

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 5 (1910)

Artikel: Die solothurnische Volksschule vor 1830. I. Bändchen, Die solothurnische Volksschule von ihren Anfängen bis zum Bauernkriege (1500-1653)
Autor: Mösch, Johann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-321465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn.
5. Heft.



Die
Solothurnische Volksschule
vor 1830.

Von

Johann Mösch, Pfarrer in Oberdorf.

I. Bändchen:

Die solothurnische Volksschule von ihren Anfängen bis zum Bauernkriege
(1500—1653).



Solothurn.
Verlag der Buchdruckerei C. Gafmann.
1910.



Vorwort.

Der lange Zeitraum vor 1830 ist in der Geschichte der solothurnischen Volksschule bis heute ein weites, unbekanntes und unbebautes Feld. F. Fiala flieht in seinem immer noch mustergültigen Werke: „Geschichtliches über die Schule von Solothurn“ (1875—81) das Entstehen und einige Geschehnisse der deutschen Stadtschule im 16. Jahrhundert ein, aber ohne Vollständigkeit und ohne auf deren Entwicklung in der folgenden Zeit zu achten. In kleinen, wertvollen Biographien in D. Hunzikers Geschichte der Schweizerischen Volksschule (1881—82) zeichnet Fiala einige Männer, die sich um das solothurnische Schulwesen besondere Verdienste erwarben. Rektor E. Zingg schrieb über das Schulwesen der Stadt Olten (1883) eine gute Monographie, nimmt aber auf die allgemeine Entwicklung des Schulwesens keine Rücksicht. Andere Arbeiten über solothurnische Schulgeschichte kommen für die in Frage stehende Zeit, so weit mir wenigstens bekannt wurde, über einige Notizen und allgemeine, zumeist abschätzende Urteile nicht hinaus.

So war ich fast ausschließlich auf die ursprünglichen Quellen angewiesen. Aus den verschiedenartigsten Schriftstücken, welche aus jenen Tagen selbst stammen, aus denen die Schulgeschichte erzählt, mußte ich die einzelnen auf die Schule bezüglichen Notizen zusammentragen und wie kleine Mosaiksteine zu einem Gesamtbilde vereinigen.

Bei der Sammlung dieses Materials zu meiner Arbeit scheute ich keine Mühe. Nicht bloß habe ich die Aktensätze unseres Staatsarchivs, der Stadt- und Kantonsbibliothek eifrig durchsucht, ich bin auch einer Reihe Archiven in allen Teilen des Kantons nachgegangen und habe in alten Pfarr- und Gemeindebüchern und vergilbten Blättern nach schulgeschichtlichen Angaben gesucht. Die gefundenen Fäden habe ich auch im Staatsarchiv Bern, im Bundesarchiv in Bern, im Staatsarchiv Luzern, in den bischöflichen Archiven in Freiburg in der Schweiz und in Freiburg im Breisgau weiter verfolgt.

Indessen bin ich mir wohl bewußt, daß der Stoff noch manche Bereicherung und Abklärung erfahren wird. Es wäre einer meiner liebsten Zielpunkte, zu Ortsschulgeschichten anzuregen und die Freunde der Heimatgeschichte zu veranlassen, der Entwicklung der Schule des Heimatortes volle Aufmerksamkeit zu schenken und dafür auch das scheinbar Kleinste (stets mit genauer Angabe der Fundstelle) zusammenzutragen. Die vorliegende Arbeit wird eine Reihe von sicheren Angaben für jede Dorfschule bieten, von denen aus eine Vervollständigung vorwärts und rückwärts erstrebenswert wäre.

Ich konnte mich darum auch nicht entschließen, die Schulgeschichte nur nach systematischen Gesichtspunkten darzustellen. Mich drängte es, das Werden der Schule vor den Augen des Lesers selbst zu entrollen, die Entwicklung der Schule aus der politischen, religiösen und wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Zeitabschnittes zu zeigen. Dadurch erleben wir das Werden der Schule mit. Auch die kleinsten, in unseren Augen oft geringfügigen Schulereignisse verweben sich zu einem Bilde der Zeit, werden Spiegelbilder der Volksseele und der Kultur. Es war mein Bestreben, nicht bloß Aktenauszüge zusammenzustellen, sondern selbst die Einzelnotizen im Geiste der Zeit zu erfassen und sie ins Zeitbild hineinzuzeichnen. Am Schlusse von schulgeschichtlichen Zeitabschnitten und Perioden wird dann das Ergebnis auf Grund der vorher entwickelten Tatsachenreihe nach allgemeinen schultechnischen Gesichtspunkten verwertet.

Wichtige Belegstellen werden in Fußnoten wörtlich citiert, größere charakteristische Dokumente im Anhange beigegeben. Nur so konnte

ich Material und Anhaltspunkte zu Ortsschulgeschichten bieten. Ich hoffe, dadurch auch Geschichtsfreunden reiches, kulturgeschichtlich wertvolles Material zu anderen Arbeiten zu bringen und ihnen manche Stunde mühsamen Suchens zu ersparen.

Um bei der Wiedergabe der alten Texte in den Fußnoten und Beilagen die größtmögliche Verständlichkeit zu erreichen, schloß ich mich der neueren Art der Urkundenpublikation an. Die Proben aus noch erhaltenen Schriftstücken von Schulmeistern, die ich als Beiträge zur Feststellung des Bildungsstandes der Schulmeister aufnahm, gab ich dagegen mit vollster Wahrung des Originales auch in Bezug auf Satzzeichen, große und kleine Anfangsbuchstaben, Verwendung von v für u, usw.

Die Gliederung des reichen Stoffes vom 16. bis ins 19. Jahrhundert war nicht leicht. Sie ergab sich aber schließlich einfach und natürlich. Außerlich schließt sie sich an tief eingreifende Ereignisse in der Geschichte unseres Kantons an und ist innerlich getragen von dem für die Gestaltung der Schule eminent wichtigen Faktor der Art der Lehrerbildung. So erhalten wir drei Abschnitte:

- I. Vom Erwachen des allgemeinen Bildungsbedürfnisses in unserer Stadt und Landschaft im 16. Jahrhundert bis zum großen Bauernkriege 1653: die Zeit der fremden (wandernden) Schulmeister mit humanistischer (Lateinschul-)Bildung.
- II. Vom Bauernkriege 1653 bis zum Eindringen neuer Ideen ins gesamte öffentliche Leben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts: die Zeit der eigenen (vielfach erblichen) Schulmeister mit bloßer Trivialschulbildung.
- III. Von der Gründung unserer ersten Lehrerbildungsanstalt 1783 bis zum politischen Umschwunge von 1830: die Zeit der Schulmeister mit der Bildung an Normallehrcursen.

Freilich sind die Übergänge von der einen Periode zur andern, wie die Darstellung zeigen wird, nicht plötzliche, sondern allmähliche.

Die vielfachen Beziehungen unseres Kantons, besonders der Vogteien Dorneck, Thierstein und Gilgenberg zum angrenzenden Bis-

tumsgebiete, sowie des Bucheggberg zum Kanton Bern geben uns jeweilen Anlaß, unsere Verhältnisse in der Volksschule kurz mit jenen unserer Nachbarn zu vergleichen und die gegenseitigen Einflüsse auf die Entwicklung der Schule, so weit dies möglich ist, festzustellen.

Ich habe noch der vielfachen Mithilfe zu gedenken, die das Zustandekommen meiner Arbeit, in erster Linie des vorliegenden ersten Bändchens, ermöglichte. In den verschiedenen Archiven in- und außerhalb unseres Kantons, die ich zur Auffuchung des Urkundenmaterials in Anspruch nahm, fand ich freundliche Aufnahme. Den Vorständen und den Beamten derselben, ganz besonders den Herren Regierungsrat Hans Kaufmann, dem früheren Staatsarchivar in Solothurn, Dr. Adolf Lechner, seinem Nachfolger, Prof. Dr. H. Türler, Staatsarchivar in Bern, die mir stets bereitwillig die Akten zur Verfügung stellen ließen, ferner Prof. Walter von Arx, Kantonsbibliothekar in Solothurn, der mir jeweilen die nötige Literatur besorgte, bin ich zu vielem Dank verpflichtet. Einer Reihe von Pfarrern durch den ganzen Kanton hin verdanke ich manche mündliche und schriftliche Auskunft. Besonders zu nennen habe ich die H. Herren Mgr. Ludwig Rochus Schmidlin in Biberist, der mir manchen guten Wink erteilte, Dekan Constantin Schmidlin in Röschenz, der mir einige Urkunden, welche das Verhältnis unserer Schule zum Bistumsgebiete zeigen, überließ, Pfarrer Ernst Niggli in Härkingen, meinen verehrten früheren Vikar, der mir eine große Zahl wertvoller urkundlicher Beiträge lieferte und mich auf andere aufmerksam machte. Wo auf die Schule bezügliche Akten in den Pfarrarchiven des Bucheggberg vorhanden sind, wurden mir dieselben von den dortigen Herren Pfarrern bereitwillig zur Benützung überlassen. Diesen und allen, die mich durch irgend welche Bemühungen unterstützten, meinen besten Dank.

Großen Dank schulde ich dem Historischen Verein des Kantons Solothurn, der die Arbeit unter seine Publikationen aufnahm und subventionierte. Ganz besonderen Dank aber habe ich dem vielber-

dienten Präsidenten eben dieses Vereins, Herrn Professor Dr. Eugen Tatarinoff in Solothurn abzustatten. Er hat mir in allen einschlägigen Fragen stets aufs freundlichste Auskunft erteilt, die zweite Korrektur des vorliegenden ersten Bändchens gelesen und mich auf so manches Versehen aufmerksam gemacht, er besorgte auch die photographischen Aufnahmen der Schrift- und Druckproben, die demselben beigegeben sind. Er hat sich um die Arbeit ein großes Verdienst erworben.

Oberdorf ob Solothurn, am Feste des hl. Josef von Kalasanza,
den 27. August 1910.

Der Verfasser.



Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.	Seite.
Solothurns Bildungsstätten am Ausgange des Mittelalters.	1

I. Abschnitt. 1500—1653.

1. Kapitel.

Das Entstehen der Volksschulen in der Stadt Solothurn und auf der solothurnischen Landschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

§ 1. Die „deutsche Schule“ in Solothurn.....	9
§ 2. Die Schule im Franziskanerkloster zu Solothurn	21
§ 3. Die Schule in Olten	21
§ 4. Die Schule in Balsthal.....	24

2. Kapitel.

Der Aufschwung des solothurnischen Volksschulwesens in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

§ 1. Der Einfluß der kirchlichen Gegenreformation auf die Entwicklung unseres Schulwesens.....	26
§ 2. Die deutschen Stadtschulen in den zwei letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.	
a. Die Schulmeister und Schullokale.....	35
b. Die Besoldungsverhältnisse	46
c. Der Schulbesuch.....	49
d. Schulzeit und Schulleben.....	50
e. Die Stellung der Schule zur sittlich-religiösen Erziehung der Kinder	52
f. Schulfächer und Schulbücher.....	54
§ 3. Die Dorfschulen in den zwei letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.	
a. Die Verbreitung der Dorfschulen	57
b. Beziehung des Rates zu den Schulen auf dem Lande	59
c. Unterricht und Schulaufsicht auf dem Lande	60

XII

	Seite.
d. Schülerkomödien und Volksschauspiele auf dem Lande	61
e. Eine Schullehrerin um das Jahr 1600 auf dem Lande	63
f. Die Schule im Kloster Beinwil	64

3. Kapitel.

Niedergang des Volksschulwesens auf der Landschaft und in der Stadt Solothurn im Anfange des 17. Jahrhunderts.

§ 1. Die Reaktion im Rate gegen das Landschulwesen. Schwindendes Interesse für die Schulen der Stadt.....	67
§ 2. Erneute kirchliche Mahnungen in Bezug auf das Schulwesen ...	71
§ 3. Die deutschen Knaben- und Mädchenschulen der Stadt Solothurn in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.	
a. Die deutsche Knabenschule in Solothurn	76
b. Die Mädchenschule in Solothurn.....	82
c. Deutsche Privatschulen in Solothurn	83
d. Das Institut der Schwestern der Visitation.....	84
§ 4. Bilder aus dem Leben der Schulmeister und der Schulen auf der Landschaft in den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts	85

4. Kapitel.

Frishes Leben und Streben in den solothurnischen Dorfschulen während den zwei letzten Jahrzehnten vor dem Bauernkriege.

§ 1. Gründe des Aufblühens	93
§ 2. Rundgang durch die Dorfschulen des Kantons.	
a. Vogtei Kriegstetten.....	95
b. Vogtei Beckburg	96
c. Vogteien Olten und Gösgen.....	100
d. Vogtei Falkenstein	103
e. Vogtei Dorneck.....	106
f. Vogtei Gilgenberg.....	112
g. Vogtei Thierstein.....	115
h. Die Schule in Laufen.....	121
§ 3. Allgemeine Gesichtspunkte im Dorfschulwesen der letzten zwei Jahrzehnte vor dem Bauernkriege	126

5. Kapitel.

Die Schulmeister und die Rechtsverhältnisse in unserem Schulwesen während der Periode von 1500—1653.

§ 1. Die gesellschaftliche Stellung der Schulmeister.....	133
§ 2. Die Bildung der Schulmeister	140
§ 3. Die Rechtsverhältnisse in unserem Volksschulwesen während dieser Periode	146

6. Kapitel.

Die Schule im Bucheggberg.	151
---------------------------------	-----

XIII

Erster Anhang.

Seite.

1. Textproben aus noch vorhandenen Schriftstücken von Schulmeistern dieses Zeitabschnittes.	
a. Aus der Geschichte der Wiederherstellung des Klosters Beinwil von Christoph Buchwaldt, Schulmeister zu Büsserach. 1593.....	159
b. Aus der „Aritmetica“ des deutschen Schulmeisters Wilhelm Scheh zu Solothurn, gedruckt in Basel 1600	162
c. Bittgesuch des Schulmeisters Andreas Rott zu Kestenholz. 1622 ...	165
d. Bittschreiben des Schulmeisters Johannes Braun zu Wolfwil. 1644	167
2. Schrift- und Druckproben.	
a. Handschrift des Mädchenschulmeisters Lorenz Aregger zu Solothurn. 1539	169
b. Verkleinertes Titelblatt der Geschichte der Wiederherstellung des Klosters Beinwil vom Schulmeister Christophorus Buchwaldt zu Büsserach. 1593	170
c. Brief des Schulmeisters Andreas Rott zu Kestenholz. 1622.....	171
d. Bittgesuch des Schulmeisters Johannes Braun zu Wolfwil. 1644...	172
e. Handschrift des Schulmeisters Thomas Röhlin zu Oberbuchsitzen. 1650	173
f. Schluß eines amtlichen Schreibens des Hans Stebler, Meier zu Nunningen. 1642.....	174
g. Eine Bauernschrift aus dem Jahre 1618	174
h. Verkleinertes Titelblatt der „Aritmetica“ des deutschen Schulmeisters Wilhelm Scheh zu Solothurn vom Jahre 1600	175
i. Verkleinerte Textseite aus Wilhelm Schehs „Aritmetica“	176

Zweiter Anhang.

Münztabelle.

1. Verwandlungstabelle	177
2. Geldwert	178

Dritter Anhang.

Urkundliche Beilagen.

1. Unterstützungen an wandernde Schulmeister.	
a. Stichproben aus den Journalen der Stadt- (oder Staats-) Rechnungen	181
b. Auszüge aus den Stiftsrechnungen des Chorherrn Hans Erhardt von Schönenwerd	183
2. Die Bestimmungen der Synode von Konstanz von 1567 über das Landschulwesen	190
3. Die Verordnungen der Synode von Delsberg von 1581 für das Schulwesen	191
4. Verordnung für die Schuljugend. 1581	192
5. Mandat wegen der bevorstehenden Schulordnung. 1582	193
6. Schulordnung von 1582	193
7. Die Vorschriften für den Lehrer der Klosterschule Beinwil. 1589—1625	194
8. Aus der Klage des Landschreibers Hans Jakob Soder zu Dornach wegen dem Schulmeister Cunradt zu Büsserach. 1590.....	195

	Seite.
9. Einige Aktenstücke über Bischof Blarers Sorge für die Schule in Laufen, zur Kenntniss seiner Auffassung des Volksschulwesens	196
10. Abbruch der Beziehungen des Rates von Solothurn zur Schule in Balsthal.	
a. Ratsverfügung vom 7. März 1594	198
b. Bittschrift der Bewohner Balsthals vom 12. März 1594	198
c. Ratsentscheid vom 15. März 1594	199
11. Antwort des Rates an Bischof Johannes Dorotheus von Lausanne. 1603	199
12. Strafbestimmung im Stadtrecht von 1604 über das Fluchen der Schulkinder	200
13. Bücherverzeichnis der Kapelle im Stein 1599 und 1605	200
14. Mandat wegen der Ausgelassenheit der Jugend vom 22. Januar 1608	202
15. Verordnung der Konstanzer Synode von 1609 über die Schulen ...	203
16. Ein herumziehender Metzger lehrt junge und alte Personen schreiben. 1620	204
17. Verbote des Rates von Solothurn, Kinder an nichtkatholische Orte zu senden	204
18. Die auf die Schulen bezüglichen Bemerkungen aus dem Visitationsberichte des Kapitels Buchsgau von 1628	205
19. Die Befoldung für den Schulmeister Jakob Süß zu Balsthal. 1634	205
20. Gesuche an den Rat und an Amtspersonen der Stadt Solothurn anlässlich der Visitation der Kapitel Buchsgau und Leimenthal 1635 zur Verbesserung der Landschulen	206
21. Beiträge aus den Kirchengemeinkünften zu Balsthal an die Befoldung des Schulmeisters. 1639—1654	206
22. Schulsteuerverordnung des Gerichtes Kriegstetten. 1639	207
23. Bestimmung in den Statuten des Kapitels Buchsgau vom 10. August 1641 über die Anstellung von Schulmeistern	208
24. Bittschreiben des Gerichtes Mägendorf an den Rat von Solothurn. 1642	208
25. Beisteuer des Rates von Solothurn zur Anstellung eines ständigen Schulmeisters in Büßerach. 1642	209
26. Gesuch des Rates von Solothurn an den Abt von Beintwil um eine Beisteuer zur Anstellung eines ständigen Schulmeisters in Büßerach. 1642	209
27. Empfehlungsschreiben des Vogtes von Thierstein für den Schulmeister zu Büßerach an den Rat zu Solothurn. 1643	210
28. Beispiel eines Vertrages zur Erziehung eines Waisenknaben und Erhaltung seines Vermögens. 1644	210
29. Abermaliges Empfehlungsschreiben des Vogtes von Thierstein für den Schulmeister von Büßerach und Mitteilungen an den Rat, daß die befohlene Schulsteuer noch nicht zu stande gekommen sei. 1644	211
30. Bericht des Vogtes von Gilgenberg an den Rat über die Gehaltsansprüche eines Schulmeisters, welcher sich um den Schul- und Sigriftendienst von Oberkirch bewirbt. 1645	212
31. Klage des Vogtes von Thierstein über die Gemeinde Breitenbach wegen Verweigerung der Schulsteuer. 1646	212

	Seite.
32. Zweite Klage des Vogtes von Thierstein über die Halsstarrigkeit der Gemeinde Breitenbach. 1646	213
33. Christenlehrmandat von 1647	214
34. Schulplan des Pfarrers Peter Zeltner von Oberbuchfitten. 1647	214
35. Entwurf zur Besoldung eines ständigen Schulmeisters in Dornachbrugg. 1648	215
36. Gesuch des Vogtes von Dorneck an den Rat zu Solothurn um Bewilligung der dem Schulmeister an der Brugg in Aussicht gestellten Frucht, Scheune und Garten. 1648	216
37. Zur Klarstellung der Nutzungsberechtigung des Schulmeisters von Dorneckbrugg. 1648	217
38. Klage des Schulmeisters von Egerkingen wegen Verweigerung der Schulsteuer. 1649	217
39. Schulmeisterholz der Gemeinde Dornach. 1650	217
40. Absetzung des Schulmeisters von Dorneckbrugg durch den Rat von Solothurn und Befehl zur Auskündung der Schulmeisterstelle. 1650	218
41. Vorschriften des Rates wegen eines Sigristenhaus- und Schulhausbaues zu Mähendorf. 1652	219
42. Leumundszeugnis für Philipp Albrecht, Sohn des Schulmeisters von Dnsingen. 1657	219
43. Schema des Vertrages bei Anstellung eines Schulmeisters in Laufen.	220
Orts- und Personenregister	225





Einleitung.

Solothurns Bildungsstätten am Ausgange des Mittelalters.

Die Stadt Solothurn, die sich schon längst der Vorrechte einer freien Reichsstadt erfreute, suchte seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ihren Besitz über das Bürgerziel hinaus zu erweitern. Im 15. Jahrhundert hatte ihr Streben besonders günstigen Erfolg. Sie erwarb im Laufe desselben den größten Teil des heutigen Kantons Solothurn. Dadurch wuchs ihr Ansehen und ihr Wohlstand. Hand in Hand damit erwachte aber auch ein stärkeres Bedürfnis nach Schulkenntnissen. Die bisherigen Bildungsstätten wurden besser besucht und entfalteten ein regeres Leben. —

Der gelehrte Propst Dr. Felix Hemmerlin erneuerte im Jahre 1424 die Statuten des St. Ursusstiftes zu Solothurn. Aus denselben lernen wir den Charakter der Stiftsschule ¹⁾ in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kennen. Das Amt des Schulmeisters wird ausdrücklich jenen Stiftsämtern angeschlossen, die nur von Propst und Kapitel abhängig sind. Der Schulmeister hat bei Übernahme seines Amtes dem Propste und Kapitel kirchlichen Gehorsam zu schwören. Jährlich auf den Vorabend von St. Johannes des Täufers Fest, bei der feierlichen Jahresversammlung des Kapitels, ist seine Amtsdauer abgelaufen und muß wieder erneuert werden. Die Aufgabe des Schulmeisters wird offenbar der alten Überlieferung entsprechend festgesetzt. Er soll seine Amtspflichten mit großem Fleiße erfüllen, sowohl gegenüber seinen Schülern, damit sie im Schulunterrichte nicht vernachlässigt werden, als auch im Chore, damit der Gottesdienst, insofern

¹⁾ Fiala, F., Geschichtliches über die Schulen von Solothurn. Fünf Beilagen zu den Programmen der Kantonschule. Solothurn, Gakmann, 1875—1881.

er ihn zu fördern hat, nicht gehindert wird. Täglich soll er in den passenden Stunden persönlich Schule halten. Ist er durch wichtige Ursachen daran verhindert, so hat er einen anderen, tauglichen und getreuen Lehrer für den Unterricht zu bestellen. Er wohnt an Sonn- und Festtagen der Frühmesse, jeden Tag dem Choramte und den kanonischen Tagzeiten bei; er unterrichtet die fähigeren Schüler, daß sie an Sonn- und Festtagen am Stiftungsgottesdienste mit Lesen und Singen teilnehmen können und hält an höheren Festtagen alle Schüler zum Besuche der Frühmesse, alle Tage durch das ganze Jahr die größeren zur Beteiligung am Stiftsamte und den Tagzeiten, sowie beim Besuche der Gräber und bei anderen Feierlichkeiten an, wie dies von Alters her in lobenswerter Weise im Stifte gebräuchlich ist. Für seine Anteilnahme am Gottesdienste empfängt der Schulmeister Praesenzgelder wie die Chorherren. Seinen Schülern soll der Schulmeister in und außer der Schule durch Fleiß im Unterrichte und gutes Beispiel in der Lebensführung sich so bewähren, daß er von den ihm Anvertrauten dem Herrn würdige Rechenschaft geben kann, da ihre Nachlässigkeit, sowohl von Gott als von den Menschen, ihm und nicht den Schülern auf's schwerste angerechnet wird.¹⁾

Einem der Chorherren war die Sorge und Aufsicht über die Schule als Amt und Pflicht übertragen. Er hieß als solcher Scholarcha oder Superattendens scholae. Ihm war der Schulmeister unterstellt. Dieser durfte, wie ein späterer Zusatz zu den Stiftsstatuten von 1424 bestimmt, ohne Wissen und Beistimmung des Scholarchen keinen armen und keinen auswärtigen Schüler aufnehmen.²⁾

Schon diese letztere Bestimmung deutet darauf hin, daß die Stiftsschule nicht bloß von den Schülern, welche im Stifte selbst wohnten, sondern auch von Bürgerkindern der Stadt besucht wurde. Noch deutlicher beweist dies der Umstand, daß sich der Rat in dieser Zeit mehr um die Stiftsschule zu interessieren beginnt. Doch müssen wir uns hüten, das Verhältnis des Rates zur Stiftsschule zu überschätzen. Die eben zugänglich gemachte Registratur der Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts hilft uns, dasselbe näher zu erklären. Nur acht Posten³⁾ während dem ganzen Jahrhundert beziehen sich auf die Schule. Vier derselben fallen außer Betracht, weil sie nur

¹⁾ Fiala, F., Dr. Felix Hemmerlin als Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn. Mit urkundlichen Beilagen. Urkundio I. (Solothurn, Scherer, 1857.) 314. 679.

²⁾ Ebd. 680.

³⁾ Unter den Stichworten: Magister, Schule, Schulmeister, die in Betracht kommen können.

von der Weinststeuer¹⁾ oder der Schenkung einer kleinen Schuld²⁾ handeln. Die anderen vier Posten beziehen sich auf zwei Schulmeisterberufungen. Im Jahre 1454, also noch unter Propst Hemmerlin, werden dem Hans in der Gruben 30 Gulden, „dem von Rüsseg“ 5 Gulden rückvergütet, welche sie dem Magister in Köln geliehen hatten³⁾. Im selben Jahre wird mit dem Magister verrechnet wegen des Substitutenamtes und der Schule.⁴⁾ Es ist dies die einzige Stelle während dem ganzen 15. Jahrhundert,⁵⁾ an welcher von einem Beitrage der Stadt an den Schulmeister die Rede ist; und auch dieses mal handelt es sich wohl mehr um die Bezahlung für die Schreiberstelle, die er inne hat. Im Jahre 1479 sandte der Rat einen Boten nach Arau zum neuen Schulmeister⁶⁾ und zahlte die Zehrung für diesen und den Boten.⁷⁾

Als nun 1481 der Schulmeister von Wangen, Friedrich Trutfelder, um die Lehrstelle in Solothurn anhielt, ließ ihm der Rat antworten: „Wir sind mit einem ehrbaren und geschickten Schulmeister nach unserem Gefallen versehen, den wir, so viel an uns ist, nicht ändern. Die ehrwürdigen Herren Propst und Kapitel des St. Ursenstiftes haben einen Schulmeister nach unserem Gefallen zu empfangen, wie denn auch der wirklich im Amte stehende Stiftsschulmeister mit unserem Wissen und unserer Gunst angestellt und noch gefällig ist.“⁸⁾

¹⁾ 1458 und 1479 wird dieselbe vom Schulmeister bezahlt, 1480 wird sie „Meister Peter, dem alten Schulmeister“ geschenkt.

²⁾ 1480. 177. Truglotten: „Item Meister Petter, dem alten Schulmeister geschenkt j R xvij s , so er zu best empfangen, schuldig gewesen ist.“

³⁾ 1454. 65: „Item Hans in der Gruben von des Magisters wegen xxx Gulden zu dem ort, dz er im zu Coln geliehen hat.“

„Item demm von Rüsseg in derselben Sach v Gulden.“

⁴⁾ 1454. 94: „... und ist damit ganz bezahlt für die achtzig Gulden und den Rest von des Substitutenampts wegen und der Schule. Item Hans von der Gruben xxx Gulden in dem ort, und dem Rüsseg v Gulde, die sie dem Magister zu Coln geliehen hatten.“

⁵⁾ Wenn wenigstens die Registratur vollständig ist.

⁶⁾ 1479. 119: „Item Simon Satler x β gen Arow zum neuen Schulmeister.“

⁷⁾ 1479. 135: „Aber im ij R viii β , so der nitw Schulmeister und der Cantor an im verzert hand“

⁸⁾ Fiala, Geschichtliches. I. 27. Anm. 4, und 29. Anm. 1.

Ob nicht der Rat selber 200 Jahre später die richtigste Erklärung seines Verhältnisses zur Stiftsschule gab? Diese lag tief darnieder. Der lateinische Schulmeister vermochte keine Disziplin zu halten. Der Rat hatte schon oft einer Verbesserung gerufen. Er verlor die Geduld. Das Stiftsprotokoll vom 23. Juni 1608 meldet: „Summa, ein gemeine Burgerschaft und sonderlich unsere gnädigen Herren und Obern führind des Schulmeisters halb ein sehr große Klag, dadurch

Der Rat hatte also tatsächlich Einfluß auf die Schulmeisterwahl des Stiftes erlangt.

Das Stift besaß eine ansehnliche Bibliothek. Für die Weiterbildung von Stiftsmitgliedern an Universitäten war Vorsorge getroffen. Während sieben Jahren war den zu Studien abwesenden Chorherren ein Teil des Ertrages ihrer Pfründe zugesichert.¹⁾ Das Stift zählte am Ende des 15. Jahrhunderts mehrere Mitglieder, die akademische Grade sich erworben hatten. Die Stiftsschule scheint in dieser Zeit gut geführt worden zu sein. Der bekannte Thomas Platter gibt ihr ein ehrenvolles Zeugnis. 1518 studierte er eine kurze Zeit an derselben. Er kam eben von der Schule zu Schlettstadt her, die wegen ihres Rufes hunderte von Studenten anzog. Es ist deswegen nicht ohne Wert, wenn er die Schule in Solothurn als ziemlich gut bezeichnet. Nur mußte er, nach seiner Meinung, daselbst zu viel Zeit in der Kirche veräumen.²⁾ —

Die Staatsrechnungen enthalten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zuweilen Ausgaben für einen „Lesmeister“ in Solothurn.³⁾ Es betrifft dies wahrscheinlich ein Institut im Franziskanerkloster, wie solche auch in anderen Städten mit Minoritenklöstern verbunden waren.⁴⁾ Der Lesmeister hielt Vorlesungen über theologische Wissenschaften und ersehte armen Studenten, die sich für den

sie finethalb über Propst und Kapitel auch gar übel verbittert sind, wie sie sich denn das ganze Jar hindurch mit Tröuworten vermerken lassen. Wann min Herren [des Stiftes], als Collatores, nid anderst und besser zur Schul sehen wellend, old einen anderen Praeceptorem substituiren und annehmen, so wellind u. gn. Herren (wie bh 200 Jahren mehr soll geschehen syn) ihr Hand über die Schul schlagen und einen latinischen Schulmeister annemen ihres Gefallens, damit doch ein Herrschafft und gemein Burgererschaft ihrer Kinderen halb versorget werde“.

¹⁾ Urkundio I. 661.

²⁾ „Wir zugen hinweg gan Soloturen. Do was ein zimliche gutte Schul, ouch beffre Narung; aber man muß so gar vill in der Kilchen stäten und Zyt versumen, das wier heim zugen.“ Fechter, Thomas Platter und Felix Platter, zwei Autobiographien. S. 33. — Fiala, a. a. O. 42.

³⁾ 1465. 315: „Dem Lesmaister j“ (Schenkwein).

1467. 120: „Item dem Lesmeister iv fl.“

1469. 106: „Item dem Lesmeister ij Guldin durch Got.“

1480. 177: „Item Herrn Jacoben, dem Lesmeister, j Gulden.“

1482. 268. 282: „Dem Lesmeister j“ (Schenkwein).

1483. 258: „Dem Lesmeister j“ (Schenkwein).

1483. 267: „Dem Lesmeister von Bern und Freyburg ij“ (Schenkwein).

⁴⁾ Heinemann, Fr., Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert. Freiburg 1895. p. 53.

Priesterstand vorbereiteten, den Besuch der Universität. Da der Lesmeister in Solothurn vom Räte unterstützt wird, dürfen wir wohl annehmen, daß zu seinen Vorlesungen nicht bloß angehende Klostergeistliche, sondern auch künftige Weltgeistliche Zutritt hatten. —

Auch die Schule am Stifte Schönenwerd entfaltete am Beginne des 15. Jahrhunderts ein reges Leben. Das Jahrzeitbuch des Stiftes aus dieser Zeit ¹⁾ verzeichnet den Tod einer Reihe von Stiftsschülern. ²⁾ Wir dürfen daraus schließen, daß deren Zahl groß war. Es gab Chorherren, die noch dem Studium oblagen und als Schüler bezeichnet werden, so Konrad von Anwil. ³⁾ Einige Schüler vermochten bei ihrem Tode Stiftungen zu machen, wie Niklaus, der Sohn des Hartmann von Rüngstein, welcher der Kirche von Schönenwerd eine Quart Gerste von einem Gute in der Wöschnau vermachte. ⁴⁾ Aber auch recht arme Schüler machten am Stifte Studien. Das zeigt die Jahrzeitstiftung des Konrad von Arians, welche bestimmt, wenn einer der beiden Chorherren, die zur Abhaltung der Jahrzeit bestimmt werden, seine Pflicht versäume, solle sein Fruchtanteil den armen Schülern ausgeteilt werden. ⁵⁾ Propst Johannes Trüllereh (1402—1444) stiftet eine Jahrzeit für seinen Schüler Johannes Truober. ⁶⁾

Am Stifte herrschte lebhaft wissenschaftliche Tätigkeit, die sicherlich mit der Schule im Zusammenhange stand. Besonders scheint das Bücherschreiben betrieben worden zu sein. Neben dem Chorherrn Eberhard von Seengen, der 1413 als Schreiber bezeichnet wird, hat das Stift noch Laien in Dienst genommen, so die Schreiber Heinrich ⁷⁾ und Ulrich ⁸⁾ und den Magister Berthold von Stein. ⁹⁾ Um diese Zeit wurde ein großes Graduale geschrieben aus einer Vergabung des Chorherrn Hugo von Meiensperg, der 1383 gestorben war. ¹⁰⁾

¹⁾ Abgedruckt in Urfundio I. 79—112 und 210—227.

²⁾ Juni 1., Schüler Johannes von A.; Juni 10., Schüler Niklaus von Buochen; August 21., Schüler Petermann Sigrift; Oktober 6., Gedächtnis des Schülers Peter Sporer.

³⁾ Februar 23.

⁴⁾ Februar 7.

⁵⁾ März 12: »Si alter illorum celebrare neglexerit, portio sua pauperibus scholaribus erogetur.«

⁶⁾ September 5.

⁷⁾ November 3.

⁸⁾ April 29.

⁹⁾ Oktober 1.

¹⁰⁾ August 28.

Aus dem Jahre 1435 stammt das zweite wertvolle Jahrbuch,¹⁾ dem wir diese Notizen über die Stiftsschule zumeist verdanken.

Oft scheint es vorgekommen zu sein, daß Stiftsmitglieder an Hochschulen zogen, um dort ihre Studien zu erweitern. Im Jahre 1437 versammelte sich das Kapitel, um das Verhältnis des Stiftes zu diesen abwesenden Mitgliedern zu ordnen. Weitherzig erlaubte es dem Propste, wenn er zu Studien abwesend sei, den vollen Betrag seiner Pfründe zu beziehen. Jedem Chorherrn, der zu Studien abgehe, wurde wenigstens ein Teil seiner sonstigen Einkünfte zugesprochen.²⁾ Stets hat das Stift in der Folge Chorherren, die als Magister bezeichnet werden, welcher Titel in dieser Zeit wohl meist den an einer Universität erworbenen Grad bezeichnet.³⁾ Die Urkunden zeigen immer wieder den vielfachen Verkehr der Stiftsmitglieder mit ihren Brudersitzen zu Solothurn, Münster-Granval, Basel, Zofingen, Beromünster, Luzern, Zürich, Konstanz, in welchen die Schulen und Wissenschaften ebenfalls ihre Heimstätten hatten.⁴⁾ —

Wie jedes Benediktinerkloster hatte auch das Klösterlein Beinwil eine Schule in seinen stillen Mauern. Die Quellen fehlen mir, um näheres von derselben sagen zu können. Die Mönche suchten bei der Armut des Klosters durch Abschreiben von Büchern etwas Geld zu verdienen.⁵⁾ Noch erhaltene Manuskriptbände aus dem 15. Jahrhundert zeugen von ihrer literarischen Tätigkeit.⁶⁾

¹⁾ Vergleiche die Bemerkungen, welche Rudolf Wallier der Mitteilung dieses Jahrbuches in Urfundio I. 79 vorausschickt.

²⁾ Urfundio I. 209.

³⁾ Konrad Mürsel 1422—1472 (als Magister bezeichnet im Jahrbuch. März 5., Oktober 5. und 15.); Theodorich Trüllerey 1444 (Ebd. August 14); Niklaus Trüllerey 1444—1475 (Ebd. Juli 26., Dezember 6.); Johann Ernst 1461, Johann Müller 1470—1482, Niklaus Rechburger 1481 bis zirka 1500 (Schmid, Kirchensätze p. 63 und 64. — Niklaus Rechburger oder Rechberger ist wohl der gleiche, der um 1488 als Scholastikus am Stifte Zürich erscheint); Christoph Büchsenmeister 1512—1514 und 1520—1538, Chorherr Balthasar 1517 (Schmid, p. 65 und 70).

⁴⁾ Estermann, Die Stiftsschule von Beromünster und ihr Einfluß auf die geistige Bildung der Umgebung. Luzern 1876. — Der Kirchensatz von Trimbach war dem Amte des Scholasters am Stifte Zofingen zugeteilt. Soloth. Wochenbl. 1822. 181. — über die Stiftsschulen in Basel, Zürich, Luzern siehe Hunziker, Geschichte der Schweiz. Volksschule. Zürich, 1881. I. 11 f. 27 f.

⁵⁾ 1386 verkaufte das Kloster Beinwil dem Kloster St. Urban „driü Bucher, die heißent Moralia Job, und ist der Rouff beschehen und fünfzehn Gulden guter und swerer“. Die Urkunde wird von Th. von Liebenau in Kathol. Schweizer Blätter 1898. 184 mitgeteilt.

⁶⁾ Näheres siehe in „Die Solothurner Schriftsteller von den ältesten Zeiten bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts. Vortrag des Dompropstes Dr. F. Fiala

Ähnliche wissenschaftliche Bestrebungen herrschten auch in den nahe unserer Landesgrenze gelegenen Klöstern St. Urban, Gottstadt bei Biel, St. Johann zu Erlach, Bellelay, Lüzern, welche seit alters mit der Stadt Solothurn befreundet, zum Teil verburgrechtet waren, und in denen Kinder der Stadt gebildet wurden.¹⁾ —

Es bot sich also wissensdurstigen jungen Leuten in den Stiften und Klöstern auf eigenem Boden, sowie in jenen ringsum, reiche Gelegenheit zur Erwerbung der nötigen Schulkenntnisse. Die Bürger der Stadt Solothurn benützten dieselbe fleißig. Es gab zwar auch am Ende des 15. Jahrhunderts noch Männer in den höchsten Stellen der Stadt, die nicht lesen und schreiben konnten.²⁾ Doch war dies zur Ausnahme geworden.³⁾ Selbst von Frauen eigenhändig geschriebene oder unterschriebene Schriftstücke und Briefe aus jener Zeit sind heute noch im Staatsarchive erhalten.⁴⁾

Söhne einflußreicher Familien der Stadt, welche sich später dem Staatsdienste widmen wollten, zogen, nachdem sie die Schulen der Heimat besucht hatten, an eine Schule in der Ferne. So erkundigt sich der Stadtschreiber Hans vom Stall 1481 für seinen eigenen Sohn und für den Sohn des Schultheißen Ulrich Wyso nach den Schulen in München und in Freiburg im Aechtland; zwei Jahre später empfiehlt er die beiden Jünglinge dem Gesandten beim französischen Könige für ein Stipendium an der Universität Paris.⁵⁾ Man legte Gewicht

vor dem historischen Vereine Solothurn 1883—84. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Msgr. L. R. Schmidlin". Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 1908. p. 174 f.

¹⁾ 1490, Dezember 16. bestimmte der Rat von Solothurn: „... ist angesehen, das man niemand weder Bannster noch Schilt geben soll, es sy dann Sachh, das ein Apyt und Convent der Clöster Sant Urban, Gottstatt oder Sant Johannes zu Erlach darumb bettend, denen mag man die Bannster geben, dann in denselben Clöstern der Statt Kinder eben vil sind." Mandatenbuch I. 1. Soloth. Wochenbl. 1845. 21.

²⁾ 1490, Dezember 14. erklärte der Schultheiß Konrad Vogt in einem Rechtsstreite, er könne weder schreiben noch lesen. Ratsmanual 1. 150.

³⁾ Prof. Dr. E. Tatarinoff teilt in seiner prächtigen Festschrift: Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege bis zur Schlacht bei Dornach, Solothurn 1899, eine Reihe Briefe von Solothurner Bürgern aus der Zeit des Schwabenkrieges in schöner Reproduktion mit. So von Ulrich Rüffer, Vogt auf Göszen, Hans Karli, Vogt auf Thierstein, Benedikt Hugli, Vogt auf Dorneck, Hauptmann Hans Rösling, Seckelmeister Daniel Babenberg, Schultheiß Niklaus Conrad. Es gewähren uns dieselben einen Einblick in die Bildung der Stadtbürger am Ende des 15. Jahrhunderts.

⁴⁾ Fiala, Geschichtliches I. 33.

⁵⁾ Ebd. I. 30. — Sol. Wochenbl. 1819. 212 und 213.

darauf, die französische Sprache zu erlernen und besuchte mit Vorliebe die Hochschule in Paris. Die politischen Verbindungen der Eidgenossenschaft mit Frankreich erklären dies.

Wie weit die Bewohner der solothurnischen Landschaft in dieser Zeit die Bildungsgelegenheiten benützten, ist schwer zu sagen. Sicher stand auch fähigen Knaben aus den Dörfern der Zugang zum geistlichen Stande offen. Die Herkunft der Pfarrer, unter denen es eine Reihe gut gebildeter Männer gab,¹⁾ ist aber am Ende des 15. Jahrhunderts noch zu selten festzustellen, als daß daraus ein Schluß gezogen werden könnte.²⁾

¹⁾ Schmid, Kirchensätze, verzeichnet bei folgenden Pfarrern um die Wende des 15. Jahrhunderts akademische Grade: von Leo Panfraz, 1490—1511 in Grenchen, Magister; Walthin Heinrich, 1506—1509 in Laupersdorf, Magister; Johann, 1493 in Önsingen, nachher in Biel, Magister; Fridlin Johann, 1517 in Rodersdorf, 1525 in Restenholz, 1526 in Kriegstetten, Doktor der hl. Schrift; Büchsenmeister Christoph, 1512—1514 Kaplan in Schönenwerd und Pfarrer in Grethenbach, Magister.

²⁾ Im Jahre 1530 ist (nach Schmid, a. a. O.) die Herkunft bei 28 (von 42) Pfarrern bekannt. Davon sind 10 Solothurner Stadtbürger, 5 ab der solothurnischen Landschaft, 12 aus anderen Gebieten der Eidgenossenschaft, 1 aus dem Ausland. Von den Chorherren zu Solothurn und Schönenwerd sind die Hälfte Solothurner Stadtbürger; nur einer derselben ist sicher ab der soloth. Landschaft.





I. Abschnitt. 1500—1653.

1. Kapitel.

Das Entstehen der Volksschulen in der Stadt Solothurn und auf der solothurnischen Landschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

§ 1. Die „deutsche Schule“ in Solothurn.

Die großen Veränderungen im Kulturleben der Völker seit Mitte des 15. Jahrhunderts waren einer Weiterentwicklung des mittelalterlichen Schulwesens besonders günstig. Der lebensfrische Humanismus trug neue Ideale, welche er aus dem Studium der antikklassischen Literatur und Kunst schöpfte, in das gesamte Bildungsleben hinein, drückte ihm sein Gepräge auf, hob und förderte dasselbe. Seinem Bestreben kam die Erfindung der Buchdruckerkunst kräftig zu Hilfe. Sie schuf die Möglichkeit, die Schätze der Wissenschaft in die weitesten Kreise zu tragen. Der Lesestoff wuchs; die Lehrmittel wurden billiger und leichter erhältlich. Die Entdeckung von neuen Ländern rief einen ausgedehnten Post- und Warenverkehr. Die Lust und die Möglichkeit zu wandern und zu reisen erhielt neue Nahrung. Kaufmännische und gewerbliche Großbetriebe begannen sich auszubilden.

Als das zeitigte in der großen Menge mehr und mehr ein lebhaftes Bedürfnis nach den Elementarkenntnissen. Unternehmende, fähige Leute errichteten Privatschulen und erteilten gegen ein Schulgeld Unterricht im deutschen Lesen und Schreiben. Solche deutsche Privatschulen entstanden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in stets größerer Anzahl in den Städten und Städtchen des deutschen Reiches. Selbst auf dem Lande gab es um 1500 am Mittelrhein

und in Süddeutschland zahlreiche Volksschulen.¹⁾ Auch in den Städten der Schweiz eröffneten Privatschulmeister, zumeist von Deutschland herkommend, deutsche Lese- und Schreibschulen. Solche finden wir in der zweiten Hälfte und um die Wende des 15. Jahrhunderts in den Städten rings um Solothurn, in Freiburg,²⁾ Bern,³⁾ Basel,⁴⁾ Luzern.⁵⁾

In Solothurn vermittelte während dieser Zeit immer noch die Stiftsschule allein den Unterricht. Höchst wahrscheinlich erteilte auch sie den durch die neuen Verhältnisse notwendig gewordenen Unterricht in deutscher Sprache.⁶⁾ Doch reichte dies auf die Länge nicht mehr aus. Die schöne Entwicklung und Entfaltung der Stadt, die das ganze 15. Jahrhundert hindurch fortgedauert, hatte sich gegen das Ende desselben und am Beginne des 16. Jahrhunderts noch gesteigert. Nach der glücklichen Beteiligung an den Burgunderkriegen war die Stadt Solothurn 1481 in den Bund der Eidgenossenschaft aufgenommen worden. In dem Schwabenkriege hatte sie durch den Sieg bei Dornach 1499 neuen Ruhm sich gesichert. In der nämlichen Zeit erwarb sie die Herrschaften Dorned, Thierstein und Gilgenberg. Trotzdem vermochte sie noch bedeutende Summen Geldes an adelige Herren und Fürsten auszuleihen. Alles das hob das Selbstbewußtsein der Bewohner, und das Bedürfnis nach Schulkenntnissen erwachte auch in den untersten Kreisen der Stadtbevölkerung. Der Rat begann sich nun selbst um die Schulung der Bürgerkinder zu kümmern.

* * *

Im Jahre 1516 fand im Schoße des Rates eine Beratung statt über die Errichtung guter Schulen.⁷⁾ 1520 rief der Rat eine eigene Schule ins Leben, die von der Stiftsschule getrennt war.

¹⁾ Kaiser, B., Geschichte des Volksschulwesens in Württemberg. I. Stuttgart 1895. p. 16 f.

²⁾ Heinemann, Fr., a. a. O. p. 42. 90 f.

³⁾ Fluri, Ad., Beschreibung der deutschen Schule zu Bern. Aufzeichnungen der deutschen Lehrmeister Gabriel Hermann und Wilhelm Luz. Mit einer Einleitung und Anmerkungen. Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern. XVI. 498 ff.

⁴⁾ Hunziker, D., Geschichte der Schweizerischen Volksschule. Zürich 1881. I. 14.

⁵⁾ Ebd. I. 12.

⁶⁾ Wir möchten dies besonders daraus schließen, daß später der Rat das Stift wiederholt ermahnt, in seiner Schule nichts anderes als Latein lehren zu lassen. Ratsmanual (in der Folge zitiert R. M.) 1541. Bd. 33. S. 87.

⁷⁾ R. M. 1516. 99. Notiz in der Registratur. Die Stelle konnte ich aber im R. M. nicht finden.

Über die deutsche Schule in Solothurn im 16. Jahrhundert, vergl. Fiala, Die alte Stifts- und Stadtschule bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts, 1875, p. 42 f. Ich habe die dortigen kurzen Ausführungen nach allen Seiten zu ergänzen gesucht.

Die Schule des Stiftes heißt von nun an die „lateinische Schule“, jene der Stadt die „deutsche Schule“. Der Rat sagt ausdrücklich, er wolle einen eigenen Schulmeister anstellen, der aus dem Stadtsäckel bestellt werde, ganz allein der Schule sich widmen könne und gegen das Stift keine Verpflichtungen habe, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen. Als Vorbild dient die deutsche Schule von Bern. In der Segeßenschmiede wird dem Schulmeister Wohnung und Schullokal angewiesen.¹⁾

Die Stadt Bern, deren Schulwesen dem Räte von Solothurn als Vorbild diente, hatte im Jahre 1494 nachweisbar drei deutsche „Lehrmeister“ zugleich. Dieselben unterrichteten in ihren Privatwohnungen die Kinder im Lesen und Schreiben. Der Rat der Stadt nahm sich der Lehrmeister, die aus der Fremde herzogen, an; er gab ihnen die Erlaubnis zum Unterrichte und beim Weggehen ein Abgangszeugnis. 1509 ist ein „Jahrlohn“ von 5 Pfund verzeichnet an einen deutschen „Guldenreiber“ oder Lehrmeister, der in der Stadt Unterricht erteilte. 1526 erhielt ein Lehrmeister einen Jahrlohn von 5 Mütt Dinkel, „wie andere Lehrmeister auch“. Die Lehrmeister erhielten also einen Staatsbeitrag, der als eine Gratifikation oder eine Art Warigeld aufzufassen ist. Der eigentliche Lohn bestand aus dem Schulgelde der Kinder, das dieselben alle Vierteljahre zu entrichten hatten.²⁾

Wir müssen also diese deutschen Schulen in Bern als private Unternehmen der Schulmeister bezeichnen, die vom Räte begünstigt und unterstützt werden.

Der Rat von Solothurn will aber sichtlich eine eigene, offizielle Stadtschule einrichten. Er weist dem Schulmeister selbst Wohnung und Schullokal an. Vereinzelte Nachrichten zeigen auch, daß er dieselbe unterhält.³⁾ Der Vergleichspunkt mit den Schulen in Bern scheint nach dem Wortlaute des Ratsbeschlusses mehr nur im Verhältnisse des Schulmeisters zum Stifte zu liegen. Der neue Stadtschulmeister soll nicht mehr täglich am Gottesdienste teilnehmen müssen, wie dies beim

¹⁾ R. M. 1520. 9. 313. Dft. 24: „Ward geratten, einen eigenen Schulmeister auß der Statt Seckell zu bestellen, der der Schul allein warte und der Stift nützlich schuldig sye, dann allein zu Byrtagen, wie zu Bern, und in der Segeßsen Schmiede sin Behufung und die Schul haben.“

²⁾ Fluri, Ad., a. a. O. Bd. XVI. 498 ff.

³⁾ Journal 1528: „Ußgeben Meister Matheus dem Haffner von vier Offen, so er in meiner Herren Gehüßern zu Olten, hie in des Vermeisters Hus, im Spittall und des Nachrichters Huse gemacht. . . .“ (Merckliche Stück.)

Stiftsschulmeister der Fall war, der vom Stifte besoldet wurde, in einem Stiftshause wohnte und darin Schule hielt.

Tatsächlich läßt sich von nun an durchwegs diese offizielle Schule der Stadt von bloßen deutschen Privatschulen in derselben unterscheiden.

Einen Zuschuß in Geld aus der Stadtkasse erhielt der deutsche Schulmeister in den ersten Jahren nicht. Wenigstens finden sich in den Stadtrechnungen, so viel ich gesehen habe, in den nächsten 15 Jahren keine Eintragungen dafür.¹⁾

Der erste deutsche Schulmeister in Solothurn war wohl Peter Wändel. Derselbe erwarb sich im Jahre 1525 das Bürgerrecht der Stadt.²⁾ Er schrieb im Auftrage des Rates eine Reihe Urbarien und verdiente sich dadurch ansehnliche Geldbeträge³⁾. Er übernahm auch Vertretungen in Zivilgerichtssachen.⁴⁾

In den Reformationsstürmen, welche nun während einer Reihe von Jahren die Stadt Solothurn in heftigste Aufregung versetzten, stellte sich Meister Peter Wändel auf die Seite der Neugläubigen. Er war ein Anhänger des bekannten Führers Hans Roggenbach.

¹⁾ In den Stadtrechnungen wird der Titel „Schulmeister“ in diesen Jahren nur dem Lehrer der Lateinschule gegeben; der Lehrer der deutschen Schule heißt „Lehrmeister“. Die R. M. beachten diese Unterscheidung nicht.

Auch der lateinische Schulmeister erhielt in dieser Zeit von der Stadt noch keinen Besoldungsbeitrag, nur hie und da ein Geschenk in Geld und Holz. Journal 1528: „Ußgeben Niclausen Gffig, dem Schullmeister, so im min Herren geschenkt hand, vj $\mathfrak{z}$.“ (Merkl. St.)

1531: „Über ußgäben den Schulern umb ein Fuder Holz j $\mathfrak{z}$.“ (Truhlotten.)

²⁾ Bürgerbuch. I. 61. II. 31. — Er war der Schmiedenzunft zugeteilt. R. M. 1533. 23. 362 f.

³⁾ Journal 1528: „Ußgeben Meister Petter, dem Vermeister, den Urbar von Blemmont ze schriben, namlich iij $\mathfrak{z}$.“ (Merkl. St.)

Journal 1530: „Ußgäben Mehster Petter, dem Vermehster, den Urbar im Spittal zu schriben xij $\mathfrak{z}$.“

„Mehster Petter von den Urbar am Läbern zu schriben vj $\mathfrak{z}$.“ (Merkl. St.)

Journal 1532: „Ußgeben Meister Pettern Wändell, uff den Urbar under allen malen xlv $\mathfrak{z}$.“

„Über imm geben iv Maß Korn.“ (Merkl. St.)

Journal 1533: „Ußgeben Pettern dem Vermeister Kosten so er von wegen des Urbars gehapt uffzerechnen uff dem Land xiiij β .“ (Truhlotten.)

„Ußgaben Meistern Pettern Wändell uff den Urbar under allen malen xvj $\mathfrak{z}$ vij β .“ (Merkl. St.)

Journal 1535: „Ußgeben Meister Pettern Wändell von des Urbars wegen, so er geschriben von Thüringen und Sonderfichen Husern wegen, über das, so er hievor daruff empfangen hat, und damit bezahlt und vernügt vj $\mathfrak{z}$.“ (Merkl. St.)

⁴⁾ R. M. 1532. Bd. 22. p. 326, 330, 398, 418.

Mitte Fasten 1532 wurden er und seine Frau zu Bußen verurteilt.¹⁾ Kurz vor Allerheiligen des gleichen Jahres nahm Wändel an nächtlichen Ruhestörungen teil. Der Rat lud ihn deswegen vor und schärfte ihm ein, daß er sich ruhig verhalten solle, umsomehr da er ein Fremder sei.²⁾ Am 30. Oktober 1533 scheint Peter Wändel an dem Anschläge jener mitbeteiligt gewesen zu sein, die das Zeughaus einzunehmen und das Baseltor zu besetzen beabsichtigten. Nachdem dieses Vorhaben vereitelt worden war, zog Wändel mit den 109 neugläubigen Bürgern aus den Verschanzungen in der Vorstadt nach Wiedlisbach ab.³⁾ Dies war wahrscheinlich die Ursache, daß er seine Lehrstelle verlor.⁴⁾ Er durfte sich nicht mehr ohne Geleite zeigen. Der Rat stellte ihm jeweilen solches in Aussicht, wenn er ihn wegen Urbarien, die er immer noch schrieb, zu sich berief.⁵⁾ Seit 1535 verschwindet Peter Wändel aus Solothurn;⁶⁾ er scheint aber in den vierzigerjahren wieder in der Stadt anwesend zu sein.⁷⁾

* * *

¹⁾ R. M. 1532. 22. 90: „Meister Petter Wendell x w gegen Jost Messerschmid und sin Hußfrow v w biß uff ein Kronen; soll im an finer Belonung des Urbars abgezogen werden.“

²⁾ R. M. 1532. 17. 295. Okt. 29: „Min Herren haben für sich genommen beyd Parttheyen, namlich Urs Leman, Niclaus Schmid, Jacob Walder und dergleichen Hans und Rudi Roggenbach, Petter Wendler, Jacob Ruchtti, so der vorigen Nachtte mitt Wortten an einanderen kommen; und nachdem sie verhörrt worden, ist geratten, mitt inen zu beyden Partheyen ernstlich ze reden, das si zu Friden unnd ruwig syen, nachts uff der Gassen dehein Geschreyg machen, noch sich parthhen, innhalte miner Herren Mandates; sonders wo sy das nitt verlassen, werden min Herren ungestraffen nitt lassen. Unnd ist darby angesähen, das niemand dem andern vor sinem Huß schreyen solle; Roggenbach gesagt sonderlich, das er daheim in Altißholz beliben unnd nitt in der Statt hie verhtnechtigen und Meistern Pettern Wendell, diewyl er ein Frömbder, ruwig ze sin und müßig ze gan.“

³⁾ R. M. 1533. 23. 362—367.

⁴⁾ Die Regierung behielt sich gegenüber den Ausgezogenen vor, ihnen die Ämter zu lassen oder nicht. Schmidlin, L. R., Solothurns Glaubenskampf und Reformation. Solothurn, 1904. p. 303.

⁵⁾ R. M. 1534. 25. 8. Juli 4: „An Pettern Wendelln, sich har ze fügen unnd die Urbar ze vollstrecken, dan min Herren Sicherheyt unnd Gleitte geben.“ Ebd. 102. Sept. 21: „An Pettern Wändelln har ze kommen, man werde inn sichern.“

⁶⁾ Gluri, Ad., Die erste gedruckte bernische Landschulordnung von 1628. Nebst einer Einleitung über die Entstehung unserer Volksschulen. Schweiz. Evangel. Schulblatt 1897. p. 298 teilt mit: 1535 zog ein Lehrmeister von Solothurn nach Nidau, dessen Frau der Läuseerei ergeben war. Der Vogt verklagte sie bei der Regierung. Diese ließ dem Vogte schreiben, daß er sie „rützig lasse unß sy Kinds genist, dann der Mann sich erbotten, sy darvon zewysen“. — Ob das nicht unser Peter Wändel ist?

⁷⁾ R. M. 1545. 39. 462. September 18: „Meister Petter Wendell hat min

Nachweisbar seit dem Frühjahr 1534 amtierte der Solothurner Bürger Lorenz Uregger als deutscher Schulmeister. Während Peter Wändel keinen Geldbeitrag aus dem Stadtsäckel erhalten hatte, bezog nun Uregger aus demselben einen „Jahrlohn“ von 8 Pfund.¹⁾ Schon im Jahre 1533 hatte der Rat dem lateinischen Schulmeister Niklaus Eßfig einen „Jahrlohn“ verabreichen lassen. Derselbe bestand in einem Fronfastengeld von 2 Pfund in bar, in der Vergütung des Hauszinses, Verabfolgung eines Fuder Holzes oder der Entschädigung dafür und eines Quantums Korn.²⁾ Eßfig wurde zwar 1534 entlassen, aber die Gehaltsbeilage blieb dem lateinischen Schulmeister erhalten. So hatte der Rat mitten in den revolutionären, aufgeregten Jahren der Glaubensspaltung sein Verhältnis zu den Schulen enger geknüpft. Raum war die Ruhe wiedergekehrt, können wir neue Fortschritte im Schulwesen beobachten.

In der zweiten Hälfte der Dreißigerjahre finden wir in Solothurn einen „Provisor“ tätig. Derselbe erteilte Unterricht in der lateinischen Sprache. Seine Schule ist wohl als eine Vorbereitungs-klasse für die Lateinschule des Stiftes aufzufassen. Der Provisor war aber nicht vom Stifte abhängig und nicht von demselben bezahlt. Seine Schüler hatten ein Schulgeld von vierteljährlich 2 Schillingen zu erlegen. Im Jahre 1538 beschloß nun der Rat, dem Provisor selbst einen festen Lohn von vierteljährlich 4 Pfund zu verabfolgen und dafür die Bürgerkinder vom Schulgelde zu befreien.³⁾ Auch Kost und Wohnung stellte der Rat dem Provisor.⁴⁾ Im gleichen

Herren innammen Hansen Roggenbachs umb ein Geleht gebetten. Ein Geleht Hansen Roggenbach uff Montag über achttag vor minen Herren zu erscheinen.“

¹⁾ Journal 1535: „Ußgeben Laurenzen Ureggern, dem Vermeister, Fronfasten und Jarlon von der Leer, namlichen von den lestußstehenden fünff Fronfasten x fl.“ (Merkl. Stück.)

²⁾ Journal 1533: „Ußgäben dem Schulmeister sin Jarlon, namlich all Fronfasten ij fl, tut viij fl.“

„Aber imm bezahlt sin Hußzins so vern nit verrechnott xvj fl.“

„Denne von dem heurigen Hußzins xvj fl.“ (Merkl. Stück.)

Ebd. 1534: „Ußgeben dem Schulmeister bh Sant Ursen umb ein Fuder Holz tut j fl.“ (Trüchlotten.)

„Ußgeben Niclausen Eßfig sin Fronfasten für sin Korn und den Abzug, als man inn geurloubet, und zu leze, namlich xxij fl.“ (Merkl. Stück.)

Fialas Angaben p. 40 sind darnach zu korrigieren und zu ergänzen.

³⁾ R. M. 1538. 29. 382. Nov. 29: „Min Herren haben geratten, dem Provisor all Fronfasten ij fl. ze geben, unnd die Bürger der ij fl all Fronfasten ledig ze lassen.“

⁴⁾ Vergleiche unten p. 16.

Jahre 1538 erhöhte der Rat den Beitrag an den lateinischen Schulmeister auf vierteljährlich 10 Pfund¹⁾. Dagegen hatte das Stift demselben die Wohnung wieder zu stellen,²⁾ wie es mit Ausnahme weniger Jahre von jeher der Fall war. Auch die Besoldung des deutschen Schulmeisters Lorenz Aregger wurde um die gleiche Zeit von jährlich 8 Pfund auf 20 Pfund erhöht.³⁾

Nachdem so das Besoldungswesen in anerkennenswerter Weise verbessert worden war, machte sich der Rat an die Ordnung der Unterrichtsverhältnisse. Es war dies durchaus notwendig, denn es herrschte eine große Willkür darin.

Nebst den uns schon bekannt gewordenen Schulen in Solothurn gab es in dieser Zeit daselbst auch Privatschulen.⁴⁾ Offenbar war aber das Unterrichtsfeld keines Schulmeisters fest umgrenzt. Jeder richtete sich nach den Wünschen seiner Schüler und gab je nach Verlangen Unterricht in der deutschen oder lateinischen Sprache. Selbst an der Schule des Stiftes wurde nebst dem lateinischen auch deutscher Unterricht erteilt. Mädchen und Knaben gingen zudem ganz nach Gutdünken zu diesem oder jenem Schulmeister.

Am 21. März 1541 beschloß nun der Rat eine Neuordnung des Stadtschulwesens. Knaben und Mädchen wurden getrennt. Lorenz Aregger, so verfügte der Rat, solle allein Mädchen, Urs Stäger und Kaspar Schliffer allein Knaben haben. Von den Knabenschulmeistern solle der eine ausschließlich in der deutschen, der andere ausschließlich

¹⁾ Stiftsprotokoll 1538. Febr. 27: »Fuimus interrogati a dominis legatis dominorum consulum, quod premium ludimagistro omni anno daremus. Quibus datum est responsum, quod recipit omni anno in presentiis tantum, quantum canonicus prebendatus, circiter xxx *℔* et xxx quart. speltæ. Quibus auditis promiserunt eundem ludimagistrum in ceteris contentare.« — Vergl. dazu die Stadtrechnungen.

²⁾ R. M. 1552. 50. 45: „Das M. H. dem Schulmeister das Huß vor der Kronen wollen lichen, denn sie jeh kein larr Huß haben biß Johannes. Deß Huß halb diemyl der Stift dem Schulmeister Huß schuldig, daß im das Huß neben dem Schützenhus geben, so wollen M. H. inen ir Huß vor der Kronen lichen, doch daß sie den Zins geben und das sie dem Schulmeister ein Hauß zurüsten, dannen ir moge beliben.“

³⁾ Stadtrechnungen seit 1540.

⁴⁾ Ob bereits Hermann Holzmüller und Hans Dugentweyd als deutsche Privatschulmeister in Solothurn tätig waren, muß dahingestellt sein. Beide machten als Anhänger des neuen Glaubens die Ereignisse vom Oktober und November 1533 in Solothurn mit. R. M. Bd. 23. p. 362 f. Schmidlin, a. a. O. p. 295. Sie verließen in der Folge die Stadt, zogen nach Bern und hielten in den nächsten Jahren daselbst als deutsche Lehrmeister Schule. Fluri, Archiv des histor. Vereines des Kt. Bern, Bd. XVI. p. 522 f. und p. 534 f.

in der lateinischen Sprache Unterricht erteilen. An das Stift wendet sich der Rat mit dem Ansuchen, daß in seiner Schule ausschließlich Latein gelehrt und die Kinder besser dazu angehalten werden sollen als bisher.

Wir halten den Provisor für jenen Knabenschulmeister, der ausschließlich in der lateinischen Sprache unterrichten soll. Ob Urs Stäger oder Kaspar Schliffer dieser ist, war nicht zu ermitteln. Die Stadt Solothurn hatte nun vier Schulen, zwei lateinische, die Stiftsschule und die Schule des Provisors, und zwei deutsche, eine Knabenschule und eine Mädchenschule.¹⁾

Da von den beiden deutschen Lehrkräften in dieser und in der folgenden Zeit nur der Mädchenschulmeister einen Jahrlohn aus der Stadtkasse erhält, wird man den Knabenschulmeister als den Leiter einer Privatschule ansehen müssen. Dieselbe stand aber unter der Aufsicht des Rates. Im selben Jahre 1541 bestellte der Rat einen Stadtarzt, Johann Zink. Im Anstellungsvertrage erteilt er ihm die Erlaubnis, Kinder bei sich aufzunehmen, zu lehren und zu unterweisen. Ja, er spricht die Zuversicht aus, der Arzt werde Bürger, welche ihm ihre Kinder anvertrauen wollten, nicht abweisen.²⁾

Die ganze Neuordnung des Schulwesens von 1541 zeigt, daß das Bildungsbedürfnis des Volkes und die Sorge des Rates für dasselbe lebhaft erwacht waren.

Im Jahre 1543 wurde der Provisor vom Stifte als ständiger Gehilfe des lateinischen Schulmeisters angenommen.³⁾ Dem Rate blieb indessen nach wie vor die Aufgabe, ihn zu besolden, ihm für

¹⁾ R. M. 1541. 33. 87: „Min Herren haben geratten, abermalen mitt den Chorherren ze reden, das in der Schule auderes nütze gelert werde, dan Latin, und die Kinde das darzu ze haltten, dann bißher; und soll Lorenz allein die Meittlin, demnach Urs Stäger und Caspar Schliffer allein Knaben haben.“

Haffner II. 226: „An. 1541, Montag nach Oculi, ward zu Solothurn für gut angesehen, ein Separation der Schulen zumachen, und solten hinfüro in zweyen die Knaben nur in der latinischen Sprach gelehrt, in der dritten die teutsch allein gebraucht, deßgleichen ein sondere Schul für die Töchtern angericht werden.“

²⁾ R. M. 1541. 33. 239: „Es sind ouch min Herren gutwillig, im zue vergonnen biederber Lütten Kinder by ime ze haben, ze leren und ze underweisen, der Zuversichte, wan etlich Burger weren, die ime ire Kinder wurden bevelchen und vertruwen, er werde inen das beste tun und si nitt usschlachen.“

³⁾ Stiftsprotokoll 1543 Sept. 19: »Comparuit coram capitulo Provisor Scolæ, petens a dominis, sibi officium suum ad certum tempus promitti. Cui non ultra promissum est, nisi per angariam integram, et hoc dum bene fecerit et magistro scolæ placuerit et dominis de capitulo.« — Fiala, a. a. O. p. 40.

Kost und Logis zu sorgen.¹⁾ Die Geschichte seiner Schule aber find in Zukunft aufs engste mit denen der Stiftsschule verknüpft.

* * *

Nahezu 20 Jahre war Lorenz Arregger im Schuldienste tätig. Er war unterdessen alt geworden und konnte denselben nur schwer mehr versehen. Neue Bewerber um die Schulstelle drängten sich herbei. Im Jahre 1552 meldete sich Urs Imfeld. Der Rat gab ihm die Erlaubnis, eine Privatschule zu halten, solange ihm jemand sein Kind anvertrauen wolle; Lorenz Arregger solle aber bei seiner Schule belassen werden.²⁾ Im folgenden Jahre hielt Peter Tschäppeler um die Stelle des deutschen Schulmeisters und um das Fronfastengeld an. Der Rat erlaubte ihm, auf eigene Rechnung und auf so lange, als er sich die Zufriedenheit der gnädigen Herren bewahre, Schule zu halten. Er möge sehen, daß er sich durchhelfen könne. Wenn ihm die Leute ihre Kinder zuschicken, so lasse der Rat dies geschehen.³⁾ Noch im selben Jahre, 1553, machte Urs Im Wald geltend, daß Arregger seines Alters wegen die Schule nicht mehr versehen könne und bittet um dieselbe. Es wird ihm erlaubt, Schule zu halten, soferne die Eltern ihm ihre Kinder zusenden wollen.⁴⁾ Es ist also auch dies nur die Erlaubnis zur Einrichtung einer Privatschule.

Der ergraute Schulmeister Lorenz Arregger legte um das Jahr 1554 selbst die Schulführung nieder. Er erhielt seinen bisherigen Schullohn gleichwohl ausbezahlt. Im Jahre 1555 bat er die gnädigen Herren, ihm die Besoldung auch fernerhin zu gönnen. „Aus neuer Gnade“ beschloß der Rat, ihm das Schulgeld sein Leben lang zu verab-

¹⁾ R. M. 1553. I. 51. p. 355. Juni 10: „Uff Fürbringen des Schulmeisters eines Professers halb, den wir bis har in dem Spittall ze haben und versolden ic., Ist geratten den Jüngling biß Johannis erhalten, doch mit den H. Chorherren zereden, dz si nun mer sollich verächten, dz dan m. H. fürderhin sollichenn in irem Spittalle nit mer haben werden.“ — Die Chorherren gingen nicht darauf ein. R. M. 1576. 80. 80 schenkt der Rat dem Provisor Urs Rüttersli das innere Bürgerrecht, weil er ein halbes Jahr lang nichts im Spital geessen.

²⁾ R. M. 1552. 50. 45: „Uff Ursen Im Feld anbringen ist geratten, im zu vergönnen, ze leren, so im jemandt sein Kind vertruwen wyl. Doch wend min H. Laurenzen Arregger bi seiner Schul bliben lassen.“

³⁾ R. M. 1553. 51. 161. März 29: „... ze langen dann er sich dermaßen halte, darvon M. H. ein Benügen werden haben; und ist geratten, so er sich allhie wüßte zu behelffen und etwar sine Kind zu im schicken, m. H. beschehen lassen.“

⁴⁾ R. M. 1553. 52. 86.

folgen und ihn so seiner alten Dienste genießen zu lassen.¹⁾ Sein Stellvertreter wurde Lienhart Kalmünzer, der einen festen Jahrlohn von der Stadt bezog.²⁾ Aus früheren und späteren Angaben zu schließen, hatte Kalmünzer wie Uregger, an dessen Stelle er trat, die Mädchen zu unterrichten.

Es bestand nun doch die Hoffnung, daß der Rat endlich auch einem Anabenschulmeister einen festen Schullohn auswerfen werde. 1558 bewarb sich Michael Kremer darum. Der Rat erlaubte ihm, eine Schule einzurichten, beschloß aber, ihm keinen Beitrag aus der Stadtkasse zu geben, bis man sehe, wie er sich anlassen werde.³⁾ Im Herbst 1560 starb Lorenz Uregger. Dadurch wurde die für seine Pension ausgeworfene Geldsumme frei. Die Hoffnung auf die zweite Besoldung wuchs. Hans Locher bewarb sich darum. Er habe, so macht er geltend, seit einiger Zeit die Knaben der Stadt (in einer Privatschule) unterrichtet; er wäre bereit, eifrig für seine Burgerschaft zu dienen; wenn sie ihn annehmen, so werde er sein Bestes und Möglichstes tun. Der Rat nahm ihn an.⁴⁾ Der Umstand, daß er Bürger war, mochte in die Waagschale fallen. Von jetzt an besoldet die Stadt zwei deutsche Lehrkräfte,⁵⁾ einen Anabenschulmeister (Locher) und einen Mädchenschulmeister (Kalmünzer). An Stelle Lochers finden wir in den Siebenzigerjahren Paulus Kolb.⁶⁾

* * *

Wie lange die einstige Segeffenschmiede als Schulmeisterwohnung und als Schullokal diente, ist nicht ersichtlich. Im Jahre 1556, als der Rat neben dem pensionierten Lorenz Uregger noch den Schulmeister Lienhart Kalmünzer besoldete, machte sich das Bedürfnis nach einer neuen Schulmeisterwohnung geltend. Der Rat

¹⁾ R. M. 1555. 56. 11: „Uff Bitte Lorenzen Ureggers, so die Schul uffgeben, haben mine Herren ime das Schulgeltt us nürwer Gnaden vergontt sin Låben lang zu gefolgen und ime finer altten Diensten genießen ze lassen.“

²⁾ Journal 1555: „Besoldungen für Beamte der Stadt: Vermeister Lorenz Uregger v K, je zu Wihnachten, Faschnachten, Pfingsten, zu Herpst.“
„Vermeister Lienhart Kalmünzer iv K“ (vierteljährlich).

³⁾ R. M. 1558. 64. 12. Januar 18.

⁴⁾ R. M. 1560. 66. 521. Dezember 20: „Es hatt Hanns Locher min Herren gepåtten, die wyl er ettwas Zytts die Knaben gelehret, und er ein gutten Ernst hätte fürr sine Burgerschaft ze dienen, das sy inne wollend annemen, so wolle er sin Bestes unnd Möglichstes thun; daruff haben min Herren im verordnott all Fronfasten iv K und 1 Malter Korns.“

⁵⁾ Im Journal 1573 erscheint Kolb zum ersten mal und erhält die Besoldung für 4 Fronfasten.

kaufte zu diesem Zwecke ein bestehendes Haus an und ließ es herrichten.¹⁾ Dieses Haus scheint im Niedholz gestanden zu haben.²⁾

Die Aufsicht über die deutschen Stadtschulen lag, wie die bisherige Darstellung zur Genüge gezeigt hat, in den Händen des Kleinen Rates. Für einzelne Unterhandlungen werden der Seckelmeister und der Stadtschreiber betraut.³⁾ Diese heißen in der Folge die Schulherren.

Der Unterricht befaßte sich für gewöhnlich mit Lesen und Schreiben in deutscher Sprache. Das Rechnen wurde nicht allgemein betrieben. Es scheint dabei darauf angekommen zu sein, ob es der Schulmeister selber konnte. Schulmeister, welche die Kunst des Rechnens verstanden, nannten sich mit Stolz Rechenmeister. Dem Rate war daran gelegen, daß die Kinder rechnen lernten. Als daher im Jahre 1555 der Rechenmeister Luz Müller von Kaufbeuren sich vorstellte, suchte der Rat ihn für einige Zeit zu gewinnen und versprach ihm eine Beisteuer, damit er sich geziemend erhalten könne.⁴⁾ Luz Müller nahm das Angebot an. Als Wohnung wurde ihm das Spital angewiesen. Müller beklagte sich bald und zeigte sich unzufrieden. Der Rat ließ ihm zureden, er möge sich besser halten als bisher, oder wenn es ihm nicht gefalle, weiter ziehen.⁵⁾ 1560 meldet er sich in Solothurn um die deutsche Schulmeisterstelle. Der Rat wies ihn ab, schenkte ihm aber 2 Pfund Geld.⁶⁾

¹⁾ R. M. 1556. 59. 159. Aug. 28: „Min Herren haben geraten, Elisabeth Sträcklin ir Fuß abgekouffen uff das nechst so möglich und den tütschen Schulmeister darin ze tun, und was da von Rötten, das soll man lassen machen.“

²⁾ Dasselbst ließ der Rat 1573, wie wir sehen werden, im Hause des Schulmeisters Reparaturen vornehmen.

³⁾ Vergleiche die folgende Anm.

⁴⁾ R. M. 1555. 56. 159. September 11: „Min Herren haben geratten, Luzen Müller, den Rechenmehster, die Kind alhir lassen leeren, unnd sollen der Seckellmehster Willstein unnd ich verschaffen, das er ein Jhrt lang verdingott werde; so werden min Herren im ettwas Stür daran geben, darmitte er sich zimlich erhalten möge.“

⁵⁾ R. M. 1555. 56. 210. Oktober 16: „Es ist geratten, mit Mehster Luzen, dem Rechenmehster, zereden, das er sich im Spittal halltt anderst dannen noch bißhar; unnd so es im nitt gefalle, wie min Herren im berordnott, mag er wol wjttter feren.“

⁶⁾ R. M. 1560. 66. 274. Juli 10: „Luz Müller, der deutsche Schulmeister von Kaufbeuren . . .“

Es ist wohl der gleiche Luz Müller, der in eben diesen Jahren auch in Bern als deutscher Lehrmeister erscheint. Am 3. Mai 1554 erhält er daselbst iv A aus der Staatskasse; am 15. November 1555 wird er als Lehrmeister angenommen.

Auch Fechtkurse ließ der Rat für die Knaben abhalten. Er bezahlte den Fechtmeistern die Herberge und gab ihnen eine Belohnung in Geld oder Korn. Jeder Schüler hatte noch ein Kursgeld zu zahlen. Diese Fechtkurse waren, wie es scheint, sehr beliebt. Nach Haffners Mitteilung wurde 1532, also selbst in den aufgeregtesten Zeiten der Reformationsstürme, ein Fechtkurs mit öffentlicher Schaustellung Ende September gehalten.¹⁾ Auch im Jahre 1546 wird eine Fechtschule erwähnt.²⁾ 1559 hielten Thoman Müller, der Freifechter von Rempfen, und Urs Blumenstein Fechtkurse in Solothurn.³⁾ Dem letzteren scheint sein Kursgeld schlecht eingegangen zu sein. Im Februar 1560 erlaubt ihm der Rat, den Weibel zu seinen Schülern zu schicken, daß sie ihm den Lohndienst zahlen.⁴⁾ Im Sommer desselben Jahres bittet Urs Blumenstein, der Rat möge ihm die Behausung auf dem Turme Buchegg leihen, damit er daselbst Schule halten könne. Das Gesuch wird ihm abgeschlagen. Er erhält aber ein Geschenk von einem Viertel Mühlkorn.⁵⁾ Öfter waren fröhliche Schwerttänze mit diesen Kursen verbunden.⁶⁾ Im Jahre 1573 wurde dem Fechtmeister Bessin bei einer Übung ein Auge ausgestochen.⁷⁾

Die Bezahlung des Schulmeisters bestand im Schulgelde der Kinder und einem Beitrage der Stadt. Das Schulgeld bildete

zieht im Frühling 1556 mit einem Abschiedsbrief und einem Geschenke von zwei Goldkronen wieder fort. Am 15. Juli 1560 bittet er in Bern wiederum um eine Unterstützung und erhält 12 R.; am 7. Oktober 1562 wird er als gewesener deutscher Lehrmeister bezeichnet und erhält ein Paar „landtuchin Hosen“ und 1/2 Gulden, am 27. Sept. 1563 empfängt er eine Unterstützung von 10 Schillingen. (Fluri, Geschichte der deutschen Schule zu Bern. Archiv XVI. 558). Diese Daten sind mit den obigen wohl vereinbar. Sie zeigen das unstäte Wanderleben dieses Schulmeisters.

¹⁾ II. 222^b A^o 1532: „Mittwochen nach Matthäi ward zu Solothurn ein öffentliche Fechtschul angestellt.“

²⁾ Haffner, II. 230.

³⁾ R. M. 1559. 65. 445. Sept. 22.

⁴⁾ R. M. 1560. 66. 75. Febr. 14.

⁵⁾ R. M. 1560. 66. 495. Dezember 3: „Durs Blumenstein hatt min Herren gepätten, ime die Behußung uff dem Thurm von Rhyperg oder Buchegg ze lychen, wolle er Schul daselbst halten; ist abgewisen, unnd ime 1 Brt. Mülikorn geordnott.“

⁶⁾ Haffner II. 244^b 1562: „Die iungen Burger halten ein Schwerdt-Danz.“ Ebd. 247^b 1566: „Auff der jungen Faßnacht ward zu Solothurn von der Burger-schafft ein Schwerdt-Danz gehalten und durch Jacoben Straßer, den Fechtmeister, angestellt.“

⁷⁾ Journal 1573 (Trübslotten). Der Rat entschädigt ihn mit 4 Talern.

die Haupteinnahme. Es wurde vierteljährlich bezahlt und hieß deswegen Fronfastengeld. Seine Höhe in dieser Zeit ist nicht ersichtlich. Daß dasselbe eine ansehnliche Summe eintrug, läßt sich daraus schließen, daß der Zudrang zu den Privatschulstellen ein großer und anhaltender war, besonders wenn die Hoffnung bestand, als Stadtschulmeister eingestellt zu werden. Der Beitrag der Stadt bestand anfänglich in freier Wohnung. Seit 1534 kam, wie wir sahen, ein „Sahrlohn“ in Geld dazu, der 8 Pfund betrug, 1538 schon auf 20 Pfund stieg. Seit 1561, seitdem die Stadt zwei Schulmeister bezahlte, bezog jeder derselben jährlich 16 Pfund Geld und 4 Malter Korn.¹⁾

§ 2. Die Schule im Franziskanerkloster zu Solothurn.

Auf Verlangen des bekannten Schultheißen Niklaus Wengi kam im Jahre 1546 der Guardian P. Blasius Kern von Überlingen her nach Solothurn, um das Franziskanerkloster wieder herzustellen. Er nahm schon in den ersten Wochen einen „weltlichen Schüler“ an; und wenn die Klosterschule in der Folge auch in erster Linie zur Bildung der Ordensnovizen diente, so nahm sie doch stets auch Knaben und Jünglinge der Stadt zum Unterrichte auf.²⁾

§ 3. Die Schule in Olten.

Der älteste Schulmeister von Olten, der bis heute bekannt ist, Hans God, versah sein Amt wahrscheinlich seit dem Jahre 1541.³⁾ Die Oltnrer Stadtrechnung von 1542 verzeichnet eine kleine Ausgabe

¹⁾ Die Gehaltsaufbesserung vom 22. April 1545 aus der vierten Pfund des verlassenen Franziskanerklosters um 2 Saum Wein, 10 Mütt Korn und 2 Viertel Roggen, die Fiala (p. 44) auf die deutsche Schule bezieht, galt dem Wortlaute nach eher von der lateinischen Schule und scheint zum Teil deswegen erfolgt zu sein, um den lateinischen Schulmeister für den Ausfall von Schulgeldern zu entschädigen.

²⁾ F. Fiala, Das Franziskanerkloster und der letzte Franziskaner in Solothurn. Ein Nekrolog. 1873.

R. M. 1585. Juli 19: „Lorenz Stapfers sel. größerer Sohn Hieronymus, der zu Würzburg studiert, wird wiederum in das Gotteshaus zu den Barfüßern angenommen und der jüngere draußen studieren gelassen.“

R. M. 1593. Juli 2: „Der Knaben halb in das Kloster zu nemen, gfallt minen Herren, daß tugentliche und zum Studieren bequemiche Jungen aufgenommen werden.“

³⁾ R. M. 1541. 39. 321. August 17.

für die Schüler.¹⁾ Von da an läßt sich die Schule ununterbrochen weiter verfolgen.²⁾

Es scheint, daß die Schulreform von 1541, die wir in den Schulen der Stadt Solothurn beachteten, auch auf Olten hinüberreichte. Die Schule von Olten stand im 16. Jahrhundert in engster Beziehung zum Räte von Solothurn.

Der Schulmeister von Olten war zugleich Stadtschreiber und Kirchenfänger. Er hatte beim Räte von Solothurn um die Stelle zu bitten. Der Rat stellte ihn an, ohne daß die Bürgerschaft von Olten irgend welchen Einfluß hatte.³⁾ Vor dem Vertreter des Rates, dem Schultheißen von Olten, mußte er den Antrittseid schwören.⁴⁾ Beim Räte hatte derselbe, wenn er seine Stelle aufgeben wollte, die Demission einzugeben und erhielt von ihm den „Abscheid“.⁵⁾

Seinen „Jahrlohn“ bezog der Schreiber und Schulmeister von Olten von der Stadt Solothurn. In den solothurnischen Stadt-

¹⁾ „Über usgen iv Bazen den Schulern uff unsers Hergogtag.“

²⁾ Zingg, Geschichtliches über das Schulwesen der Stadt Olten. Olten, 1883. 138 Seiten 8°.

³⁾ R. M. 1557. 61, 217, April 26. — 1559. 65. 22, Januar 13.

1561. 67. 14, Januar 15: „Uff Bitte des latinischen Schulmeister (Gregor Rorer in Solothurn), den die Chorherren geurlaubet, und diemwl Richermutt (der bisherige Schulmeister in Olten) selig gestorben, haben min Herren inn gan Olten zu einem Stattschryber und Schulmeister angenommen.“

Ebd. p. 285. Juni 20: „Uff bittlich Ansuchen Gregorius Rorers haben min Herren inn widerum gan Olten zu irem Schryber angenommen, und so er einer Fürdernuß gan Wietlisbach oder Martwangen von Nachlaß wegen des Zolles mangelbar, sol im dieselbe werden.“

⁴⁾ R. M. 1569. 73. 258. Januar 14: „An Schulthesen zu Olten, das min Herren Christen Fehgel gan Olten zu einem Stattschryber unnd Schulmeister angenommen. Darzue sol er in der Kilchen helfen singen, wie die vordrigen ouch gethan, unnd ime die Belonung werden, wie von alters har. Es sol im ouch der Schultthes einen Ehd zu sinem Ampt geben, das er uffrecht, erlich unnd redlich hanndlen wölle.“

⁵⁾ R. M. 1566. 72. 146. Mai 2: „Uff bittlich Ersuch des Stattschrybers zu Olten, der gesinnet ist, zu seiner Sünden einem ze ziehen, haben min Herren geratten, im einen gutten Abschehd ze geben, sampt sinem Sun, Herrn Joboco, so Caplan unser Fromen zu Olten gsin ist.“

Copehen 1566. Bl. 93^b. Mai 17: „... Darum so gereden wir, das sy behd und ein ieder insonderheitt sich in sinem Amptte, und sonst aller anderen gestallt, dermaßen by unnd hinder uns gehalten unnd getragen, das wir ab inen ein gutt Vernügen haben, ab inen dheimen Unwillen tragendt, und dheim Uneer noch Arges von inen wüßendt, sonders, wo es irer Gelegenheit gewessen, hätten wir sy wol ferner by uns gedulden mögen. Unnd zu Schine obgeschriebener Dingen haben wir inen diesen Brieff mitt unser Statte fürgetruckten Infigell verwarett.“

rechnungen erscheint er stets unter den Amtsleuten und im Anschluß an die lateinischen und deutschen Schulmeister der Hauptstadt. Für sämtliche Berrichtungen erhielt er jährlich 20 Pfund in bar, 4 Malter Korn, sowie alle 3 Jahre 6 Ellen Tuch in den rot und weißen Farben der Stadt Solothurn.¹⁾ Dazu hatte er freie Wohnung, zu welcher ihm der Schultheiß von Olten verhelfen mußte.²⁾ Beim Einzug war sein Hausrat frei von Zoll.³⁾ Als im März 1555 der Oltnrer Schulmeister Hans Haas von Bremgarten getötet wurde, fühlte sich der Rat von Solothurn verpflichtet für seine Witwe einigermaßen zu sorgen.⁴⁾ Von den Schülern bezog der Stadtschreiber und Schulmeister selbstverständlich ein Schulgeld. Für die Ausstellung von Bitt- und Klageschriften für die Leute aus den Vogteien Olten, Bechburg und Gösigen hatte er seine Gebühren.⁵⁾

Der Unterricht an der Schule in Olten ging wahrscheinlich etwas weiter als an der deutschen Schule in Solothurn. Er erstreckte sich noch auf die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, wie dies auch anderwärts der Fall war. Die Auswahl der Personen, denen die Schule übertragen wurde, legt diese Vermutung nahe. Anton Musy, der seit dem Jahre 1555 die Schulmeisterstelle inne hatte, stammte aus dem freiburgischen Städtchen Romont. Dasselbe besaß eine alte berühmte Lateinschule. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts waren die von dort herkommenden Schulmeister sehr gesucht.⁶⁾ Die Stadt Freiburg brauchte 1553 einen Provisor an ihre

¹⁾ R. M. 1544. 37. 278. Aug. 4: „Min Herrn haben dem nütwen Stattschryber zu Olten vj Ellen wylß und rot Thuch geben.“

Ebd. 1555. 56. 228. Okt. 19: „Min Heren haben angesehen, mitt dem nütwen Schryber zu Olten, den sy angenommen haben, zu überkommen, darmitte man wylße, was man jm jarlich solle geben und ußwylßen. Ist im geordnott, alle Jar xx ñ und alle drü Jar sechs Ellen Duch, hat sonst iv Malter Korn.“

²⁾ R. M. 1559. 65. 53. Januar 30.

³⁾ R. M. 1543. Mai 11.

⁴⁾ R. M. 1555. 55. 197. März 29: „An Schullthesen zu Olten, dz er deß Schrybers seligen Frowen ettwas nach Willichkeit lassen erschießen, samptt der Morgengab, so er ivo die verheißten.“

⁵⁾ R. M. 1566. 72. 194. Juni 21: „Uff bittlich Ansuchen deß Provisors haben inn min Herren zu einem Stattschryber von Olten angenommen; sol die Kilchen ouch helffen verschen, unnd wurt man ime geben, wie dem vordrigen, unnd im angendt i Malter Korn zum Ußzug; unnd sol den Bögten zu Bechburg und Gösigen geschriben werden, das sy ire Underthannen niendert anderst lassendt schryben, dann by ime, und sy all Appellaz in Schrifft für mine Herren bringendt.“

⁶⁾ Heinemann, Fr., a. a. O. p. 29. 33. 149.

Lateinschule. Sie berief Anton Musy zum Examen vor den Stadtprediger Schibenhart. Der Rat stellte ihm, wenn er fähig befunden werde, für später die Stelle des lateinischen Schulmeisters in Aussicht. Musy bestand das Examen und amtierte im folgenden Jahre als Provisor. Er wartete aber seine Beförderung nicht ab, sondern verließ Freiburg im Herbst 1554¹⁾ und übernahm im Jahre 1555 die Schulmeister- und Stadtschreiberstelle in Olten.²⁾ Auf ihn folgte im Jahre 1557 Gregor Rorer. Nachdem dieser die Schule in Olten 1 1/2 Jahre innegehalten, wurde er vom Stifte St. Urs zum Schulmeister der Lateinschule in Solothurn berufen als Nachfolger des gelehrten und verdienten Hans Wagner. Freilich zog er schon nach drei Jahren wieder an seine frühere Stelle in Olten zurück und auch diese gab er wenige Jahre später Alters halber auf. Nun bewarb sich der damalige Provisor der solothurnischen Lateinschule Hans Stark um die Schulstelle in Olten und erhielt dieselbe.³⁾

§ 4. Die Schule in Balsthal.

Am Anfange der Fünfzigerjahre finden wir eine Schule in Balsthal bereits schriftlich erwähnt. Der Rat von Solothurn gibt 1553 dem Vogte von Falkenstein den Auftrag, er solle gemeinsam mit dem Pfarrer Matthäus Junkmeister von Balsthal sich nach den Fähigkeiten des dortigen Schulmeisters, der längst gerne als Lehrer in die Stadt käme, erkundigen und über dessen Kenntnisse und Auf- führung Bericht erstatten.⁴⁾ Es war gerade die Zeit, wo der Rat der Stadt daran denken mußte, an Stelle des altersschwach gewordenen Lorenz Uregger einen neuen Schulmeister zu suchen. Aus der Vogtrechnung ersehen wir, daß die Stadt dem Schulmeister von Balst-

¹⁾ R. M. der Stadt Freiburg 1553 Juni 9.; 1554 Okt. 2. Heinemann, a. a. O. p. 101.

²⁾ R. M. 1555. 56. 288. Okt. 19.

³⁾ R. M. 1566. 72. 194. Vergleiche oben p. 23. Anm. 5.

Zingg irrt, wenn er a. a. O. p. 5 aus dieser Stelle folgert, es habe den Schulmeister von Olten bei der Schulführung, zumal bei vorgerücktem Alter ein Gehülfe, der sogenannte Provisor, unterstützt. Die Stelle sagt nur, der Provisor der Stiftsschule in Solothurn sei als Schulmeister nach Olten gewählt worden.

Der Name des Provisors ist verzeichnet im Journale der Stadt Solothurn von 1566: „Provisor Hanns Starck hatt sine vier Fronsfasten, thunt xvj R.“

⁴⁾ R. M. 1553. 52. 82: „An Vogtt gen Falkenstein, das er unnd Herr Matthäus erkundigen sollen, was der Schullmehster zu Ballsthal könne, so alzeit in miner Herren Statt begehrt die Knaben ze lernen, und wie er sich halte, und demnach m. S. berichten.“

thal in diesem Jahre 2 Mäß Korn schenkte.¹⁾ Das Verhältnis der Stadt zur Schule von Balsthal in dieser Zeit läßt sich nicht genauer feststellen. Im Jahre 1569 amtete an derselben der Schulmeister Johannes Bilger.²⁾

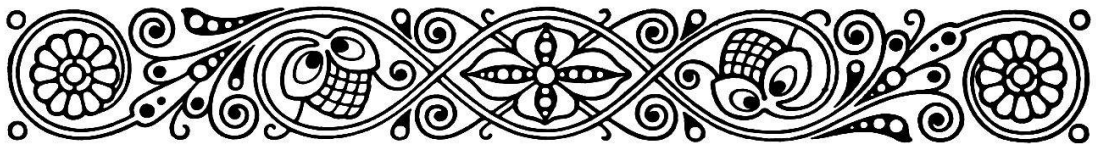
* * *

Die Zufälligkeit, mit der diese Schule in Balsthal genannt wird, legt die Vermutung nahe, daß auch andere Dorfschulen schon in dieser Zeit in unserem Kantone bestanden.

¹⁾ Falkenstein-Rechnungen Bd. 1500—1553. Rechnung von 1553 unter „Geschenkt“. Leider fehlt nun der folgende Band mit den Rechnungen von 1554 bis 1580.

²⁾ Lateinische Pergamenturkunde vom 14. April 1569 im Pfarrarchive Mümliswil. Die Urkunde erzählt von einer Feier, welche bei der Übergabe eines Bildes, das der solothurnische Seckelmeister Urs Wielstein der Kapelle St. Wolfgang geschenkt hatte, in dieser abgehalten wurde. Unter den Dignitäten, die dabei zugegen waren, wird auch «Joannes Bilger, ludimagister in Balstal» aufgeführt. Der Pfarrer von Mümliswil, Jakob Schertweg (später Pfarrer in Olten), war zugleich Kaplan von St. Wolfgang.





2. Kapitel.

Der Aufschwung des solothurnischen Volksschulwesens in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

§ 1. Der Einfluß der kirchlichen Gegenreformation auf die Entwicklung unseres Schulwesens.

 Schon im Jahre 1503 hatte der Basler Bischof Christoph von Uttenheim nachdrücklich erklärt: „Die Reformation muß bei den Kindern anfangen“. ¹⁾ Die Glaubenswirren und die damit zusammenhängenden religiösen und sozialen Kämpfe im 2. bis 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts waren der Ausführung dieser Idee nicht günstig.

Als aber die Ruhe wiedergekehrt war, machte sich die katholische Kirche mit allem Eifer daran, das religiöse Leben von innen heraus zu reformieren. Das Konzil von Trient (1545—1563) betonte die Notwendigkeit des Jugendunterrichtes. Es stellte für jeden Pfarrer strenge Verpflichtungen auf, religiösen Unterricht zu halten. ²⁾ Es beauftragte die Bischöfe, für die Ausführung der Beschlüsse treu besorgt zu sein.

* * *

Das solothurnische Gebiet gehörte zu drei Bistümern. Die Aare und die Sigger bei Flumenthal bildeten die Grenze. Der links der Aare und oberhalb der Sigger gelegene Landesteil gehörte zum Bistum Lausanne, jener unterhalb der Sigger zum Bistum Basel; sämtliche rechts der Aare liegenden Gemeinden waren dem Bistum Konstanz einverleibt.

Die Pfarreien waren vier Ruralkapiteln oder Dekanaten zugeteilt. Die lausannischen Pfarrgemeinden im Leberberg mit

¹⁾ Statuta synodalia Basiliensia, tit. XXVII. Vergl. Herzog, Christoph von Uttenheim, in den Basler Beiträgen zur vaterl. Gesch. I. 33 ff.

²⁾ Sessio 24. De reformatione cap. 4: Prædicationis munus.

dem größten Teile der Hauptstadt bildeten das Dekanat Solothurn. Die konstanziſchen Pfarreien auf Solothurner Boden mit der Kleinstadt gehörten seit der Glaubensspaltung zum Dekanat Willisau. Die Pfarreien des Buchsgau vereinigten sich zum uralten Buchsgauer Kapitel. Die Pfarreien jenseits des Jura zählten zum Dekanat Leimenthal (Vallis Lutosa). Von Zeit zu Zeit besuchten kirchliche Visitatoren die Pfarreien. Für die laufenden Geschäfte hatte jedes Bistum für sein Gebiet im Kanton Solothurn einen Kommissar.¹⁾

Mit der Erwerbung der verschiedenen Landesteile hatte die Stadt Solothurn auch den Großteil der Kirchenſäße an sich gebracht. Dadurch standen die Pfarreien in mannigfachen Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnissen zu ihr. —

Dem Christentume folgte die Gründung von Kirchen auf dem Fuße. Der Pfarrsprengel derselben umfaßte die Dörfer in weitem Umkreise. Allmählig lösten sich diese mit eigenen Kirchen ab.

Die Kirchen waren zumeist Stiftungen reicher Familien des Landes. Zum Unterhalte der Kirchengebäude, des Gottesdienstes und des Geistlichen wurde ein Grundstück (Guidum) bestimmt. Dazu kamen seit den ältesten Zeiten Gaben der Gläubigen: Erstlingsfrüchte und Zehnten. Letztere bestanden im zehnten Teile gewisser Feldfrüchte, wie Korn, Hafer, Heu und anderen. Die Stifterfamilien betrachteten sich als die naturgemäßen Beschützer der von ihnen gegründeten Kirchen. Sie waren dafür besorgt, daß die Bodenzinse und Zehnten richtig eingingen. Dankbar anerkannte die Kirche sie als Beschützer (patroni ecclesiae) und gewährte ihnen das Recht, den Pfarrer zu ernennen (Kollaturrecht, Kirchenſaß).

Das Patronat verlor aber mit der Zeit den alten Charakter einer von der geistlichen Stiftung abhängigen, zu ihrem Schutze und zur Beihilfe bei weltlichen Geschäften notwendigen Beamtung; es wurde ein selbständiges Recht. Der Besiß eines Kirchenſaßes mit dem Rechte des Zehntbezuges wurde eine reiche Quelle von Einkünften. Der Inhaber desselben wählte für die Pfründe einen Priester, kam um eine möglichst kleine Summe aus den Zehnt- und Bodenzinsgefällen mit ihm überein und präsentierte ihn dem Diözesanbischof, der ihn mit der Seelsorge betraute und durch den Dekan in die Pfründe

¹⁾ Die Visitationsberichte sind bis ins 19. Jahrhundert hinein eine wichtige Quelle für die Schulgeschichte; sie geben oft Aufschlüsse, wo andere Quellen versagen. Leider sind nur einzelne derselben und diese zumeist nur bruchstückweise vorhanden. Auch die Kapitels- und Stiftsprotokolle, die Jahrbücher und Pfarrbücher bieten oft brauchbare Aufzeichnungen.

einsetzen ließ. — Die verschiedenen Rechte an einer Kirche wurden oft durch Vererbung, Teilung, Kauf und Tausch auseinander gerissen und kamen in mehrere Hände.

Um den Mißständen zu steuern, war es ein unablässiges Bestreben der Päpste und Bischöfe, die Pfarrkirchen samt den Kirchenjäten geistlichen Genossenschaften, Stiften, Klöstern oder den Bruderschaften der Landkapitel einzuverleiben. So hatten die Stifte St. Urs zu Solothurn und St. Leodegar zu Schönenwerd und das Kloster Weimwil die Kollatur einer Reihe Pfarreien auf solothurnischem Gebiete erworben.

Die Mehrzahl aber der Kirchenjäte gelangte durch Kauf mit den übrigen Gütern der adeligen Grundeigentümer, auch aus den Händen geistlicher Genossenschaften, oder durch Tausch an den Rat und die Stadt Solothurn. Auf eben dieselbe Weise war die Stadt auch in den Besitz der meisten Zehntrechte gekommen. Der Vogt (später zuweilen ein eigener Zehnherr) hatte für die Versteigerung des Zehnten einer Gemeinde oder eines Gutes zu sorgen.¹⁾ Er hatte den Zehnterlös (wie die anderen Abgaben) einzuziehen, die Lasten zu decken, den Reinertrag in's städtische Kornhaus und den Stadtseckel abzuliefern. Die Zehntansprüche der Kirche und des Landesherrn waren durch Gewohnheitsrecht getrennt und in jedem Dorfe andere.²⁾

Aus diesen Verhältnissen heraus verstehen wir es, wie der Rat dazu kommt, Pfarreien zu besetzen, durch den Vogt Rechnung abzunehmen über das Vermögen der einzelnen Pfarrkirchen; warum er sich um das Einkommen der Geistlichen zu kümmern hatte, für die Neuanlagen von Kirchengütern sorgte, bei Ausgaben aus der Kirchenkasse selbst für Arme und öffentliche Zwecke um Erlaubnis gebeten werden mußte; warum er verpflichtet war, um die Renovation von Kirchen, Pfarrhäusern und Sigristenwohnungen sich zu bekümmern; und warum er selbst bei der Anstellung von Sigristen mit spricht, die aus dem Kirchengute besoldet wurden.

Als der Rat von Solothurn in den religiösen Wirren der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf die Seite der katholischen Kirche

¹⁾ Zehntordnung 1490. Mandatenbuch I. 1. Soloth. Wochenbl. 1845. 21.

²⁾ Z. B. In Wolfwil hatte „am Kirchen-Zehenden die Kilchen zwen Theill und E. G. (der Rat) der dritte Theil; doch im vierdten Jahr nemen die Zeltner denselben. So hat diser Zehenden deß verschinnenen Jars gulten überall 6 Malter 1 Mütt. Jedoch giltet er byswylen mehr, darvon aber dem Kilchhern 1 Müt Korn und dem Sigrift ein Müt Haber jährlich geben würdten“. Wechburgschreiben Bd. 3. 6. Febr. 1616.

sich stellte und zur Erhaltung des katholischen Glaubens tätig war, wuchs die Verfestung von kirchlichem und staatlichem Leben noch mehr. Bei der kirchlichen Gegenreformation war es gerade der Rat, der die Beschlüsse des Konzils von Trient auf der solothurnischen Landschaft durchführen half. Er wachte (gemeinsam mit den kirchlichen Amtspersonen) über die Reinheit der Glaubenslehre bei Geistlichen und Laien, handhabte Zucht und Disziplin in der Kirche und verlangte dabei unbedingten Gehorsam, wobei er sich auf die kirchliche Lehre berief, daß die rechtmäßige Obrigkeit ihre Gewalt von Gott hat.¹⁾

Anders gestaltete sich das Verhältnis Solothurns zur Kirche im Bucheggberg. Seit langem besaß Bern daselbst die hohe Gerichtsbarkeit und die Pfarrsitze. Es behielt diese Rechte bei, auch als Solothurn dieses Gebiet erwarb, und hatte damit bleibend einen tiefen Einfluß in demselben. Als nun die Gemeinden im Bucheggberg im 16. Jahrhundert zum evangelischen Glaubensbekenntnis übertraten, fühlte sich Bern als der berufene Beschützer seiner Glaubensbrüder. Durch Verträge von 1539 und 1577 zwischen Bern und Solothurn wurden die kirchlichen Angelegenheiten des Buchegg dem bernischen Kirchenrate unterstellt.²⁾ Infolge dieser Verhältnisse nimmt die Entwicklung der Volksschule bis ins 19. Jahrhundert hinein im katholischen und protestantischen Landesteile unseres Kantons einen verschiedenen Verlauf. Wir haben sie deswegen auch getrennt zu behandeln.

* * *

In allen drei Bistümern, zu denen unser Kanton gehörte, machte man sich an die Arbeit, die Beschlüsse des Konzils von Trient auszuführen. Von allen drei Bistümern her kamen Verordnungen für den Religionsunterricht, und Hand in Hand damit direkte Befehle und Mahnungen, Schulen einzurichten.

Schon am 1. September 1567 hielt der Bischof von Konstanz, Kardinal Markus Sittich, in Konstanz eine Diözesansynode ab, schärfte den religiösen Jugendunterricht ein und erließ die für die Volksschule so wichtige Verordnung:

„In allen Pfarreien, besonders den stark bevölkerten, sollen Jugendlehrer sein. In kleineren Orten aber und solchen, die bisher keine Lehrer hatten und wo die Mittel für einen solchen fehlen, soll

¹⁾ Vergl. L. R. Schmidlin, Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert. Solothurn, Gschmamm 1904. p. 357 ff.

²⁾ Ebd. p. 319.

einer der dortigen Kapläne gegen entsprechende Entschädigung aus den Kircheneinkünften dazu verpflichtet werden. Wo aber keine Kapläne sind, haben die Pfarrer dafür zu sorgen, daß an diesen Kirchen Personen als Sigristen angestellt werden, die im Stande sind, die Jugend im Latein- und Deutschlesen, sowie im Kirchengesange und im deutschen Katechismus zu unterrichten. Die Pfarrer werden sich mit den Ortsbehörden oder der Pfarrgemeinde verständigen, daß diese Sigristen die Stelle als Schulmeister gegen Entschädigung aus dem Kirchenvermögen oder gegen Beiträge der Pfarrgenossen oder Schüler versehen, oder daß man ihnen die Schreiberstelle mit übertrage. Die Pfarrer sollen die Schulen monatlich besuchen und über den Fortschritt der Schüler und den Unterricht eifrig wachen. Der Dekan hat die Pflicht, jede Schule wenigstens halbjährlich zu visitieren. Der Synode ist über den Zustand der Schulen jeweilen ausführlicher Bericht zu erstatten usw.“¹⁾

Der Rat von Solothurn verbot zwar den Besuch der Konstanzer Synode.²⁾ Aber schon am 22. Oktober des gleichen Jahres verhandelten die katholischen Orte in Solothurn über die Verordnungen der Konstanzer Synode und ersuchten den Bischof, dieselben offiziell mitzuteilen. Sie wurden den 4. April 1568 publiziert und als Diözesangesetz erklärt. Der Kardinal Markus Sittich wurde nicht müde, auf Einhaltung der Verordnungen zu dringen. Im Jahre 1578 erinnerte er die Geistlichen seiner Diözese neuerdings an den Befehl, den Religionsunterricht regelmäßig zu erteilen; und er sandte einige tausend Exemplare des großen und kleinen Katechismus von Petrus Canisius zur Verteilung. Er selbst hatte die Kosten für Druck und Versendung übernommen.³⁾

Wie unsere späteren Ausführungen, die sich überall auf die Quellen stützen, zeigen, haben die Bestimmungen der Konstanzer Synode von 1567 auch unserem Volksschulwesen zum guten Teil den Charakter aufgedrückt.

¹⁾ Pars I. Lit. IV. Ausgabe Dillingen 1569, Blatt 13 — 18. Beilage 2. Das in der Bibliothek der Väter Kapuziner zu Solothurn befindliche Exemplar dieser Ausgabe stammt von Gregorius Pfau (Pavonius), der seit 1596 am St. Ursusstifte tätig war und viele Jahre die Stelle des Stiftsscholarchen versah. Wie andere Abschnitte im Buche, so hat er auch jenen über die Schule im Text vielfach unterstrichen und am Rande mit Anmerkungen versehen.

²⁾ Schmidlin, a. a. O. p. 364.

³⁾ Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. Stans 1901. II. 80.

In Freiburg wurden in den Jahren 1579 und 1582 für das Bistum Lausanne Synoden abgehalten. Auch diese schärften den Religionsunterricht für die Jugend ein.

Den tiefsten und unmittelbarsten Einfluß auf unser Schulwesen hatten die Verordnungen des Bistums Basel. Zu ihm gehörte ja auch der weitaus größte Teil des Kantons Solothurn. Der tätige Bischof von Basel, Christoph Blarer von Wartensee, hielt im Jahre 1581, vom 3.—8. April, in Delsberg eine gutbesuchte Synode ab. Aus unserem Kanton nahmen 6 Priester des Kapitels Leimenthal, und der Dekan und ein Geistlicher des Kapitels Buchsgau teil. Die Delsberger Synode schärfte die Pflicht ein, die Jugend in der Religion zu unterrichten und erließ ein ausführliches Dekret über die Stifts- und Pfarrschulen. Sie weist auf die Wichtigkeit dieser Anstalten hin, gibt Anweisungen über die Anstellung der Lehrer, deren Beispiel und Lehre, über die Bücher und die Schulaufsicht. Sie verordnet, daß die Pfarrschulen unter Oberg Aufsicht des Pfarrers stehen, daß derselbe sich fleißig um sie bekümmern soll, und schließt mit den eindringlichen Worten:

„Zum Schlusse ermahnen wir Fürsten und Regierungen eindringlich im Herrn, daß sie keine Kosten scheuen, öffentliche Lehrer anzustellen in den Städten und Dörfern ihrer Herrschaft, und zwar Lehrer, die nicht weniger durch Treue im Glauben und Lebenswandel, als auch in Gelehrsamkeit und Wissenschaft Lob verdienen. Immer und immer wieder sollen die Regierungen von den Pfarrern und den Verkündern des Wortes Gottes an diese Vorschriften gemahnt werden. Ebensooft sollen sie daran erinnert werden, daß sie den Untertanen nicht erlauben, ihre Kinder an die Gymnasien Andersgläubiger zu senden, sondern daß sie selbe an katholischen Orten von wahrhaft frommen Männern erziehen lassen.“¹⁾

¹⁾ Pars I. Tit. 15. De Scholis. Ausgabe Freiburg i. B. 1583. p. 108. Beilage 3.

Bei der Abfassung dieser Statuten hatten Bischof Blarer die „Synodalstatuten der Mailändischen Kirchenprovinz“ von Karl Borromäus als Vorbild gedient. Letzterer widmete der Durchführung der tridentinischen Beschlüsse für den Jugendunterricht ganz besondere Sorgfalt. Für denselben hatte er die „Gesellschaft der Schulen christlicher Lehre“ gegründet, einen Verein, der Lehrer und Lehrerinnen umfaßte. Seine „Regeln und Satzungen der Gesellschaft der Schulen christlicher Lehre“ sind wohl der einflächigste Schulplan des 16. Jahrhunderts. Den Kardinal Markus Sittich von Konstanz, dessen Vetter er war, suchte er durch eifrigen brieflichen Verkehr zur Durchführung der tridentinischen Beschlüsse anzu-spornen und besuchte ihn deshalb auch 1570. Bei seiner Visitationsreise in der

Bischof Blarer suchte selbst eifrig in seinem Lande Schulen einzuführen und zu fördern. So sanktionierte er z. B. schon 1575 eine Schulmeisterstiftung für Therwil.¹⁾ 1588 war Laufen wiederum zum katholischen Glauben zurückgekehrt. Sofort dachte er an die Einrichtung einer Schule daselbst. Aus seiner steten Fürsorge für dieselbe erkennen wir seine Hochschätzung der Volksschule. Die Schule in Laufen steht in der Folge in mannigfacher Beziehung zum nahegelegenen Solothurner Gebiet.²⁾

Der Rat von Solothurn stand in gutem Verhältnisse zu Bischof Blarer. Der einflußreichste Staatsmann des damaligen Solothurn, Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber, Stadtvenner und Schulherr, unterhielt mit ihm einen freundschaftlichen Briefwechsel.³⁾

* * *

Sichtlich im Zusammenhang mit der Delsberger Synode von 1581 regen sich in Solothurn im folgenden Jahre eine Reihe von Schulbestrebungen.

Schweiz warf Karl Borromäus sein Augenmerk auch auf die Dorfschulen. Aus seinem Berichte an den Kardinal von Piacenza erfahren wir, daß um 1570 in der Inner- und Ostschweiz in jedem Dorfe eine Schule bestand, wo Knaben lesen und singen lernten und zwar unter anderen selbst so arme Knaben, die durch Singen von Türe zu Türe sich den Lebensunterhalt erbettelten (Steffens = Rheinhardt, Nuntiaturberichte p. 8. Information von Karl Borromäus zu Händen des Kardinals von Piacenza über Eindrücke in der Schweiz, 30. Sept. 1570).

Am Collegium Helveticum in Mailand, das Karl Borromäus zur Heranbildung von Geistlichen im Geiste des Konzils von Trient für die Schweiz errichtete, studierten in der Folge auch die späteren Chorherren Melchior Rund und Wilhelm Gotthard, jene Männer, die, wie wir sehen werden, am meisten unter der Stiftsgeistlichkeit zu Solothurn sich der Schule annahmen.

¹⁾ Luz, Geschichte der ehemaligen Herrschaften Birseck und Pfeffingen. Basel 1816.

²⁾ Vergleiche ein Reihe Aktenstücke in Beilage 9.

³⁾ Vergl. Hans Jakob vom Staal, der Ältere, Stadtschreiber und Venner von Solothurn, geb. 1539, gest. 1615, in „Neuer Solothurner Kalender 1844“. Solothurn, X. Zepfel. 15 ff. Der Aufsatz ist von Pfr. P. Strohmeyer, vergleiche Soloth. Wochenbl. 1845. 128. — Fiala, Die Sol. Schriftsteller, a. a. O. 269 f.

1599 sandte vom Staal seine beiden Söhne, den zehnjährigen Hans Jakob und den achtjährigen Viktor zur Erlernung der französischen Sprache an das neu von Blarer errichtete Kollegium in Bruntrut, als Tausch für die Töchter des Schultheißen Dochtermann. Fiala, II. 21.

Auch mit P. Canisius S. J., den Bischof Blarer schon 1580 zur Abfassung eines Diözesankatechismus nach Bruntrut berufen, stand vom Staal in Verkehr. Auf seine Veranlassung hin schrieb Canisius die Historia von St. Moriz und St. Urs, welche 1594 zu Freiburg im Drucke erschien und dem Räte von Solothurn gewidmet war. Soloth. Wochenbl. 1818. 87.

1. Gleich am Anfange des Jahres 1582 schlägt das Stift betreff der Lateinschule dem Räte vier neue Artikel vor. Es ist leider nicht ersichtlich, worin diese bestanden. Der Rat erklärte sich einverstanden und beauftragte den Stadtschreiber vom Staal, den Landvogt Ulrich Bogelsang und den Stiftsschulherrn Niklaus Feusi, die vier Artikel „in das Werk bringen zu helfen.“¹⁾ In den folgenden zwei Jahrzehnten gaben sich Stift und Rat stets Mühe, gute Schulmeister zu haben. Bis zum Jahre 1585 hielt noch der gebildete und vielverdiente Magister Johannes Wagner die Schule inne. Unter seinen Nachfolgern ist besonders Meister Franz Guillimann von Romont (kt. Freiburg) zu nennen, der sich später als Geschichtsschreiber einen berühmten Namen erwarb.²⁾ Als Provisoren wirkten an der Schule 1591 Melchior Rund (Rotundus) von Willisau, der nachmalige Stiftspropst von Schönenwerd, und 1592 Johannes Sebastian Bärtschi (Barzæus), der Vater des lateinischen Dichters Magister Johannes Barzäus.³⁾

2. Nachhaltig nimmt sich der Rat um die deutschen Stadtschulen an.

Am 30. April 1582 beschloß er einige ehrenwerte Männer zu verordnen, um die Schulen zu reformieren zur Förderung der Jugend.⁴⁾ Diese Schulherrenkommission, die eine ständige Institution für die Interessen der Schule blieb, war zusammengesetzt aus Herren des Stiftes und des Rates. Von Seite des Stiftes gehörte dazu der Stiftspropst und der Stiftsscholarch, von Seite des Rates Benner, Sedelmeister und Stadtschreiber, oder an Stelle dieser andere Ratsmitglieder.⁵⁾ An der Spitze der Kommission scheint der Stadtschreiber gestanden zu haben.⁶⁾ Stadtschreiber Joh. Jak. vom Staal war für die Hebung der Stadtschulen allseitig tätig.

¹⁾ R. M. 1582. 86. 5 und 40. 14. und 29. Januar.

²⁾ Johann Kälin, Franz Guillimann, ein Freiburger Historiker von der Wende des XVI. Jahrhunderts. Freiburger Geschichtsblätter XI. 1—223.

³⁾ Fiala, I. 42.

⁴⁾ R. M. 1582. 86. 152: „Demnach habend mine Herren abgerathen, etlich erbere Lüt zu verordnen und die Schulen zu reformieren, nachdem es inen guet und tugendlich bedunden wurde zu Fürderung der Juget. Wo dann die Eltern wöllendt dasselbig nit liden noch gedulden, mögend sy ire Rhinden by Huß behalten oder gröblich gestroffen, by miner Herren Hulden ze verlieren.“

⁵⁾ R. M. 1588. 92. 114. Diese und andere hiehergehörige Stellen werden später ausführlich verwendet.

⁶⁾ R. M. 1593. 97. 813 wird der Benner „an statt des Stadtschreibers“ abgeordnet.

Die neugeschaffene Schulherrenkommission hatte die Aufgabe, die Schulen zu visitieren und für die Schulkinder eine Schulordnung aufzustellen. Der Rat erließ ein eigenes Mandat an das Volk, in welchem er sagt, es sei sein ernstester und gutgemeinter Wille und Befehl, daß jeder, Mann und Weib, die ihre Kinder zur Schule schicken, diese mahnen und warnen, der Schulordnung gehorfsam nachzuleben; tun sie dies nicht, so sollen sie die Kinder zu Hause behalten.¹⁾

Die ziemlich ausführliche Schulordnung erschien bald. Wir werden sie genauer kennen lernen.

3. Im Jahre 1582 wendet der Rat, wie wir sehen werden, auch den Landschulen seine Sorge zu.

4. Dringend hatte die Delsberger Synode die Regierungen gebeten, ihre jungen Leute nicht in die Schulen unkatholischer Orte ziehen zu lassen.²⁾ Auch dieser Bestimmung suchte der Rat von Solothurn nachzuleben. Er traf ein Abkommen mit der Stadt Besançon und richtete am 1. Oktober 1582 ein darauf bezügliches Schreiben an den Papst: Solothurn und die übrigen katholischen Orte haben lange darüber nachgedacht, wo katholische Jünglinge höhere Studien, nämlich Philosophie und freie Künste, betreiben und zugleich die französische Sprache erlernen könnten. Nun gelang es ihnen mit der gut katholischen Stadt Besançon (Vesontina Burgundiorum) ein Abkommen zu treffen. Jünglinge aus Solothurn können in Besançon höheren Studien obliegen und die französische Sprache erlernen, während Jünglinge von dort in Solothurn studieren und die deutsche Sprache sich aneignen können. Der Rat bittet den Papst um Genehmigung dieses Vertrages und um seinen Segen für dieses Werk.³⁾

Wir haben nun die Entwicklung der deutschen Stadtschulen und der Dorfschulen während den nächsten zwei Jahrzehnten eingehend darzustellen.

¹⁾ Mandatenbuch 1573—1648 fol. 501. Beilage 5.

²⁾ Vergl. Beilage 3.

³⁾ Archiv Borghese Rom. 125. f. 198. Mitgeteilt von Mayer a. a. O. p. 88.

§ 2. Die deutschen Stadtschulen in den zwei letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

a. Die Schulmeister und Schullokale.

Vienhart Ralmünzer hatte seit 1554 die Mädchenschule geführt; das Alter machte sich fühlbar. Im Mai 1579 erlaubte der Rat dem Moriz Eichholzer und dessen Frau eine zweite Mädchenschule einzurichten. Auch diese Schule wurde im Riedholz gehalten, im Schwallerhause, das dem Stifte gehörte. Wenigstens wird die Verfügung des Rates dem Stifte angezeigt; dieses erlaubt die Benutzung des Hauses und verlangt einen einmaligen Zins von 8 Pfund.¹⁾ Eichholzer hatte die jüngeren Mädchen zu unterrichten und bezog von der Stadt einen Vierteljahrlohn von 2 Pfund.²⁾ Die Mädchen waren also in zwei Klassen abgeteilt.

Im Frühjahr 1581 gab Ralmünzer die Schulführung auf. Moriz Eichholzer wollte nun den Rat zu der Verfügung veranlassen, daß jeder Bürger seine Mädchen, wenn er sie unterrichten lassen wolle, zu ihm in die Schule schicken müsse, da er keine Knaben zu unterrichten habe. Der Rat beschloß, den Bürgern deswegen keinen Zwang aufzulegen. Indes wurde Moriz Eichholzers Gehalt in Korn und Geld auf die Höhe der übrigen deutschen Schulmeister erhoben.³⁾ Er war wieder allein von der Stadt besoldeter Mädchenschulmeister. Seine Schule erfreute sich in diesen Jahren eines zahlreichen Besuches. 1582 mußte der Rat daran denken, das Mädchenschulhaus im Riedholz zu erweitern.⁴⁾ Den alten Mädchenschulmeister

¹⁾ St. Ursenprotokoll. IV. p. 460. 1579. Mai 29: „Leodegarius hatt anzeigt, wie von mine G. H. und Obern sinem Sun Mariken und finer Hußfrouwen erloupt worden, ein Mähdlin-Schul oder Lehr ze halten inn Herrn Schwallers säligen Huß. Ist ime zugefegt, sol ouch das in Ehren han; davon gitt er ein Jar lang viij $\mathfrak{R}$ Zins.“

²⁾ Journal 1580: „Vienhartt Ralmünzer iv $\mathfrak{R}$.“ „Der iungen Döchter Vermehster ij $\mathfrak{R}$.“

³⁾ R. M. 1581. 85. 73. Febr. 22: „... gerathen, wie das min Herren ire Burger deshalb nit zwingen werdindt; doch werden sie ime (Mariken) mit den Frouwfasten Korn und Gelt wie die übrigen Schulumehstern halten.“

⁴⁾ R. M. 1582. 86. 314. September 7: „Porphirius Surjn ist das begärt Agneffen Caspar Schenters Hußfrouwen Huße, in dem Riedtholz gelegen, zu verkouffen abgeschlagen worden, denn daselbig min Herren zu Witterung der Schull behalten werden.“

Haffner sagt (II. 252^b) zum Jahre 1574: „Der Döchter Schul im Riedholz wurd gebawet.“ Es handelte sich dabei vermutlich nur um die Einrichtung eines

Vienhart Kalmünzer nahm der Rat „seiner Armut und seiner alten Dienste wegen“ samt seiner Frau als vollberechtigten Pfründner ins Thüringenhaus auf.¹⁾

Im Jahre 1585 gedachte das Stift St. Urs ein neues Schulhaus zu bauen. Der Bau war für die Lateinschule berechnet. Er diente später, wenigstens zeitweise, auch als Schulhaus der deutschen Knabenschule. Die Baugeschichte zeigt uns das gegenseitige Verhältnis von Stift und Stadt im Schulwesen.

Das Stift sandte am 21. August 1585 seine Ausschüsse an den Rat mit der Bitte, er möchte bei diesem Schulhausbaue mithelfen; das Stift könne die Kosten nicht wohl allein wagen; die Stadt solle wenigstens die Fuhren und die Lieferung der Bausteine übernehmen; das Schulhaus werde ja nicht dem Stifte, sondern der ganzen Burgerschaft zu Nutz und Frommen gewidmet. Der Rat zeigte sich sehr entgegenkommend. Er beschloß, die Fuhren und die ganze Zimmermannsarbeit zu übernehmen und eine Schuldforderung von 200 Kronen aus dem Gotteshause Weinwil beizusteuern. Dagegen müsse das Stift den ganzen Einbau und die Bedachung allein übernehmen. Der Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal und der Seckelmeister Lorenz Mregger wurden beauftragt, bei der Ausarbeitung des Bauplanes mitzuhelfen.²⁾

Vom Staal nahm sich dieses Schulhausbaues besonders an. Wahrscheinlich auf sein Betreiben hin beschloß der Rat, mit dem Stifte ein neues Abkommen zu treffen. Die Stadt wolle den gesamten Schulhausbau übernehmen, wenn das Stift den Bau eines Schulmeisterwohnhauses sofort an Hand nehme. Zwei Gründe werden für dieses Vorgehen geltend gemacht; einmal werde die Burgerschaft williger die Fuhren für die Stadt als für das Stift über-

Schulzimmers im schon bestehenden Schulhause. Darauf deutet die Stelle im Journal 1573 (Merkl. Stück): „Ußgeben Hans Laupen, dem Haffner, umb zween Effen inn des Schulmeysters im Riedholz Huse ze machen, thutt xxxvj R xij S.“ Das Bestehen eines im Jahre 1574 neu gebauten Mädchenschulhauses im Riedholz scheint nicht recht vereinbar mit der 1582 notwendigen Erweiterung durch Ankauf eines neuen Hauses. (Vergl. auch die auf die Schulhäuser im Riedholz bezüglichen Stellen von 1587, unten p. 39.)

Die Mädchenschule blieb im Riedholz bis 1837. Das betreffende Haus trägt heute Nr. 140.

¹⁾ R. M. 1583. 87. 498. Dezember 4.

²⁾ R. M. 1585. 89. 195^a. Aug. 21. — Stiftsp. IV. 644. 23. Aug. 1585.

nehmen,¹⁾ und zum andern komme man so mit den Schulangelegenheiten an ein Ende und könne einem neuen Schulmeister auch eine Behausung anweisen.²⁾ Das Stift war wohl einverstanden.

Im Jahre 1586 wurde nun am Schulhausbaue wacker gearbeitet. Zugleich baute die Stadt ein Schützenhaus. Im Januar genannten Jahres hatten die Stadtfuhrwerke Steine zum Schulhaus und zum Schützenhaus zu führen,³⁾ im März das Bauholz aus dem „Ruchigraben“ herbeizuschaffen.⁴⁾ Der Holzwart Urs Visser von Balm schenkte drei schöne Sagbäume zum Schulhausbau. Die Stadt verlieh ihm dafür einen Rock in den Landesfarben.⁵⁾ Selbst die Dörfer Zuchwil, Luterbach und Derendingen wurden in der Zeit zwischen Heuet und Emdet zu Steinfuhren herbeigezogen, wobei jene Zünfte, welche keine Pferde besaßen, die Steine aufladen mußten.⁶⁾ Im Spätherbst 1586 war das Schulhaus unter Dach und konnte vermessen werden.⁷⁾ Die Bauunternehmer Wilhelm Güh und Humbert Schürren erhielten ein ansehnliches Trinkgeld.⁸⁾ Die Vollendung des Einbaues wurde von den Bauherren Benner Lorenz Aregger, Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal mit Bezug von Propst Urs Häni an Wilhelm Güh vergeben.⁹⁾

Am 26. August 1588 bezogen die lateinischen Schüler das neue Schulhaus. Hans Jakob vom Staal hatte am neuen Werke eine große Freude; war er ja doch zumeist die Seele und die Triebfeder bei dem Baue gewesen.¹⁰⁾ Das Schulhaus hatte vier Zimmer.¹¹⁾ Ein

¹⁾ R. M. 1585. 89. 225 227. Sept. 18. und 20.

²⁾ Stiftsp. IV. 646. 19. Sept. 1585.

³⁾ R. M. 1586. 90. 32. Jan. 24.

⁴⁾ Ebenda p. 145. März 12.

⁵⁾ R. M. 1586. 90. 296. Mai 29.

⁶⁾ Ebenda p. 396. Juli 14: „Berathen, daß die drei Dörffer Zuchwil, Luterbach unnd Däredingen, diser müßigen Zytts, zuvor und ehe die Emd harzu bkomme, die gebrochenen Stein zum Schützenhus unnd der Schull fhürren und die Zünfft, so kheine Roß habend, laden sollind.“

Damit fällt die Annahme (wie sie z. B. Schmidlin, Der Amtsbezirk Kriegstetten, Solothurn 1895, p. 248, vertritt) dahin, als ob die Dörfer Zuchwil, Luterbach und Derendingen 1586 ein eigenes Schulhaus in ihrem Kreise erbaut hätten.

⁷⁾ Ebenda p. 593. Oktober 31.

⁸⁾ Ebenda p. 188 und 675. April 21. und Dez. 12.

⁹⁾ R. M. 1587. 91. 6. Jan. 16. — über die Bauauslagen vergleiche die Journale der Stadtrechnungen 1585—1588.

¹⁰⁾ »Quod Deo placitum, patriæ salutare ac civibus utile velit esse, hoc die novam meo instinctu ædificatam scholam intravimus Frisseo ludimoderatore.« 1588 Aug. 26. Ephemeriden von Staal.

¹¹⁾ Stiftsprotokoll V. 412. 26. Juli 1605 „die Schul so vier Stuben haltet“.

kräftiger Rosenstock rannte sich bald am neuen Baue bis ins Dach hinauf, so daß der Rat 1594 beschloß, ihn zu entfernen, weil er dem Dache schade.¹⁾

Raum war der Rohbau des Schulhauses vollendet, als Propst und Kapitel den Bau der „Schulmeisterei“ in Angriff nahmen. Im Januar 1587 verdingten sie denselben an Wilhelm Güh, welcher auch den Schulhausbau geleitet hatte.²⁾ Die Stadt bewilligte Bauholz³⁾ und einen Teil der Fuhren. Zu Fronsfuhren wurden zumeist die umliegenden Gemeinden der Vogteien Flumenthal und Lebern herbeigezogen. Da dieselben sich wenig willig zeigten, ließ ihnen der Rat durch den Vogt bedeuten, sie sollten bei 10 Pfund Buße auf den bestimmten Tag und den bestimmten Platz das Bauholz zuführen; sie hätten sich ganz und gar nicht zu weigern; es handle sich um einen öffentlichen Bau, welcher der Stadt gehöre, aus dem auch ihre Kinder und Nachkommen Nutzen ziehen mögen.⁴⁾ Die Stadt schenkte auch noch zum Ausbau dieses Schulmeisterwohnhauses Holz⁵⁾ und Ziegel.⁶⁾

Im Sommer 1587 starb der Knabenschulmeister Paul Kolb. Er hinterließ wohl wenig Geld. Um ins Jahrzeitbuch eingetragen

¹⁾ R. M. 1594. 98. 291. Juli 1. Dieses Gebäude stand wohl in der Gegend des heutigen Mädchen-Sekundarschulhauses hinter der St. Ursenkirche. Vergl. Haffner, II. 262^b.

²⁾ R. M. 1587. 91. 6. Jan. 16.

³⁾ Ebenda p. 45 und 148. Febr. 4. und März 16.

⁴⁾ Ebenda p. 310. Mai 23: „An Vogt zu Flumenthal mitt finen Ampts-angehörigen zu verschaffen, daß sy by x A Buße daß zu derr Schullmehstery gehörig Bawholß uff Tag unnd Platz, die er ine darzu ernamsen und bestimmen wirdt, onffalbarlich fhürren und sich ganz und gar nitt wehgern sollind, diwil es an einen gemeinen Baw der Statt gehört, dessen ire Rhind unnd Nachkommen ouch genoß mögend werden.“

p. 379. Juni 20: „Verathen, daß die von Altrike, Selzach, im Haag und Lommiswil uff Montag nächsthünftig die Bawholßer zur Schullmehstery uff dem Ruchigraben uff Hemistbull fhürren sollind. An Vogt am Läbern.“

⁵⁾ R. M. 1588. 92. 22. Jan. 22. Dem Stift St. Ursen ist zu des Schulmeisters Haus das nöthige Fichtenholz und „zu des Propsts Schüren nottwendig thannin Holß erlaup“. Diese Propstscheune wurde in Oberdorf gebaut und war zugleich Sigristenhäuschen.

⁶⁾ Ebenda p. 356. Juni 15: „Verathen, daß die Bawheren denn Chorherren einen halben Brand oder sovil möglich Zieglen sölle werchen lassen, damitte sy das Huß zu Oberdorff und ouch die Schullmehstery mögind indecken.“

Wie sich nun aus dem gesammten Zusammenhang ergibt, muß der letzte Ausdruck auf den Bau der Schulmeisterwohnung in der Stadt bezogen werden, und meine bisherige Annahme, daß das damals gebaute Sigristenhäuschen in

zu werden, ließ er dem Stifte einen hohen Becher, der sein Wappen trug, übergeben.¹⁾

Der Rat gedachte nun den Moriz Eichholzer, den bisherigen Mädchenschulmeister, als Lehrer der Knabenschule zu gewinnen. Er ließ durch die Schulherren ernstlich mit ihm reden, daß er die Schule provisorisch versehe. Wenn er fleißig sei und sich wohl halte, so werde der Rat ihn als definitiven Lehrer annehmen und die Schule allerorts empfehlen.²⁾ Eichholzer sagte zu, und der Rat versprach, ihm das bisherige Knabenschulhaus im Riedholz einzuräumen.

Mit den Diensten des verstorbenen Paul Kolb war der Rat wohl zufrieden gewesen. Aus diesem Grunde gab er der Witwe und dem Better desselben die Vergünstigung, eine private Mädchenschule einzurichten.³⁾

Die Schullokale im Riedholz waren offenbar unzureichend geworden. Der Rat trug sich mit dem Gedanken, das bisherige Knabenschulhaus, sowie das daneben gelegene Schwallerhaus, in welchem Eichholzer seine Mädchenschule geführt hatte, zu verkaufen. Aus dem Lösegeld sollte die Münze zu einem Schulhause umgebaut werden.⁴⁾

Moriz Eichholzer wußte den Rat wieder umzustimmen. Drei Tage später beschloß dieser, die Schule im Riedholz bleiben zu lassen, weil man das betreffende Haus Eichholzer versprochen habe und die Knaben dahin gewöhnt seien.⁵⁾ Die Witwe Kolb mußte ausziehen. Eichholzer erhielt die Erlaubnis, nebst den Knaben auch Mädchen zu unterrichten, wenn solche zu ihm in die Schule kommen wollten.

Oberdorf, das heute noch steht, selbst als „Schulmeisterh“ bezeichnet werde (Geschichte der Schule in Bellach p. 23) ist nicht haltbar.

Dieses Schulmeisterwohnhaus ist höchst wahrscheinlich das heutige Kaplanenhaus Nr. 98 neben der oben erwähnten Mädchensekundarschule hinter Sant Ursen.

¹⁾ Stiftsp. IV. 705. Febr. 1588.

²⁾ R. M. 1587. 91. 474. Aug. 10: „Die Schullherren sollind mit Maurizen Eichholzern dem tüttich Lehrmehster ernstlich reden, damit er die Schull versäche, unnd so er sich geflissenlich unnd woll will halten, so werden ime min Herrn annemen und die Schul allerdings bevelchen.“

³⁾ Ebenda p. 503. Sept. 2.

⁴⁾ R. M. 1587. 91. 531. Sept. 16: „Die Buroherren und Wärdmehster sollind die zwey Hyser im Riedholz, darinnen der tüttich Schullmehster (Paul Kolb) und Caspar Schwaller gewohnt, verkauffen, der Wittfrouwen ein Stublin empfachen und uff der Münz Stuben zurüsten, dajelbst Schull ze halten.“

Ebenda p. 540. Sept. 20: „Die Buroherren sampt Vener und Seckelmeister sollen mitt Petter Schwaller umb deß Schullmehsters und Caspar Schwallers Husern im Riedholzz markten unnd uff demselben Lößgelt die Münz zu einer Schull zurüsten.“

⁵⁾ Ebenda p. 542. Sept. 23.

Der Rat fühlte aber doch, daß der geschaffene Zustand nicht haltbar sei. Er wollte Eichholzer keine Zusage machen, daß man nicht bei gegebener Gelegenheit wieder einen zweiten Schulmeister einstelle.¹⁾

Da die Aussicht auf die Stelle eines Stadtschulmeisters winkte, regten sich die Privatschulen wieder.

Jakob Ostermeyer stellte im März 1588 das Gesuch, eine Schule einrichten zu dürfen. Er wird selbst noch als Schüler bezeichnet. Der Rat erlaubt ihm, Tischgänger anzunehmen und Schule zu halten, wenn jemand ihm seine Kinder senden wolle, doch solle er den übrigen Schulmeistern ihre Schüler nicht abwendig machen. Wenn er eine Behausung wolle, solle er selbst sich darnach umsehen, denn der Rat werde ihm weder Wohnung noch Jahrgeld geben.²⁾

Eine gutbesuchte Privatschule hielt um diese Zeit Thomas Hediger.³⁾

Kurz darauf ließ sich in der „Rüti“ ein Schulmeister nieder. Er scheint in religiöser Beziehung ein verdächtiger Geselle gewesen zu sein. Der Rat sandte die Weibel in seine Wohnung, um ihn gefänglich vor die Ratsversammlung zu führen. Auch die Bibel, die er bei sich haben solle, mußten sie herbringen.⁴⁾

Ende Februar 1588 bat Wilhelm Schey von Gengenbach um die deutsche Schulmeisterstelle der Stadt. Schey muß gute Zeugnisse gehabt haben; denn obwohl er fremd war, beauftragte doch der Rat die Schulherren Stiftspropst Urs Häni, Stiftsprediger Niklaus Feusi, Seckelmeister Tugginer und Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal, den Kandidaten in der Arithmetik, im Schreiben und „anderen notwendigen Qualitäten“ zu prüfen.⁵⁾ Es scheint, daß die Examinatoren

¹⁾ R. M. 1587. 91. 555. Sept. 28: „Gerathen, daß Meister Paulis des tüttichen Lehrmehsters sel. Wittfrouw das Huß rumen und die Knaben zu Marißen ze Schull gan sollind; doch wollind ir Gnaden Marißen nitt zusagen, daß sy mit Gelegenheit nach nitt einen andern Schullmehster annemen mögind, ob ouch iunge Töchterle zu ime Marißen in die Schull gan wollind, soll ime sollichs unbenommen sin.“

²⁾ R. M. 1588. 92. 171 und 197. März 23. und 29.

³⁾ R. M. 1589. 93. 23. Jan. 18.

⁴⁾ Ebenda p. 352. Febr. 1: „Die Weibel sollend in die Rüti geschickt werden, den Schullmehster so sich daselbst ingelassen gefenklich harin zu fueren, sollend die bibliam, so ouch daselbst sin sol, inhin bringen.“

⁵⁾ R. M. 1588. 92. 114. Febr. 28: „Min Herr Propst, Herr Niclaus Feusli, der Predicant, Herr Tugginer unnd ich, der Stattschreiber, (als verordnete Schull-

eine vierteljährliche Probezeit durch Übernahme einer Privatschule verlangten. Am 8. Juni wurde Schey für dieses Vierteljahr mit einem Mütt Korn und 5 Pfund Geld belohnt und definitiv als Schulmeister angenommen. Zugleich wurde dem jungen Jakob Ostermeyer die Erlaubnis eine Privatschule zu halten, entzogen. Er solle ein Handwerk lernen und die Bücher wieder abgeben.¹⁾

Die Schulkinder wurden wieder nach Geschlechtern getrennt; die Knaben wurden Schey, die Mädchen, wie früher, Moritz Eichholzer zugewiesen.²⁾

Schey hielt stramme Ordnung. Klagend kamen die Kinder heim. Manche Eltern nahmen die Partei ihrer Lieblinge an und sandten diese kurzerhand in Privatschulen. Der Rat mußte bereits im August 1588, kaum ein Monat nach der Neuordnung der Schule, Boten an die Zunftversammlungen senden, und den Burgern sagen lassen, sie sollten doch nicht gleich den Kindern Gehör schenken und dieselben in andere Schulen gehen lassen.³⁾

Schon ein Jahr nach seiner Anstellung verlangte Schey Gehaltserhöhung. Diese wurde ihm gewährt.⁴⁾ Als er aber am Beginne des Jahres 1592 abermals um Aufbesserung seiner Besoldung nachsuchte, weigerte sich der Rat, darauf einzugehen. Die Schulherren, Benner, Sedelmeister und Stadtschreiber, wurden beauftragt, nochmals eine Vereinbarung mit Schey auf dem bisherigen Besoldungsansatz zu versuchen.⁵⁾ Sie kam nicht zu stande. Wohl im Ver-

herren), söllind Wilhelmen Schey, den tütttschen Lehrmehstern von Gengenbach, examinieren, ob er der Arithmetick, Schribens unnd anderer nottwendigen Qualitäten genugsam unnd erfharer sehe."

¹⁾ R. M. 1588. 92. 345. Juni 8: „Gerathen das Wilhelmen Schey, dem nütwen Schulmehster, für die Zyt, so er alhir gelernet, ein Mütt Korn und v 8 Geld geben werde, soll nun forthin gehalten werden wie andere Schulmeister. Sodanne dem iungen Schulmeister soll angezeigt werden, dz er sich der Schullen müßige, ein Handwerk lerne, und der alten den Bucher wider geben werde."

²⁾ Ebenda p. 381. Juni 28: „Gerathen, daß die tütttschen Schullen gesünbert, die Knaben dem nütwen, die Meitlin aber dem Mariken Eichholzer zugeschickt werden söllind."

³⁾ Ebenda p. 518. Aug. 26: „Es sollend Potten uf den Zünften gehalten werden unnd den Burgern angezeigt, das sy iren Rhinden nit glich, so sy ab den Schulmehstern klagend, Ohren gebend, noch darin glimpffendt, daß sy inen glich in andere Schulen ze Lehr ze gan zulassendt."

⁴⁾ R. M. 1589. 93. 423. Juni 14. Das nähere später.

⁵⁾ R. M. 1592. 96. 280. Mai 8: „Min Herren Benner, Sedelmehster und Stattschryber sollend nochmahlen ein Versuch thun, ob sy mit Wilhelm Schey, Schullmehster teutischer Schul, finer Besoldung halb übereinkhomen mögen."

trauen auf seine gute Schule und seine Kenntnisse drohte Schey mit Wegzug. Nach einigem Zögern ließ ihm der Rat sagen, wenn er mit der bisherigen Besoldung sich nicht zufrieden gebe, möge er anderswo eine Anstellung suchen.¹⁾ Etwas übereilig erklärte Schey vor Ratsmitgliedern am folgenden Tage, 21. Mai, seine Demission. Der Rat, der am 22. Mai sich versammelte, nahm die Demission an, ließ Schey den Abschied ausstellen und erlaubte ihm einen Weibel, um ausstehende Guthaben einzuziehen.²⁾

Das war nun Schey doch nicht recht. Er beauftragte noch am gleichen Tage den Benner, Fürsprache einzulegen; der Rat möchte ihm wenigstens eine zeitlang noch die Besoldung verabsolgen lassen, da manche Bürger, denen er Geld vorgestreckt, ihm dasselbe nicht augenblicklich zurückzahlen könnten. Die wiederholte Verhandlung des Rates mit Schey, ebenso der Umstand, daß schließlich noch der Benner als Fürsprecher für Schey eintrat, sind ein Zeichen, daß Schey wohl angesehen war. Die Geduld war aber erschöpft; der Rat entschied: hat Schey Urlaub verlangt, so soll er dabei bleiben.³⁾

Raum hatte Schey die definitive Absage erhalten und den Ratssaal verlassen, erschien der Mädchenschullehrer Moritz Eichholzer vor dem Räte und bat, ihm die gesamte deutsche Schule zu übergeben; Platz habe er in dem Hause im Riedholz genug, um die Mädchen und die Knaben getrennt zu unterrichten; seine Frau könne ihm dabei helfen, da sie auch zu schreiben und zu lesen verstehe. Der Rat sagte ihm die Schule zu, schärfte ihm aber Bescheidenheit ein. Letzteres geschah sichtlich mit Rücksicht auf den etwas allzu temperamentvollen Schey.⁴⁾

¹⁾ R. M. 1592. 96. 292. Mai 20: „Gerathen, so sich der tütsch Schulmeister Wilhelm Schey seiner Bestallung nit benüege, mag syn Gelegenheit anderstwo suchen.“

²⁾ Ebenda p. 296. Mai 22: „So Wilhelm Schey, der theutsche Schulmeister, nit wil by der allten Besoldung verbliben, mag er wehters züchen, und soll ime sin Abscheydt unvergryffenlich geben, ouch ein Weibel erlaupt werden, sin Schulden ze bezichen.“

³⁾ Ebenda p. 299. Mai 22: „Wilhelm Schey, der teuttsch Schulmehster, nach dem er gestrigs Tags vor minen Herren, diewyl ime sin Besoldung nit bessert worden, Urlaub gebordert, hat uff hütt durch m. h. Benner, sin Fürsprech, begärt, diewyl etliche Bürger, denen er Gellt fürgestreckt, ime nit so uff ein Stuz bezalen wärden, das ir Gn. ime nach Marchzahl die Zyt, er noch alhie, bis er bezahlt mochte werden, verharren wurde, die Besoldung wollindt nachvolgen lassen. Ist abgewyssen, habe er Urlaub gebordert, so solle er darby bliben.“

⁴⁾ Ebenda p. 299. Mai 22: „Daruf ist Mariz Eichholzer vor ir Gn. erschienen, und dieselbe gepätten, ime die tütsche Schul gar ze übergeben, so habe

Sofort versuchten die Privatschulmeister wieder, eine städtische Anstellung zu erlangen. Der uns bereits bekannte Jakob Ostermeyer wurde für diesmal abgewiesen.¹⁾ Der Rat hatte aber doch Zweifel, ob Eichholzer die gesamte deutsche Schule allein zu versehen im stande sei. Er fragte ihn darum an; vermöge er es nicht, so werde man Sebastian Glattburger Aussicht auf eine Schulstelle machen.²⁾ Eichholzer wollte beide Schulen übernehmen. Der Rat übertrug ihm dieselben für ein Jahr und schenkte ihm einen Rod.³⁾ Schey versuchte in dieser Zeit nochmals, die Knabenschule zu erhalten. Er wurde auch diesmal abgewiesen; habe er selbst Urlaub begehrt, solle es beim Urlaub bleiben.⁴⁾

Eichholzer vermochte in seiner Schule nicht genügende Ordnung zu halten. Als im Februar 1593 die deutschen Schüler den Rat um die Erlaubnis baten, in den Fastnachtstagen in der Stadt umziehen zu dürfen, verweigerte der Rat dieselbe und ließ den Schulmeister ermahnen, daß er die Kinder fleißig zur Kirche führe, fleißig lehre und in dieser zur Arbeit besonders geeigneten Zeit zur Gottesfurcht weise.⁵⁾ Was ihm so am guten Rufe seiner Schule verloren ging, suchte Eichholzer anderweitig zu ersetzen. Er schrieb eine Schülerkomödie. Der Rat erlaubte ihm, dieselbe mit seinen Schülern zu spielen.⁶⁾

Der Rat fühlte, daß Eichholzers Schule ungenügend sei. Er erlaubte nun im Sommer 1593 dem Jakob Ostermeyer, eine Privat-

er die Glegenheit in m. H. Huß wohl, daß er die Knaben und die Mehtli besonders han thonne; so thönne sin Froutw ouch schryben und läsen. Ist ime zugesagt, sobern er sich bescheidenlich halte."

¹⁾ R. M. 1592. 96. 301. Mai 27: „Jacob Ostermeyer, so eintwädere der tütsch Schulen begärt, ist dimalß abgewysen."

²⁾ Ebenda p. 372. Juni 15: „Mit Mariz Eichholzer sol geredt werden, ob er die Schul allein versächen möge, wo nit, mag Baschi Glattburger daruf verträstet wärden."

³⁾ Ebenda p. 373. Juni 17: „Min Herren wollendt ein Jar lang Mariz Eichholzer beydt Schulen lassen und ime durch die Seckhelnmehstern ein Röckli verordnen."

⁴⁾ Ebenda p. 416. Juli 6: „Diewyl W. Schey, der thütsch Schulmehster, hievor selbs Urloub begärt, wolliches ime verlaupet und darüber m. H. Mariz beydt Schulen übergeben, so soll es by desselben Urloub verbliben."

⁵⁾ R. M. 1593. 97. 37. Febr. 22: „Die tütsch Schuler sindt begärter Fastnacht halb abgewysen, und sol dem Schulmehster der Abschlag geschryben und vermahnet werden, daß er statt der Fastnacht die Rhindt flhfig zur Kilch shüeren, flhfig Lehren und in dieser arbeitßalig Zyt die Rhindt zur Gottsforcht wysen."

⁶⁾ R. M. 1593. 97. 135. Febr. 19.

schule einzurichten. Die Erlaubnis wurde erteilt mit der für Privatschulen gewohnten Formel, daß weder Hauszins noch Jahrgeld verabfolgt werde.¹⁾

Im folgenden Winter wurde die Zügellosigkeit in der Schule Eichholzers noch ärger. Der Schulherr Niklaus Feusi machte dem Räte Anzeige von der Unordnung in den deutschen Schulen; die Jugend habe keinen Gehorsam, sie zerrause und necke einander; selbst in der Kirche drinn werde gerauft. Der Benner, als Stellvertreter des Stadtschreibers, wurde beauftragt, mit den Schulherren in die Schulen zu gehen, den Schulmeistern und den Schülern ganz ernst zuzureden und zu befehlen, jenen, daß sie die Knaben in Zucht halten, diesen, daß sie Gehorsam leisten.²⁾

Moriz Eichholzer war indessen krank geworden. Es mag dies manches am Mangel an Disziplin in seiner Schule erklären. Er starb im Juni 1594.

Jakob Ostermeyer, der schon seit Jahren um eine der deutschen Schulen sich beworben, wurde nun am 28. Juni 1594 als deutscher Knabenschulmeister der Stadt angenommen. Apollonia Eichholzer, der Witwe des verstorbenen Schulmeisters, wurden die Mädchen gelassen.³⁾ Sie ist die erste Lehrerin der Stadt und heißt für gewöhnlich „die Schulfrau“.

Anfangs Juli 1594 meldete sich Wilhelm Schey abermals um die Schule. Diesmal wurde er nicht mehr so schroff abgewiesen. Man hatte eben seit seinem Abschiede allerlei Unannehmlichkeiten in der Schule erlebt. Der Rat versprach, seiner zu gedenken, wenn er einen Schulmeister brauche.⁴⁾

Schon im November 1594 wurde mit Schey über die definitive Anstellung verhandelt. Ratsherr Zurmatten, Gemeinmann Guggen

¹⁾ R. M. 1593. 97. 440. Juni 30.

²⁾ Ebenda p. 813. Dez. 20: „... Ist gerathen, daß m. H. Benner, anstatt des Stadtschreibers, mit den Schulherren umgange und den Schulmeistern, auch Schülern, ganz ernstlich inredent und bevelschendt, daß die Schulmeister die Knaben in Straf habendt, die Schuler aber gehorsame leyhendt.“

³⁾ R. M. 1594. 98. 288. Juni 28: „Jacob Ostermeyer ist zu einem tütschen Schulmeister angenommen, und sol M. Moriz seligen Frauen die Mehtli gelassen werden.“

⁴⁾ Ebenda p. 310 Juli 9: „Wilhelm Schey, dem tütsch Schulmeister, ist vertroftung worden, so m. H. eines tütschen Schulmeisters mangelbar, das min Herren finer ingedenk fin wollen.“

und der Sackelschreiber verabredeten mit ihm einen Vertrag über Wohnung, Gehalt und die Höhe des Schulgeldes der Kinder. Es solle neben Schey kein weiterer Knabenschulmeister angestellt werden. Betreff der Mädchenschule bleibe dem Räte das freie Verfügungsrecht. Am 21. November berichteten die drei Herren im Räte über ihre Verhandlungen mit Schey. Der Rat genehmigte den Vertrag, verlange aber von Schey „den guten Abscheid“, d. h. einen amtlichen Ausweis, daß er sich an der Stelle, die er zuvor inne gehabt, gut gehalten habe.¹⁾ Oftermeyer, dessen Schule wohl viel zu wünschen übrig ließ, wird mit keiner Silbe mehr erwähnt. Apollonia Eichholzer dagegen wurde in ihrem Amte belassen.²⁾

Schey's Schule hatte sofort wieder einen großen Zubrang von Schülern. Schon im Februar 1595 gibt der Rat den Schulherren den Auftrag, sich umzusehen, wie dem deutschen Schulmeister eine größere Schulstube eingeräumt werden könnte, damit die Knaben nicht wie eine Brut ineinander sitzen müßten.³⁾ Schey wünschte ein Zimmer in dem vor wenigen Jahren erbauten Lateinschulhause. Die Schulherren mußten mit dem lateinischen Schulmeister über diese Angelegenheit reden⁴⁾ und die deutschen Schüler fiedelten bald zu ihren größern Kameraden über. Die Neckereien zwischen den größern und den kleinern Schülern blieben nicht aus, und der Rat sah sich bald veranlaßt, die deutschen Abc-Schützen in Schutz zu nehmen.⁵⁾

Schey genoß große Achtung. Der Gehalt wurde ihm schon im Sommer 1596 verdoppelt, damit er nicht wegzuziehen genötigt sei.⁶⁾ Im Herbst 1596 erlaubte der Rat dem wackeren Schulmeister, eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu unternehmen und sorgte selbst für eine

¹⁾ R. M. 1594. 98. 523. Nov. 21. Das Nähere später.

²⁾ Ebenda p. 539. Dez. 2: „Apollonia Eichholzer hat m. H. gepetten, iro die Mehtli ze lassen teutsche Schul betreffend. Ist iro vergonnen und ze Wartgellst verordnet j Malter Korn und ij Z Geldt fronsfastenlich.“

³⁾ R. M. 1595. 99. 104. Febr. 28: „Gerathen, daß die Schulherren lügen sollen, daß dem teutschen Schulmeister ein größere Stuben zuwäg bracht werde, damit die Knaben nit also im Brut sitzen muessen.“

⁴⁾ Ebenda p. 112. März 1: „Die Schulherren haben im Namen des tütschen Schulmeisters gepätten, man wölle jme ein Stuben by dem Latinischen ingeben, damit er die Wille der Knaben setzen möge. Ist gerathen, das gemeldt Schulherren zum latinischen Schulmeister gangendt und mit jme der Sach halb redendt.“

⁵⁾ R. M. 1595. 99. 398. Juli 24: „Gerathen, das mit den Chorherren geredt werde, daß sy mitt denjenige, so die Schul versächen, redindt und verschaffindt, daß sy die Juget in besserer Gut habindt und den tütsch Schülern nützt zu leyndt thuendt.“

⁶⁾ R. M. 1596. 100. 305. Juni 25. Das Nähere später.

Stellvertretung während seiner Abwesenheit. Diese wurde dem Provisor der Lateinschule übertragen.¹⁾ In der St. Ursuskirche hatte Schey einen besondern Platz, und niemand durfte ihm denselben versperren.²⁾

Die Schülerzahl Schey's steigerte sich noch mehr. Im Jahre 1600 klagten die Schulherren, daß das Schulzimmer durch die mehr als 50 Kinder überfüllt sei. Der Rat griff wieder den Gedanken auf, die Münze in ein Schulhaus umzuwandeln und gab den Bauherren den Auftrag dazu.³⁾

Schey blieb an der Schule bis zum Herbst 1610, wo er, wohl wegen Alter und Krankheit, demissionierte.⁴⁾ Er starb im April 1611.⁵⁾

Zweifellos ist Wilhelm Schey bei weitem der hervorragendste deutsche Stadtschulmeister des 16. und 17. Jahrhunderts in Solothurn. Er hat in das Volksschulwesen der Stadt tief und nachhaltig eingegriffen.

b. Die Besoldungsverhältnisse.

In dieser Zeit gibt es noch keine gesetzlich geregelten Besoldungsverhältnisse. Die Besoldung wurde mit jedem Schulmeister bei dessen Anstellung eigens verabredet. Als Norm dienten dabei die Ansätze, die beim Vorgänger bestanden. So lange als möglich hielt man an denselben fest. Doch sehen wir gerade in diesen Jahrzehnten die Besoldung des deutschen Knabenschulmeisters in raschem Steigen begriffen. Die Tüchtigkeit Wilhelm Schey's fiel dabei in die Waagschale.

¹⁾ R. M. 1596. 100. 493. Okt. 23: „Dem tütsch Schulmehster ist vergonnen, ein Thart gehn Einsidlen ze thun, und sol die Schullherren mit dem Provisori reden, daß er darzwischen die Schul versich, item die nottwendigen Tafeln lassen machen.“

²⁾ R. M. 1597. 101. 13. Jan. 20: „Dem tütsch Schulmehster ist der Platz by Sant Ursen Altar gefrehet und sol niemandt im darin stahn, und so sy nitt guetlich wollen weichen, sol der Schulmehster dieselb für den Schultheißen bringen, wollicher allsdan die Sumigen sol mit einem Weibel hinweg führen.“

³⁾ R. M. 1600. März 5: „Nachdem H. Schwager vom Staal und ich (Stadtschreiber Hans Georg Wagner), so die Schul visitiert, minen Herren berichtet, daß es gar sorgflich, daß die Ghindt alle, also by L in einer Schul shend, ist den Bauherren bevolchen worden, mit dem Werkmehster zu reden, daß er in der Münz die Boden lege, damit daselbst ein Schul könne ufgericht werden.“

⁴⁾ Journal 1610. (Amtsleuten Fronfastengeld): „Zu Pfingsten Wilhelm Schey zum Valet 20 fl.“

⁵⁾ St. Ursenprotokoll V. 590. 1609 April 6.; p. 610. Dez. 4. Schey stiftet eine Jahrzeit. p. 631. 1611 April 21. Schey ist gestorben, sein Testament wird verlesen; siehe dasselbe in J. Amiet, Das St. Ursenpfarrstift, p. 223.

Schey wurde 1588 angestellt mit der gleichen Besoldung wie seine Vorgänger, freier Wohnung und vierteljährlich 4 Pfund Geld und 1 Malter Korn. Seit einem halben Jahrhundert war diese Besoldung gleich geblieben und infolge dessen völlig ungenügend geworden. Der Schulmeister Lienhart Kalmünzer, der Jahrzehnte lang im Dienste der Stadtschule gestanden, mußte mit seiner Frau in den Tagen des Alters wegen Armut verpfändet werden; Paul Kolb scheint in wenig besseren Verhältnissen gestorben zu sein. Im Jahre 1589 wurde auf Schey's Beschwerden hin sein Jahrlohn erhöht. Er erhielt vierteljährlich 7 Pfund Geld und 1 Malter Korn.¹⁾ Dabei wurde ihm aber zur Bedingung gestellt, daß er sich gut halte und jede Fronfasten dem Seckelmeister, der den Lohn auszubezahlen hatte, einen schriftlichen Ausweis von den Schulherren über seine Aufführung bringe.

Moritz Eichholzers Gehalt war gleich geblieben; und es war wohl die Rücksicht auf die Konsequenzen dem zweiten Schulmeister gegenüber, daß man 1592 Schey eher ziehen ließ, als seinen Gehalt erhöhte.

Als Schey 1594 abermals angestellt wurde, ward sein fester Gehalt nebst freier Wohnung auf 10 Pfund Geld und 1 Malter Korn vierteljährlich festgesetzt. Daneben wurde kein zweiter Anabenschulmeister besoldet.²⁾

¹⁾ R. M. 1589. 93. 423. Juni 14: „Wilhelm Schey, der tüttich Lehrmehster hatt mine Herren sin Beschwärdtarticel fürtragen, und umb Steigerung seines Lohns gepetten. Ist gerathen, das ime nun hinfüro alle Fronfasten sieben Pfundt in Gellt, und ein Malter Korn geben solle werden. Item ieder Burger son dreh Bagen zu Lehrgelt, die frombden aber, so nitt thuschswyße hie findt, sechs Bagen solle bezahlen. Doch sol er sich geflissen halten und tragen und den Seckelmehstern jede Fronfasten ein Zedel von den Schulherren bringen, das er sich geflissenlich gehalten. Die allten Rhät sollendt uff s. Joannistag in den Botten anzehgen, das die Burger alle Fronfasten irer Rhinden Fronfastengellt bezallendt.“

²⁾ R. M. 1594. 98. 523. Nov. 21: „Nachdem min Herren Obrister zur Matten, Gemeinmann Guggen und ich, der Seckelschryber, min Herren berichtet, wie wir überkommen mit Willhellmen Schey dem tüttich Schulmeister. Namlich, daß jme zuvorderst ein Behufung solle geben werden. Dann alle Fronfasten uß der Statt Seckel 10 $\mathfrak{a}$ Gellt und ein Malter Korn. Von den Knaben, so nur schryben und läsen lehren, soll jm alle Fronfasten werden 3 bz. und von frömbden, so nit gegen Thusch werend, 6 bz. Wenn er aber ein Lehrkindt, in der Zyt er Schul haltet, lehrt rechnen, soll jme für das Schulgelt und Rechnung lehren 1 $\mathfrak{a}$ Gellt werden. So aber ußerhalb der Schulzyt er einen lehrt rechnen, sol jm derselb monatlich ein Gulden geben. Und wöllen min Herren kein tüttich Schulmeister neben jm haben, und so einer 10 oder 14 Tag in die Schul gangen, sol jme, so er nit mit

Zwei Jahre später, 1596, klagte Meister Wilhelm Schey abermals über allzukleinen Gehalt. Wenn derselbe nicht erhöht werde, sei er gezwungen nach einer besser besoldeten Stelle sich umzusehen. Daraufhin wurde sein Fronfastengeld verdoppelt und ihm jeweilen noch ein halber Malter Korn mehr beigelegt, da er sein Amt wohl versehe und die Jugend fleißig unterrichte.¹⁾ Die feste Jahresbesoldung Schey's belief sich nun außer der freien Wohnung auf 80 Pfund und 6 Malter (= 192 Mäß) Korn.

Zum Jahreslohn, der aus dem Stadtsäckel bezahlt wurde, kam noch das Schulgeld oder Lehrgeld der Schüler. Die Höhe desselben war vom Räte festgesetzt worden. Bürgerjöhne, die nur lesen und schreiben lernten, hatten vierteljährlich 3 Bagen, fremde Schüler, die nicht im Tausche in Solothurn waren, 6 Bagen zu bezahlen. Wer Unterricht im Rechnen in der Schule verlangte, sollte vierteljährlich mit dem Schulgeld ein Pfund, wer außer der Schule, monatlich einen Gulden geben. Dabei war das Schulgeld für das ganze Vierteljahr dem Schulmeister verfallen, wenn der Schüler auch nur 10 oder 14 Tage die Schule besuchte. Der Rat war auch besorgt, daß der Schulmeister regelmäßig sein Schulgeld von den Eltern erhielt. Er sandte zu diesem Zwecke Boten an die Bürger, um sie an ihre Pflichten zu erinnern.²⁾ Rechnen wir nun 50 Schüler,³⁾ so beträgt das Schulgeld bei dem untersten Ansätze von vierteljährlich 3 Bagen im Jahre 80 Pfund.

Weil die Einnahme aus dem Schulgelde je nach der Schülerzahl größer oder kleiner war, suchten die Schulmeister einander die Schüler abwendig zu machen,⁴⁾ oder stellten bessere Schulmeister, wie

Tod abginge, das Schulgelt gefallen sin. Doch was die Töchter antrifft, werden min Herren jr Hand offen behallten. Ist also durch min Herren bestätet. Sol aber sin gut Abschehd bringen."

¹⁾ R. M. 1596. 100. 305. Juni 25: „Demnach sich Meister Wilhelm Schey, der teutsch Schul und Rechenmeister, sich offtermahlen erklagt, daß ime by dem salario, so ime m. gn. H. gegeben, nit möglich sye, alhie zu verbliben, sonders, wo ime solliches nit gebessert werde, müeste er weg zichen und umb bessere Condition lügen, haben m. H. in Ansehen, er sin Ampt wohl versicht und die Juget flhfig underwyht, ime das Fronfastengelt in Gellt und Korn gesterkeret, darvon er dann auch wohl zufryden, namlich umb 10 fl und $\frac{1}{2}$ Malter Korn iede Fronfasten, also dz er hinfüro iede Fronfasten 20 fl uß der Statt Seckel und $1\frac{1}{2}$ Malter Korn uß dem Kornhuß zu empfachen. Sonst beliepe es by übrigen Abredt, darüber er ein Schin hat."

²⁾ Vergleiche p. 47 Anm. 1.

³⁾ Vergleiche p. 46 Anm. 3.

⁴⁾ Vergleiche p. 40 die Mahnung des Rates an Ostermeier.

Scheh, die Bedingung, daß kein zweiter Stadtschulmeister besoldet werden dürfe.¹⁾

Bezeichnenderweise wird die Besoldung, welche der Schulfrau gegeben wurde, „Wartgeld“ genannt. Sie war sehr gering. Apollonia Eichholzer erhielt vierteljährlich 2 Pfund Geld und 1 Malter Korn.²⁾ Dazu erhielt sie, wenigstens zeitweise, den Hauszins.³⁾ Ihre wichtigste Einnahmequelle war das Fronfastengeld der Schülerinnen, die wohl jeweilen (wie die Knaben) 3 Bazen zu bringen hatten.

c. Der Schulbesuch.

Den Eltern stand es völlig frei, ihre Kinder in die Schule zu senden oder nicht und über die Zeit des Eintrittes in die Schule und des Austrittes aus derselben zu entscheiden.

Wir sehen aber doch das Bestreben nach, allen Bürgerkindern den Schulbesuch zu ermöglichen. Armen Schülern wird im Spital das Morgen- und Abendessen gegeben.⁴⁾ Wenn der Rat 1594 befiehlt, die Schulmeister sollten niemanden zwingen in die Schule zu gehen, wenn aber Eltern ihre Kinder senden wollen, so solle ihnen dies überlassen sein, so wird diese Maßregel in Rücksicht auf eine ausgebrochene ansteckende Krankheit getroffen.⁵⁾ Im Jahre 1595 macht der Rat den Schulbesuch für arme Bürger söhne obligatorisch und zahlt das Schulgeld für dieselben aus dem Almosen.⁶⁾

Einzig die Kinder des Nachrichters waren vom Schulbesuche ausgeschlossen. Die öffentliche Meinung erlaubte nicht, daß das Kind des Bürgers neben jenem des Henkers auf der Schulbank saß. Als 1592 der Nachrichter das Begehren stellte, sein Kind in die Schule

¹⁾ p. 47 Anm. 2.

²⁾ R. M. 1594. 98. 539. Dez. 2: „Ist irt . . . ze Wartgeltt verordnet 1 Malter Korn und 2 $\mathcal{H}$ Gellt fronfastenlich.“ — Journale bis 1606.

³⁾ R. M. 1596. 100. 237. Mai 20: „Die tütsche Schulfrout hatt min Herren abermalen umb den Fußzins gepeten, soll jr bezahlt werden.“

⁴⁾ R. M. 1593. 97. 98. Febr. 10: „Die armen Schuler haben min Herren gepätten, jnen das Almosen wie vor Alters har uf dem Spital werden ze lassen. Ist gerathen, diemyl der Rübel kleinert, so solle jnen z'nacht wie z'morgen geben werden.“

⁵⁾ R. M. 1594. 98. 357. Aug. 3: „Es sollend die Schulmeister niemandt zwingen in die Schul ze gan; aber wer gan wil, magß thun.“

Haffner II. 266^a. 1594: „Diß Jahre erzeugte sich zu Solothurn ein pestilenzische Sucht, durch welche täglich vil dahin gestorben.“

⁶⁾ R. M. 1595. 99. 558. Nov. 15: „Gerathen, daß alle arme Kindt, so Bürger söh, in die Schulen geschickt sollen werden, und der Schullohn uf dem Almosen bezahlt.“

fenden zu dürfen, wurde er vom Räte abgewiesen. Um ihn zu entschädigen und zu befriedigen, wurde ihm Holz zu einer Hecke und zum Brennen geschenkt. ¹⁾

d. Schulzeit und Schulleben.

In der Stadt wurde nicht bloß im Winter, sondern auch in allen Sommermonaten Schule gehalten. Das Schulgeld der Kinder war für je ein Vierteljahr festgesetzt; es lag somit im Interesse des Schulmeisters, Unterricht zu erteilen. Das Schuljahr schloß Ende September. Die Schulferien dauerten kaum 14 Tage. ²⁾ Als Schey am 23. Okt. 1596 eine Wallfahrt nach Einsiedeln unternahm, bekamen die Schüler nicht frei, sondern die Schule wurde durch einen Stellvertreter geführt. Wollten die Eltern ihre Kinder daheim behalten, so hatten sie, wie wir gesehen, jederzeit das Recht dazu.

Die lange Schulzeit wurde nicht bloß durch die zahlreichen Feiertage unterbrochen; sie bot den Schülern auch manche Freuden.

Fast alle Jahre erhielten die deutschen, wie die lateinischen Schüler vom Räte die Erlaubnis, einen oder zwei Tage Fastnacht zu halten. Da ruhte die Schule. Die muntern Buben maskierten sich und zogen mit Fähnchen in der Stadt um. Mit freudigem Herzen verzeichnete 1598 der um die Schule vielverdiente Stadtschreiber vom Staal im Tagebuche, daß sein siebenjähriges Büblein Viktor von den deutschen Schülern in jugendlichem Pompe als König durch die Straßen der Stadt geführt wurde. ³⁾ Wie und da sieht sich der Rat veranlaßt, dem jugendlichen Übermute zu wehren; oft benützt er die Gelegenheit, um die Schüler zu größerem Fleiße, oder die Schulmeister zu treuerer Pflichterfüllung zu ermahnen. ⁴⁾

¹⁾ R. M. 1592. 96. 185. März 16: „Der Nachrichter ist, da er begärt sin Kindt in die Schul ze schicken, abgewysen; demselben aber ist ein Eichli und Dannen zu Hagholz, item ein Danli zue Brönholz erlaucht.“

²⁾ R. M. 1616. p. 434. Okt. 12: „Montag nechstkünfftig (17. Okt.) sollent die Schuolen angefangen werden.“

³⁾ »Victor, filius meus, a coetu scholastico Rex salutatus puerili pompa per urbem circumvectus est.« 1598. Jan. 25.

⁴⁾ R. M. 1588. 92. 48. Jan. 29. Beiden Schulen ist erlaubt, Fastnacht zu halten, „mit Gedingen, dz sy dannen bester flyssig syend.“

1589.. 93. 17. Jan. 16: „Denn tütschen Lehrkinder ist vergont, ein Fastnacht ze halten, sollent züchtig umzüchen, unnd nit der grosen Handtwerksgefallen anstellen.“

Ebd. p. 23. Jan. 18: „Denn tütschen Lehrkinder, so in Meister Thomas Hedigers Schull gandt, ist bewilligot, Fastnacht ze halten unndt umbgezüchen, doch mit heitherem Vorbehalt, daß sy sich aller Zucht und Erbarkeit beflissen,

In der Fastnacht- oder Osterzeit boten auch theatralische Schüler- vorstellungen Abwechslung und Freude. Meist sind es freilich lateinische Schulmeister, die als Verfasser solcher Spiele genannt werden, und die lateinischen Schüler, welche dieselben aufführen. Doch haben wir wenigstens ein Beispiel, daß auch deutsche Schulmeister mit solchen Arbeiten sich befaßten. 1593 erhielt Moritz Eichholzer die Erlaubnis das von ihm verfaßte Spiel mit seinen Schülern auf die Bühne zu bringen.¹⁾ Leider kennen wir weder Inhalt noch Titel dieses Stückes.

Um St. Michaelstag, 29. Sept., fanden jeweilen die Schulexamen statt. 1591 beschloß der Rat, bei diesen Examen jeweilen Preise austheilen zu lassen. Die Schulherren wurden beauftragt, zu diesem Zwecke Büchlein zu kaufen und aus dem Almosen zu bezahlen. Solche Preise sollten jene Schüler bekommen, die im Examen bestehen, besonders jene, die sich das ganze Jahr durch Fleiß auszeichnen.²⁾

Immer wieder erlaubte der Rat wandernden Fechtmeistern Kurse abzuhalten. Die Teilnehmer hatten durch ein Kursgeld den Fechtmeister zu entschädigen. Der Rat verabsolgte demselben eine Unterstützung.³⁾ Der Kurs schloß gewöhnlich mit einer öffentlichen Schau- stellung, wobei die Knaben, die sich an demselben beteiligt hatten, ihre Kunst zeigen durften.⁴⁾

deß Widerspilt müßigen, unnd theinen Beschlag zu sich nemmen sollind, dann min gnedig Herren sölliches unerbars Buzenläben, Schrehen und Witten nitt mehr gestatten wöllend."

1592. 96. 23. Jan. 17: „Den tütschen Schülern ist erloubt, zwen Tag Fastnacht ze halten."

Ebenda p. 82. Febr. 10: „Den jungen Knaben ist erloubt, mit dem Bennli umbzuziehen."

1599. 103. 48. Febr. 3: „Den tütschen Schülern ist ouch die Fastnacht erloubt. Aber die Schulmehster ingemein sollendt uff thünstig Frehtag für min Herren beschult und ernstlich ires Ampts ermanet werden."

¹⁾ R. M. 1593. 97. 135. Febr. 19: „Moriz Eichholzer, dem tütschen Schulmehster, ist erloubt, das durch inne gemacht Spyl mit sinen Schülern ze spülen."

²⁾ R. M. 1591. 95. 504. Aug. 30: „Gerathen, diewohl allersydtz gebrüchlich, daß umb St. Michelstag in den Schulen die Juget examinirt unnd victoribus præmia ußgetheilt würdten, daß min Herren Statthalber unndt h. Obrist Burmatten, als Schulherren, etliche Buechli kouffen, uß dem Almosen bezalen unnd denn Schülern, so in examinando bestandt, ußtheilen sollen."

Ebd. p. 573. Okt. 2: „An Almosenherr, dz miner Hr. Meinung; dz er etwas Stüren an die præmia geben, so dieser Tagen den armen (das lektete Wort ist gestrichen) Schülern, die sich dz ganze Jar befließen, sind ußgetheilt worden."

³⁾ R. M. 1591. 95. März 6: „Dem Fechtmehter, der die jungen Burger im Schwerterdanz underwysen, ein bar Hosen in miner Herren Farb geschenkt."

⁴⁾ R. M. 1599. 103. 111. März 17: „Dem Fechtmehter, so etliche iunge Burger gelehrt fächten, ist ein Fächtschul uff nest thommendt Sontag ze halten erloubt."

e. Die Stellung der Schule zur sittlich-religiösen Erziehung der Kinder.

Klagen über die mutwillige, ja verwahrloste Jugend sind häufig. Die Jungen fluchen, schwören, lästern, treiben auf der Gasse Unfug, schwanken in der Kirche, eilen aus dem Gottesdienste fort, bevor er vollendet ist.

Dem Räte ist sehr daran gelegen, diesem Übel abzuhelpen. Er wendet sich dabei vor allem an die Schulmeister. Denn die erste und wichtigste Aufgabe der Schule ist, nach der Auffassung dieser Zeit, die sittliche Erziehung der Jugend und zwar durch Schulung in den religiösen Wahrheiten und durch praktische Einführung in dieselben. Diese Auffassung der Aufgabe der Schule zeigt sich in den Rats-erlassen so klar, wie in den kirchlichen Bestimmungen der Synoden. Während wir vergeblich nach einer, auch noch so kurzen, Verordnung des Rates über die einzelnen Schulfächer suchen, finden wir eine Reihe Ratsbestimmungen über die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder durch die Schulmeister.

Am umfassendsten hat der Rat seine Bestimmungen festgelegt in der Schulordnung vom Jahre 1582. Wir wollen diese genauer kennen lernen.

1. Die Schulmeister sollen mit Ernst daran erinnert werden, welch schwere Rechenenschaft sie vor Gott abzulegen haben, wenn durch ihre Schuld die Jugend vernachlässigt wird.

2. Sie sollen die Schüler ermahnen, die gewöhnlichen Gebete im kleinen Katechismus auswendig zu lernen und dieselben auch täglich zu beten.

3. Jeder Schulmeister soll seinen Schülern den Katechismus von Stück zu Stück erklären; er soll sie anhalten, die Fragen gut auswendig zu lernen und soll dieselben jede Woche mit ihnen von Anfang an repetieren.

4. Die Schulmeister sollen die ihnen anvertrauten Kinder ernstlich anhalten, nicht bloß in der Schule, sondern auch auf der Gasse, in der Kirche und zu Hause einen sittlichen, züchtigen Lebenswandel zu führen.¹⁾

Saffner II. 268^b: „1601 den 18. Martii ward allhie zu Solothurn auff dem Rauffhauß ein Fectschul gehalten.“

¹⁾ Öfter wird den Schulmeistern ans Herz gelegt, darauf zu dringen, daß die Kinder nicht fluchen und schwören. Mandat von 1581. Beilage 4.

5. Damit die ungehorsamen und halsstarrigen Kinder um so eher zum Gehorsam gebracht werden können, wird jeder Schüler verpflichtet, den Schulmeistern die anzugeben, an denen er etwas Unanständiges wahrnimmt. Wer die Fehler eines andern verschweigt, soll der gleichen Strafe verfallen sein, wie dieser. Es kann auch jeder Schulmeister heimliche Späher unter den Kindern bestellen, welche auf die Strafbaren aufpassen.

6. Die Jugend soll mit Ernst ermahnt werden, beim Läuten der Betglocken am Morgen, Mittag und Abend niederzuknien und die im Katechismus stehenden, darauf bezüglichen Gebete andächtig zu sprechen. Jene, die dies wissentlich versäumen, sollen fleißig bestraft werden.¹⁾

7. An Sonn- und Feiertagen haben die Kinder die Predigt in der Kirche zu besuchen. Aus der Kirche begeben sie sich ins Schulhaus, wo der Lehrer das Gehörte repetiert. Wer aus der Predigt nicht wenigstens die eine oder andere Stelle wiederholen kann, hat Strafe zu gewärtigen.²⁾

R. M. 1583. 87. 321. Juli 31: „Min her Schulthes unnd ich, der Stadtschreiber, sollend die Schullmehster beschicken unnd inen fürhallten, daß sy ire Schuler oder Lehrkint in gutter Disziplin halltind unnd nitt also schwerren lassind.“

Im Stadtrecht wird jeder Erwachsene aufgefordert, Knaben und Mädchen, die er fluchen hört, sofort unnachsichtlich an Ort und Stelle niederknien und die Erde küssen zu heißen, damit durch diese öffentliche Demütigung die Gotteslästerungen abgeschafft werden. Widerspenstige sollen zur Bestrafung den Eltern und Lehrern verzeigt werden. Beilage 12. Das Stadtrecht wurde von Stadtschreiber H. J. vom Staal ausgearbeitet und trat 1604 in Kraft.

¹⁾ Vergleiche das Mandat von 1581. Beilage 4.

²⁾ Die Sonntagschriftenlehre wurde zeitweise von den Kapuzinern gehalten. R. M. 1596. 100. 571. Dez. 4: „Gerathen, diewyl die Capuciner gern Mien und die Arbeht haben und die Juget den Catechismum lehren wollen, daß Botte solle gehalten und die Burger vermant werden, das sy umb die ordentliche Stund ihre Kindt und Dienst darzu schicken.“

Später wurde der Religionsunterricht in der Franziskanerkirche abgehalten, wahrscheinlich von den Franziskanern selbst. R. M. 1616. p. 480. Okt. 31: „Die Kinderlehr soll an Sonn- und Feiertagen umb 11 Uhren in der Kirchen zuo Barfuoßen in daß künftige gehalten werden, undt die Predig umb 12 ansachen.“

Die Schulmeister hatten die Kinder in den Religionsunterricht zu führen und daselbst zu überwachen. R. M. 1599. 103. 226. Juni 30: „Denne Schullmehstern soll angezeigt werden, daß sy in iren Ampteren flhyger syen und alle Sontag in die Kinderlehr die Juget fhueren.“

R. M. 1619. p. 574. Okt. 6: „H. Schulthes Wagner soll mit den Schullmeistern reden, daß sye der Kinderlehr beiwohnen, uff das die Jugendt nit so geschwezig in der Kinderlehr syend, dardurch Frombden, die nit unser Religion findt, thein scandalum geben werde.“

8. Jedermann soll den Schulmeister unterstützen gegen ungehorsame Schüler, aber auch gegen deren Eltern und Freunde, wenn diese in blinder Liebe die Kinder in Schutz nehmen wollen. Wer der Schulordnung sich nicht fügen, den wohlgemeinten Mahnungen der Lehrer nicht nachkommen will, soll den Schulherren angezeigt oder aus den Schulen verstoßen werden.

9. Ein Hindernis der guten Zucht in den Schulen ist die Mißgunst der Schulmeister gegeneinander. Mancher Schulmeister ist allzumilde gegen die Kinder, um sie so zu reizen und in seine Schule zu locken. Um diesem Übelstande zu begegnen, sollen die Schulherren alle Vierteljahre die Schulen wenigstens einmal visitieren und fleißig erforschen, wie jeder Schulmeister seine Schüler, er habe deren viel oder wenig, in Zucht, Gottesfurcht und den anderen Gegenständen seines Amtes unterwiesen und gefördert habe. Sie sollen dabei den Schulmeister je nach Verdienst rühmen oder tadeln, aufmuntern oder abhalten.¹⁾

10. Die Schulmeister sollen sich der armen und reichen Kinder gleicherweise annehmen. Sie sind ja die geistlichen Väter der ihnen anvertrauten Kinder und würden vor Gott, aber auch vor der Obrigkeit, sich schwerer Strafen schuldig machen, wenn sie nicht arme und reiche Kinder mit gleichem Ernst und Fleiß behandeln würden.

11. Insbesondere sollen die Schulmeister auf die verschiedene Veranlagung der Kinder achten. Die schwachbegabten sollen sie nicht überladen; die gutveranlagten, aber nachlässigen sollen sie zum Lernen antreiben. Beim Strafen sollen sie zuerst mahnen, erst nachher die Rute brauchen.²⁾ —

Diese Schulordnung zeigt großes pädagogisches Verständnis³⁾ und eine hohe Auffassung vom Amte des Lehrers. Freilich werden wir den Gedanken an ein Spioniersystem unter den Schülern verurteilen und anderes würde unsere heutige Zeit als bloße Außerlichkeit unbarmherzig streichen.

f. Schulfächer und Schulbücher.

Über die Schulfächer erfahren wir wenig. Sie beschränkten sich, abgesehen vom Religionsunterricht, auf Lesen, Schreiben und Rechnen.

¹⁾ Siehe p. 41 Anm. 3, wo der Rat den Schulmeister Schen gegen diese Konkurrenz in Schutz nimmt.

²⁾ Mandatenbuch I. 512. Beilage 6.

³⁾ Namentlich in den Punkten 8, 9, 10 und 11.

Als Lesebuch diente wohl hauptsächlich der Katechismus. Es scheinen aber auch noch andere Bücher benützt worden zu sein, die der Schule gehörten und von einem Schulmeister auf den andern übergingen.¹⁾ Im Schreibunterricht schrieb der Schulmeister vor. Die Kinder benützten Tafeln, die der Rat anschaffte.²⁾ Schey führte außer den gewöhnlichen noch neue Vorschriften ein; er ließ sich dafür von den Kindern auch besonders bezahlen, womit der Rat nicht einverstanden war.³⁾ In der Mädchenschule wurde das Rechnen, wie es scheint, gar nicht gelehrt;⁴⁾ in der Knabenschule war der Unterricht desselben frei.⁵⁾ Daß man sich im Rechnen die Anforderungen an die besseren Schüler ziemlich hoch zu denken hat, zeigt uns das Lehrbuch für den Rechenunterricht, das Schey im Jahre 1600 veröffentlichte. Es macht uns dasselbe auch bekannt mit Schey's Lehrweise.

Der in zwei Farben ausgeführte Titel lautet:

»Aritmetica oder die Kunst zu rechnen. Mit schönen Regeln auff allerley Rauffmans und anderer Künstlicher Rechnungen / auß rechtem Grund gangen unnd brochenen Zaalen / darinnen über 1200 Exempla / ganz klaar und verständtlich beschriben / dermaßen / das ein jeder zimliches Verstandts / die ohne Mundtlichen bericht / von im selbst / wohl lehren und behalten mag. Durch Wilhelmum Schey / Teutschen Schul unnd Rechenmeister zu Solothurn in der Eydgnoschafft / zu Nutz und Dienst allen seinen ansehenden Schülern / und einem jeden Begierigen deß Rechnens / mit Hilff deß Allmechtigen Gottes vollendet / und in Truck verfertiget. Getruckt zu Basel / bey Johann Schröter / Anno MDC.«

Das Buch beginnt mit einer Widmung an die „Edlen, Gestrengen, Ehren, Notbesten, Fürsichtigen, Ersamen und Weisen Herren Schultheiß, klein und großen Rath, der Uralten loblichen unnd weiterkannten Statt Solothurn, sampt iren Herrsch und Landschaften“. Der Verfasser erzählt, er habe schon vor Jahren mit der Ausarbeitung dieses Werkes begonnen. Wohl gebe es eine Reihe Rechenbücher, aber dieselben paßten wegen den unbekannten Münz- und Wechselverhältnissen nicht für diese Stadt und ihre Landschaft. Einige Personen, denen die Absicht bekannt wurde, hätten ihn aber abwendig gemacht: Was er

¹⁾ Vergl. p. 41. Anm. 1.

²⁾ p. 46. Anm. 1.

³⁾ R. M. 1595. 99. 104. Febr. 28: „Demne soll man mit ime (Schey) reden, daß er die Knaben nit also tälle von Fürgeschriften und anderem, sonders fürschrÿbe wie allte Schulmehster auch in dem Lohn deß Fronfastengellts gethan haben.“

⁴⁾ Apollonia Eichholzer wird damit empfohlen, daß sie auch lesen und schreiben könne. p. 42. Anm. 4.

⁵⁾ Siehe die Verhandlungen mit Schey p. 47 Anm. 2.

sich doch eine solche vergebliche Bürde aufladen und ein besonderes „hielandsartisches“ Rechenbuch schreiben wolle. Es seien viele solche fast überall gedruckt; und doch habe man dieselben bisher wenig gebraucht. Der gemeine Mann verstehe sich nicht aufs Rechnen, werde durch dasselbe beschwert und überborteilt. Durch solche Zureden bewogen, habe er die Arbeit aufgegeben. Dann seien aber andere, einsichtigere Männer gekommen, hätten ihm zugeredet, nicht auf solche zu hören, welche diese, wie andere Gott gefällige, dem gemeinsamen Nutzen dienende Künste für nichts achten; ja, sie hätten bittlich bei ihm angehalten, das Buch zu vollenden. So habe er sich von neuem an die Arbeit gemacht, die Beispiele nach den Verhältnissen dieser und anderer umliegender Städte und Landschaften gewählt, die Lösung derselben so einfach erklärt, daß jeder Anfänger in den ersten Kapiteln, jeder Scharfsinnige bis zum Ende des Buches „sich wol zuerspazieren und zubelustigen“ vermöge. Da der Verfasser nun eine Reihe Jahre unter der Gunst, dem Schutze und Schirme der gnädigen Herren von Solothurn gestanden und von ihnen und andern gutherzigen Männern viel Treue, Liebe und Freundschaft erfahren, halte er es als seine Pflicht, ihnen sein Werk zu widmen.

An diese Widmung schließt Schey 84 Verse zum Lobe der Rechenkunst. Doch damit noch nicht zufrieden, stellt er in einer „Vorrede an den guttherzigen Leser“ eine Menge Beweise zusammen für den Nutzen der Rechenkunst, zeigt aus Stellen der klassischen Literatur, der Kirchenväter, selbst der heiligen Schrift, daß „der nichts könne, der nicht rechnen könne“, und daß jene irren, die da meinen, die freie Kunst des Rechnens sei allein erdacht, um den gemeinen Mann zu überborteilen und zu betrügen.

Das Buch bildet einen dicken Quartband von 471 Seiten. Im ersten Teile werden die vier Grundrechnungen und der Einheitsatz (Regula Detri) mit ganzen und gebrochenen Zahlen behandelt. Im zweiten Teile folgen die verschiedenen Arten des Geschäftsrechnens: Gewinn- und Verlustrechnungen, Regula Detri conversa, Zins- und Wucherrechnungen, Gesellschaftsrechnungen, Mischungsrechnungen, Münzrechnungen, Wechselrechnungen u. s. f. Auch die Anleitung zum Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel fehlt nicht.

Bei jeder Rechnungsart beginnt Schey zumeist mit einer kurzen Erklärung, gibt dann ein praktisches Beispiel aus dem täglichen Leben, zeigt, wie man dasselbe löst und macht die Probe auf die Richtigkeit. An einer Reihe von Beispielen wird nun der Weg zum Auffuchen

des Ergebnisses bis in alle Einzelheiten dargestellt. Es werden mit verschwindenden Ausnahmen nur angewandte Beispiele verwendet. Die Darstellung ist meist anschaulich und übersichtlich.

Das ganze Buch zeigt uns, daß sein Verfasser mit der Rechenkunst gut vertraut und für dieselbe begeistert ist. Es lehrt uns denselben schätzen, als gut unterrichteten, viel belesebenen, mit der lateinischen Sprache vertrauten Mann. Der Stil enthält manche weitläufige Perioden; meist ist er klar und präzise.¹⁾

Das Buch kostete 10 Batzen.²⁾

§ 3. Die Dorfschulen in den zwei letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

a. Die Verbreitung der Dorfschulen.

Eine Reihe von Dorfschulen auf der solothurnischen Landschaft ist mir für die zwei letzten Jahrzehnte und die Wende des 16. Jahrhunderts bekannt geworden. Wir finden sie aus Bemerkungen in Ratsmanualen, Rechtsakten, Jahrzeitbüchern, Taufbüchern u. s. w. Sie treten auf seit dem Jahre 1582, also seit den Verordnungen der Synode von Delsberg.

Wir gruppieren die bekannt gewordenen Schulen nach den verschiedenen Anteilen unseres Kantons und fügen dem Namen des Dorfes, für welches eine Schule bezeugt ist, das Jahr bei, aus welchem der Beleg stammt.

D l t e n = G ö s s e n.

Außer in D l t e n, wo die Schule wie zuvor fortbesteht, finden wir Schulmeister in E r l i n s b a c h 1584,³⁾ P o s t o r f 1585,⁴⁾ S c h ö n e n w e r d 1596,⁵⁾ G ö s s e n 1600.⁶⁾

¹⁾ Seite 400 sagt Schey, daß er bereits ein zweites Compendium in Arbeit habe, um in demselben die „Welsche Practic“ möglichst klar darzustellen, „damit nit allein die scharpffen, sondern auch die geringen und schwachen Ingenia solche verstahn und fassen mögen“.

²⁾ Notiz auf dem Titelblatte des in der Stadtbibliothek erhaltenen Exemplares von dessen erstem Besitzer, Pfarrer Melchior Roth in Erlinsbach, 1603.

³⁾ R. M. 1584. 88. 316. siehe p. 60 Anm. 1.

⁴⁾ R. M. 1585. 89. 256. siehe p. 59 Anm. 6.

⁵⁾ [Bogt]-Rechnungen Schönenwerd, Bd. 1523—1600.

⁶⁾ Schloßrechnungen Bd. 80. siehe p. 63.

Gäu-Tal.

In Balsthal lebt die uns schon aus früherer Zeit bekannte Schule kräftig auf.¹⁾ Außerdem sind Schulen bezeugt für Niederbuchsitzen 1595,²⁾ Reistenholz 1596³⁾ und Onsing 1598.⁴⁾

Dornach-Thierstein.

Schulmeister können nachgewiesen werden für Hofstetten 1584,⁵⁾ Büsserach 1590,⁶⁾ Oberkirch 1595,⁷⁾ Weinwil 1599.⁸⁾

Leberberg.

Nachrichten von Schulen haben wir für Grenchen seit 1582⁹⁾ und für Oberdorf seit 1601.¹⁰⁾

Kriegstetten.

Im Jahre 1585 will ein Schulmeister in Deitingen eine Schule errichten.¹¹⁾ 1601 wird ein Schulmeister von Kriegstetten genannt.¹²⁾

¹⁾ R. M. 1582. 86. 359. An Vogt zu Falkenstein, daß er und der Priester Wilhelmen Buwmannen examinierend und, so er zu einem Schulmeister angänglich und der Gemeind geveilig, inne annemind, mit Bedinge, daß er die Rhinder lehre hätten." Siehe ferner p. 60 und p. 62.

²⁾ Notar. Acten. (Contracten-) Protokoll der beiden Herrschaften und Vogteien von Falkenstein und Bächburg. I. Bd. 1584—1603. fol. 347. Amtschreiberei Balsthal. Am 24. Januar 1595 ist „Sebastian Schlattburger, Schuelmeister zu Niederbuchsitzen“, Zeuge.

³⁾ R. M. 1596. 100. 440. siehe p. 69.

⁴⁾ Stiftsrechnung Schönenwerd 1598 Sept. 17. Vergl. Beilage 1^b.

⁵⁾ Taufbuch von Hofstetten und Megerlen 1580—1604. 1584 ist der Schulmeister von Hofstetten Pate. P. Anselm Dietler (citiert P. A. D.), Vetera Analecta, II. 122^b. Kantonsbibliothek.

⁶⁾ Dorneckakten Bd. 16. Nr. 18. Beilage 8. Vergl. ferner p. 65.

⁷⁾ Altes Jahrbuch Oberkirch. 1595 wurde durch Pfarrer Jodok Felmann die Kirche zu Oberkirch erweitert und ausgeziert. Bei dieser Renovation vergabte der Schulmeister Johannes Wyzorn zum Heile seiner Seele, seiner Gemahlinnen Magdalena Blägin und Magdalena Brühli und seiner Kinder St. Peters Bild. Im Jahre 1602 werden die Guttäter in der Bruderschaft vom hl. Wendelin erwähnt, die zur Verschönerung der Kirche beitrugen. — P. A. D., Vetera Analecta minora, I. 4^b.

⁸⁾ Klosterrechnung für 1599. (Notiz auf dem Titelblatt.) Chermal. Weinwilerarchiv im Staatsarchiv Nr. 22. A. Siehe ferner p. 65.

⁹⁾ R. M. 1582. 86. 396. Siehe p. 59 Anm. 5.

¹⁰⁾ Jahrbuch Oberdorf. Siehe p. 60 Anm. 4.

¹¹⁾ R. M. 1585. 89. 256. Siehe p. 59 Anm. 6.

¹²⁾ Stiftsrechnung Schönenwerd 1601 Sabbatho Sancto. Vergl. Beilage 1^b. In einer Aufzeichnung vom 17. Mai 1609 im Jahrbuch Oberkirch wird der frühere Schulmeister von Oberkirch, Johannes Wyzorn, als Schulmeister von Kriegstetten bezeichnet. Abschrift von Fiala auf der Stadtbibliothek Soloth. p. 69.

In großen und kleinen Dörfern, von einem Ende des Kantons zum andern finden wir also Schulen. Wir lernen diese kennen aus Bemerkungen, die durchaus nicht die Absicht haben, uns mit dem Vorhandensein von Schulen bekannt zu machen. Wir dürfen daraus schließen, daß die Dorfschulen ziemlich allgemein Eingang gefunden hatten.¹⁾

b. Beziehung des Rates zu den Schulen auf dem Lande.

1. Eine nähere Beziehung des Rates zu den Schulen auf der Landschaft läßt sich nur für Olten, Balsthal und Grenchen feststellen.

Der Schulmeister von Olten war, wie wir gesehen, zugleich Stadtschreiber; er wird als solcher zu den Amtsleuten der Stadt Solothurn gezählt und von dieser gewählt und besoldet.

Der Schulmeister von Balsthal war Sigrift an der Kapelle zu St. Wolfgang,²⁾ deren Kollatur dem Rate von Solothurn gehörte.³⁾ Deswegen hatte der Schulmeister jeweilen beim Rate um die Erlaubnis zur Übernahme der Schule anzuhalten.⁴⁾

In einem ähnlichen Verhältnisse stand wohl auch der Schulmeister von Grenchen zum Rate; denn dieser bestellte ihn.⁵⁾

2. So weit die Akten Aufschluß geben, erstreckte sich die Beziehung des Rates zu den Landschulen im übrigen nur auf die Kontrolle der Schulmeister. Martin Sulzer hat einige Zeit in Dostorf Schule gehalten. Nun möchte er dies auch in Deitingen tun. Er bittet den Rat um Erlaubnis dazu. Der Rat verlangt von ihm den amtlichen Ausweis (Abscheid), daß er sich in seiner früheren Stelle gut gehalten.⁶⁾ Dieses eine Beispiel darf wohl als typisch gelten. Nur gibt in den äußeren Vogteien der Vogt die Erlaubnis zur Ausübung des Schulmeisterdienstes direkt.

¹⁾ In Hinsicht auf die Verbreitung der Schulen sagt der Rapport des Erziehungsrates von 1826 an die Regierung p. 1 wohl mit Recht: „Schon seit dem Concilium von Trient hatte, sowohl durch die Sorgfalt der Regierung, als durch die Verordnung der Kirche, eine jede Pfarrei eine Art von Schule, wo der Kathekismus auswendig gelernt und etwas Unterricht im Lesen und Schreiben erteilt wurde.“

²⁾ Falkensteinschreiben vom 12. März 1594. Beilage 10^b.

³⁾ Schmid, Kirchensätze des Kantons Solothurn, p. 128.

⁴⁾ R. M. 1582. 86. 359 und 1594. 98. 102. Das Nähere später.

⁵⁾ R. M. 1582. 86. 396: „An Vogt am Lübern, dz min Herren denn Schulmeistern, so gefinnott, gen Grenchen züchen.“

⁶⁾ R. M. 1585. 89. 256: „Marti Sulzer, so ein Jht lang zu Dostorff Schul gehalten, hatt m. g. S. gepätten, ime sollichs zu Deittingen ouch zu erlauben. Soll sin Abscheidt vom Vogt zu Gösigen bringen.“

3. Von einer regelmäßigen Unterstützung der Dorfschulen durch den Rat mit Geld oder anderen Dingen, ist nirgends die Rede. Die Bogtrechnungen wissen nichts davon. Wenn der Rat einem Schulmeister eine Spende gibt, ist sie bei näherem Zusehen nichts anderes als ein Almosen.¹⁾

Der Rat steht demnach zu den Landschulen im allgemeinen im gleichen Verhältnis wie zu den Privatschulen in der Stadt.

c. Unterricht und Schulaufsicht auf dem Lande.

1. Dem Schulmeister von Balsthal schreibt der Rat 1582 vor, er solle die Kinder beten lehren.²⁾ Damit haben wir den Fingerzeig, daß die „Schulordnung“ vom gleichen Jahre, wenigstens dem Inhalte nach, auch auf dem Lande galt und der Schulmeister die Kinder im Katechismus zu unterrichten hatte. Lesen und Schreiben bildeten aber die Hauptunterrichtsgegenstände und die Bewohner von Balsthal bezeichnen die Kenntniss derselben für sehr nützlich, besonders für jene Kinder, welche ein Handwerk lernen.³⁾

Aus der Schule von Oberdorf vernehmen wir, daß die fangeslustigen Schüler auch singen lernen. Sie singen, was in der Kirche zu singen ist. Die ärmeren Schüler verdienen dadurch das Schulgeld, das sie zu zahlen haben.⁴⁾

Als der Dltner Schulmeister und Stadtschreiber Christoph Feugel im Januar 1600 gestorben war,⁵⁾ wurde seine Witwe aufgefordert, die Bücher abzuliefern.⁶⁾ Wir haben hier die gleiche Erscheinung

¹⁾ R. M. 1584. 88. 316. Der Schulmeister von Erlinsbach und ein armer Sonderfische erhalten ein Almosen.

²⁾ R. M. 1582. 86. 359. vergleiche p. 58 Anm. 1.

³⁾ Schreiben vom 12. März 1594. Beilage 10^b.

⁴⁾ Jahrbuch Oberdorf. Unter dem 25. März: „... Anno 1601 gestiftet, daß alle sieben Festtag u. L. Frauen zu Oberdorf, wo dz Ungewitter nit verhindert [daß der Pfarrer von Solothurn aus nach Oberdorf geht], der Kilchherr mit dreien Schuleren dz Ampt singen solle und zu Endt ein Salve Regina . . . den Schueleren jedesmal 18 β.“ — Unter dem 21. April ist eine Jahrbuchstiftung verzeichnet bei der es heißt: „... und sollen gemelte Ampter durch vier arme Schuler gesungen werden, welchen der Kilchmeier soll von iedem Ampt einem ieden 2 bz für sein Lohn geben, wo aber die Schuler nit möchten funden werden, sollen die 16 bz den Armen außtheilt werden.“

⁵⁾ R. M. 1600. 104. 8. Januar 24. Urs Manslyb wird als Schreiber von Dltten angestellt.

⁶⁾ Ebd. p. 49. Febr. 22. — Es kann sich nicht um Ratsbücher handeln, denn diese besaß doch wohl der Schultheiß.

wie in Solothurn,¹⁾ die Bücher, die sehr teuer sind, gehören der Schule und gehen von Schulmeister an Schulmeister über. Die gleiche Praxis herrschte, wie es scheint, in Kirchen und Pfarrhäusern.²⁾

2. Die Aufsicht über die Schule einer Gemeinde lag nach den Bestimmungen der Synoden und ebenso nach der Praxis des Rates in der Befugnis des Ortspfarrers. Bei den Stiftspfarreien scheint das Stift durch eines seiner Mitglieder eine Oberaufsicht über die Schulen ausgeübt zu haben.³⁾ Staatsrechtliche Geschäfte, welche die Schulmeister betrafen, besorgte der Rat durch die Vermittlung des Vogtes. Die Prüfung eines Schulmeisters wurde durch Vogt und Pfarrer gemeinsam vorgenommen.

d. Schülerkomödien und Volksschauspiele auf dem Lande.

Wie in der Stadt Schülervorstellungen immer wiederkehren, so finden wir solche auch auf dem Lande. Sie sind von Geistlichen oder von Schulmeistern verfaßt. Der erzieherische Zweck steht dabei im Vordergrund. Für die Schüler waren sie eine Gelegenheit zur Übung in der deutschen Sprache.

1. In der Stadtbibliothek Solothurn ist eine Schülerkomödie erhalten, welche der Pfarrer Jakob Schertweg von Olten verfaßte.

¹⁾ Siehe oben p. 55.

²⁾ Das Verzeichnis der Bücher des Gotteshauses im Stein von 1599 und 1605, ein sehr interessantes Beispiel, siehe Beilage 13.

³⁾ Stiftsprot. von St. Ursen 1604. p. 343. Juni 23: »Siquidem hactenus in nostro collegio ea semper fuerit consuetudo, ut Ecclesiastes Scholarchæ provinciam subierit, Melchior Rotundus ad hoc officium iterum electus est, nec unquam alius ex canonicis substitutus est, nisi Ecclesiastes vel absens vel ægrotus fuerit.«

Die Statuten des Stiftes Schönenwerd von 1625, ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv Nr. 43, schreiben vor: »Præceptores rurales Parochi locorum munus eorum adimplere non permittant, nisi catholicæ fidei professionem prius emisierint.«

Der Reformator des freiburgischen Stadtschulwesens, Peter Schneuwly, regte schon 1576 eine Art „kantonales Schulinspektorat“ für die freiburgischen Landschulen an. „Was aber die Schulen in der Herrschaft antrifft, wäre wol unser Begeren, das wo die reformiert und wie unsere angericht sin wurden; wo sy es aber dahin nit mögen bringen, soll ein Herrschaft uff Anlangen der Schulherren sy dazu halten, das sy ettlicher Gestalt nach irem Vermögen reformiert werdend und der Catechismus Canisch gläsen, damit die, so vonn solchen Schulen kummen und uff die ordines zu ziehen begären, nit so gar ungeschickt, es sig in der Grammatick oder im Catechismo gefunden werdind. Es wäre auch unser Begeren, daß unsere Schulherren, wan sy der Wäg dahintregt, das sy sich nit beschwärten, die ouch zu visitiren und Uffsäher darüber zu setzen oder heissen uff Gewalt einer Herrschaft“. Ratharinenbuch im Freiburger Staatsarchiv p. 264. Heinemann, a. a. O. p. 150.

Das Titelblatt fehlt. Die Vorrede trägt das Datum vom 27. September 1579 und widmet das Stück der Regierung. Nach derselben ist der Gegenstand einer wahrhaften Begebenheit oder wenigstens einer bekannten Erzählung entnommen.

„Das Stück, welches wir nach dem Namen des Helden „Bigandus“ betiteln wollen, ist eine Variation des Themas vom verlorenen Sohn. Bigandus, ein Fürstensohn, braucht das Geld, das ihm die Mutter hinter des Vaters Rücken zusteckt, zu liederlichem Leben. Fornikarius, der Verführer, bringt ihn „in das Wirtshaus zum schwarzen Sternen, zur vollen Burß, da allerlei Gefinds gefunden wird“ (Zellerschlecker, Mezen und Spieler). Fornikarius wird als Dieb eingezogen und hingerichtet. Bigandus, welcher der Anreizung zum Diebstahle redlich widerstanden, geht in sich, irrt elend umher, wird Schafhirt bei einem Bauern, erhält Zuspruch und Trost von Engeln und dem Herold, lernt Sackpfeife spielen und zieht als Musikant herum. Wie er in einem Wirtshaus seine eigene Geschichte absingt, erkennt ihn Judenalis, ein junger Edelmann und bringt ihn dem Vater (die Mutter ist inzwischen gestorben) zurück. Dieser nimmt ihn unter Androhung der Enterbung, wenn seine Besserung sich nicht als aufrichtig erzeige, wieder an, worauf nach Judenalis Rat ein Freudenmahl bereitet wird.“

Die Sprache ist unbeholfen. Aller Nachdruck wird auf den moralischen Gehalt gelegt, der sich in die Worte kleiden läßt: Die Kinder sollen den Eltern gehorchen, denn Ungehorsam ist aller Laster Anfang und führt zu zeitlichem und ewigem Verderben. Das Stück ist ein Zeitbild; was ins Leben des Volkes eingriff, sein Gemüt beschäftigte, ist irgendwie vorgeführt. Es wurde in Olten gespielt.¹⁾

2. Es liegt ganz im Geiste der Zeit, daß der Rat von Solothurn oder die geistlichen Obern eine Zensur der Spiele sich vorbehalten. Anfangs September 1598 sucht der Schulmeister von Balsthal die Erlaubnis nach, ein Spiel, das er wahrscheinlich selbst verfaßt hatte, mit den dortigen Bewohnern aufführen zu dürfen. Der Rat beschließt, dasselbe müsse zuerst übersehen und dabei erwogen werden, ob es unschädlich sei.²⁾ Wenige Tage später teilt er dem Vogte zu Falken-

¹⁾ Siehe die Besprechung dieses Stückes von Franz Krutter. Sol. Wochbl. 1845. 94—97. Fiala, Die Soloth. Schriftsteller, a. a. O. 188.

²⁾ R. M. 1598. 102. 385: „Daß Spill, so der Schulmehster zu Balstal begärt ze spielen mit denen von Balstall, sol übersehen und erwägt werden, ob es unschädlich sye.“

stein mit, daß das Spiel aufgeführt werden dürfe, sofern keine Kosten auf Rechnung der gnädigen Herren gemacht werden.¹⁾ Der Vogt soll den Wirten mitteilen, daß sie nichts auf Rechnung der Stadt verabsolgen.²⁾ Die letztere Bemerkung scheint nahe zu legen, daß eine solche Aufführung ein Fest für das ganze Dorf war. Titel und Inhalt des Spieles werden nicht angegeben.

3. Während die beiden vorgenannten Aufführungen weltlichen Charakter haben, gab es auch Stücke, die sich mehr an die geistlichen Spiele und Mysterien anschließen, wie sie seit dem frühen Mittelalter an heiligen Zeiten in der Kirche aufgeführt wurden. Ein solches Spiel wollte der Hilfslehrer der Stiftsschule in Solothurn, Daniel von Büren, in der Osternacht 1593 aufführen an Stelle der Predigt. Der Rat verweigerte die Erlaubnis und verfügte, es solle gehalten werden wie immer und das Stück an einem anderen Tage gespielt werden.³⁾ Als Daniel von Büren Pfarrer von Grenchen geworden war, führte er daselbst am Weissen Sonntag 1602 sein Osterspiel mit den Bauern auf. Weil er dazu die Erlaubnis des Kapitels von St. Ursen, dem er unterstellt war, nicht eingeholt hatte, wurde er von demselben gebüßt.⁴⁾

e. Eine Schullehrerin um das Jahr 1600 auf dem Lande.

Hans Hugi, Vogt zu Gösgen, verzeichnet in seiner Schloßrechnung vom Jahre 1600 einen Ausgabeposten von 30 Pfund als Hauszins

¹⁾ In der Stadt zahlte der Rat Beiträge an die Kosten und einen Trunt an die Spieler. So befiehlt er z. B. im gleichen Jahre 1598 die Anfertigung eines Koffes für die Aufführung des Spieles von der Zerstörung der Stadt Troja, das der Eisenträger Georg Gotthard verfaßt hatte. R. M. p. 397.

²⁾ R. M. 1598. 102. 410 Sept. 9: „An Vogt zu Falkenstein des Spils halb, daß min Herren wohl zulassen mögen, dz es gespielt werde, sobern das thein Kosten uff min Herrn gangen, ouch den Wirten anzeigen, daß sy nütiz uff min H. schlachen lassen.“

³⁾ R. M. 1593 März 26: „Daniel von Büren, der Substitut der latinischen Schul, legt ein Spil vor, in der Osternacht anstatt der Predig zu spilen. Wird nit angenommen; soll ihn wie von Alters her und er das Spil an einem andern Tag uffführen.“ Fiala, I. 47.

⁴⁾ Stiftsprot. 1602 April 18: „D. Daniel, plebanus in Grenchen, hatt ohne Erlaubtnus und Vortwüßen Propst und Capitel mit sinen Puren ein Osterspil gehalten uff quasimodo. Wiewol es sittlich nach der Puren Art abgegangen, ist er doch drh Stund zur Straff in den Kollgaden erkant worden und soll 4 lib. in S. Sebastiani Fraternität uff dem Heumzenden zur Buß gän, darum daß er das Spil Censuræ Capituli nit unterworfen. Soll fürhin nit mehr also presumiren, söliche Sachen in sölichen gefährlichen Anstößen ohn Rath zu vollfüren, sondern sich der Bibel, Studiis und derglichen pfarrlichen Übungen beschützen.“ Fiala, II. 20.

„von der Schulfrouwen Huß“. ¹⁾ „Schulfrau“ ist nach dem Sprachgebrauche der Zeit die Bezeichnung für eine Schullehrerin; die Frau eines Lehrers wird „Schulmeisterin“ genannt. ²⁾ Wir hätten also um 1600 bereits eine Schullehrerin auf dem Lande. ³⁾

f. Die Schule im Kloster Beinwil.

Durch die Bemühungen des Rates von Solothurn, ganz besonders des Stadtschreibers Hans Jakob vom Staal, ⁴⁾ bewogen, hatte das Stift Einsiedeln die Wiederbelebung des Klosters Beinwil, das seit der Zerstörung im Bauernkriege 1525 sich nicht mehr zu erholen vermocht hatte, übernommen. Am 22. April 1589 zogen zwei Patres von Einsiedeln und drei Novizen, begleitet von einer Ehrengarde aus Ratsherren, von Solothurn über den Paßwang in das arme Bergkloster ein und brachten neues Leben in die alten Ruinen.

Sofort richteten die Benediktiner, getreu der uralten Überlieferung ihres Ordens, in ihrem neuen armseligen Heime eine Schule ein. Schon auf den ersten November 1589 rückten Söhne aus den besten Familien der Hauptstadt, den Zurmatten, Brunner, Suri, im Kloster Beinwil ein, um in Tugend und Wissenschaft sich heranbilden zu lassen. Als Schulgeld zahlte ein jeder jährlich 20 Kronen. ⁵⁾ In einem Schreiben vom 21. März 1590 spricht der Rat dem Kloster seine Gewogenheit aus, da in dessen Mauern die junge Burgerschaft

¹⁾ Rechnungen Läbern Bd. 35. 1587—1606. Enthält eine Reihe Schloßrechnungen aus dem ganzen Kanton; in jener von Gösigen für 1600 steht unter „ußgeben“: „Hußzinß von der Schulfrouwen Huß 30 *fl.*“ — Ein Doppel dieser Rechnung findet sich in Bd. 80. Schloßrechnungen von 1576 an. Auch darin erscheint jener Posten.

²⁾ Z. B. R. M. 1638 März 6. p. 130: „Der Schulmeisterin von Neuendorf, so dreier Söhnen genesen, deren der eine gestorben, die anderen zwen noch leben, habend min g. S. fünff Pfund durch Gott zu ired Unterhaltung geordnet.“ Urkundio, I. 238.

³⁾ Leider fand ich die Schloßrechnungen von Gösigen unmittelbar vor und nach dem Jahre 1600 nicht, aus welchen sich vielleicht der Charakter der Schule und das Verhältnis des Rates zu derselben genauer feststellen ließe.

⁴⁾ Im Verzeichnis der Wohltäter des Klosters Beinwil wird Hans Jakob vom Staal geradezu »restitutionis ac restorationis Sancti Ordinis nostri in hoc loco auctor et promotor« genannt. Historica Beinwilensia. Sammelband von Manuscripten in der Kantonsbibliothek. Fol. 431.

⁵⁾ Ebd. Fol. 127: „Warhafftige Verzeichnus, uff was Maß unnd Weiß, auch durch wen ansehnlichen das wirdige Gottshuß S. Vincentii zu Beinwil widerumb mit Ordenspersonen uffgerichten fürgenommen . . . Geschriben durch Christopherum Buchwaldt von Nürnberg gebürtig, duffer Zitt Schulhaltter zu Büßlerach, im Jarr 1593“. Blatt 12^b.

der Stadt, wie in einer Pflanzschule der Tugend und Frömmigkeit, christlich und gut, um billiges Entgelt auferzogen werde.¹⁾

Aus der Klosterregel dieser Periode, die uns zeigt, wie die Mönche die Stunden vom frühen Morgen bis am Abend im Gebet, Studium und Arbeit teilten,²⁾ erfahren wir auch die Vorschriften, welche der Leiter der Klosterschule stets sich vor Augen halten soll. Er soll die Knaben in den Wissenschaften, aber ebensosehr in den Tugenden und der Frömmigkeit unterrichten. Den kirchlichen und weltlichen Gesang soll er fleißig mit ihnen pflegen. Er soll nicht zu streng, aber auch nicht allzu milde seine Zöglinge behandeln. Das Taschengeld haben diese abzugeben. Jeder Zögling soll seine eigene Schlafstätte haben. In der Kirche und im Speisesaale sollen sie Frömmigkeit, Bescheidenheit und Mäßigkeit bewahren. Zank und Streitsucht soll der Lehrer mit der Wurzel ausrotten, und jene, die dazu besonders geneigt sind, mahnen und strafen. Mit Eifer und Sorgfalt soll er sie in den Religionswahrheiten unterrichten. Kurz, der Lehrer soll sich bemühen, daß die ihm anvertrauten Knaben durch gute Sitten, Frömmigkeit, Eingezogenheit und Bescheidenheit deutlich zeigen, daß sie in einem gottgeweihten Hause auferzogen und unterrichtet werden.³⁾

Die Schule gedieh mit dem Kloster. Auch auf gewöhnliche Volksschulen waren die Mönche in den Pfarreien, die ihrer Seelsorge unterstellt waren, bedacht. In Beinwil amtierte der Schulmeister Johann Trochler, der 1605 vom Bischof Blarer an die Schule zu Laufen berufen wurde.⁴⁾ In Büsserach finden wir seit dem Jahre 1587 einen Schulmeister Cunradt. Derselbe war zuvor Diener des Abtes von Beinwil gewesen. Er stellte den Bauern die amtlichen Schriftstücke aus und erfreute sich dabei eines großen Zulaufes. Deswegen zog er sich den Zorn des Landtschreibers von Dornach zu, der in einem heftigen Klagebriefe vom 16. Dezember 1590 gegen die Eingriffe in seine Rechte beim Räte zu Solothurn Beschwerde erhob.

¹⁾ Ebenda, Blatt 16: „. . . tanquam in seminario virtutis ac pietatis christen-lich unnd wol, umb lidenliche Besoldung . . .“

²⁾ Historica Beinwilensia. Fol. 343. Constitutiones veteres regulares pro Monasterio Beinwilensi, antequam receptum fuit et admissum ad congregationem Helvetico-Benedictinam 13. Jan. 1625. Vergleiche bes. caput 1. 2. 8. 12.

³⁾ Caput 17. De præceptore. Beilage 7.

⁴⁾ Erlaß vom 3. Juli 1605 an den Vogt zu Zwingen. Beilage 9 a.

In der Klosterrechnung für 1599 sind in einer Notiz auf dem Titelblatte nacheinander kleine Ausgaben verzeichnet „dem Schulmeister“ und „nostro pæda-“

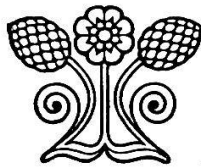
Daraufhin scheint Schulmeister Cunradt seine Stelle aufgegeben zu haben.¹⁾ Auf ihn folgte Christoph Buchwaldt von Nürnberg. Auch er stand in engster Beziehung zum Kloster Beinwil, über dessen Wiederherstellung er 1593 eine interessante Arbeit schrieb. Von derselben sind uns noch 60 Seiten erhalten, denen wir einige der mitgeteilten Nachrichten über die Schule im Kloster verdanken.²⁾ Christoph Buchwaldt war offizieller Gehilfe des Landschreibers von Dorned. Seine Conceptenbücher umfassen die Zeit vom 19. Dezember 1590 bis zum 12. September 1603. Der Schulmeister Christoph Buchwaldt war darnach über 12 Jahre in Büsserach.³⁾

gogo». Es sind dies also verschiedene Personen. Chemaiges Beinwilerarchiv im Staatsarchiv Nr. 22. A.

¹⁾ Dornedakten Bd. 16. Nr. 18. Beilage 8. Das Ratsprotokoll erwähnt die Klageschrift, die doch persönlich überbracht wurde, mit keiner Silbe.

²⁾ Historica Beinwilensia. 127 ff. Vergl. p. 64. Anm. 5.

³⁾ Ebd. p. 191: „Waß in den Concipter-Bücheren Christophori Buchwald, substituirtten ordinarii Schriber in der Vogtei Dierstein und Gilgenberg, vom Kloster Beinwil und der Kammer notiert worden.“ — Es werden vier solcher Concipterbücher in Folio angegeben.





3. Kapitel.

Niedergang des Volksschulwesens auf der Landschaft und in der Stadt Solothurn im Anfange des 17. Jahrhunderts.

§ 1. Die Reaktion im Räte gegen das Landschulwesen. Schwindendes Interesse für die Schulen der Stadt.

Das Schulwesen hatte infolge der Verordnungen der Delsberger Synode und des Wohlwollens, mit welchem der Rat von Solothurn den Bestrebungen derselben gegenüberstand, auf den Dörfern Boden gefaßt. Die Landleute erkannten den Nutzen der Schulen und waren bestrebt, bleibende, feste Schulmeister zu bekommen.

Leider kam nun in den Neunzigerjahren des 16. Jahrhunderts im Räte zu Solothurn eine Reaktion gegen das Landschulwesen zum Durchbruch. Die Stadt, welche die verschiedenen Gebietsteile nach und nach aufgekauft hatte und infolge dessen den ganzen Kanton regierte, die Landleute als Leibeigene betrachtete und als Leibeigene erhalten wollte, scheint die Schulung des Volkes gefürchtet zu haben.

Diese Gesinnung zeigt sich zum ersten mal klar in einer Ratsverfügung vom 7. März 1594 an den Vogt zu Falkenstein. Die Schulmeisterstelle von Balsthal war, wie wir oben gesehen, mit der Sigristenstelle an der Kapelle zu St. Wolfgang verbunden. Nun bewarb sich im Frühjahr 1594 Burkart Müller von Flumenthal um letztere. Müller war nicht Schulmeister, sondern ein herumziehender Weber. Er wurde in seinen Bitten unterstützt von andern, so auch von einem Hans zum Krüz, einem alten Weber, der hoffte, ihm seine Webstube und sein Webzeug abtreten zu können. Der Rat sagte dem Burkart Müller die Stelle an der Kapelle zu und gab in dem Schreiben, in welchem er die getroffene Verfügung dem Vogte zu Falkenstein mitteilt, diesem zugleich den gemessenen Befehl: er solle den

Landleuten anzeigen, daß sie ihre Kinder arbeiten lehren und der Schulmeister müßig gehen.¹⁾

Die Bewohner von Balsthal hielten sofort eine Gemeindeversammlung ab und beschloßen, gegen den eingelangten Befehl beim Räte Vorstellungen zu machen. Zwei Ausschüsse wurden zum Vogte Hans Jakob Gibelin beordnet, der ihnen günstig gesinnt war. In dem noch erhaltenen Schreiben, das nun der Vogt an den Rat richtete, zeigt sich prächtig, wie tief die Schule sich schon eingelebt hatte und wie die Landleute dieselbe schätzten und nicht lassen wollten.

Die ganze Gemeinde Balsthal richtet an den Rat die ernste, herzliche, dringende Bitte, er möchte gnädig sein Auge auf ihre Kinder richten. Sie hätten mit ihnen nun den Winter hindurch große Kosten gehabt, da dieselben dem Schulmeister Holz und Wochenlohn bringen mußten. Wenn die Gemeinde nun keinen sesshaften Schulmeister und infolge davon im Sommer keine Schule habe, so sei der bisherige Unterricht umsonst gewesen. Es sei den Landleuten nicht möglich, jedem ihrer Kinder einen eigenen Bauerngewerb oder gar das ganze Bauerngut zu geben. Sie seien genötigt, etliche Kinder Handwerke lernen zu lassen, zu welchen Schreiben und Lesen gar kommlich seien.

Wofern es aber nicht der Wille des Rates wäre, einen Schulmeister, der zugleich Abwart bei St. Wolfgang sei, allda zu gedulden, so möchte er ihnen doch mindestens keinen fremden Abwart aufdrängen, besonders nicht diesen Burkart Müller, der schon in Reistenholz fortgemehrt worden sei, und der viele arme Kinder mitbringe, deren das Tal sonst schon voll sei. Die ganze Gemeinde büрге dafür, daß der alte Weber Hans zum Krüz sein Webzeug verkaufen könne und bezahlt werde.

Wenn es aber doch eine Möglichkeit wäre, daß die gnädigen Herren einen Schulmeister nach St. Wolfgang verordnen würden, dann wollten sie sich bestreben, mit ihrem armen Gebet zu Gott, dem Allmächtigen, und sonst mit ihrem Leib und ihren Gütern, obwohl das wenig sei, in willigem Gehorsam hier auf Erden und dort in Ewigkeit sich um ihre Gnaden verdient zu machen, die der himmlische Vater lang auf Erden zu glückseliger, friedlicher Regierung und zur Ehre von Land und Leuten nach seinem löblichen Gefallen erhalten wolle.²⁾

¹⁾ R. M. 1594. 98. 102, siehe Beilage 10 a.

²⁾ Falkenstein'schreiben Bd. 38. Schreiben vom 12. März 1594. Beilage 10 b.

Die Antwort des Rates auf dieses Bittgesuch lautet kurz: Burkart Müller bleibe als Abwart nach St. Wolfgang angenommen, und das frühere Schreiben könne nicht mehr geändert werden.¹⁾

Die Gesinnung des Rates machte sich nicht nur bei diesem einen Anlaß geltend. Im Jahre 1595 befiehlt er dem Ammann von Grenchen, den Schulmeister Simon Meier mit dem Eide wegzubieten, wie dies mehrmals schon befohlen worden sei.²⁾ Mag der genannte Schulmeister auch selbst schuld gewesen sein an dieser Ratsverfügung, so scheint doch der Beisatz, „wie dies mehrmals schon befohlen worden sei,“ anzuzeigen, daß die Grenchner mit dieser Ausweisung ihres Schulmeisters nicht einverstanden waren.

Unzweifelhaft klar kommt die herrschend gewordene Gesinnung im Rate abermals zum Ausdruck im Jahre 1596. Der Rat gibt dem Vogte von Betsburg den Befehl, der Gemeinde Restenholz zu melden, wenn sie Hans Ulrich Sperwer von Lottstetten im Winter zum Schulmeister haben wolle, so solle sie ihn auch im Sommer, bis er wieder Schule halten könne, erhalten, oder seiner müßig gehen.³⁾

Im Jahre 1603 trennte der Rat die Schreiberstelle und die Schulmeisterstelle in Olten von einander und überließ die Bestellung des Schulmeisters der dortigen Burgerschaft. Der Rat behielt sich nur die Prüfung des ausgewählten Schulmeisters und damit auch dessen Bestätigung vor.⁴⁾ Da der Schreiber bisher in dem Pfundhaus der St. Glogiuskaplanei gewohnt, so hatte er nun dasselbe dem Schulmeister einzuräumen.⁵⁾ — Es ergab sich diese Maßnahme des Rates ganz folgerichtig aus der über das Landschulwesen herrschend gewordenen Ansicht. So mußte der Rat von Solothurn nichts mehr an den Schulmeister von Olten bezahlen. Auffällig mußte es uns ja schon längst sein, daß dessen Gehalt seit 60 Jahren stets auf der

¹⁾ R. M. 1594. 98. 116. März 14. Beilage 10^c.

²⁾ R. M. 1595. 99. 215. April 24: „An Ammann zu Grenchen, daß er Simon Meier, den Schulmeister, mit dem Eid hinweg piete, wie hievor mehrmalen bevolchen worden.“

³⁾ R. M. 1596. 100. 440. Sept. 27: „An Vogt zu Betsburg, daß er mit der Gemeind zu Restenholz verschaffe, so sy Hans Ulrich Sperwer von Lottstetten den Winter zu einem Schulmeister haben wolle, sy ine den Summer und biß er Schul hallten than, auch erhalten oder finer müßig gahn solle.“

⁴⁾ R. M. 1603. p. 525. Dez. 5: „An Schullthesen zu Olten, daß mini H. der Burgerschaft einen Schulmeister zu bestellen erloubt; so sy einen thugentlichen erfragt, denselben für min Herren schickhen, damit jr Gn. denselben examinieren.“

⁵⁾ R. M. 1606. p. 67. Febr. 20: „An Schullthesen zu Olten. Soll der Schryber dem Schulmeister das Hus inrumen und in sin Haus züchen.“

gleichen Höhe geblieben war. Auch in der Folge erhält der Schreiber von Olten jeweilen vierteljährlich 5 Pfund Geld aus dem Stadtsäckel von Solothurn ausbezahlt; ¹⁾ aber er hatte die Bürde des Schulmeisteramtes nicht mehr zu versehen. Die Bürgerschaft von Olten mußte nun selbst für die Belohnung ihres Schulmeisters aufkommen. Als sie sich an den Rat wendete, um eine Beisteuer aus dem Kirchengute zu erhalten, erfolgte die Antwort, der Rat könne durchaus nichts aus der gestifteten Pfrund nehmen, um es dem Schulmeister zu geben; wenn dieser sein Amt wohl versehe, sollen die Oltnen selbst demselben aus ihrem eigenen Vermögen die Besoldung aufbessern. ²⁾

So hatte nun der Rat alle seine näheren Verbindungen zu den Schulen auf der Landschaft gelöst; er hatte jede materielle Mithilfe bei denselben abgelehnt und sie ihrem Schicksale überlassen. Es ist bezeichnend, daß er dies tut, in eben der gleichen Zeit, wo er die armen Burgersöhne in der Stadt verpflichtete, die Schulen zu besuchen, und den Unterricht für sie gratis machte. ³⁾ Selbst der gebildete und einflußreiche Venner Hans Jakob vom Staal, der in diesen Jahren das Stadtrecht ausarbeitete, welches auch für die Landschaft verbindlich erklärt wurde und den Einfluß der Stadt auf derselben vergrößerte, scheint mit dieser Reaktion im Rate gegen das Landschulwesen einverstanden gewesen zu sein. ⁴⁾

Wollten die Landleute bleibende Schulmeister erhalten, mußten sie die freiwillige allgemeine Schulsteuer einführen, wie der Rat den Bewohnern von Restenholz und Olten es nahelegte. Dieser Schritt ließ aber noch etwas auf sich warten.

* * *

Der Eifer für das Schulwesen hatte um die Wende des 16. Jahrhunderts auch in der Stadt nachgelassen. Im Jahre 1602 klagt der eifrige Schulherr des Stiftes und Schulinspektor Melchior Rund über Unordnung und Unfleiß in den Schulen und sagt, weil sich die welt-

¹⁾ Siehe die solothurnischen Stadtrechnungen dieser und der folgenden Jahre.

²⁾ R. M. 1607. p. 425. Okt. 12: „Wñ Schultheißen zu Olten, daß min Herrn genzlich nützett von der gestifften Pfrunde zu Olten nemmen können undt dem Schulmehster daselbstn geben; sonders so er woll dienett, sollen sy durch ein anderen imme uß dem Jren die Besoldung besseren.“

³⁾ Siehe p. 49.

⁴⁾ „Von den Landschulen hatte vom Staal nicht gar gesunde Ansichten, indem er behauptete, man sollte das Annehmen und Absetzen der Schulmeister den Bauern überlassen.“ Neuer Solothurner Kalender 1844. a. a. O. p. 20.

lichen Schulherren der Schulen nicht annehmen wollen, habe auch er dieses Jahr sich mit dieser Sache weniger abgegeben.¹⁾ Der lateinische Schulmeister, der zur Verantwortung gezogen wird wegen der Unordnung in seiner Schule, sucht die Schuld auf die Schulherren zu schieben, welche die Schule nicht mehr visitieren.²⁾ Im Stifte selber fehlte nicht minder die nötige Energie, einem Verfall seiner Schule vorzubeugen.³⁾

§ 2. Erneute kirchliche Mahnungen in Bezug auf das Schulwesen.

Von Seite der kirchlichen Behörden kamen in den nächsten Jahren neue Mahnungen, den religiösen Unterricht der Kinder nicht zu vernachlässigen, und damit auch neue Mahnungen, sich der Schulen anzunehmen. Das regte Rat und Stift etwas zur Sorge für die Schulen an, vermochte aber einen Rückgang derselben nicht zu verhindern.

1. Am 31. Oktober 1602 und in den folgenden Tagen war der Bischof von Lausanne, Johannes Dorotheus (1600—1607), auf einer Visitationsreise in Solothurn. In einem Schreiben an den Rat gab er Verordnungen betreff der Schulen und der Schulmeister, auch bezüglich der Knaben, welche an fremde Orte geschickt werden, um fremde Sprachen oder ein Handwerk zu lernen.⁴⁾ Am 4. Februar 1603 kam der Rat eigens zu einer Beratung über diese Verordnungen zu-

¹⁾ Stiftsprot. 1602 Juni 23: „Erklagt sich großer Unordnung und Unflusses der Schulen. Diemhl sich die weltlich Scholarchae der Schulen nit annemen wellind, habe er auch sich der Sachen desto minder dis Jar beladen wellen.“

²⁾ Ebd. 1602 Aug. 19: „Er antwortet mit Vermelden, es kommind die Schulherren nimmer in die Schul, zu visitieren, das man sähe, womit er umgange; darob villicht ein Erbetterung und bessere Ordnung und Forcht shnet und der Jugent halb gebolgen möcht.“

³⁾ Fiala, II. 3 ff.

⁴⁾ Der Receß an das Kapitel ist in einer Abschrift im bischöflichen Archive zu Freiburg (Mappe: „Solothurn“) noch vorhanden. Er enthält unter anderen folgende Punkte: »24. Doceatur a parochis vel aliis idoneis sacerdotibus ad hoc electis catechismus dominicis et aliis festivis diebus. 25. Nullus ad praeposituram vel canonicatum ecclesiae collegiatae vel ad regimen parochialis ecclesiae nisi nobis seu nostras vices gerenti aut capitulo vel praeposito respective fidei professione commissa admittatur. Idem fiat et a ludimagistris in manibus dicti vicesgerentis antequam docendi munus aggrediantur.« — Das Schreiben an den Rat habe ich bis heute nicht finden können. Sein Inhalt ergibt sich zum Teil aus der Antwort des Rates.

sammen. Er dankt dem Bischof, bestätigt seine Weisungen und ist entschlossen, das Möglichste zu tun, um sie ins Leben umzusetzen. Nur läßt er dem Bischofe mitteilen, es liege nicht in seiner Macht, zu verhindern, daß Knaben an protestantische Orte geschickt werden.¹⁾ Die zunächstgelegenen Städte, wo man mit wenig Kosten die Kinder eine fremde Sprache lernen lassen könne, seien meistens der neuen Religion zugehörig. Durch Handel und Nachbarschaft seien sie aber mit der Stadt Solothurn so enge verbunden, daß die Einwohner täglich mit einander verkehrten und eben deswegen auch in bequemster und billigster Weise einander die Kinder in Tausch gäben. In betreff der Handwerke seien die besten Meister in Städten, welche nicht zum alten katholischen Glauben gehören. Diesen zögen dann jene, die etwas zu lernen begehren, nach. Der Rat hofft aber, daß die Kinder durch den Katechismusunterricht so tief in der Glaubenslehre begründet werden, daß sie auch an solchen nichtkatholischen Orten ihren Glauben nicht abschwören.²⁾

Im Sinne und Geiste dieser letzten Bemerkung erläßt der Rat in derselben Sitzung eine Verordnung an alle Bögte, dafür zu sorgen, daß nur solche als Schulmeister angenommen werden, die vom Decan oder Pfarrer geprüft wurden und sich als Katholiken ausgewiesen haben. Den Pfarrern gibt der Rat die Weisung, daß sie überall an Sonntagen den Katechismus erklären und einüben sollen.³⁾ Es entspricht dieser Verordnung, wenn er im folgenden Jahre, 1604, Schönenwerd ermahnt, keinen lutherischen Schulmeister anzunehmen.⁴⁾

¹⁾ R. M. 1603. p. 44: „Die Artikel, so H. Johann Dorotheo, Bischof zu Losanne, seinen Herren hinterlassen, derentweg man hütigtag zusammen kame, finde verläßen und bestättet. Allein der, daß man der Juget [nicht erlauben solle], an luterische Ort [zu gehen], der Sprach und Handwerk zu lehren, [gilt] für nit möglich, und was in dem Artikel notiert ist, darum dem Bischof zugeschriben sol werden.“

²⁾ Missiven 53. p. 39—40. Beilage 11.

³⁾ R. M. a. a. O.: „An alle Bögt, daß sy Ordnung geben, daß keine Schulmeister angenommen werden, dan die, so von dem geistlich Decan oder gelehrten Pfarrhern examinirt, und daß sy catholisch syen erfunden. Dannen daß die Pfarrhern allenthalben an den Sonntagen den Cathedismum übenndt und exercierendt.“

Ulrich Muelich hatte bei seiner Wahl zum Pfarrer von Balsthal dem Räte folgendes Versprechen abzulegen: „Zuo dem vierten soll ich die Jugendt in der Eher Christi, es sye mit dem Cathedismo oder anderer catholischer Eheren, dermaassen instruieren und alle Sontag uffß wenigst die Rhinderlher mit ihnen exercieren, daß sy recht und wohl in dem rechten wahren catholischen Glauben zuonemen mögendt.“ Falkensteinakten Bd. 4. p. 200. 26. August 1616.

⁴⁾ Rechtserkenntnis vom 7. Christmonat 1604. Soloth. Wochenbl. 1847. 58.

2. Fürstbischof Christoph Blarer hielt im Jahre 1606 in Delsberg eine zweite Diözesansynode ab. Die Statuten von 1581 wurden dabei abermals eingeschärft. —

Bei eben diesem Anlasse sorgte Bischof Blarer von neuem für die Schule in Laufen. Das Schriftstück, in dem er dies tut, ist für die Auffassung der Kirche von der Schule, für ihre Sorge um dieselbe und für deren Organisation charakteristisch. Der Zweck, warum der Bischof die Schule gegründet, ist die Förderung der katholischen Religion und die Unterweisung der Jugend. Der Bischof sorgt für die Besoldung des Schulmeisters. Das Concil von Trient habe jedem Bischöfe erlaubt, im Notfalle auch zu schwach ausgesteuerte oder eingegangene Pfründen und Stiftungen zum Schuldienste zu verwenden. Darauf gestützt verordnet Bischof Blarer die jährlichen Erträgnisse der in Abgang gekommenen Frühmesserstiftung von Laufen zur Besoldung des dortigen Schulmeisters. Der Bischof selber legte vierteljährlich noch 10 Gulden in Geld, 2 Viertel Korn und 1 Viertel Haber zu, welche der Vogt von Zwingen aus den Abgaben zu entrichten hat. Die Bürgerschaft von Laufen hat dem Schulmeister eine entsprechende Wohnung und genügend Holz zu liefern. Kein Schulmeister darf angestellt oder abgesetzt werden ohne Wissen und Willen des Landesherrn oder dessen Vogtes. Vor der Anstellung hat der Schulmeister sich auszuweisen über sein ehrbares Betragen und seinen katholischen Glauben.¹⁾ — Die gleiche Sorge um die Schule in Laufen finden wir auch bei Blarers Nachfolger, dem Bischöfe Wilhelm Rink von Baldenstein.²⁾

3. Unter Bischof Jakob Fugger fand 1609 auch in Konstanz abermals eine Synode statt. Neue Verordnungen wurden erlassen, gedruckt und den einzelnen Pfarreien, auch den sieben solothurnischen, zugestellt. Mit eindringlichen Worten wird die Pflege der Volksschulen aufs neue empfohlen. Genauere Vorschriften werden gegeben über die Anstellung der Lehrer und deren Beispiel, über den Unterricht, die Schulbücher und die Schulaufsicht.

Diesen Schulverordnungen der Konstanzer Synode von 1609 haben die betreffenden Vorschriften der Delsberger Synode von 1581 sichtlich als Vorlage gedient. Sachlich stimmen sie ganz, dem sprachlichen Ausdrucke nach oft wörtlich mit diesen überein. Die Kon-

¹⁾ Erlaß vom 10. Februar 1606. Beilage 9 e.

²⁾ Erlaß vom 23. August 1608. Beilage 9 f.

stanzer Verordnungen fassen aber die Gedanken kürzer und klarer. Sie sind ein prächtiges Dokument, um die Schulbestrebungen der Zeit zu beurteilen und zu verstehen:

„1. Mit großem Fleiße soll man dafür sorgen, daß die Jugend gut erzogen und unterrichtet werde Deshalb verordnen wir, daß in den Städten, Flecken und größeren Gemeinden nach dem Bedürfnisse eines jeden Ortes für die christliche Jugend beiderlei Geschlechtes Schulen errichtet, und daß die Kinder in denselben vorzüglich zur Liebe gegen Gott, zum Gehorsam und zur Ehrfurcht gegen ihre Eltern und Vorgesetzten angeleitet und nicht nur in den guten Sitten, sondern auch in den Wissenschaften nach ihrer Fassungskraft und ihren Bedürfnissen unterrichtet und zu tauglichen und nützlichen Gliedern der christlichen Gemeinde erzogen werden. Man kann einer Gemeinde keinen größern und besseren Dienst erweisen, als wenn man die Jugend lehrt und unterrichtet.

„2. Deshalb ermahnen wir in dem Herrn die Kirchenvorsteher und die Gemeinderäte eines jeden Ortes, daß sie diesem so frommen und notwendigen Werk ihre ganze Aufmerksamkeit schenken, und daß sie die Schulen, wo sie schon eingeführt sind, mit allem Fleiß erhalten, wo sie aber im Verlaufe der Zeit aufgehört, oder wo sie bisher noch nicht eingeführt waren, dieselben, so bald möglich und ohne sich durch die Kosten abschrecken zu lassen, wieder herstellen oder einführen.

„3. Zu Lehrern sollen taugliche, katholische, fromme, gutgesittete und unterrichtete Männer angestellt werden, die, bevor sie ihr Amt antreten, vor dem Ortspfarrer das Glaubensbekenntnis abzulegen haben.

„4. Die Lehrer sollen die ihnen anvertrauten Kinder ganz besonders in den Anfangsgründen des katholischen Glaubens unterrichten und zur Bescheidenheit und zu einem guten und christlichen Leben anhalten. Dazu trägt das untadelhafte Beispiel der Lehrer sehr viel bei. Wie man in den Kindern die Mütter sieht, ebenso sieht man in denselben oft auch das Leben und die Sitten der Lehrer. Beim Unterricht in weltlichen Dingen sollen sie Bücher gebrauchen, die dem jugendlichen Alter entsprechen. Sie sollen sich hüten vor Büchern, die weniger gut, verdächtig oder unsittlich sind und somit dem Glauben und der Tugend der Kinder schaden könnten.

„5. In den Schulen sollen die Mädchen getrennt von den Knaben unterrichtet werden.

„6. Die Schulen in den Städten, Flecken und größeren Dörfern sollen von den Pfarrern des Ortes beaufsichtigt werden. Wir wollen jedoch dem Gemeinderat durchaus nicht verbieten, zugleich mit dem Pfarrer durch brave und erfahrene Männer dieses Amt auszuüben.

„7. Diejenigen aber, die die Schule beaufsichtigen, mögen dafür sorgen, daß in den Schulen nichts vernachlässigt werde, was dazu beiträgt, die katholische Religion, die Frömmigkeit und die guten Sitten zu fördern.“¹⁾

4. Über Weihnachten und Neujahr 1615 auf 1616 war Johannes von Wattenwil, Bischof von Lausanne (1607—1649), auf einer Visitationsreise in Solothurn. Er bekümmerte sich dabei auch um das Wohl der Schulen. Die Verordnungen des Bischofes Dorotheus hatten nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Das St. Ursenstift selbst hatte es an Eifer und Opferwilligkeit fehlen lassen. Bischof von Wattenwil erneuerte deshalb die Vorschriften seines Vorgängers, welcher „dem Propste und dem Kapitel allen Ernstes befohlen und aufgetragen hatte, gute Achtung und Aufsicht auf die Schulen zu halten und fromme und gelehrte Männer als Lehrer anzustellen, damit die Jugend in allen freien Künsten und in der Gottesfurcht unterrichtet werde.“²⁾ Das war dem Räte von Solothurn erwünscht. Sofort beschloß er: „Es sollen die Artikel, die vom Bischofe von Wattenwil gutgeheißen wurden, ausgeführt, gute Schulen errichtet und fromme, gelehrte Männer der Jugend vorgesetzt werden, weil in diesen Dingen bisher keineswegs genug geschah.“ Infolge davon wurde die Stiftsschule zu einem vierklassigen Gymnasium nach dem Vorbilde der in manchen Städten bestehenden Jesuitenschulen umgeschaffen. Vier Lehrkräfte wurden durch das Zusammenwirken von Stift und Rat angestellt. Zur Leitung der Anstalt wurde Hans Wilhelm Gotthart berufen, der eben in Mailand seine Studien vollendet hatte und zum Priester geweiht worden war. In Mailand hatte derselbe die Beschlüsse und die Absichten des Konzils von Trient kennen gelernt und suchte nun mit großem Eifer seine Schule durch neue Verbesserungen äußerlich und innerlich zu heben. Er erreichte freilich wenig, indem der Eifer nicht bloß im Stifte, sondern mehr

¹⁾ Const. Synodi Constant. P. I. Tit. 25. De Scholis privatis. Ausgabe von 1665 p. 84. Beilage 15.

²⁾ R. M. 1616. p. 99. März 8. — Auffallenderweise steht in den Visitationsrecessen an das Kapitel von 1602 und 1616 (bischofl. Archiv Freiburg a. a. O.) nichts von diesem Auftrage über die Schule.

noch im Räte erlahmte.¹⁾ Gottharts Eifer erstreckte sich auch auf die deutsche Knabenschule. Aber er hatte auch hier keinen nachhaltigen Erfolg.

§ 3. Die deutschen Knaben- und Mädchenschulen der Stadt Solothurn in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

a. Die deutsche Knabenschule in Solothurn.

Nicht bloß das höhere Schulwesen der Stadt Solothurn zeigte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein unerfreuliches Bild,²⁾ auch das niedere Schulwesen derselben erreichte die Höhe nicht, welche es in den letzten Jahrzehnten zuvor hatte.

Es gab um das Jahr 1608 zahlreiche junge Leute in der Stadt, die keinerlei Schule besuchten. Besonders die Knaben wurden durch dieses Müßiggehen roh und unbändig. Dieses Verrohen der Jugend machte den Rat aufmerksam. Er mahnte die Eltern ernstlich, die Kinder entweder den Schul- und Zuchtmeistern zu übergeben oder aber sie selber im Hause zu halten.³⁾

Nachdem der deutsche Schul- und Rechenmeister Wilhelm Schey im Sommer 1610 auf die Schule resigniert hatte, folgte ihm Jakob Pfiffer im Amte.⁴⁾ Die deutsche Schule leistete nun in wissenschaftlicher Hinsicht wenig mehr. Die Knaben, welche sich besser ausbilden lassen wollten, wurden schon für den ersten Anfang des Lernens in die Lateinschule des Stiftes gesendet, zum großen Schaden derselben.

Der Reformeifer für die höhere Schule infolge der Verordnungen des Bischofes Johannes von Wattenwyl kam auch der deutschen Schule zu gute. Wilhelm Gotthart, der Leiter des neuen Gymnasiums, verlangte, daß kein Schüler aufgenommen werde, der nicht zuvor in der deutschen Stadtschule die gehörige Vorbereitung empfangen habe. Um einen Nebenverdienst zu haben, verlegte sich der Schulmeister Jakob Pfiffer auf das Abfassen von Schriftstücken für die Leute aus den Vogteien und vernachlässigte dabei die Schule.

¹⁾ 1621 Nov. 19 bestimmte der Rat die Zahl der Lehrer nur mehr auf drei, „vermeint, man könne mit solchen sovill als mit mehreren usrichten.“ Er schob auch die pekuniären Lasten wieder dem Stifte zu. — Ziala, II. 8 ff.

²⁾ Ziala, II. 3 f.

³⁾ Verordnung vom 22. Januar 1608. Mandatenbuch I. 669. Beilage 14.

⁴⁾ Journal 1610: „Zu Pfingsten, 3. Quartal, Wilhelm Schey zum Valet 20 R; zu Herbst dem Pfiffer.“ — Das Schuljahr dauerte vom 1. Oktober bis 30. September.

Der Rat beauftragte nun die Schulherren, ihm Vorstellungen zu machen.¹⁾ Damit er sich besser der Schule widme, erhöhte er dessen festes Jahreseinkommen von 80 auf 100 Pfund.²⁾ Da viele arme Knaben im Winter nicht jeden Tag ein Scheit Holz mitzubringen vermochten, entschädigte der Rat den Schulmeister, wenigstens zeitweise, mit einer Holzgabe.³⁾

Wie für die höhere Schule, so erlahmte der Eifer für die deutsche Schule bald wieder. Die steten Verbesserungsbestrebungen des Chorherrn Gotthart wurden dem Räte mißbeliebig. Er suchte ihn vom Amte des Stiftsscholarchen wegzudrängen und machte ihm 1629 sogar eine Anschulbigung daraus, daß er verlange, jeder Schüler müsse zuerst die deutsche Schule besuchen, bevor er in die Lateinschule eintreten dürfe.⁴⁾

¹⁾ R. M. 1621. 694. Nov. 19: „Jacob Pffifferen sollen die Schuolherren fürhalten, wasmaßen er die Jugend so schlechtlich lehrne, in dem er sich viler Bogtehen annimbt, und die Jugend dordurch versume, und nichts lehrne; was sy dan von ime verstehen werden, für min H. bringen.“

Selbst der lateinische Schulmeister war auf Nebenverdienst bedacht. Es ergibt sich dies aus folgender, für den Schulmeister freilich wenig schmeichelhaften Aufzeichnung im Stiftsprotokoll V. 412 vom 26. Juli 1605: „Es soll hieruff dis Huß [das 1587 neu erbaute Schulmeisterwohnhaus] ernstlich besichtigt werden, mit diser Condition, daß der Schulmeister die Schwyn, Geißen und derglhen auß dem Huß schaffen, den Keller und andere Gemach in Ehren legen, das Gewand nit an die Fensterramen henden, und derglhen, soll.“

²⁾ Journal 1622: „Herbst 20 A. Item 5 A, welches ime m. g. H. nun hinfüro fronsfastenlich ze geben verornet.“ Im gleichen Jahre wurden die Besoldungen des Mädchenschulmeisters, des Locaten und des Didascalus (der beiden Hilfslehrer der Lateinschule) erhöht.

³⁾ R. M. 1619. 500. Sept. 4: „Uff demütiges Anhalten Jacob Pffiffers, des tütschen Schuolmehsters, das mein g. H. ime, in Ansächen er der armen Burgern Söhne gar vil hat, und das Holz ze tragen nit vermögente, am unschädlichsten [Orte] etlich ruche Dannen zeigen lassen woltend, ist erkhandt, das der Werckmehster ime zwen Stockh dannins Holz einmahl für allmahl zeigen solle.“

Für die Lateinschüler hatte der Rat bei der Reform von 1616 das Holztragen abzuschaffen versucht. R. M. 1616. 434. Okt. 12: „Undt diewhl ein ieder lateinisch Schuoler hievor ein Scheit mit Holz in die Schuol tragen müeßen, wollen meine Herren dhßen Winter ein Versuech thun undt durch deß Spitalß Zug oder Sonderfischen nothwendigeß Brennholz zuo den Schuolen führen lassen.“

⁴⁾ R. M. 1629. p. 10. Januar 10: „Nachdem mein gn. Herren verstehen müeßen, wie daß H. Wilhelm Gotthard zu einem Schuelherren verordnet worden sye, undt solche Rüwerungen macht, daß keiner seine Kinder in die latinische Schuel schicken möge, er habe sye den zuovor in die tütsche Schuel ghen lassen, ouch möge keiner extra tempus etwas privatim ze lernen zu den latinischen Schulmeistern gehen; dorob mein gn. Herren höchstes Mißfallen genommen undt ge-

Offenbar hatte das Amt eines Landschreibers für Jakob Pfiffer mehr Reiz als das Schulhalten. 1630 wurde er vom Räte als solcher nach der Klausur angenommen.¹⁾ Sein Nachfolger an der deutschen Schule scheint sehr wenig geleistet zu haben. Er trug sich schon 1633 mit dem Gedanken zu resignieren. Als der Rat davon Kenntnis erhielt, ordnete er sofort eine Visitation dieser Schule durch die geistlichen und weltlichen Schulherren an.²⁾ Das Ergebnis muß kein gutes gewesen sein. Der Rat kündete die Schulstelle sofort neu aus. Um dieselbe bewarben sich Ulrich Meister von Mägendorf und Jakob Süß.

Jakob Süß war zuvor protestantischer Prediger im Kanton Zürich gewesen; er war dann zum katholischen Glauben übergetreten und hatte an verschiedenen Orten Schule gehalten. Als er sich nun um die deutsche Schule in Solothurn bewarb, hielt ihn der Rat immer noch für verdächtig und zog ihm Ulrich Meister vor. Dieser mußte seinem abgesetzten Vorgänger die vierteljährliche Korngabe, die zum Schulmeistergehalte gehörte, überlassen. Süß erhielt die Erlaubnis, sich in Olten oder sonst irgendwo auf der solothurnischen Landschaft um eine Schulmeisterstelle umzusehen.³⁾

Raum einen Monat später mußte sich das Stift St. Ursus um einen Provisor umsehen. Es schlug nun für diese Stelle dem Räte

rathen, daß beide weltliche H. Schulherren sich zue H. Probst begeben sollend undt ihme meiner gn. Herren Meinung anzeigen, daß sy endlich nit gestatten wöllent, daß H. Gotthardt ihn dyserm Ambt diene, wohlen er zimlich unrüehig, undt man alzeit mit ihme ze schaffen haben würde. Undt ist auch m. gn. Herren Will, daß die geistlichen Schuelherren abwesend der weltlichen Schuelherren die Schulen nit visitieren sollent."

¹⁾ R. M. 1630. 460. Aug. 14: „Jakob Pfiffer, ernambseter Landschryber gehn Klusen, hat m. gn. H. gedankhet des Nutzens, so er biß dahin an dem Schuelmeister-Ambt gehabt, und selbig resigniert; und ist gerhaten, wo er ufzücken werde, daß ihme ein Missiven an Vogt zu Falschenstein solle geben werden, daß ihme daß Huß inventiert werde."

²⁾ R. M. 1633. 270. Mai 23: „Ulrich Meister von Mägendorff pitter min g. Sh. umb ein Condition, wehl er in Erthandtnus kommen, daß der teutsche Schulmeister resignieren wolle. Ist geraten, das den Geistlichen durch den Großweibel angezeigt werde, daß die Schulherren uf morn visitieren werden, die erstheren Stellen, wie es mit dem teutschen Schulmeister habe."

³⁾ R. M. 1633. 311. Juni 10: „Hans Jacob Kieffer, im Namen seines Veters Ulrich Meister, und Jacob Süß pitten mein g. Sh. umb das teutsch Schulmeister-Ambt. Darzuo ist geordnet Ulrich Meister. Und soll der alt Schulmeister das Korn von den Fronfasten nemen und der Meister das Schulgelt. Jacob Süß sollen 3 R durch Gott geben werden, und daß er umb ein Condition zu Olten oder in miner g. Sh. Gepiet schauen möge."

eben diesen Jakob Süß vor und stützte sich darauf, daß ja die gnädigen Herren jüngst auch eine Besserung in der deutschen Schule durchgeführt hätten, was dem Stifte zum guten Beispiele diene. Süß habe gute Zeugnisse, daß er sich an anderen Orten gut gehalten; es sei keine Gefahr bei ihm, und zu einer Reform der Schule sei er geeignet. Der Rat aber hielt es für „ganz mißlich, daß einer, der Predicant zehen Jar lang gewesen, sollte der Jugend vorgestellt werden, indem böse Junken immerdar by ihnen latieren und verborgen blyben.“¹⁾ Nun wurde Ulrich Meister, der kaum erwählte deutsche Schulmeister zum Provisor ernannt, und Jakob Süß, wohl weil man keinen anderen Schulmeister fand, versuchsweise an der deutschen Anabenschule angestellt.²⁾ Das Mißtrauen gegen den einstigen Prädikanten scheint aber vorerst nicht gewichen zu sein, denn schon im folgenden Jahre finden wir Jakob Süß als Schulmeister in Balsthal.³⁾

* * *

Seit einem halben Jahrhundert schon hatten gerade die angesehensten und einflußreichsten Familien der Stadt Solothurn, wir nennen nur die vom Staal und Wagner, ihre Söhne zur Ausbildung an Jesuitenanstalten in die Ferne gesendet.⁴⁾ So waren nun gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts die vorzüglichsten und gebildetsten Staatsmänner Solothurns Jesuitenzöglinge. Wir werden uns daher nicht wundern, wenn wir sehen, wie diese Männer den sehnlichsten Wunsch hatten, die Jesuiten, welche nach dem Zeugnisse von Freund und Gegner die besten Schulen besaßen, nach Solothurn zu berufen und ihnen die Gründung eines Kollegiums zu übertragen, wie die größeren katholischen Städte solche schon seit Jahrzehnten besaßen. Als Grund wird vorzüglich das Darniederliegen des Schulwesens der Stadt Solothurn geltend gemacht. Am 11. Juni 1646 beschloßen der Kleine und der Große Rat, freilich nicht ohne Widerspruch, die Zulassung des Ordens „zu Gutem der Jugend, damit solche in

¹⁾ R. M. 1633. Juli 6 und 8. Siehe die Stellen bei Fiala, II. 15. Anm. 5.

²⁾ Ebd. p. 416. Aug. 1: „Anstatt Ulrich Meisters, des teutschen Schuolmeisters, soll mit Jacob Süß, dem Schulmeister von Pfirdt, dieses Schuolmeisterampts ein Versuoch troffen werden.“

³⁾ R. M. 1634. 308. Juni 30.

⁴⁾ Einzig am Jesuitenkollegium zu Bruntrut studierten in dem einen Jahre 1634 neunzehn wißbegierige Jünglinge aus der Stadt Solothurn. Schmidlin, G. Jakob Christoph von Blarer von Wartensee, Fürstbischof von Basel 1575—1608. Geschichtsblätter. Laufen 1907/09. IV. Bändchen p. 515.

Gottesfurcht und gebührenden Sitten und Doctrin unterwiesen werden könne.“¹⁾

Die Annahme der Jesuiten brachte eine völlige Neuordnung des Schulwesens der Stadt.

„Es sollen die Kinder im Alphabet wie bisher durch den deutschen Schulmeister und den Locat des Stiftes unterwiesen, dagegen die fünf Klassen der Rudimenta, Grammatica, Syntaxis, Humanitas und Rhetorica von der Gesellschaft Jesu mit fünf tauglichen Praeceptoren versehen werden.“ So bestimmte der Anstellungsvertrag des Rates mit den Patres.²⁾ An der Kapitelversammlung des St. Ursusstiftes vom 20. August 1646, an der auch Mitglieder des geheimen Stadtrates teilnahmen, wurde beschlossen, es sollen zwei Schulmeister unter dem Stifte bleiben, der eine für die Rudimenta, nämlich lateinisch Lesen und Schreiben, der andere für Gesang und Musik.³⁾ In einem Schreiben vom 10. September 1646 wendete sich P. Johannes Wagner, der Vorsteher des Jesuitenkolleges in Solothurn, an das Kapitel des St. Ursenstiftes, das sein Mißtrauen gegen den neuen Orden immer noch nicht ablegen können, und sagt, die Societät sehe gerne die Anstellung eines Schulmeisters durch das Stift, der die jungen Knaben im Lesen und Schreiben, Deklinieren und Konjugieren unterweise, und sei ihrerseits gerne dieser Arbeit überhoben. Ebenso angenehm sei ihr der andere Lehrmeister im Gesang und den Instrumenten.⁴⁾

Die vom Stifte geführte Lateinklasse für Anfänger heißt von nun an die Prinzipienschule. Das Stift ernannte den Schulmeister für dieselbe⁵⁾ und besoldete ihn.⁶⁾ Ebenso wählte das Stift den

¹⁾ Über die Einführung der Jesuiten in Solothurn vergleiche die interessante Ausführung von Fiala, II. 20 ff. III. 3 ff.

²⁾ „Instrument oder Vortrag, wie und welchergestalt die Herren Jesuiten zu Solothurn auff- und angenommen worden den 9. Juni A^o 1646.“ Acta der Jesuiten im Staatsarchiv.

³⁾ Stiftsprot. p. 161.

⁴⁾ Stiftsarchiv. Vergl. Amiet, Das St. Ursus-Pfarrstift, p. 247.

⁵⁾ Stiftsprot. 1646 Sept. 17. p. 162^b: „Diemil es die Noth erfordert, daß man einen [Schulmeister] bestelle für die underste Schul pro principiis, also haben wir für ein Fronfasten ernambset den Herrn Wernerer Weber, daß er sich vor Probst und Capittul stelle, sin iuramentum solitum thue und professionem fidei, auch den geistlich und weltlich Schulherren gehorsamen, die Inspection sollen halten diser und der tütschen Schul.“

⁶⁾ Ebd. August 20. p. 161; September 17. p. 162^b; November 26. p. 167^b; vergleiche die folgende Anm.

Gefanglehrer, bezahlte ihn¹⁾ und stellte auch seine Verpflichtungen fest.²⁾

Eine strenge Scheidung der Lehrgegenstände zwischen der deutschen Schule und der Prinzipienschule fand auch bei dieser Neuordnung des Schulwesens nicht statt. Wir täuschen uns wohl nicht, wenn wir schließen, daß die deutsche Schule fast nur noch von den niedern Stadtbürgern besucht wurde. Die regimentstfähigen Familien stellten zur Nachhilfe für ihre Kinder stets mehr und mehr eigene Hauslehrer an, indem sie zu diesem Zwecke etwa einen ärmeren, fähigen Studenten ins Haus aufnahmen und ihm Kost und Wohnung gaben. So fehlte gerade den maßgebenden Familien das Interesse für die deutsche Schule.

Das Haus, in welchem die deutsche Knabenschule seit dem Jahre 1600 untergebracht war, die einstige Münze an der Fischergasse, wurde den Jesuiten zugewiesen. Der deutsche Schulmeister zog wieder in das Lateinschulhaus hinter St. Ursen, wo zeitweise auch Wilhelm Schey Schule gehalten hatte. Hier stand das Erdgeschoß zu seiner Verfügung.³⁾ Die Wahl und die Besoldung des deutschen Schul-

¹⁾ Ebd. November 26. p. 167 b: „Ist ein Anzug geschehen wegen des neuen Provisori, der das Gesang lehren sollte und Instrumenta; da ist Wilhelm Stebler fürgeschlagen worden, daß er tugentlich dorzu were, der auch die Chorales sollte underweisen, auch bi der singenden Meß täglich sollte sin, wie auch der Schulmaister uf der Schul allezit sol und schuldig ist dorbi zu sin, wie auch zu Labia, Sequentia, Salve . . . Provisori [Randnote: »pro cantu«] salarium: an Gelt 164 $\mathfrak{r}$ [von] Selzach, 50 $\mathfrak{r}$ von Messen, Korn 50 Viertel und Hus. Salarium pro Schola infima [Principienschule]: Beatæ virginis Mariæ assumptionis confraternitas 300 $\mathfrak{r}$, singende Meß 12 Quart in Dinkel [von] Selzach, 18 Quart Schulohn.“ — Vergl. ferner Dez. 10. p. 168 b.

²⁾ Ebd. Dezember 19. p. 170: „Mit dem Gesang ist diese Ordnung gestellt worden: Erstlich soll er schuldig sin die Fundamenta des Gesangs lehren an Morgen, wan unsre latinische Schul bi der Stift vollendet, von Ostern bis uf S. Ursitag ein ganze Stund und von S. Ursen bis Ostern ein halbe Stund. Dann soll er das ganze Jahr von 12 Uhr bis umb 1 Uhr das Figuralgesang lehren. Und dornach nachmittag von 4 Uhren bis umb 5 Uhren, in der Fasten aber und Firabend und Firtag sol er das dociren, was der Gottesdienst bi uns . . . (?) Vespern und Salve vollendet. Usgenomen der Sontag prima und secunda concionis, da soll er ledig sin. Und soll keins Recreationstag achten. Die Instrumenta betreffend, soll er das ganze Jahr alle Dienstag und Donerstag von 12 bis 1 die Instrumenta lehren. Sol alle singenden Messen bsuchen, bi allen Gottesdienst erscheinen, wo Knaben gegenwertig und der ander Schulmaister, mit dem überroß, Salve, Letania, Sequentia, Miserere . . . bi aller Musica und an Sonn- und Firtagen am Morgen ad Laudes erscheinen et cetera.“

³⁾ Stiftsprot. 1646. Sept. 17. p. 162 b: „Herr Probst hatte anzeigt, wie die Bruderschaftsherren verschiedenen Freitag bi einanderen gsin und gut befunden,

meisters stand wie zuvor dem Räte der Stadt zu. Die Aufsicht verblieb den weltlichen und geistlichen Schulherren.¹⁾ Als deutschen Anabenschulmeister finden wir in dieser Zeit wiederum Ulrich Meister, den wir schon einmal an dieser Stelle und dann als Lateinschulmeister kennen lernten.²⁾

b. Die Mädchenschule in Solothurn.

Die deutsche Schulfrau Apollonia Eichholzer hatte bereits 28 Jahre lang, teils mit ihrem Manne, teils allein die Mädchenschule der Stadt Solothurn geführt. Am Ende des Jahres 1606 wurde sie als Pfründnerin in das St. Katharinenhaus aufgenommen.³⁾ Der feste Gehalt, der ihr von der Stadt ausbezahlt wurde, war nie über 2 Pfund vierteljährlich gestiegen.⁴⁾

An ihre Stelle trat Ludwig Fröhlicher als Mädchenschullehrer. Er erhielt als Fronfastengeld 4 Pfund, seit dem Herbst 1622 6 Pfund aus dem Stadtsäckel.⁵⁾ Seine Haupteinnahme bildete das Schulgeld. Er mochte von manchen dürftigen Familien vergeblich auf dasselbe warten. 1623 wies der Rat den Säckelschreiber an, ihm aus der Stadtkasse das Schulgeld für die armen Mädchen zu bezahlen.⁶⁾ In den letzten Jahren seiner Amtstätigkeit stieg das Bareinkommen auf 8 Pfund vierteljährlich.⁷⁾

Als Ludwig Fröhlicher im Jahre 1637, nach 31 jähriger Tätigkeit, zurücktrat, wurde der uns von der deutschen Anabenschule her

daß der tütsche Schulmeister uß der tütschen Schul soll under die latinische zichen und der Provisor ußzichen. So wir auch zulassen müssen, gleichwol schon darvor beschloffen, daß der latinisch Schulmeister dahin zichen solle. Allein daß er [der deutsche Schulmeister] mit dem nderen Theil vernügt fige und nichts von denn oberen Schulen inneme.“

¹⁾ Vergl. oben p. 80 Anm. 5.

²⁾ Journal 1645 (Merkl. Stück). Die Besoldung beträgt noch 25 $\mathfrak{r}$ vierteljährlich.

³⁾ R. M. 1606. 509. Dez. 4: „Die Schulfrau ist für ein Pfründneren in daß Siechenhuß angenommen worden.“

⁴⁾ Journale bis 1606.

⁵⁾ Journale 1610 und 1622.

⁶⁾ R. M. 1623. 360. Juni 14: „Der H. Säckelschryber soll Ludwig Frölicheren, der Mehdelen Schuolmehster, das Fronfastengelt für die armen Mehdtli bezahlen.“

Schon früher finden sich in den Journalen unter der Rubrik „Geschenkt durch Gott“ Ausgaben zur Bezahlung des Schulgeldes armer Kinder, z. B. 1622: „Die arme Schulkhinder, [laut] Bedels 4 $\mathfrak{r}$.“ Nach 1623 kommen nun solche Ausgaben speziell für arme Mädchen regelmäßig, fast alle Vierteljahre, vor.

⁷⁾ Journal 1635.

bekannte Jakob Süß an seine Stelle gewählt. Nur zwei Jahre blieb er Mädchenschullehrer; 1639 wurde er von Propst und Kapitel zum Provisor der Stiftsschule berufen, wozu er nun diesmal nach einigem Zögern vom Räte die Bestätigung erhielt.¹⁾

In der Leitung der Mädchenschule folgte Friedrich Damm, der sich auch der Musik widmete.²⁾ An seiner Stelle finden wir 1643 wieder eine Schulfrau tätig.³⁾

Über den Unterricht an der deutschen Mädchenschule schweigen die Quellen völlig. Er bewegte sich wohl in den gleichen Geleisen wie früher und darf nicht hoch eingeschätzt werden. Auch diese Schule scheint, wie die deutsche Knabenschule, mehr und mehr nur von den ärmern Kreisen der Stadt besucht worden zu sein. Im Jahre 1645 finden wir an derselben 38 arme Mädchen, denen der Stadtsäckel das Schulgeld bezahlen mußte.⁴⁾

c. Deutsche Privatschulen in Solothurn.

Der tiefe Stand der städtischen Schulen war den Privatschulen günstig. Stets hatte sich der Rat die Oberaufsicht über diese gewahrt. Er erteilte auch die Erlaubnis zur Errichtung einer solchen oder verweigerte sie.

Die städtischen Schulmeister sahen diese Konkurrenzschulen nicht gerne. Sie wurden durch dieselben an ihren Einnahmen aus dem Schulgelde gekürzt. So kamen anfangs Winter 1629 die beiden deutschen Schulmeister vor den Rat und klagten, daß neue Schulen errichtet worden seien. Jakob Rüeffler habe eine solche für Knaben eröffnet. Da letzterer es getan hatte, ohne beim Räte um Ermächtigung nach-

¹⁾ R. M. 1639. 505. Aug. 31: „Jacob Süß, der geweste Töchter-Schulmeister, so von H. Probst undt Capitel zue einem Provisoren promoviert, hat minen g. H. für gesagten seinen Dienst gedankhet und umb die Confirmation angehalten. Ist eingestellt biß künfftigen Freytag.“

Ebd. p. 512. Sept. 2. Die Wahl wird bestätigt.

²⁾ Stiftsprot. 1640. Aug. 20: „Es hat Fridrich Damm, der Meitlischulmeister, uns Gsangbücher anerbotten, sind 82 Authores mit den Generalbassen, umb 30 Kronen, den Buben und seiner Frauwen ein Drinkgelt. Item Generalbaß pro Orlando und etlich Messen sonderlich begert er 4 Kronen Also hat man selbige angenommen und soll man selbige uß der Orgeln Inthommen bezahlen.“ Fiala II. 19. Num. 6.

³⁾ Journal 1643: „Der Töchter Schuelmeisterin 8 fl.“

⁴⁾ Ebd. „Schuelgeld für 38 arme Mehdtli luth. H. Benners Zedel 15 fl 4 p.“ Der Posten kehrt in dieser nämlichen Rechnung drei mal wieder.

zufuchen, verbot ihm nun der Rat die Weiterführung derselben. Besser erging es einer zweiten Privatschule für Töchter, die von einer Frau geleitet wurde. Diese erteilte Unterricht im Lesen und Nähen. Es ist das erste mal in unserer Schulgeschichte, daß wir vom Unterrichte in weiblichen Handarbeiten etwas hören. Diese Schule wurde von Bürgerstöchtern, wie es scheint, mit Vorliebe besucht. Der Rat beauftragte die Schulherren, diese Privatschule zu visitieren und der Lehrerin das Maximum der Schülerinnen zu bestimmen.¹⁾

d. Das Institut der Schwestern der Visitation.

Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, als man zu Solothurn allen Ernstes sich mit dem Gedanken trug, die Patres der Gesellschaft Jesu zu berufen, um durch ihre Tüchtigkeit die höhere Lehranstalt für die Knaben zu verbessern und zu heben, baten die Schwestern vom Orden der Heimsuchung um die Niederlassungsbewilligung in der Stadt. Dieser von Franz von Sales und St. Johanna Franziska von Chantel im Jahre 1610 gestiftete Orden widmete sich von Anfang an mit großem Erfolg der elementaren und höhern Töchterbildung. Einflußreiche Gönner in Solothurn unterstützten das Gesuch der Schwestern, aber auch manche angesehenen Männer waren gegen dasselbe. Am 31. Oktober 1645 kam die Angelegenheit im Räte zur Sprache. Nach eifrigen Verhandlungen entschied sich die Mehrheit für die Zulassung der Schwestern.²⁾ Unter den Bedingungen, welche der Rat für die Aufnahme stellte, war auch die, daß die Schwestern junge Mädchen in Pension nehmen sollten, um sie in der Tugend sowie in den fürs Leben nützlichen und nötigen Kenntnissen zu unterrichten. Mit dem Kloster entstand die Schule. Diese wurde von

¹⁾ R. M. 1629. p. 338. Nov. 9: „Die teutschen Schuelmeister erklagen sich, das etliche neuwe Schuelen ufgerichtet worden, mit Pitt, man dieselbigen abhalten wolle ic. Ist erkhandt, diemahlen Jacob Rüeffler ein neuwe Schuel ohngefragt ufgerichtet, so solle er abgeschaffet werden. Waß aber die Pantelionenen anlanget, zu welchen etliche Burgersböchteren ghönt, daselbsten neben dem Lähnen, daß Nehen lernent, sollent die Schuelherren fürderlichst visitieren undt jro ein gewüsse Zahl, wie vill sy zu jro nemmen solle, ernambsen sollent.“

²⁾ R. M. 1645. 536: „Dorüberhin vill wolmeinliche, ehfferige, gottselige, vatterländische Discurffen, Reden und Gedanken uff die Ban gebracht, endtlichen mit dem Mehr dahin geschlossen worden: daß meine gn. H. Rät und Burger zu Befürderung der Ehren Gottes, wie auch zu Lob der übergebenedeheten Jungfrauen und Mutter Gottes Mariae, vorgedachte Schwestern, Institut und Orden Visitationis B. Mariae hiemit wollen in ihre Statt auff- und angenommen haben“

Anfang an von den Töchtern der vornehmsten Familien der Stadt, von den Caumartin, Hafner, Wigier, Stocker, von Koll, vom Staal, Grimm, Surh u. s. f. besucht.¹⁾

§ 4. **Bilder aus dem Leben der Schulmeister und der Schulen auf der Landschaft in den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts.**

Die entstandene Opposition in der Stadt gegen das Landschulwesen war von tiefem Einflusse auf dasselbe. Sie lähmte es.

Dazu kamen nun im zweiten und besonders im dritten Jahrzehnte eine Reihe Unglücksjahre für die Landbevölkerung. Der Not und dem Hunger folgte, wie schon so oft, noch die Pest auf dem Fuße.²⁾ Unter diesen Umständen fehlte den Bauern das Bedürfnis, sich der Schulen nachhaltig anzunehmen. Die Mahnungen der Kirche vermochten diese vorläufig nicht vor einem armseligen Dasein zu bewahren.

Die Nachrichten sind spärlich; aber sie genügen, um uns ein Urteil zu ermöglichen.

Im Jahre 1619 gibt der Rat von Solothurn seinem Gesandten Instruktion für die Jahresrechnung der Dreizehn Orte. Der Gesandte solle unter anderem darauf dringen, daß gegen die Bettler vorgegangen werde. Als solche Bettler werden aufgezählt: Brandbettler, starke Bettler, Schulmeister und Landstreicher. Schon verschiedene male sei von den Dreizehn Orten beschloffen worden, diesen Leuten keine Unterstützung mehr zukommen zu lassen. Der solothurnische Gesandte solle sich bemühen, daß dieser Beschluß dem Stande Basel

¹⁾ Burkhart, U. J., Das Kloster Mariä Heimsuchung zu Solothurn. St. Urjen-Kalender 1889. 49—60.

²⁾ Haffner erzählt: „1626 . . . beharret die Thewrung nunmehr das sechste Jahr. Darumb können die Leuth sich nit mehr mit der Handarbeit ernehren, und mueßt der Mehrtheil im Bettel herum gehn. Zu erstgesagtem Elend schlug noch ein ärgere Landstraff, daß auß dem Hunger entstuhnde die Pest, daran viel Menschen gestorben.“

„1628 den 29. Julii verkaufft man allhie zu Solothurn in dem Kornhauß ein Maß Kernen gemeinlich umb 26 Bazen, und doch fand man dessen nit genug; in acht Tagen ward es noch theurer. Die Maß Wein galt 3 und 4 Bazen und ward der Wein nit wol zubekommen. Wird das groß Fehljahr genannet.“

„An. 1629 grassierte die Pest sehr streng . . .“ (II. 281 a, 282 a, 283 a).

schriftlich mitgeteilt werde, da aus dessen Lande sehr viele solcher Bettler herkämen.¹⁾

Die Schulmeister sind, wie früher und später, zu einem großen Teile „Schwaben“ und kommen durch das baselsche Gebiet nach Solothurn. Die Journale zu den Stadtrechnungen verzeichnen in diesen Jahren sehr oft Gaben an fremde Schulmeister.²⁾

Wir finden aber auch gerade in dieser Zeit ein Beispiel, wo ein Metzger aus dem Baselgebiet, Hans Jakob Meurin von Oberdorf bei Waldenburg, Unterricht erteilt im Lesen und Schreiben. Er wurde beim Räte verdächtigt und von diesem gefänglich eingezogen. Die „Inquisition“ ergab seine Unschuld. Der Rat stellte ihm ein ehrendes Zeugnis aus, daß er nicht anders als mit großem Fleiße und unverdroßener Mühe alte und junge Personen im Lesen, besonders aber in der Formierung der Buchstaben, unterrichtet habe.³⁾

Das Gericht Kriegstetten wollte auf den Winter 1617 einen Schulmeister einstellen. Nun übte aber im nahegelegenen Dörfchen Halten bereits ein Schulmeister seinen Beruf. Dieser fürchtete den neuen Konkurrenten und suchte ihm die Niederlassung zu verunmöglichen. Der Rat erlaubte aber dem Gerichte von Kriegstetten, den Schulmeister anzustellen, damit er die Jugend unterrichte. Jener von Halten dürfe ihn nicht hindern.⁴⁾

Im Jahre 1622 treffen wir einen Andreas Rott als Schulmeister in Restenholtz. Von ihm sind noch zwei eigenhändige Briefe, schön und leicht verständlich geschrieben, im Staatsarchiv erhalten.⁵⁾ Wir erfahren daraus, daß Andreas Rott von (Bero-)Münster stammt

¹⁾ R. M. 1619. Aug. 2. p. 422: „Undt weil uff lezt gehaltener badischer Jarrechnung, wie auch M^o 1617 verabschiedet worden, dß den Brandtbettlern, Schuolmeistern, starkhen Bättlern undt Landstrichern nützet mehr geben werden solle, soll der Gesandter dran sein, dß solches den benachbarten als ihr gn. H. von Basel, weil ihro vill uß seinem Land harkommen, thuendt zuo geschrieben werde.“

²⁾ Vergl. Beilage 1.

³⁾ R. M. 1620. 37: „Hans Jac. Meurin, seines Metzgers Handwerk ein Metzger (sic), . . . ist ein Schein bewilliget worden, daß er die Leut anderst nit, den mit großem Fleiß und unverdriesslicher Mühe lesen und schreiben lherne.“

Miß. u. Copehen Bd. 61, 3. Januar 22. Beilage 16.

⁴⁾ R. M. 1617. 618. Nov. 6: „Aln Vogt zuo Kriegstetten, daß mein gn. H. dem Gericht Kriegstetten zuogelassen habendt, daß der Rotte Schuolmeister die Jugend daselbstn wohl lherne undt underweisen möge, undt daß der zue Halten ihme solches nit speren solle.“

⁵⁾ Akten(-Buch) Bächburg Nr. 4. Schreiben a und b.

und der Bruder von Pfarrer Niklaus Rott zu Rodersdorf und von Chorherrn Melchior Rott zu Schönenwerd ist. Pfarrer Niklaus Rott war um den 17. Januar 1622 gestorben; seine Erbschaft fiel nach geltendem Gesetze dem Staate anheim. Der Schulmeister Andreas Rott wurde nun beim Räte am 31. Januar 1622 vorstellig und bat um einen Teil der Hinterlassenschaft seines verstorbenen Bruders. Er weist in dem Bittschreiben, das er bei diesem Anlasse überreichte, auf seine Armut und Krankheiten hin, die ihn schon oft getrieben, bei den gnädigen Herren von Solothurn und anderen Obrigkeiten Unterstützung zu suchen, um sich ehrlich durchzubringen.¹⁾ Auch im Briefe vom 19. Februar macht er sein Elend und seine Armut geltend.²⁾

Schon im Jahre 1624 finden wir in Reftenholz einen neuen Schulmeister, Johann Tramm.³⁾

Seitdem der Schuldienst von Balsthal vom Sigrisdiens zu St. Wolfgang getrennt worden, wurde der Unterricht im Dorfe selbst gehalten. Die Schule war sichtlich gesunken. Der Schulmeister fand kein hinreichendes Auskommen mehr. Im Jahre 1623 stellte ihm der eifrige Dekan und Kommissar Ulrich Muelich, Pfarrer von Balsthal, einen Bettelbrief aus mit einer Empfehlung, damit er auf diese Weise Unterstützung finde. Der Schulmeister wendete sich auch an etliche Ratsherren. Unwillig brachten diese die Angelegenheit in der Ratssitzung zur Sprache, und der Rat ließ dem Pfarrer mitteilen, er dürfe keine dergleichen Bettelbriefe mehr ausstellen.⁴⁾

Die Schule in Balsthal wurde auch von den Kindern der benachbarten Dörfer Laupersdorf und St. Wolfgang-Holderbank besucht.⁵⁾

Im Jahre 1634 wurde die Schulstelle zu Balsthal frei. Nun bewarb sich der uns bereits bekannte ehemalige Prädikant Jakob Süß, der in der Stadt immer noch mit dem Mißtrauen zu kämpfen hatte, um dieselbe. Der Rat fühlte sich verpflichtet, für diesen Konvertiten zu sorgen. Er nahm ihn am 30. Juni als Schulmeister von Balst-

¹⁾ Anhang I. Nr. 3.

²⁾ Siehe die photographische Aufnahme dieses Briefes.

³⁾ Taufbuch Reftenholz. 28. Juni 1624.

⁴⁾ R. M. 1623. 254. April 28: „An Decanum zuo Balsthal, daß etliche mine gn. H. einen Bettelbrief gesähen, so er dem Schuolmeister zu Balsthal under sine Namen geben, soll nitt mehr erteilen.“

⁵⁾ Visitationsberichte des Kapitels Buchsgau von 1628 und 1654.

thal an¹⁾) und bestimmte ihm eine feste Besoldung. Der Bargehalt betrug 50 Pfund, woran die Kirche von Balsthal 20 Pfund, die Kapelle von St. Wolfgang 10 Pfund, die Stadt durch den Vogt 20 Pfund zu leisten hatten. Dazu kamen 2 Mütt Korn von der Kirche und 6 Mütt aus dem städtischen Kornhaus. Die Gemeinde hatte dem Schulmeister eine Wohnung, genügend Holz, auch ein Gärtchen und Land zum Pflanzen anzuweisen. Der Sedelmeister mußte bei Anlaß der Zehntversteigerung die Angelegenheit betreff Wohnung, Holz, Garten und Pflanzland mit der Gemeinde ordnen.²⁾

Aus den Vogtrechnungen ersehen wir, daß die verordneten Beiträge nur ein einziges Jahr vollständig entrichtet wurden. Als Jakob Süß 1637 wieder nach der Stadt Solothurn zog, erhielt sein Nachfolger in Balsthal, der Schulmeister Jakob Bürgi, nur noch in diesem Jahre einen kleinen Fruchtbeitrag.³⁾ Die Stadt stellte den Schulmeister nicht mehr und die Beiträge für Schulzwecke verschwinden aus den Falkensteiner Vogtsrechnungen.

Auch die Gemeinden Egerkingen und Hägendorf hatten im dritten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts nachweisbar Schulmeister. Der Schulmeister von Egerkingen erhielt 1625 vom Räte 2 Mäß Korn.⁴⁾ In Hägendorf amte um 1624—1633 Reinward Müller als Schulmeister. Er stammte aus dem Kanton Luzern.⁵⁾

Die Schule in Olten fristete, seitdem der Rat der Hauptstadt sich von derselben zurückgezogen, ein armseliges Leben. Die Bürger von Olten vermochten sich nicht dazu aufzuschwingen, aus eigenen Mitteln dem Schulmeister eine angemessene Besoldung zu geben.

¹⁾ R. M. 1634. 308. Juni 30: „M. Jakob Süß ist zu einem Schulmeister gahn Balstal angenommen worden, deme ein billiche Competenz solle verordnet werden.“

²⁾ Ebd. p. 314. Beilage 19.

³⁾ Falkensteinrechnungen Bd. 1633—1669.

1634: „M. Hans Jacob Süß, der Schulmeister, 6 Mütt.“

1635: „Meister Jacob Süß, der Schulmeister, 20 R Geld.“

„Meister Jacob Süß, der Schulmeister, an Dinkel 6 Mütt.“

1636: „Meister Jacob Süß, der Schulmeister, 5 R Geld.“

1637: „Meister Jacob Süß, der Schulmeister, 6 Mütt.“

„Jacob Bürgi, dem Schulmeister, Dinkel 1 Mütt 4 Mäß.“

⁴⁾ Falkensteinrechnungen Bd. 1610—1632. Es ist nicht ersichtlich wofür.

⁵⁾ II. Liber Bap., Conjug. et Mortuorum Hägendorf. 1612—1672. Amtschreiberei Olten. Der Schulmeister wird bald Reinward Müller, bald Reinwardus Molitor Lucernensis genannt. Vergl. das Ehereg. unter dem 29. Aug. 1633.

Beim Tode des Kaplans Mathias Scheublin, am 3. September 1628, behielten sie ein Kanapee zurück und verminderten das Kaplaneneinkommen um jährlich ein halb Malter Korn und ein halb Malter Hafer und überwiesen diese Einkünfte dem Schulmeister als Gehaltserhöhung. Den Schulmeister stellten sie an, ohne von ihm den Eid auf das Glaubensbekenntnis abzuverlangen, und ohne den Pfarrer, wie es Vorschrift und Übung war, ins Einvernehmen zu setzen, indem sie behaupteten, der Schulmeister gehe den Pfarrer nichts an.

Als bei der kirchlichen Visitation am 14. Oktober 1628 diese Vorgänge zur Sprache kamen und den Vorstehern der Gemeinde Vorstellungen gemacht wurden, baten diese, die Visitatoren möchten die getroffene Gehaltserhöhung aus dem Kaplaneneinkommen dem Schulmeister lassen, da dieser ja auch Sänger in der Kirche sei. Die Visitatoren erklärten, sie hätten keine Befugnis dazu; die Bürgerschaft solle entweder aus andern Mitteln den Schulmeister gebührend besolden, da dieser ja dem Gemeindefortwohl diene, oder sie solle doch mindestens den Bischof ersuchen, die Gehaltserhöhung aus dem Kaplaneifonds zu bestätigen.¹⁾

Am Anfange des Jahres 1631 trachtete Urs Alenzi von Solothurn auf die Kaplanenstelle von Olten. Gutwillig verstand er sich dazu, während seiner Amtstätigkeit in Olten dem Schulmeister jährlich ein Malter Korn von den Kaplaneneinkünften und ebenso den Keller des Brundhauses, das als Schulhaus diente, zu überlassen.²⁾ Es ist dies ein Beweis, daß der Streit noch nicht Ruhe gefunden hatte. Der Rat von Solothurn genehmigte diese freiwillige Verfügung mit der sorgfältigen Bemerkung, daß sie so lange gelten solle, als Herr Alenzi die Kaplanei inne habe. Der Rat ließ dem Schulmeister von Olten zugleich ein Stück Land auf der Allmend zu einem Pflanzplatz anweisen.³⁾

¹⁾ Visitationsbericht 1628, Beilage 18.

über das Verhältnis der Kaplaneifonds u. d. Frau und St. Elogius siehe P. Alexander Schmid, Kirchenfäße p. 151.

²⁾ R. M. 1631. 78. Febr. 10: „An Bischof zu Basel. Praesentation für H. Ursen Alenzi uff die Caplaney Olten.“

„H. Alenzi erstermelt hat guetwillenß zuegelassen, daß alldiewylen er alldorten Caplon sein werde, dem Organisten undt Schuelmeister daselbstten jährlichen ein Malter Korn welle gefolgen lassen, wie auch den Keller unter der Schuel.“

³⁾ Ebenda. „An Schultheiß zu Olten . . . uff das aber dem Schuelmeistern auch ein Glegenheit gemacht werde, wellend wier bewilliget haben, daß

Aus gelegentlichen Aufzeichnungen der Stiftsprotokolle von Schönenwerd können wir uns ein Bild der dortigen Schule zusammenstellen und dadurch unsere Kenntnis vom Schulleben der Zeit vertiefen.

Das Stift stellte Schullokal und Schulmeisterwohnung. Es bezahlte auch dem Schulmeister vierteljährlich einen kleinen Gehalt. Als Haupteinnahme bezog derselbe ein Schulgeld von den Kindern. Das Gesamteinkommen war aber so gering, daß sich der Schulmeister nur erhalten konnte, weil sein Amt mit irgend einem Stiftsamte verbunden war. Jährlich am Vorabend vor St. Johannes des Täufers Tag hatte er von neuem um sein Amt nachzusuchen. Die Schulmeister, sämtlich fremde, wechselten sehr rasch.

Am St. Johanneskapitel 1617 wurde Niklaus Senger des Sigristenamtes entsetzt. Als Sigrist und als Schulmeister wurde Andreas Büttelrock angenommen und ihm als Fronfastengeld 1 Pfund in bar zugewiesen.¹⁾ Andreas Büttelrock stammte aus Freiburg im Breisgau. Nur zwei Jahre blieb er in Schönenwerd, dann zog er nach Solothurn, wurde am 27. Mai 1619 äußerer Stadtbürger²⁾ und am 29. Mai Locat an der Lateinschule.³⁾ „Wegen seines Wohlhaltens“ nahm ihn die Stadt am 3. Juni 1620 als inneren Bürger auf gegen Erlegung von 150 Pfund Geldes,⁴⁾ und das Stift St. Ursus beförderte ihn am 23. Juni 1621 zum Provisor seiner Schule.⁵⁾

In Schönenwerd hielt seit dem 26. September 1621 der Kaplan Urs Bürkli Schule. Als Schulhaus benutzte er sein Pfundhaus im Kreuzgang. Das Kapitel erlaubte dies mit der Bedingung, daß er alles, was die Schulknaben verderben und verwüsten, ohne Kosten des

an einen unschädlichen Ort uff der Allment ihme ein Plaz zu eineren Bündli möge uffgezeichnet werden. Letztlichen undt damit unsere Underthanen als Collatores ermelter Caplony wissen mögen, wie hoch die Pfund sich belauffe, mögent wir woll zulassen, daß mit ihme ein Rechnung gethan werde, undt diemahlen H. Klenzi guetwillenß alldiemahlen er alldorten Caplon sein wirt, dem Organisten oder Schuelmeister daselbstens jährlich 1 Malter Korn undt den Keller undt der Schuel will gefolgen lassen, soll ihme Schuelmeister das Malter Korn jährlich, und so lang H. Klenzi alldorten sein wirt, gewähret undt eingehendiget werden undt der Keller verblieben.“

¹⁾ Stiftsprot. I. 36. 37 a. 23. Juni 1617. — I. 40. 41 a. 23. Juni 1618.

²⁾ R. M. p. 283.

³⁾ R. M. p. 285.

⁴⁾ R. M. p. 315.

⁵⁾ Protokoll des St. Ursenstiftes.

Stiftes wieder herstellen lasse. Als wohlverdienten Lohn bezog er von den Schülern wöchentlich ein Schulgeld.¹⁾

Auf seinen Wanderungen kam 1624 ein Organist und Schulmeister, Georg Halder aus dem Schwabenland, nach Schönenwerd und bat beim Stifte um die Erlaubnis, Schule zu halten. Er erhielt dieselbe mit der Bedingung, daß er die Jugend fleißig unterrichte „in der Tugend und in anderen Sachen“.²⁾

Im Jahre 1628 war Schönenwerd wieder ohne Schulmeister. Da meldete sich Balthasar Germann für das Organistenamt, das ebenfalls frei war, und für die Schule. Germann war ein Zuger. Er war schon 1604 Lateinschulmeister in Sursee gewesen, aber nach zwei Jahren entlassen worden. 1624 war er zum zweiten mal Schulmeister und Organist in Sursee, wurde aber nach vier Jahren abermals beurlaubt. Er war verheiratet und haushaltete schlecht.³⁾ Die Stiftsherren von Schönenwerd ließen seine Zeugnisse in der Kapitelsversammlung vorlesen. Letztere meldeten nur von Germanns Schulhalten, nichts von seinem Organistendienste. Das Stift fand, es brauchte einen Organisten notwendiger als einen Schulmeister; Organistendienst und Schuldienst könnten aber nicht getrennt werden, weil das Einkommen für Letztern zu klein sei, als daß sich ein Schulmeister mit demselben allein zu erhalten vermöchte. Germann erhielt darum einen Zehrpfennig und den Bescheid, er möge sein Glück anderswo suchen.⁴⁾

¹⁾ Stiftsprot. Schönenwerd I. 85^a: „Den 26. Septembris ist dem H. Urs Bürkli alhinig S. Catharinae Caplonen erlaubt worden in seinem Pfrundhaus im Kreuzgang Schull zu halten, wan aber die Schüllerknaben im selbigen etwas zerbrechen oder vermüsten, ohne der Gtiffst Kosten solle er widerumb verbessern. Und solle er von allen seinen Schüler wuchtllich sein verdient Lohn und Schulgelt empfangen.“

²⁾ Ebd. I. 123^a. 30. Okt. 1624: „Jörg Halder, Organist uß dem Schwabenland, hat begehrt Schull ze halten. Ist ihm auch vergünstiget mit dem Geding, daß ehr sin Flhß gegen der Juget nit thüwe sparen, sowohl in Thuget, als in anderen Sachen.“ Ebenso p. 126^a. 30. Okt. 1626.

³⁾ Beck, Seraphin, Das Schulwesen der Stadt Sursee. Zürich, Orell Füßli 1903. p. 14 und 15.

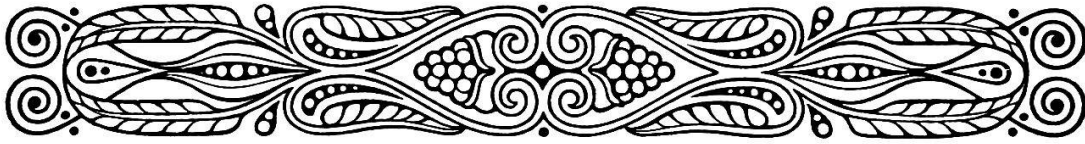
⁴⁾ Stiftsprot. Schönenwerd I. 156^a. Dez. 11: „Ist ankommen Balthassar German, ein Ludimoderator, vorhin zu Sursee, hat bei Herren Probst umb die Orgel, wie auch Schulen, angehalten, welliches H. Probst einem Capitel firgebracht In Ansehen auch, ob er gleichfals zu einem Schulmeister solle angenommen werden, daß Einkommen gar zu klein, daß er sich nit erhalten köndt, ist capitulariter abgerathen undt beschloffen worden, man solle ihm ein Viaticum geben, und anzeigen, er möge sein Glück weiter suchen.“

In Oberkirch hielt ums Jahr 1620 Georg Büttler von Zug Schule.¹⁾ Im Jahre 1629 wütete die Pest in der Vogtei Thierstein sehr heftig. Die Pfarrei Büsserach war frei. P. Heinrich Böschung aus dem Kloster Weintwil, der unter den schwierigen Verhältnissen die Pfarrei antrat, starb schon nach einem Monat, am 8. August, an der unheimlichen Krankheit. Derselben fielen auch der Klosterschüler Johann Georg Geiger, sein Altardiener, und Wolfgang Streumeyer, der Sigrift und Schulmeister von Büsserach, zum Opfer.²⁾

¹⁾ P. A. D., Vetera Analecta, I. 22^b. Taufbuch Oberkirch, 1620: »Georgio Büttler ludimagistro Tugiensi ein Kind getauft. Wolfgangus Gibelin, parochus in Büren, patrinus.«

²⁾ Bigler, Der Kanton Solothurn, p. 224. — Burgener, Helvetia sancta, II., Anhang.





4. Kapitel.

Fröhliches Leben und Streben in den solothurnischen Dorfschulen während den zwei letzten Jahrzehnten vor dem Bauernkriege.

§ 1. Gründe des Aufblühens.

1. Im Herbst des Jahres 1635 machte der Weihbischof von Basel, Johann Bernhard von Angeloch, die Visitationsreise in den Kapiteln Buchsgau und Leimenthal. Er zog von Pfarrei zu Pfarrei und richtete in jeder derselben sein Augenmerk auch auf den Zustand der Schulen, wie es die Synoden vorschrieben und die ständige Übung mit sich brachte.

Überall fand er die Schule tief darniederliegen. Er suchte durch seinen Einfluß sie zu heben und wendete sich mit seinen Klagen über die vernachlässigte Schule an alle einflußreichen Instanzen, an Stifte und Bögte und selbst an die Regierung. Überall machte er auch Vorschläge, wie dem Übel abgeholfen werden könnte.

„An vielen Orten“, so sagt er in seiner Beschwerde an den Magistrat zu Solothurn, „befinden sich keine Schulmeister, und doch wären diese zur Unterweisung der Jugend überaus notwendig. An den Orten aber, wo sich solche befinden, ist ihre Besoldung so schlecht, daß sie zum Unterhalte nicht genügt. Diesem Mangel könnte wieder abgeholfen werden durch Zuschüsse aus dem Kircheneinkommen oder durch kleine Beisteuern der Landleute oder durch andere erträgliche Mittel. Mit der Zeit aber könnte man trachten, die Sigriftstellen mit den Schulmeisterstellen zu verbinden. Dies wäre auch deswegen um so vorteilhafter, weil die gegenwärtigen Sigriften dem Pfarrer bei der hl. Messe nicht zu antworten verstehen; zudem sind dieselben in vielen Sachen ganz unartig, grob und unanständig.“¹⁾

¹⁾ Visitationsbericht 1635. Diese Stelle ist in zwei verschiedenen Schriftstücken, in dem einen deutsch, in dem anderen lateinisch, vorhanden, so daß über ihren Sinn kein Zweifel walten kann. Beilage 20.

Die Verbindung der Schulmeisterstelle mit der Sigristenstelle wird deswegen hier angeregt und empfohlen, weil dadurch dem Schulmeister ein sicheres, bleibendes Jahreseinkommen und meist auch eine eigene Wohnung zugesichert wäre. Das gleiche Bestreben, die Schule zu festigen, fanden wir ja auch in den Achtzigerjahren des 16. Jahrhunderts von der Kirche vorgeschlagen.

Daß der bischöfliche Visitator den Geistlichen selbst die Hebung der Schule eindringlich ans Herz legte, kommt kräftig zum Ausdruck in den Statuten des Kapitels Buchsgau, die im Anschlusse an diese Visitation ausgearbeitet wurden und am 10. August 1641 mit bischöflicher Gutheißung in Kraft traten. „Weil“, so heißt es dort, „die Schulmeister für den Unterricht der Jugend von größter Bedeutung sind, soll gesorgt werden, daß, wo immer möglich, solche eingestellt werden. Wo Sigristenstellen frei sind, soll mit den weltlichen Obern verhandelt werden, daß Schulmeister an dieselbe angenommen werden. Doch sollen nur rechtschaffene und ehrbare Männer zugelassen werden, die, wenn sie fremde sind, das Glaubensbekenntnis abzulegen haben.“¹⁾

2. Diese Mahnungen zur Hebung der Dorfschulen fielen dieses mal in eine für die Bauern unserer Gegend sehr günstige Zeit. Sie verhallten deswegen nicht erfolglos, wie öfter zuvor.

In den deutschen Landen wütete schon seit 1618 jener Krieg, der während dreißig Jahren das Reich verwüsten sollte. Die endlosen Fehden trieben zahlreiche Flüchtlinge mit ihrem Gelde hinein in die friedlichen Gaue der Schweiz. Hier stiegen nun die Lebensmittel im Preise.²⁾ Die Landleute konnten ihre Feldfrüchte leicht und um gutes Geld verkaufen. Es wuchs die Wohlhabenheit. Damit erwachte das Streben nach Besserstellung und das Bedürfnis nach Bildung.

Im benachbarten Kanton Bern hatte der Rat seit dem ersten und zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts begonnen, sich nachhaltig der Volksschulen anzunehmen. Überall auf der bernischen Landschaft wurde diese zur dauernden Einrichtung.³⁾ Im Gebiete der Stadt Basel scheinen ähnliche Bestrebungen bestanden zu haben.⁴⁾ Auch dieses Beispiel von außen konnte nicht ohne günstige Rückwirkung auf die Bewohner unserer Landschaft sein.

¹⁾ Statuta venerabilis Capitulae Buchsgaudiae. Pars II. Cap. 5, 7. Beilage 23.

²⁾ So verkaufte z. B. der Rat von Solothurn nach Haffners Angaben (II. 285. 296) die Maß Wein 1631 für 3 und 4 Kreuzer, 1641 für 16—20 Kreuzer.

³⁾ Siehe später das Kapitel: „Die Schule im Bucheggberg“.

⁴⁾ Darauf deutet hin, was wir unten von Wyfen zu sagen haben, vgl. p. 103.

Die Bauern selber nehmen sich nun ihrer Schulen an. Der Ruf nach Verbesserung derselben findet bei ihnen ein lebhaftes Echo. Aus der Mitte der Landleute selbst heraus wird die Stadt um Mithilfe angegangen. Zaudernd und langsam läßt sich die Stadt zu dieser Mithilfe herbei, anfangs der Vierzigerjahre schon etwas williger; in der zweiten Hälfte der Vierzigerjahre hilft sie in lobenswerter Weise zur Förderung der Schulen mit.

So sehen wir nun ein frisches Leben und Streben in den solothurnischen Landschulen erstehen. Die Nachrichten sind verhältnismäßig reich.

§ 2. Rundgang durch die Dorfschulen des Kantons.

a. Vogtei Kriegstetten.

In Kriegstetten war der Schulmeister Johann Vienhart eifrig im Unterrichte der Kinder. Er versah auch das Amt des Organisten in der Kirche, sang mit den Schülern im Gottesdienste, handhabte gute Ordnung mit ihnen und hatte sich dadurch die Zufriedenheit der Bürger seiner Schulgemeinde erworben.

In der Sitzung des Gerichtes Kriegstetten vom 24. Januar 1639, an welcher der Vogt von Kriegstetten und noch ein zweites Mitglied des Ultrates der Stadt zugegen waren, beschloffen die Umstände ihrem Schulmeister zur Anerkennung seiner Mühe und Arbeit und seines großen Fleißes für die Zukunft eine geordnete Besoldung auszusprechen. Diese Besoldung wurde in Form einer regelrechten Grundbesitzsteuer festgesetzt. Der jährliche Beitrag wurde für eine ganze Rechtsame auf 2 Mäß Korn, für eine halbe Rechtsame auf 1 Mäß Korn, für eine Taunerrechtsame auf 2 Bazen bestimmt. Dabei sollte es nicht darauf ankommen, ob der Rechtsamebesitzer viele oder wenige oder gar keine Kinder habe. Die Steuerbeträge sollten zudem von den Vierern in jedem Dorfe eingezogen und dem Herrn Schulmeister kostenfrei nach Kriegstetten geliefert werden. Sämtliche Gerichtssäßen waren mit dieser Verordnung einverstanden und es wurde über dieselbe eine amtliche Urkunde ausfertigt.¹⁾

Dieser Beschluß ist ein Beweis, daß die Schule beim Volke großen Anklang gefunden, und daß man bestrebt war, den Schulmeister dauernd festzuhalten.

Als Organist (oder Sigrift) hatte der Schulmeister freie Wohnung in einem Pfundhause der Kirche. In demselben wurde wohl

¹⁾ Kriegstetter Acten 1600—1700. II. Nr. 14. Beilage 22.

auch der Unterricht gehalten. Der Pfarrer präsentierte den Schulmeister, die Gerichtsjäßen wählten ihn.¹⁾

Die aus dem Gerichte Subingen erhaltenen Waisenrechnungen dieser Zeit²⁾ zeigen uns, daß auch Waisenbehörden auf dem Lande seit dem Beginne der Vierzigerjahre bedacht waren, Knaben schulen zu lassen.³⁾ Die Waisenbehörde des genannten Gerichtskreises verpflichtet Pflegeeltern, denen ein Knabe übergeben wird, diesen in die Schule zu senden.⁴⁾ Selbst schon ziemlich erwachsene Jünglinge, die ein Heimweisen übernehmen können, sollen die Schule besuchen.⁵⁾ Der Schullohn wird aus dem Vermögen des Kindes bezahlt.

b. Vogtei Wechburg.

In Densingen waltete als Schulmeister seit dem Jahre 1630 Johann Albrecht von Rheinfelden. Ein „Geburtsbrief“, der im Jahre 1657 für dessen in die Fremde ziehenden Sohn Philipp ausgestellt wurde, zeigt uns, daß Johann Albrecht mehr als 37 Jahre die gleiche Lehrstelle bekleidete und sich die Achtung der jeweiligen Vögte von Wechburg und der Bewohner von Densingen erworben hatte. Von seinem Unterrichte der Jugend und seinem Betragen wußten Unter vogt und Gerichtsjäß nur Gutes zu berichten. Bei der Taufe Philipp's standen selbst der Landvogt Junker Philipp von Koll⁶⁾ und des Unter vogts Schreiber von Densingen Frau ihm zu Gebatter.⁷⁾

¹⁾ Schmidlin, Geschichte des Soloth. Amtei-Bezirktes Kriegstetten. Solothurn, Union, 1895. p. 179.

²⁾ Weislibuch Subingen ab anno 1634. Staatsarchiv.

³⁾ Nach dem Stadtrecht sollen Waisenvögte ihre Vogtskinder „zuvorderst zu Gottesfurcht, Bucht, Kunst oder zu einem Handwerk, nachdem je eines dazu geschickt wäre, soweit sich des Kindes Vermögen erstreckt, aufziehen und fürdern.“ Ausgabe von H. J. Lüthy, p. 204.

⁴⁾ 1643. Januar 27. Subingen: „Es ist auch ihme [Michel] Nyl obiger sein Vogtslohn [Urs Hofmel] jerlichen umb 9 ℓ verdingot, soll denselben in die Schuol schicken und kleiden wie sichs gebürth.“

1647. Nr. 18: „Für Urs Rhoffmäl pro 1646. Hat er [der Vogt] usgeben sambt 9 $\div$ [Kronen] Dischgelt, 3 Wagen Schuellgelt, Weislicosten und Vogtlohn 36 ℓ 2 β .“

⁵⁾ 1644. Januar 20. Volken. Beilage 28. Volljährig wurden Söhne und Töchter mit dem 25. Altersjahre. Stadtrecht, p. 201.

⁶⁾ Philipp von Koll war 1624—1633 Vogt auf Wechburg.

Wechburger Vogtrechnung 1636 (Durch Gott den Armen): „Dem Schulmeister zu Dnsingen sein Kind zu curieren nach lauth überschickter Missiv 13 ℓ 6 β 8 S .“

⁷⁾ Notarische Akten der Vogteien Falkenstein und Wechburg Bd. IV. 30. März 1657. Amtschreiberei Balsthal. Beilage 42.

Im Jahre 1604 wurde Niederbuchsitzen, das zuvor theils zu Denzingen, theils zu Egerkingen pfarrgenössig war, mit Oberbuchsitzen zu einer Pfarrei verbunden. Seither bildeten beide Gemeinden wie eine Pfarrei so auch eine Schulgemeinde.

Im Dezember 1644 bezog Pfarrer Peter Zeltner von Balsthal die Pfarrei Oberbuchsitzen. Er nahm sich der Schule energisch an. Seine Absicht ging dahin, daß alle Kinder die Schule besuchen sollten und daß nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer Unterricht gehalten werde. Bei diesem Bestreben stieß er auf Schwierigkeiten. Manche Eltern machten geltend, daß sie das wöchentliche Schulgeld von einem Bagen für jedes Kind nicht aufzubringen vermöchten, besonders in dieser Zeit, wo alle Lebensmittel im Preise gestiegen seien.

Pfarrer Zeltner suchte nun dieser Schwierigkeit, unter welcher die armen und kinderreichen Familien am meisten zu leiden hatten, abzuhefen. Er machte der Gemeinde den Vorschlag, eine allgemeine, nach dem Vermögen bemessene Schulsteuer einzuführen. Dadurch würde der Unterricht für die einzelnen billiger, für die Kinder unentgeltlich; der Schulmeister hätte dauernde Anstellung und könnte auch im Sommer Schule halten; bei der beliebten gewordenen Monatsprozession könnte er mitwirken und durch seinen Gesang zur Verschönerung derselben beitragen.

Eine gemeinsame Versammlung der Gemeindeangehörigen von Nieder- und Oberbuchsitzen beschäftigte sich mit diesem Plane. Die Versammlung war nicht einig. Indes erhielt der Antrag des Pfarrers schließlich bei der Abstimmung die Mehrheit. Die allgemeine Schulsteuer wurde beschlossen. Als Steueransatz wurde für einen ganzen Bauer 4 Mäß, für einen halben Bauer 2 Mäß, für einen Tagelöhner 1 Mäß Korn jährlich in Aussicht genommen, da dieser Betrag groß genug wäre, daß ein jeder seine Kinder ohne weitere Unkosten in die Schule schicken könne.

Die Opposition in den Gemeinden gab aber nicht nach und versuchte, die Ausführung des gefaßten Beschlusses zu hintertreiben. Das bewog den Pfarrer, bei der hohen Obrigkeit Hilfe zu suchen. Er wurde am 25. November 1647 beim Vogte zu Bechburg vorstellig und legte diesem den Sachverhalt dar. Der Vogt Johann Schwaller, welcher der Schule günstig gesinnt war, empfahl dem Räte, den Beschluß der Gemeindemehrheit zu genehmigen. Die in

Aussicht genommene Steuer sei keine große Beschwerde und diene zum gemeinsamen Nutzen von Arm und Reich.¹⁾

Der Rat genehmigte den gefaßten Beschluß trotz der entstandenen Opposition, da die Anstellung eines ständigen Schulmeisters zum Nutzen und Frommen der Gemeinde diene und die Beteiligten keine Ursache hätten, sich über eine drückende Steuerauflage zu beschweren. Freilich macht der Rat zu seinem Entscheide den Beisatz, derselbe gelte nur solange, als es den gnädigen Herren beliebe.²⁾

Wie wir aus Nachrichten späterer Zeit sehen werden, trat der Beschluß wirklich ins Leben.

Für seine Muthilfe beim Gottesdienste bezog der Schulmeister von Oberbuchsitzen in dieser Zeit aus den Kircheneinkünften 6 Mütt (= 72 Maß) Korn, einen sehr hohen Betrag.³⁾

Oberbuchsitzen hatte damals einen tüchtigen Schulmeister, der längere Zeit auf seinem Posten aushielt. Er hieß Thomas Röhlin und war, dem Namen nach zu schließen, ein Fremder. Da er als Schwager des Propstes zu Schönenwerd, Daniel König von Solothurn, bezeichnet wird, muß er in ziemlichem Ansehen gestanden haben. Als das Stift Schönenwerd 1650 einen Schreiber suchte für ein Verzeichnis seiner Besitzungen zu Seon im Freiamt, wurde eben dieser Schulmeister von Oberbuchsitzen dazu ausersehen.⁴⁾ Die noch vorhandene Arbeit⁵⁾ zeigt, daß er über eine schöne Handschrift verfügte.

In H ä g e n d o r f wird 1641 Jakob Röhli als Schulmeister genannt. Er ist Bürger von H ä g e n d o r f.⁶⁾

¹⁾ Wechburgschreiben Bd. 6. Schreiben vom 25. Nov. 1647. Beilage 34.

²⁾ R. M. 1647. 961. Nov. 27: „Uhn Bogt zuo Bächburg. Diwehlen der Vorschlag eines beständigen Schuolmeisters auß angedeuter Ursachen zuo beyder Gemeinden Ober- undt Niderbuchsitzen Nutz undt Frommen dienet, undt sich unßere Underthanen des Uflaags in Rheinenwäg zu beschwären [haben], als wollen [wir], unangesähen etliche darwider, selbigen hiermidt rattificiert haben, jedoch so lang es uns belieben undt gefallen würt.“

³⁾ Wechburgschreiben Bd. 7. Schreiben vom 24. Sept. 1659.

⁴⁾ Stiftsprot. II. 172. 1650. Sept. 2: „Man hat auch beratschlaget, wie und durch wen, daß etwa diß Jahr gemachte Seonisch Verein sollte sauber abgeschrieben werden, ist endlich auff Thomam des H. Probstens Schwager, jezigen Schulmeister zu Oberbuchsitzen, kommen.“

p. 173. Sept. 20. Er hat den Verein „sauber“ abgeschrieben; erhält „4 gut Gulden“.

⁵⁾ Ehemaliges Schönenwerder Archiv im Staatsarchiv Nr. 37.

⁶⁾ II. Liber Bap., Conjug. et Mortuorum H ä g e n d o r f. 1612—1671. Amtschreiberei Olten. Chereg. 23. Juli.

Um den St. Michaelstag 1643 stellte Wolfswil einen neuen Schulmeister ein. Er hieß Johannes Braun und war gebürtig aus Worms. Zur Verbesserung seines Einkommens wurde er auf einen Beitrag aus dem Fruchtzehnten der Kirche vertröstet. Um diesen Beitrag aber beziehen zu dürfen, mußte er die Erlaubnis des Rates einholen, da diesem der Kirchensatz von Wolfswil und damit die Aufsicht über die Verwendung der Pfrundgüter zustand. In einem eigenhändigen Bittschreiben wendete sich nun Schulmeister Braun an den Rat. Dasselbe kam am 18. April 1644 in der Ratsversammlung zur Sprache.

Das noch erhaltene Schreiben gewährt uns einen Einblick ins Schulleben von Wolfswil. Der Schulmeister wurde gewählt von Pfarrer und Gemeinde. Seine hauptsächlichste Einnahme bestand im Schulgelde der Kinder. Die Zahl der Schüler war aber klein, das Einkommen also gering. Davon mußte der Schulmeister noch einen ziemlichen Hauszins bezahlen. Die Schule dauerte nur während dem Winter; jetzt, wo die Feldarbeiten begannen, hatte der Schulmeister nichts mehr zu verdienen.

Frühere Schulmeister hatten jeweilen aus dem Kirchengute 1 Malter (= 32 Mäß) Korn erhalten. Braun bat den Rat, „aus herzlichem Mitleiden“ auch ihm dieses Malter Korn zu bewilligen, oder aber, was ihm noch lieber wäre, das Geld dafür zu gewähren, da er jetzt in höchster Notdurft stecke. Auf diese Unterstützung aus dem Kirchengute meinte er um so eher ein Anrecht zu haben, da er im Gottesdienste ohne Fehler und Klage gesungen, die Jugend nach bestem Vermögen im Katechismus, in guten Sitten und anderen Dingen willig unterrichtet habe und bereit sei, es auch fernerhin zu tun, wenn Gelegenheit sich biete.

Das Schreiben ist mit der Beglaubigung des Ortspfarrers von Wolfswil und des Vogtes von Bechburg versehen.

Es ist inhaltlich und formell gut abgefaßt und mit schöner Handschrift geschrieben. Braun zeigt sich auch mit lateinischen Sprachformen vertraut.¹⁾

Der Rat gewährte die Bitte. Er wies den Vogt zu Bechburg an, dem Schulmeister von Wolfswil aus dem dortigen Kirchengute

¹⁾ Bechburgschreiben Bd. 5. Gegen Schluß. Brief ohne Datum. Kanzlei-
vermerk: „Verhört 18. April 1644.“ Siehe die Abschrift desselben im Anhang I.

ein Malter Korn verabfolgen zu lassen, weil dies früheren Schulmeistern zu ihrem besseren Auskommen ebenfalls gewährt worden sei.¹⁾ Sowohl aus dem Briefe als aus der Antwort des Rates scheint hervorzugehen, daß die Erlaubnis nur jeweilen für eine bestimmte Person galt und von jedem neuen Schulmeister auf's neue nachgesucht werden mußte.

Schulmeister Braun blieb nur kurze Zeit in Wolfswil. Letzteres war in den folgenden Jahren, wenigstens zeitweise, ohne Schule.

Nun bemühte sich das Kapitel Buchsgau um die Errichtung einer dauernden Schule daselbst. In Wolfswil war eine Rosenkranzbruderschaft eingeführt worden. In manchen Pfarreien geschah das in diesen Jahrzehnten; der Rat half dazu. Die Bruderschaften besaßen öfters eigene Fonds. Wolfswil hatte zudem als Wallfahrtsort großen Bezug. Im Jahre 1651 sagt das Protokoll des Kapitels Buchsgau, Wolfswil sollte wegen seiner Bruderschaft notwendig einen Schulmeister haben.²⁾ Die Schule kam zu stande und blieb von da an dauernd erhalten. Sie wurde unterstützt aus den Einnahmen der Bruderschaft und aus dem Kirchenfonds.

c. Vogteien Ofen und Gösigen.

Seit dem Jahre 1639 war Johannes Barzäus, der frühere lateinische Schulmeister von Solothurn, Chorherr zu Schönenwerd.³⁾ Er verwendete seine Mußezeit zu schriftstellerischen Arbeiten.⁴⁾ In klassischen lateinischen Versen dichtete er seine Marienlieder⁵⁾ und Episteln schweizerischer Helden.⁶⁾ Neben ihm zählte

¹⁾ R. M. 1644. 234. April 18: „Ahn Vogt zue Bächburg, daß er auß der Kirchen Guet zu Wolffweil 1 Malter Korn solle werden lassen, weilen anderen Schuolmeistern zu besserer ihrer Underhaltung geben worden findt.“

²⁾ p. 13. Juni 12: „In Wolfswill propter confraternitatem necessario habendus esset ludimagister.“

³⁾ Über sein Leben und Schulhalten siehe Sol. Wochenbl. 1821. 153 f. — Fiala II. 14.

⁴⁾ Seine Schriften verzeichnet Schmidlin, L. R., Kirchensätze p. 271–272.

⁵⁾ Er dedicierte zwei Büchlein des Hymnus »Omni die die Mariæ laudes anima«, den er umgedichtet hatte, den Schultheißen von Solothurn. In seinem Dankschreiben sagt der Rat: „Also thun wir den Allerhöchsten bitten, er den Authorem undt liebreich poetam zu weiterer Eyferung seiner Ehr und Glory, in langwirig guter Gesundtheit auf Geist undt Leibs Prosperitet gnedigst erhalten wolle.“ Copehenb. 1648. 85. Mai 22.

⁶⁾ „Die ursprüngliche Freiheit von Uri, Schwyz und Unterwalden, der Bögte Tyranney, die Männer im Grütli und Wilhelm den Tell, und wie hl. Bündnisse und Riesenschlachten die Schweiz zu einem Freyheitstempel eingeweiht,

das Stift gleichzeitig noch eine Reihe gebildeter Stadtbürger als Chorherren. Am 26. November 1642 erhielt dasselbe in dem Solothurner Chorherrn Daniel König einen neuen Propst.

Chorherr König hatte in Solothurn das Amt eines Schulherrn bekleidet.¹⁾ Innerhalb des ersten Jahres seiner Anwesenheit in Schönenwerd rief er nun auch daselbst das Schulherrenamt ins Leben. Der dazu erwählte Chorherr sollte ein wachsam Auge auf die Schule, den Schulmeister und die Schüler haben. Die Chorherren Urs Gertenhofer,²⁾ Wilhelm vom Staal,³⁾ Jakob Guggler⁴⁾ bekleideten abwechselnd diese Stelle.

Die Schulstelle war mit der Organistenstelle verbunden, damit so ein hinreichendes Einkommen gesichert war. Dieses wurde um 1 Maß Hafer verbessert. Dem Schulmeister wurde ernstlich ans Herz gelegt, die Schüler fleißig im Katechismus, im Beten und „in anderen Notwendigkeiten“ zu unterrichten.⁵⁾

Nebst dem Schulmeister hielt auch ein Kaplan Schule. Dadurch wurde der Schulmeister um das Schulgeld verkürzt. Er wendete sich deshalb wiederholt klagend an das Kapitel. Dieses bestimmte, daß der Organist der ordentliche und rechtmäßige Schulmeister sei; doch wurde auch dem Kaplane das Recht, Schule zu halten, gewahrt; durch seinen Unterricht solle aber der ordentlichen Schule kein Nachteil erwachsen.⁶⁾

den nur innere Zwietracht zu zerstören vermöge, und wie das Te-Deum auf Granson's, Murten's und Rancy's Schlachtgefilben den Schweizernamen in aller Welt verherrlicht — das alles wollte er jezo seinen Zeitgenossen in antiker Sprache und Gestalt verkündigen; lieblich vor allen sollte an diesem Sternhimmel erglänzen seines näheren Vaterlandes Großmut während der Belagerung von 1318 und in der Feldschlacht von Jorh.“ Sol. Wochenbl. 1821. 168.

¹⁾ Fiala, II. 16. Anm. 6.

²⁾ Stiftsprot. II. 71. 1643. Okt. 16: „Soll auch ein Capitularis als ein Schulherr ein Aug uf die Schuel, Schuelmeister undt Knaben werfen. Ist H. Custos Urs Gertenhofer hartzue ernennet worden.“

³⁾ Ebd. II. 87. 1644. Juni 23. — II. 129 a. 1647. Juni 23. — II. 151 a. 1649. Juni 23. — III. 11. 1657.

⁴⁾ Ebd. II. 105 a. 1645. Juni 23. — II. 120 a. 1646. Juni 23.

⁵⁾ Ebd. II. 71. 1643. Okt. 16: „Unser Organist Christoff Hermann hat umb die Schuel angehalten, damit er sich durch den Winter desto besser könnte außbringen. Auch haltet er an umb ein Määß Haber. Sindt ihm beede Stuck vergünstiget worden . . . Ihme Organisten ist ernstlich ingesprochen, das er fleißig seie in Catechismo, Betten und anderen Nothwendigkeiten.“

II. 241 a. 1655. Juni 23. Hans Ulrich Ammann, gewesener Schulmeister zu Mellingen, wird zum Organisten angenommen.

⁶⁾ Stiftsprot. II. 75. 1643. Dez. 18: „H. Propst hat fürgebracht, der Dr-

Der Schulunterricht scheint meist im Winter gehalten worden zu sein. Der Schulbeginn und die Schulordnung wurden auf der Kanzel verkündet. Es ist stets nur von Knaben die Rede, welche die Schule besuchen. Der Schultheiß von Olten, der im Namen der Obrigkeit die Stiftsrechnung abzunehmen hatte, wurde ersucht, armen Schülern Beiträge aus dem Kirchengute zu gewähren.¹⁾

Des Stiftes Tätigkeit erstreckte sich auch auf die Schulen jener Pfarreien, deren Kirchensätze ihm zustanden.

In Erlinsbach amte am Beginne des Dreißigjährigen Krieges ein Schulmeister aus Schwaben. Er zog später nach Fried und hielt daselbst Schule. Sonntag den 21. Dezember 1637 kam er in aller Eile schon vor dem Gottesdienste nach Aienberg und meldete dem Pfarrer, er habe vom Junker von Schönau zu Säckingen erfahren, es seien zwei Armada Kaiserlicher im Anzug mit je 25,000 Mann; wem also seine Habe und sein Leben lieb sei, solle in die Waldstätte flüchten.²⁾

Das kleine Stüßlingen muß einen ausgezeichneten Schulmeister gehabt haben. Selbst stolze Oltner sandten um 1635 ihre Kinder trotz dem Wege von mehr als einer Stunde zu ihm nach Stüßlingen in die Schule.³⁾

In Olten war damals Viktor Meher, ein Bürger des Städtchens, Schulmeister. Schon 1610 hatte er diese Schulstelle angetreten.

ganist habe sich beklagt wegen der Schulen, der Herr Caplon thue ihm schaden, er zühe ihm die Knaben ab, begehrt ein ehrw. Capitel soll ihm behilflich sein, er wolle sein Best thuen u. Ist von einem ehrw. Capitel concludiert, der Organist solle einzig Schuol halten, man werde ihm behilflich sein; soll auch uff der Gangeln abgelesen werden; wann intra tempus ein H. Caplon Schuel halten will, mag ers wol thuen, allein soll der ordentlich Schuol und Lektion nichts abgehen."

II. 111 a. 1645. Nov. 16: „Wegen der Schulen ist tractiert worden. Der Organist beklagt sich, der H. Caplan wolte Schuol halten, begert, man wolle die Schulen ihm einzig lassen, wie biß dato. Rebus deliberatis ist erkannt, der Organist solle ordinarie Schuol halten, und solle solches verkündt werden. Wan aber etliche Nachbaaren ihre Knaben zum H. Caplanen schicken wollen, soll es ihnen heimgesetzt sein."

¹⁾ II. 75 a. 1644. Januar 11. Der Schultheiß von Olten wird heute das Gericht besetzen. „Soll angezogen werden von der Schuel, daß etwan den Armen etwaß auß der Kirchen gesteuert werde für daß Schuelgelt."

²⁾ Vogtschreiben v. Göszen. Bd. 6. Eigenhändiger Bericht des Pfarrers.

³⁾ Visitationsbericht von 1635. Beilage 20.

In den Zwanzigerjahren zog er als Organist und wahrscheinlich auch als Schulmeister nach Schönenwerd und später nach Unterwalden. Seit 1630 war er wieder in Olten. Er leistete indessen so wenig, daß manche vorzogen, ihre Kinder nach Stüßlingen in die Schule zu senden. Die kirchlichen Visitatoren vom Jahre 1635 fanden, die Oltnrer Bürger sollten denn doch ihre Kinder nicht nach Stüßlingen senden, sondern zum eigenen Schulmeister; sei dieser nicht fleißig, so solle er durch einen andern ersetzt werden. Sie machten den Schultheiß von Olten auf diesen Übelstand aufmerksam. Wirklich wurde nun der Schulmeister Viktor Meier 1638 seines Amtes entsetzt. Einige Jahre nachher wurde auch das Schulzimmer renoviert, neue Öfen gesetzt, Böden und Fenster verbessert. Die Kosten wurden aus dem Kaplanenfonde bestritten. Auf Rechnung desselben wurden dem Schulmeister Holz zugeführt, sowie an Geld wöchentlich drei Pfund und alle Fronfasten vier Pfund bezahlt.¹⁾ Das bare Einkommen des Schulmeisters belief sich also auf 160 Pfund.

Wie sehr der Drang nach Bildung geweckt war, zeigt der Umstand, daß die Bewohner der kleinen Gemeinde Wissen auf der Jura-höhe ihre Kinder selbst ins protestantische Baselgebiet zur Schule sandten. Der Rat verbot ihnen 1637 dies gänzlich, mit Berufung auf das gefährdete Seelenheil und die Bestimmungen des Concils von Trient.²⁾ — Schon 1627 hatte der Rat ein Mandat erlassen mit dem Verbot, Kinder an andersgläubige Orte zu senden, um ein Handwerk zu lernen oder zu dienen. Er drohte jenen Verlust des Bürger- und Landrechtes an, die diesem Verbote zuwiderhandeln. Das Verbot wurde öfters erneuert.³⁾

d. Vogtei Falkenstein.

Die Gemeinden Egerkingen, Neuendorf und Härkingen bildeten zusammen eine Pfarrei, auch ein Amt oder Gericht, das unter dem Vogte von Falkenstein stand.

¹⁾ Zingg p. 9 und 10. — Visitationsbericht von 1654.

²⁾ R. M. 1637. p. 21: „Ahn Vogt zu Gösigen. Was H. Decani (Eichholzers) Klag, wegen daß die von Wissen ihre Kinder zur Schul in daß Baselgepiet schicken, anbelangt, wollen solches mein H. gänzlich nit gestatten, weilen der Seelen Gefahr merklich interessirt, es auch in dem hochheiligsten Concilio Tridentino bey dem Bann verboten.“

³⁾ R. M. 1627. 187. April 13. — 1631, 93. Febr. 17. — 1680. Januar 10. Beilage 17.

Egerfingen¹⁾ und Neuendorf²⁾ hatten schon früher gelegentlich für kürzere oder längere Zeit Schulen unterhalten.

In den Vierzigerjahren des 17. Jahrhunderts hatte sich nun die ganze Pfarrei zusammengetan, um eine bleibende Schule einzurichten. Einhellig beschlossen die Angehörigen aller drei Gemeinden eine allgemeine Schulsteuer in Frucht und Geld. Ulrat Müntsch³⁾ billigte anlässlich einer Zehntsteigerung diesen Beschluß und empfahl ihn dem Räte zur Genehmigung, welche auch erfolgte. Der angestellte Schulmeister Ulrich Wagner versah sein Amt in Kirche und Schule so, daß keine Klagen gegen ihn laut wurden.

In der Folge weigerten sich aber manche Familien, ihre Schulsteuer zu bezahlen. Besonders taten dies solche, die keine Kinder in die Schule zu senden hatten. Durch diese Umstände gezwungen, gab Ulrich Wagner im Mai 1649 die Schule von Egerfingen auf und wendete sich durch Vermittlung des Vogtes von Falkenstein klagend an den Rat.⁴⁾

Der Rat beauftragte daraufhin den Vogt, allen Ernstes die nachlässigen Zahler anzuhalten, dem Schulmeister Wagner die versprochene Schulsteuer zu entrichten. Er solle dabei keine Rücksicht darauf nehmen, ob sie Kinder haben oder nicht.⁵⁾

Auch in den kleineren Gemeinden des Tales finden wir am Beginne der Vierzigerjahre das ausgesprochene Bestreben, einen eigenen, seßhaften Schulmeister zu bekommen.

Im Jahre 1642 wendeten sich die Vorsteher der Gemeinden Mazendorf, Aldermannsdorf und Herbetzwil, welche zusammen Gericht und Pfarrei Mazendorf bildeten, an den Rat von Solothurn mit der Bitte um einen Beitrag für ihren Schulmeister. Es ist ein schulgeschichtlich recht interessantes Schreiben, das der Untervogt im Namen der Gerichtsfäßen und im Einverständnis mit dem Pfarrer an den Rat richtet. Die Bewohner der Pfarrei haben unter Eingebung Gottes des heiligen Geistes in ihrem Herzen bedacht, daß

¹⁾ Falkenstein-Rechnung 1625. Siehe p. 88.

²⁾ R. M. 1638. 130. März 6. Siehe p. 64. Anm. 2.

³⁾ Petermann Müntsch war Vogt auf Falkenstein 1638—1644.

⁴⁾ Falkenstein-Schreiben Bd. 43. Schreiben v. 29. Mai 1649. Beilage 38.

⁵⁾ R. M. 1649. 360. Juni 1: „Uhn Vogt zu Falkenstein. Du solt deine Ambtsanberthraute, wider welche Hans Ulrich Wagner, der gewesene Schulmeister deiner Verwaltung, sich erklagt, alles Ernstes dahin vermögen, damit selbige, sie haben gleich Kind oder nit, ime Wagner versprochenermaßen usweisen und contentiren thuen.“

sie für ihre große Zahl Kinder einen eigenen, beständigen Zucht- und Schulmeister brauchen, der dieselben in Gottesfurcht und Ehrbarkeit erziehe und in der wahren katholischen Religion unterrichte. Der angenommene Schulmeister hat das Examen bestanden. Zu seinem Unterhalte ist der Pfarrer (Jakob Schultheiß von Mehlenberg im Margau) bereit, etwas zu steuern; jeder Einwohner will nach dem Verhältnis seines Vermögens etwas beitragen. Ganz eindringlich werden nun Schultheiß und Rat der löblichen Stadt Solothurn, die von Herzen lieben Väter und Obern, gebeten, aus Gnade und Barmherzigkeit eine Beisteuer an den Schulmeistergehalt zu leisten. Zwei-, drei-, viermal wird die Bitte wiederholt und die Hoffnung ausgedrückt, die lieben Herren Väter und Obern möchten das Gesuch gnädig erhören, die Bittschrift überdenken, sich väterlich gegen ihre herzens-treuen Untertanen erzeigen. Das Schreiben erhielt die Bewilligung des Vogtes Müntsch zu Falkenstein.¹⁾

Der Brief zeigt, wie tief das Bedürfnis nach der Schule und die Opferwilligkeit für dieselbe im Bauernvolke sich geltend zu machen begann.

Das Bittgesuch kam, wie der Kanzleivermerk auf demselben zeigt, am 1. Dezember im Räte zur Sprache. Das Ratsprotokoll erwähnt dasselbe aber mit keiner Silbe, wohl das sichere Zeichen, daß es ohne weiteres ad acta gelegt wurde.²⁾

Die Bewohner des Gerichtes Mahendorf gaben indessen in ihrem Bestreben nicht nach. Sie verbanden das Schulmeister- und Sigristenamt mit einander.

Im Herbst des Jahres 1652 trug sich die Kirchgemeinde mit dem Gedanken, nahe bei der Kirche ein Sigristenhaus zu bauen. Sie ersuchte den Rat um Verabfolgung des nötigen Bauholzes.³⁾ Aus der Antwort des Rates erfahren wir, daß es sich um Sigristenhaus und Schulhaus zugleich handelt. Der Rat zeigte sich einverstanden, stellte aber bereits Bedingungen. Damit der Bau ordentlich vorgenommen werde, soll der Vogt vorerst einen Augenschein nehmen; er soll die Gemeinden bereden, daß sie den Bau mit Mauern aufführen lassen.⁴⁾ — Schon im Stadtrecht von 1604 steht die Bestimmung, daß der Rat nur jenen Burgern Bauholz verabfolge, die ihre Neubauten mit Mauern aufführen. Diese Vorschrift wird nun auch hier

¹⁾ Falkensteinsschreiben Bd. 42. Beilage 24.

²⁾ Auch die Falkensteiner Vogtrechnungen enthalten keinerlei Ausgaben für einen Schulmeister zu Mahendorf.

³⁾ Falkensteinsschreiben Bd. 43. Schreiben vom 15. September 1652.

⁴⁾ R. M. 1652. 677. Sept. 23. Beilage 41.

angewendet und bleibt in den nächsten 150 Jahren eine stets wiederkehrende Formel bei der Beantwortung von Bittgesuchen um Holz zu Schulhausbauten.

In Balsthal bezog der Schulmeister die Besoldungsbeiträge von der Pfarrkirche in Geld und Korn in der gleichen Höhe, wie sie der Rat 1634 für Jakob Süß bewilligt hatte. Aus der Pfrund der St. Annakapelle floßen ihm vereinzelt kleine Gaben zu. Zweifellos erhielt er auch aus den Einkünften der St. Wolfgangskapelle den Beitrag, wie dies früher der Fall war. Die Frage, ob der Ausfall des Beitrages, den der Rat aus den obrigkeitlichen Einnahmen an Jakob Süß geleistet hatte, von der Gemeinde Balsthal dessen Nachfolgern irgendwie ersetzt wurde, muß offen gelassen werden. 1646 ist ein Peter Frank Schulmeister in Balsthal. Im folgenden Jahre ist von einem Schulmeister in der *Aus* die Rede.¹⁾

Mümliswil, dessen Kinder vermutlich im 16. Jahrhundert die Schule in St. Wolfgang besuchten,²⁾ hat gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts einen eigenen Schulmeister. 1637 und später wieder sind kleine Gaben in den Kirchenrechnungen Mümliswil an den Schulmeister verzeichnet.³⁾

e. Vogtei Dorneck.

Die alte ehrwürdige Schlachtkapelle zu Dornachbrugg wurde im Jahre 1640 abgebrochen und an deren Stelle eine größere, schönere erbaut. 1643 wurde sie, wie die erste Kapelle es gewesen, zu Ehren der hl. Magdalena eingeweiht.⁴⁾ Zu ihrer Besorgung war ein Sigrift notwendig.

Man trug sich nun bald mit dem Gedanken, die Sigriftenstelle mit einer Schulmeisterstelle zu verbinden und so die Anstellung eines ständigen Schulmeisters zu ermöglichen. Hans Jakob vom Staal, welcher Bauherr der Kapelle gewesen, griff diese Idee auf. Noch eifriger bemühte sich um dieselbe Wolfgang Brunner, der

¹⁾ Siehe die Notizen aus den Pfrundrechnungen Balsthal's in Beilage 21.

²⁾ St. Wolfgang war dem Pfarrer von Mümliswil abwechselnd mit andern oder allein zur Besorgung überwiesen. Schmid, Kirchenfäße, p. 129.

³⁾ Kirchen-Urbar mit Pfrundrechnungen seit 1608 im Pfarrarchiv Mümliswil. — In Mümliswil herrschte schon im 16. Jahrhundert industrielle Tätigkeit. In den Falkensteinakten Bd. 2 befindet sich ein Zinsrodel der Papiermühle zu Mümliswil von 1575.

⁴⁾ Wind, P. Siegfried, Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach. 1909. 30 f.

seit 1647 Vogt auf Dorneck war. Im Jahre 1648 wurde sie verwirklicht.

Um diese Zeit suchte alt-Landschreiber Martin Bürgi von der Obrigkeit zu Solothurn die Mühle in Dornachbrugg zu kaufen. Im März 1648 wurde vom Staal vom Räte nach Dornach gesandt, um diese und andere Angelegenheiten zu ordnen. Der Kauf wurde verabredet um 1200 Pfund. Bürgi sollte, nach vom Staals Meinung, 800 Pfund erlegen, 400 Pfund Kapital behalten und den Zins davon jährlich dem Schulmeister ausbezahlen. In seinem Berichte teilt vom Staal diese Absicht dem Räte mit und entwickelt im Anschlusse daran einen vollständigen Plan zur Besoldung eines ständigen Schulmeisters in Dornachbrugg. Als Wohnung für den Schulmeister wird die alte Landschreiberei bei der Kapelle in Aussicht genommen. An den festen Gehalt würde die Stadt jährlich 20 Pfund beitragen, nämlich den Zins von den genannten 400 Pfund Kapital; die Kirche im Dorfe würde 3 Säcke Korn oder 6 Pfund geben, die Kapelle an der Brücke 15 Pfund. Vogt Brunner hat für die Zeit seiner Amtsdauer in Dornach jährlich 20 Pfund beizusteuern versprochen. Als Schulgeld bezahlt ein Kind wöchentlich 1 Schilling oder 1 Plappart. Vom Staal nimmt 25 zahlungsfähige Kinder an und berechnet ihre jährliche Gesamtleistung auf 65 Pfund. Die ganze jährliche Geldeinnahme des Schulmeisters wird somit auf 126 Pfund geschätzt. Dazu schlägt vom Staal noch 2 Viertel Korn und 1 Viertel Hafer aus dem obrigkeitlichen Kornhaus vor. Zur Winterszeit bringt jedes Kind dem Schulmeister täglich noch 1 Scheit Holz.

Um den Rat dem Plane geneigter zu machen, hebt vom Staal hervor, der Schulmeister könnte der Obrigkeit, dem Landschreiber und zuweilen auch den Vögten Dienste erweisen. Als Schulmeister habe sich bereits Halbeisens sel. Sohn, dem Namen nach ein Stadtbürger, gemeldet. Derselbe solle fähig und für die Stelle geeignet sein.¹⁾

Am 17. April 1648 kam der Bericht vom Staals im Räte zur Behandlung. Die Anstellung eines beständigen Schulmeisters zu Dornachbrugg fand den Beifall des Rates, ebenso der vorgeschlagene Besoldungsplan.²⁾

Am 6. Mai darauf teilte der Rat dem Vogte zu Dorneck mit, daß der Kauf mit Martin Bürgi abgeschlossen sei. Die Obrigkeit

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 10. Beilage 35.

²⁾ Concepten 1648. A. 48. April 17: „... wie auch die Bestallung undt Ordnung eines Schuelmeisters an der Brugge wohl belieben“

habe das Kapital von 400 Pfund zur Bestallung des Schulmeisters an sich gezogen. Der Vogt solle fürderhin jährlich im Namen der Obrigkeit dem Schulmeister 20 Pfund Stebler einhändigen und am gehörigen Orte verrechnen.¹⁾

Der Rat wünschte, selbst die Befähigung des zu wählenden Schulmeisters zu kennen. Der Vogt soll darum den Kandidaten in den nächsten Tagen nach Solothurn bescheiden.²⁾ Hans Halbeisen stellte sich sofort. Er wurde zum Schulmeister angenommen und der Vogt beauftragt, ihm seine Besoldung richtig anzuweisen. Sollten sich wegen der Auszahlung irgendwie Schwierigkeiten erheben, so solle er dem Räte Mitteilung machen.³⁾

In der alten Landschreiberei wurden nun die nötigen Veränderungen vorgenommen und in derselben auf Rechnung der Obrigkeit die Schulmeisterwohnung und die Schulstube hergerichtet.⁴⁾ Um den St. Johannes-Tag (24. Juni) 1648 wurde die Schule eröffnet.

Bis zum Anfange des Monates August hatte der Rat den Vogt noch nicht benachrichtigt, ob er gewillt sei, die 2 Viertel Korn und 1 Viertel Hafer dem Schulmeister anweisen zu lassen, welche vom Staal in Aussicht genommen. Ebenso hatte der Rat sich noch nicht ausgesprochen, ob der Schulmeister amts halber nicht auch die Scheune, Baumgarten, Pflanzland und Krautgarten der alten Amtschreiberei nutzen dürfe. Der um die Schule besorgte Vogt Brunner wendete

¹⁾ Ebd. p. 71. Mai 6: „Seitemahlen wir mit unserem Burger Martin Bürgi wegen der bewusten Madten zu Dorneck an der Brucken, so wir der Landtschreiberey zugelegt, überkommen, wir nit weniger ihme 400 $\mathfrak{z}$ an die Bestallung des Schulmeisters in Rechnung defaltirt undt an unß genomen, alß solt du nit allein gedachte Madten undt Sachen vermög der dir iüngst überschickten Relation von ihme Bürgi beziehen undt unserem Landtschreiber zu Nutzen übergeben, sondern auch fürterhin jährlich in unßerem Namen einem Schulmeister daselbst 20 $\mathfrak{z}$ Stebler einhändigen undt unß gehörigen Orts verrechnen.“

²⁾ Ebd.: „Damit auch wir in Erkundigung kommen der Qualitäten 1c. desjenigen, so um gesagte Schulmeisterey anhaltet, wirst du denselben nächster Tage für unß bescheiden lassen.“

³⁾ R. M. 1648. 391. Mai 11: „Wehl meine g. H. und Obern einen Schulmeister zue Dorneck ze haben thuenlich erachten, alß haben sie Hans Halbeisen zue einem dasigen angenommen; darumb ihme dasjenige, so albereit, richtig gefolgen, wo nit unnd im widrigen Fahl, so er solches nit einbringen köndte, sich vor ihr Gn. widerumb stellen solle.“

⁴⁾ Vogt-Rechnung Dorneck 1648: „Item gedachtem Schreiner, so in die Schuelmeisterey gearbeitet, wie in den Betel zu finden, 9 $\mathfrak{z}$, dem Schloffer, der in die Schuelmeisterey gearbeitet, 2 $\mathfrak{z}$. Item dem Haffner, so in der Schuelstuben einen alten Offen abbrochen und wieder aufgesetzt, 2 $\mathfrak{z}$, dem Schmied . . . 8 β 8 $\mathfrak{z}$.“

sich darum am 8. August in einem Bittschreiben für den Schulmeister an den Rat. Er sagt, es sei nun die Zeit, wo man den Garten für den Winter herrichten sollte. Die Schule habe schon seit einiger Zeit begonnen. Er hoffe, der Rat werde in Zukunft große Ehre und Ruhm von derselben erlangen, da sie ein Gott gefälliges Werk und den fremden Nachbarn sehr lieb und angenehm sei. Der Schulmeister sei mit besonderem Fleiß und Ernst an der Arbeit. Der Rat möge ihm günstig sein.¹⁾

Der Schulmeister überbrachte dieses Bittgesuch persönlich. Der Rat entsprach seinen Bitten, gewährte ihm Scheune und Garten, ordnete den Beitrag aus der Kirche im Dorfe, stellte dem Vogte einen entsprechenden Ausweis zu und wies ihn an, dem Schulmeister beim Bezuge seiner Guthaben behilflich zu sein.²⁾

Die große Willfährigkeit des Rates machte den Schulmeister etwas feck und begehrlieh. Er machte Anspruch auf den Baumgarten des Landschreibers im Dorfe, wollte die alleinige, unbeschränkte Benützung der Scheune und wollte den Landschreiber nicht einmal mehr, es war Ende August, den von diesem angebauten Garten abnutzen lassen. Der Rat fand, daß der Landschreiber sich mit Recht beklage. Der Schulmeister habe nicht den Garten bei der neuen Landschreiberei, sondern den kleinen Baumgarten bei dem ihm angewiesenen Hause (der alten Landschreiberei in Dornachbrugg) zu benützen. Da er ferner weder Feldfrüchte, noch Heu und Gmd einzusammeln habe, brauche er auch nicht die ganze Scheune und könne mit dem Plage für eine Kuh wohl sich zufrieden geben. Auch habe der Landschreiber den von ihm angebauten Garten im laufenden Jahre noch zu nutzen. Dem Vogte bemerkt der Rat noch, er wünsche, daß es nun bei dieser Besoldungsregelung endgültig verbleibe.³⁾

Die Schule blühte auf. Sie wurde in diesen Jahren fleißig besucht. Selbst aus den benachbarten Gemeinden des Bistums, von Urlesheim, Reinach und Misch kamen Schulkinder in ziemlicher Anzahl.

¹⁾ Dorneckschreiben 10. Beilage 36.

²⁾ R. M. 1648. 638. Aug. 12: „... Und aber derselb sich so wohl der ime von der Kirchen geschöpften 6 $\mathfrak{A}$, auch Scheuren und Gartens etwas beschwert, als haben wir ime selbiges hiemit verordnet, und damit du ime zue solchem jährlichen verhilfflich sein könntest, dir dessen ein Coppen überschiicken wollen.“

Vogt-Rechnungen Dorneck 1648: „Item dem Schuelmeister sein Competenz von Johanni bis Michaeli: Geld 5 $\mathfrak{A}$, Korn 8 Mäß, Hafer 4 Mäß.“ — 1649: „Deß Schuolmeisters an der Bruge Korn 2 Viertel, Hafer 1 Viertel, Geld 20 $\mathfrak{A}$.“ Und so nun Jahr für Jahr.

³⁾ R. M. 1648. 676. Aug. 21. Beilage 37.

Die Gemeinde Dornach hatte ihr eigenes Interesse an der Einrichtung einer bleibenden Schule wohl erkannt. Damit diese Schule um so leichter und sicherer zu stande komme, hatte sie die ersten zwei Jahre dem Schulmeister jeweilen 3 Klafter Holz und 300 Reismellen aus dem Gemeindewalde kostenlos vor das Haus geführt. Die Gemeinde wollte daraus keine bleibende Verpflichtung entstehen lassen. Der Schulmeister aber wollte auf diesen Teil seines bisherigen Einkommens nicht mehr verzichten. Dornach anerbote ihm eine jährliche Holzgabe gleich einem Gemeindebürger und meinte, er solle dafür sorgen, daß jedes Kind, wie anderwärts, so auch hier, neben dem Schulgelde täglich ein Scheit Holz mitbringe. Umsonst, der Schulmeister ließ sich von seiner Forderung nicht abbringen.

Nun nahm die Gemeinde ihre Zuflucht zur Obrigkeit. Es ist eine eindringliche Bitte, die sie an den Rat richtet. Er möge doch nicht ihr und ihren Nachkommen diese neue bleibende Bürde auferlegen, daß sie den Kindern fremder Gemeinden, von denen bisher jede einzelne mehr Kinder in die Schule hersende als Dornach selbst, das Holz liefern müßten. Infolge des großen, verschwenderischen Holzverbrauches während des eben beendigten dreißigjährigen Krieges zu Wachtfeuern leide Dornach selber an Holzmangel. Die Gemeinden ringsum seien vielleicht mit Holz besser versehen. So könnte die Zeit kommen, wo Dornach sich bei fremden Gemeinden um Holz umsehen müßte.¹⁾

Der Rat entschied, der Schulmeister solle sich mit dem, was ihm die Gemeinde anerbieten, und mit einem Scheite täglich und einem Plappart wöchentlich von jedem Schulkinde zufrieden geben und keine weiteren Forderungen mehr stellen.²⁾

Schon zu verschiedenen Malen waren gegen den Schulmeister Halbeisen Klagen beim Räte eingelaufen. Der Vogt war aufgefordert worden, die Angelegenheit zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Er hatte aber keine Eile, den Auftrag auszuführen. Da liefen im März 1650 neue Klagen ein, welche dem Räte glaubwürdig schienen. Der Schulmeister habe durch stolzes, der Ehrbarkeit zuwiderlaufendes Wesen gegen Pfarrer, Landschreiber und seine Schulkinder sich fortwährend ungebührlich betragen und dadurch nicht bloß den Bewohnern von Dornach, sondern auch den Gemeinden ringsum Argernis gegeben.

¹⁾ Dorneßschreiben 11. 25. Januar 1650. Beilage 39.

²⁾ R. M. 1650. 61. Januar 31.

Aus „diesen und anderen Ursachen“ erklärt der Rat den Schulmeister seines Amtes entsetzt. So bald möglich solle ein anderer Stadtbürger, sofern einer zu diesem Amte tauglich befunden werde, zum Schulmeister von Dornachbrugg ernannt werden. Der Vogt solle dies Halbeisen anzeigen, damit er sein Glück anderswo suche. Der Rat beschloß, sofort die Schulmeisterstelle auskünden zu lassen, damit jene, die Lust haben, sich melden. Auch der Tag der Neuwahl wurde schon festgesetzt. Da nicht einmal eine Frist von acht Tagen vorgesehen war, sollte diese Auskündigung vermutlich nur in Solothurn stattfinden.¹⁾

Sofort sandte nun der Vogt eine Darstellung des Sachverhaltes ein. Dieselbe lautete durchaus anders, als die eingegangenen Klagen. Die Untersuchung über die Angelegenheit wurde bis nach den Osterfeiertagen verschoben.²⁾ Später wurde sie, wie es scheint, nicht mehr aufgegriffen.

Landvogt Wolfgang Brunner, welcher so eifrig und opferwillig das Aufblühen der Schule gefördert hatte, stiftete beim Tode seiner Frau Katharina geb. Wyß in der Kirche zu Dornach eine Jahrzeit. „Der Schulmeister an der Brugg“ soll bei derselben zugegen sein und hat dafür jeweilen 10 Schilling zu gut.³⁾

Im Jahre 1648 fiedelten die Benediktiner von Beinwil nach Mariastein über, wo sie unter der Gunst des Rates von Solothurn ein neues Kloster erbaut hatten. Am Tage nach dem feierlichen Einzuge legte Karl vom Staal, der Sohn des Urs vom Staal, eines Bruders des spätern Schultheißen Hans Jakob vom Staal, unter dem neuen Namen Johannes Baptista als erster im neuen Kloster die Ordensgelübde ab. Die Schule, die wir schon im Kloster Beinwil kennen gelernt haben, wurde nun hieher verlegt und bedeutend erweitert. Wie zuvor fanden nicht bloß spätere Ordensleute und Geistliche, sondern auch Weltleute hier ihre Ausbildung.⁴⁾

¹⁾ R. M. 1650. 220. März 24. Beilage 40.

Der Schulmeister wird hier Jakob Halbeisen genannt; es ist aber offenbar der gleiche, welcher sonst Hans Halbeisen heißt.

²⁾ R. M. 1650. 236. März 30.

³⁾ Urbar des Gotteshauses St. Maurizen zu Dorneß. P. A. D., Vet. Analec. min., I. 176.

⁴⁾ Eschle, P. Laurenz, Geschichte der Wallfahrt und des Klosters Mariastein, Solothurn, 1897, S. 58. Die Soloth. Schriftsteller, a. a. O. p. 271, Anm.

f. Vogtei Gilgenberg.

In Oberkirch, wohin Nunningen, Zullwil und Meltingen kirchgenössig waren, standen Schulmeisterwohnung und Schule wie zuvor in der Nähe der Pfarrkirche. Sigristen- und Schulmeisterstelle waren getrennt. Für den Sigristendienst, der von zwei Männern versehen wurde, bestand ein großes Guidum von über 80 Zucharten Land.

Um das Jahr 1635 war Oberkirch ohne Schulmeister. In dem Verzeichnis jener Mängel, die sich bei der Visitation von 1635 fanden und um deren Abhilfe der Vogt ersucht wurde, zählte der Weihbischof auch dieses Fehlen eines Schulmeisters auf. Ein Schulmeister wäre für Oberkirch gar sehr notwendig, sagt er; der Pfarrer (Leodegar Büchler von Luzern) wäre bereit, aus seinen eigenen Mitteln jährlich zum Unterhalte des Schulmeisters etwas beizutragen.¹⁾ Die finanzielle Sicherstellung des Schulmeisters war eben auch hier die große Schwierigkeit. Aus dem Pfrundeinkommen von Oberkirch wurden in diesen Jahren keine regelmäßigen Zuschüsse an den Schulmeistergehalt verabsolgt, weil der Schulmeister keinerlei Dienst in der Kirche hatte. Freilich werden kleinere zufällige Ausgaben aus dem Kirchengute als Beisteuern an arme Breßthafte, an Bettler um Gotteswillen, an Brandbeschädigte, an arme Schulmeister und an Kranke verzeichnet.²⁾

Oberkirch hatte nun wirklich in den folgenden Jahren wieder einen Schulmeister. Sein Name ist nicht genannt. Wegen den kriegerischen Wirren war er in Deutschland fortgezogen und hieher gekommen. Er lebte in armisellen Verhältnissen obwohl er nur eine kleine Familie hatte. Durch Ausfertigung von Schriftstücken für die Vögte und wohl auch für die Gemeinden suchte er sich sein Einkommen zu verbessern. Im März 1642 machte der Amtsmeier Hans Stebler zu Nunningen dem Räte verschiedene Mitteilungen wegen den Bodenzinsen der Guidumsgüter. Am Schlusse dieses Schreibens, welches, einigen Redewendungen und der gewandten, schönen Handschrift nach zu schließen, vom Schulmeister ausgefertigt wurde, wendete sich dieser selbst an den Rat mit der Bitte um eine Beisteuer oder ein Almosen. Er machte geltend, daß er nun über fünf Jahre in Oberkirch die Schule

¹⁾ Beilage 20.

²⁾ Gilgenbergsschreiben Bd. 2 (1600—1641). 28. April 1636. Oberkirch zahlt aus dem Kirchengut „underschiedliche Ausgaben, uff Stehr der armen Prästhaften, um Gotteswillen, Brandtstehr, armen Schulmeistern unnd sonst Kranken“.

versehen, wies hin auf seine Armut und seine Dienste gegen die gnädigen Herren.¹⁾ Das Ratsmanuale erwähnt diese Bitte des Schulmeisters nicht. Sie scheint wenig Erfolg gehabt zu haben. Der Rat aber beauftragte Hans Jakob vom Staal, den Verkauf der Guidumsgüter einzuleiten.²⁾

Anfangs April 1642 wurden die Guidumsgüter verkauft. Der Erlös betrug 4951 Pfund Stebler. Davon sollte ein Teil abbezahlt, ein anderer verzinst werden. Aus den einbezahlten Kapitalien wollte man eine neue Kirche bauen. Dieser Plan wurde bald wieder aufgegeben, die alte Kirche einigermaßen restauriert, statt zwei Sigristen nur einer angestellt und ein „Stöcklein“ bei der Kirche als Sigristenhaus gekauft.³⁾

Der Rat wünschte nun, daß der Sigrift von Oberkirch auch den Schuldienst versehe, um letzteren dadurch sicherzustellen. Er beauftragte am 16. Januar 1645 den Vogt von Gilgenberg, Hans Jakob Scherer, gemeinsam mit dem Pfarrer sich nach einem neuen Sigrift für Oberkirch umzusehen, der zugleich Schule halte. Der Vogt solle über die Gehaltsansprüche mit ihm übereinkommen suchen und dem Räte Bericht erstatten.⁴⁾

Am 6. Mai 1645 lief dieser Bericht ein. Ein Schulmeister aus dem Elsaß, der einige Zeit zu Seewen Schule gehalten hatte, zeigte sich bereit, Schuldienst und Sigristendienst zu Oberkirch zu übernehmen.

¹⁾ Gilgenberg-Akten Bd. 1. Nr. 49: „Letztlichen, gn. H., bittet ganz underthenig und demüetig der Schuollmeister, welcher sich nun über fünff Jor beh unß mit Armuott uffgehalten; und dieweyll leider ein genohme und theüre Zeit ist, sich zu erhalten, und er sehr wenig Kinder hatt, auch er sich mit Lessen und Schreiben insonderheit gegen meinen gn. Herren 1640 verfallenen Bodenzinßen mit Schreiben und Lessen beflissen, wie es dan in den Zinßregister zu sehen sein wirt, umb ein guottwillige Steür oder Gob, und dieweyll ich weiß, daß meine gnedige Herren gegen den Armen miltreiche Herrn und Vätter findt, so werde es mir armen Vertribnen ein Stür oder Almoßen widerfaren, was mein g. H. guotter Will mag sein.“ — Kanzleivermerk: „Verhört 3. März 1642.“

²⁾ R. M. 1642. 114. März 3.

³⁾ Viele darauf bezügl. Aktenstücke finden sich in den Gilgenbergschreiben Bd. 3. (1641—1655). Vergl. dazu die R. M. z. B. 7. Juli 1642; 17. u. 19. Nov. 1646. — Am 10. April 1642 hatte Hans Kilcher für 2505 Pfund Guidumsgüter gekauft; davon „soll er verzinßen auf ewig zu gutem der Kirche 1500 R.“ den Rest aber in 5 Terminen abzahlen.

⁴⁾ R. M. 1645. 14. Januar 16: „Ahn Vogt zu Gilgenberg, daß er neben dem Pfarherren umb einen anderen Sigerist zu Oberkirch, der dorbei auch Schul halte, umbsehen, mit ihme umb ein Billiches tractirn undt dessen dannethin meinen g. H. widerumb berichten solle.“

Dieser Dienst sei aber sehr mühevoll, sagt der Vogt, da der Sigrift den Pfarrer bei den weitläufigen Krankenverlegungen begleiten müsse; dazu komme das schwere Geläute und andere Beschwerden. Aus diesen Gründen habe man früher zwei Sigriften gehabt, welche das ganze Guidum, Acker und Matten, zehntenfrei genutzt haben. Nachdem nun diese Güter verkauft seien, solle man den Zehnten aufstellen. Auf den Gütern laste noch ein jährlicher Bodenzins nach Laufen und Ramstein im Betrage von 24 Sestern Hafer, die aus den Zehnten zu bezahlen seien. Der genannte Schulmeister verlange nun für die beiden Dienste erstlich diesen Zehnten, woraus er den Bodenzins von 24 Sestern bezahlen wolle; ferner begehre er 25 Pfund Stebler in bar, die Benutzung des Sigriftenhauses und der dazu gehörigen Hofstatt mit Pflanzland und Garten.

Aus dem Vogtschreiben scheint hervorzugehen, daß die Pfarrgenossen von Oberkirch nicht gerne sahen, daß der Sigriftendienst einem Fremden übertragen werden sollte. Der Vogt meldet, daß Ortsangehörige die Sigriftenstelle zu übernehmen wünschten, aber ohne den Schuldienst. Der Zehnten ergebe jährlich 9 — 11 Viertel Hafer.¹⁾

Der Rat beauftragte am 28. Juni 1645 den Zehntherrn Zurmatten, bei seiner Anwesenheit in Oberkirch die Angelegenheit zu ordnen.²⁾ Sigriftendienst und Schuldienst scheinen getrennt vergeben worden zu sein.

Im Jahre 1650 bewarb sich der Stadtbürger Hans Jakob Rüeffler um den Schuldienst zu Oberkirch. Die Gemeinde war gewillt, ihn anzustellen. Der Rat erteilte die Erlaubnis. Aus seinem Schreiben an den Vogt ist ersichtlich, daß er der Meinung war, es handle sich um Sigriften- und Schuldienst zugleich.³⁾ Die Gemeinden und Pfarrer Niklaus Lütthi wollten ihm aber nur den Schuldienst übertragen und den bisherigen Sigrift im Amte belassen. Der Rat zeigte sich auch damit einverstanden, machte aber gegenüber dem Vogte und dem Pfarrer die ausdrückliche Bedingung, daß die Einwohner

¹⁾ Gilgenbergschreiben Bd. 3. 1645 Mai 6. Beilage 30.

²⁾ R. M. 1645. Juni 28. und Randbemerkung zum Vogtschreiben vom 6. Mai 1645. Beilage 30.

³⁾ R. M. 1650. 100. Febr 9: „Ahn Vogt zu Gilgenberg. Demnach wir von unserem Bürger Hans Jakob Rüeffler verständiget worden, ob solten deine Ambtsanverthrauten zue Gilgenberg einen Schuelmeister und Sigrift zue Oberkirch zue setzen gesinnt sein unnd inne albereit angenommen haben, alhs wirstu die Anordnung verschaffen, damit die Gelegenheit ime eingeräumt werde.“

der Gemeinden den Schulmeister selber bezahlen (ohne Hilfe der Stadt), und daß dem Sigrift kein Abbruch an seinem bisherigen Einkommen getan werde.¹⁾

g. Vogtei Thierstein.

Im Jahre 1640 erhielt der Schulmeister von Kleinlützel vom Räte zu Solothurn ein Viertel Korn.²⁾ Eine größere und regelmäßige Unterstützung wurde seinem Nachfolger, dem Schulmeister Jakob Süß, welchem wir in unserer Schulgeschichte schon oft begegneten, zu teil.

Bei den Veränderungen im Schulwesen der Stadt Solothurn infolge der Berufung der Jesuiten verlor Jakob Süß 1646 seine Stelle als Provisor an der Lateinschule.³⁾ Er zog nun zu seinem Sohne, dem Pfarrer Jakob Süß, nach Kleinlützel und übernahm daselbst die Leitung der Dorfschule. Wie in Balsthal, so gewährte der Rat auch hier diesem Manne, dem er eine besondere Sorge zuwendete, eine Beisteuer. Sie bestand in jährlich zwei Viertel Korn.⁴⁾ Im Jahre 1652 ist zum letzten Mal diese Unterstützung verzeichnet.⁵⁾

¹⁾ R. M. 1650. 153. Febr. 28.: „Mhn Vogt zu Gilgenberg. Im Fahl nun deine Anvertrauten den verordneten Schuelmeister Hans Jacob Rüeffler zue behalten unnd ime ein Competenz zu verordnen gesinnet, wollen wir auch zugelassen haben unnd aber den alten Sigrift zue Oberkirch bey dem Sinen verblieben lassen.“

„Mhn Pfarherrn zu Oberkirch, Herrn Niclaß Vüti. Waß derselb wegen seines Sigristen an uns schriftlich abgehen, auch waß unsrer Underthanen des newten Schuelmeisters halben gesinnet, haben wir us desselben von dem Vogt ertheilten unnd uns vorgelegten Schein verstanden. Nun mögen wir inne Rüeffler bey der ertheilten Missiven wohl verbleiben lassen, sofehren unsere Underthanen inne us dem Ihrigen vernüegen thuen. Wir wollen auch nit, daß gedachtem Sigrift durch den Schuelmeister einen Eintrag oder Abbruch seines Dienstes beschehen, sondern derselb bey seiner alten Competenz wie hievor verplieben solle. So E. E. [Euer Ehrwürden] zu einer Widerantwort wir nit verhalten wollen.“

²⁾ Thiersteinrechnungen. 1640: „Dem Schulmeister zu Kleinen-Luzell geben lauth Missiven Dinkhel 1 Brzl.“ Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde der Schulmeister diese Gabe erhielt. Die betreffende Ratsmissive konnte ich bis heute nicht finden.

³⁾ St. Ursenstiftsprot. p. 162^b. 17. Sept. 1646: „M. Jacobus Süß, gewesener Concionator, wil er weg ziht, diewiel Newerung der Schulen, begehrt Biaticum. Sind ihm 2 Kronen erteilt worden us des Proviser Büchsen.“

⁴⁾ Thiersteinrechnungen. 1647: „Dem H. Schulmeister zu Lützel, des Pfarherrn Vatter daselbst, aus Befelch m. g. H. gelüffert Dinkhell 2 Brzl.“ So die folgenden Jahre.

⁵⁾ Thiersteinrechnungen. 1652: „Dem Schuolmeister, Herrn Jakob Süß, an Dinkel 2 Brzl.“ Für die folgenden Jahre finden sich in diesen Vogtrechnungen keine Beiträge mehr an Schulmeister.

Nachdem nämlich Jakob Süß 20 Jahre in den verschiedensten Stellungen im solothurnischen Schuldienste tätig gewesen, wurde er, der einstige protestantische Prädikant, noch im Alter von fast 80 Jahren katholischer Priester und Pfarrer in Meltingen. Allein er war dem neuen Amte nicht mehr gewachsen und sehnte sich wieder zu der ihm lieb gewordenen Schule zurück.¹⁾ Der Rat nahm ihn ins Spital zu Solothurn auf, wo er 1669, fast 100 Jahre alt, starb.²⁾

Am Beginne der Vierziger Jahre trug man auch in Büsserach sich mit dem Gedanken, einen Schulmeister anzustellen, der das ganze Jahr hindurch bleibe und um die Unterweisung der Jugend sich annehme. Schwierigkeit machte die Beschaffung des notwendigen Gehaltes. Der Plan war nun, daß auch die beiden angrenzenden, nahegelegenen Gemeinden Erschwil und Breitenbach mithelfen und durch eine allen gemeinsame Steuer die Anstellung eines ständigen Schulmeisters ermöglichen sollten. Erschwil, das zu Büsserach pfarrgenössig war und seine Kinder schon früher dahin in die Schule sandte, war einverstanden; Breitenbach aber, das von Alters her eine eigene Pfarrei bildete und wohl zuweilen selbst wandernde Schulmeister eingestellt hatte, war von Anfang an dem Plane nicht hold.

Im Oktober 1642 wendeten sich nun die zwei Gemeinden Büsserach und Erschwil in einem Schreiben gemeinsam an den Rat von Solothurn, teilten ihm ihre Absicht mit und baten um eine Beisteuer zur besseren Unterhaltung des Schulmeisters. Sie machten dabei besonders geltend, daß auf ein großes Schulgeld nicht zu rechnen sei, da die Dörfer viele arme Kinder besäßen.

Der Plan wurde vom Räte beifällig aufgenommen. Dieser lobte den Eifer der Untertanen für die Unterweisung der Jugend und erteilte die Erlaubnis, einen beständigen Schulmeister anzunehmen. Auch befahl er dem Vogt zu Thierstein, dem Schulmeister für das laufende Jahr eine einmalige Gabe von 10 Pfund Stebler in Geld

¹⁾ In den Gilgenbergischreiben Bd. 2 findet sich ein eigenhändiger Brief des Pfarrers Jakob Süß von Meltingen vom 11. August 1653 an den Rat. Er zählt in demselben eine Reihe Schwierigkeiten auf, die er in seiner Pfarrei gefunden habe, und fährt dann fort: „Dermwegen pitt ich Ew. Gn., Sie wollen mich an mein altt Ort, wan es variert, zur Schul befürdern, an des H. Hanß Jacob vom Staal, welcher zu Mümliswil ist, weil ich ein Patrimonium von Ew. Gn. gnediglich empfangen, oder wolle mir die Caplonij zu Oberdorf vertrauwen . . .“, aber die Schul wäre am besten für mich in meiner gnedigen Herren Statt.“ Verhört am 27. Aug. 1653.

²⁾ Schmid, Kirchenfäße, p. 298.

aus den obrigkeitlichen Abgaben zu verabfolgen. Da der Kirchenfond von Erschwil einen ansehnlichen Einnahmenüberschuß zu verzeichnen habe, wendete sich der Rat auch an den Abt von Beinwil, dem die Kollatur daselbst zustand, mit dem Ansuchen, ebenfalls für das laufende Jahr 5 Pfund Stebler in Geld und ein Viertel Korn aus dem Kirchengute von Erschwil dem Schulmeister von Büsserach zukommen zu lassen.¹⁾ Der Abt willfahrte dem Gesuche.²⁾

Auch aus dem Kirchengute von Büsserach war dem Schulmeister ein Beitrag in Frucht verabfolgt worden. Da die Gaben des Rates von Solothurn und des Abtes von Beinwil ausdrücklich nur für das Jahr 1642 gegeben worden waren, so versuchte der Schulmeister Hans Melchior Sulger für das nächste Jahr wenigstens die Beisteuer aus dem Kirchengute von Büsserach wieder zu erlangen. Er wendete sich deswegen an den Vogt und bat um ein Empfehlungsschreiben an den Rat.

Der Vogt Hans Jakob Brunner war dem Schulmeister sichtlich gewogen. Er rühmt von ihm, daß er bereits zwei ganze Jahre lang mit allem seinem Fleiße treu und ehrlich die geliebte Jugend belehrt und unterwiesen habe. Er empfiehlt ihn eindringlich und wiederholt dem Wohlwollen der gnädigen Herren. Er macht aufmerksam auf das Alter des Schulmeisters und bittet, Ihre Gnaden und Weisheit möchten dem alten Manne ein Werk der göttlichen Liebe und Barmherzigkeit gnädig erweisen, dies umsomehr, da der Winter vor der Türe stehe, wo die Schulen wieder beginnen sollen und der Schulmeister bereit sei, seinen möglichsten Fleiß stündlich und täglich aufzuwenden zur Unterweisung der Jugend in aller Gottesfurcht und Lehre, zum schuldigen Gebete gegen Gott und zur Erfüllung seines

¹⁾ R. M. 1642. 460. Okt. 27: „Ein Gemeindt Bueßlerach und Erschwil haben mein g. H. umb ein Steur gebetten, damit sie ein Schuelmeister erhalten können. Ist gerathen:“

Ahn Vogt zue Thierstein. Diemeil mein g. H. einen löblichen Cyffer der Underthanen gespürt, damit die Jugendt underweisen möchte werden; als haben selbige nit allein gnädig ingelassen, daß sie einen Schulmeister halten sollen, sondern befahlen dem Vogt hiemit, daß er dem Schuolmeister für diß Jahr 10 $\mathfrak{z}$ in Gelt geben solle; danne weilen die Kirche zu Erschwil eines zymlichen ansehnlichen Vermögen sin soll, ist unser gn. Ansinnen ahn ihr Gn. H. Prälaten zue Beinweiler, daß selbige gemeltem Schuolmeister von der Kirchen Erschwil ein Viertel Korn und 5 $\mathfrak{z}$ Stebler ebenmæßig für diß Jahr solle gebolgen lassen. — Gehn Beinwil. Participatio eiusdem.“ Beilage 25.

²⁾ Missiven Bd. 76. Aelin, VI. 324 und Register dazu. Beilage 26.

Dienstes in der Kirche.¹⁾ Der Rat erlaubte die Verabfolgung der Spende aus dem Kirchengute auch für das laufende Jahr 1643.²⁾

Der Schulmeister, welcher persönlich das Bittgesuch in Solothurn überreichte,³⁾ scheint auch um eine neue Spende aus dem obrigkeitlichen Zehnden gebeten zu haben. Der Rat gewährte diese abermals,⁴⁾ richtete aber eine Weisung an den Vogt von Thierstein, er solle jede Gemeinde dazu verhalten, aus dem Gemeindevermögen oder aus einer Haushaltungssteuer einen entsprechenden Anteil an die Besoldung des Schulmeisters zu leisten, damit derselbe bezahlt werden könne ohne der Gnädigen Herren weiteres Zutun.

Diese Schulsteuer kam aber in den Jahren 1643 und 1644 nicht zu stande. Der neue Vogt, Urs von Arx, teilt in einem abermaligen Bittschreiben für den Schulmeister vom 5. November 1644 dies dem Räte mit. Er findet, es wäre höchst notwendig für die Jugend, daß die befohlene Schulsteuer eingeführt würde, und ersucht die gnädigen Herren, dieselbe den Gemeinden tatsächlich aufzuerlegen, oder aber ihm die Vollmacht zu übertragen, dies zu tun.⁵⁾

Der Rat erlaubte abermals die Beisteuer eines Viertels Korn und 5 Pfund in Geld aus dem Kirchengute. Der Pfleger solle selbe künftig in Rechnung bringen. Der Rat betonte, es sei nicht billig, daß der Schulmeister die Arbeit umsonst tue und die Kinder unentgeltlich lehre. Er beauftragte darum den Vogt, „eine ehrliche Besoldung zur Erhaltung des Schulmeisters“ zu bestimmen, selbe den Gemeinden und Haushaltungen nach anzulegen und den Plan dem Räte zur Begutachtung einzusenden.⁶⁾

¹⁾ Thiersteinschreiben Bd. Nr. 4. Das Schreiben ist ohne Datum; Kanzlei-vermerk: „Verhört 27. Aug. 1643.“ Beilage 27.

²⁾ R. M. 1643. 379. Aug. 27: „Ahn Vogt zue Thierstein, daß er Hanß Melcher Sulgern, dem Schuelmeister, uß dem Kirchenguet, waß imm verndrigen Jahr geben worden, glichformig bis Jahr gefolgen solle.“

³⁾ Wir möchten dies nicht bloß aus dem Umstande schließen, daß das Bittgesuch kein Datum trägt, welches nie fehlt bei Schreiben, welche durch den gewöhnlichen Läufer überbracht werden, sondern mehr daraus, daß die Antwort des Rates Angaben enthält (Namen des Schulmeisters), die im Bittgesuche nicht enthalten sind.

⁴⁾ Thiersteinrechnungen 1642 und 1643.

⁵⁾ Thiersteinschreiben Bd. 4. Beilage 29.

⁶⁾ R. M. 1644. 647. Nov. 7: „Ahn Vogt zu Thierstein. Wir haben dem Schulmeister zu Bueßerach wegen seines Wohlverhaltens und hohen Alters auß dem Kirchenguet abermalen ein Bierzel Korn undt fünf Pfundt in Gelt geordnet, so der Pfleger ihme angengß geben und inskünftig in Rechnung bringen solle.“

Der Vogt auferlegte jeder der Gemeinden eine Pistole,¹⁾ die jährlich aus dem Gemeindecinkommen zu bezahlen sei. Der Rat hieß diese Verfügung gut. Der Abt von Beinwil anerbote, auf das Gesuch des Vogtes hin, bereitwillig einen Beitrag von 2 Viertel Korn.

Eršwil und Büsserach bezahlten ihren Anteil. Breitenbach aber weigerte sich hartnäckig, denselben zu entrichten. Deswegen verlor Eršwil die Geduld, kündete auch seinerseits dem Schulmeister zu Büsserach, richtete eine eigene Schule ein und erwählte einen Bauern zum Schulmeister. Der um die Schule besorgte Vogt wendete sich am 20. Januar 1646 an den Rat, teilte ihm diese Vorgänge mit und klagte über die halstarrigen Breitenbacher, die das Gemeindecinkommen lieber vertrinken und eher zur Gotteslästerung, als zur Pflege der Gottesfurcht, anwenden und ihre Kinder nach dem doppelt so weit entfernten Laufen in die Schule senden. Von dem Bauern, den die Eršwiler zum Schulmeister angenommen, schreibt der Vogt, er könne nicht lesen und hätte nötig, selbst in die Schule zu gehen.²⁾

„Wir lassen es bei der den Gemeinden auferlegten Schulsteuer gänzlich verbleiben.“ So lautet die entschiedene Antwort des Rates. Der Vogt soll die Gemeinden, besonders Breitenbach, die sich bisher so halstarrig erwiesen, im Auftrage der Obrigkeit anhalten, die auferlegte Taxe ohne Weigern zu erlegen. Der Schulmeister Galarius solle sich nicht mehr zu beklagen haben. Den Ungehorsamen wird eine gebührende Strafe angedroht. Im übrigen soll der Vogt mit dem Prälaten von Beinwil reden und ihn ersuchen, die anerbottenen zwei Viertel Korn künftig Jahr für Jahr zu entrichten. Der Rat befiehlt noch, daß der „ungelehrte“ Schulmeister zu Eršwil „förderlich abgeschafft werde“.³⁾

Sofort teilte der eifrige Vogt den drei Gemeinden den Ratsentscheid mit. Die Breitenbacher ließen aber nicht von ihrem Widerstande. Sie würden dieses überlästige Geld nicht bezahlen, sagten sie; sie hätten viel Gemeindegut gekauft und darum einen besonders

Zum andern, weilen ja nit billich, daß er die Arbeit umbsonst haben undt die Kinder vergebens lehren thue, alß soltu ein ehrliche Besoldung zu Erhaltung deß Schulmeisters bestimmen, den Gemeinden undt Haußhaltungen nach anlegen unndt unß solche zue Permissiön überschicken.“

¹⁾ Pistole (span. „Stückchen, Plättchen“) ist eine seit 1640 eingeführte spanische Goldmünze. In der Thiersteinrechnung 1642/43 werden 7 Pistolen = 52 g 10 p gerechnet. 1 Pistole ist also rund 90 Bz. gewertet.

²⁾ Thiersteinschreiben Bd. 4. Beilage 31.

³⁾ R. M. 1646. 25. Januar 22.

schweren Bodenzins; vorerst möchten sie doch versuchen, ob der Rat zu Solothurn ihnen die auferlegte Steuer nicht erlasse. Sie wählten zu diesem Zwecke zwei Ausschüsse und sandten sie nach Solothurn.

In aller Eile meldete der Vogt dieses Verhalten der Gemeinde Breitenbach in einem neuen Klagebrieфе dem Räte. Er macht in demselben die spitze Bemerkung, die beiden Abgesandten würden bei ihrer Hin- und Herreise allein schon mehr vertrinken, als die auferlegte Pistole betrage. Die Halsstarrigkeit sei so groß, daß ein Breitenbacher gesagt habe, sie würden ihre Kinder selbst dann nach Laufen in die Schule schicken, wenn sie die Pistole bezahlen müßten. In Büsserach habe man, so erzählt der Vogt, seit dem neuen Schulanfange am Abend eines jeden Feiertages einen schönen Gottesdienst, der mit Beihilfe des Schulmeisters besorgt werde. Es sei aber den Gemeinden Erschwil und Büsserach nicht möglich, die Schule allein zu erhalten. Für Breitenbach sei es bei der Nachbarschaft eine Schande, daß die ganze Gemeinde zum Nutzen ihrer Kinder einem Schulmeister während einem vollen Jahre nicht einmal eine Pistole zu geben vermöge. Sie hätte ihr Gemeindeland um einen Spottpreis gekauft und ziehe den Nutzen davon. Ein einziger Hintersäß bezahle ihnen mehr als eine Pistole. Würden nun die Breitenbacher recht bekommen, so würden auch die beiden anderen Gemeinden von der Schule abstehen. Vielleicht, so meint der Vogt, würden die Breitenbacher ihren starren Willen brechen, wenn sie zur Strafe mehr als doppelt so viel bezahlen müßten.¹⁾

Der Rat machte kurzen Prozeß. Er ließ ohne viele Worte zu machen die beiden Ausschüsse der widerspenstigen Gemeinde bis am Abend einsperren.²⁾ Dem Vogt von Thierstein meldete er: „Wir lassen es bei der der Gemeinde Breitenbach auferlegten Dublone³⁾ an den Schulmeistergehalt gänzlich verbleiben. Deswegen sollst du die Breitenbacher anhalten, unserem Befehle nachzuleben und dem Schulmeister die Dublone sowohl für das jüngst vergangene, als für die vorigen Jahre nachzubezahlen. Im Falle sie sich weigern, sollst

¹⁾ Thiersteinschreiben (Bd. 4) vom 4. Febr. 1646. Verhört am 5. Febr. Beilage 32.

²⁾ R. M. 1646. 50. Febr. 5: „Diewils die Gemeindt Breitenbach sich in Erlegung der uferlegten Doublonen zur Bestallung des Schuelmeisters daßelbsten widerspenig erzeigen will, sollen die Ausschüß bis am Oben inccarceriert werden.“

³⁾ Dublone ist eine span. Goldmünze. Im Münzerlaß des Rates von Solothurn vom Jahre 1639 (Concepten p. 133) wird ihr Wert auf 4 Kronen (à 25 Bz.) angegeben.

du die Ungehorsamen so lange einsperren, bis sie unserem Befehle nachkommen.“¹⁾

h. Die Schule in Laufen.

Wie wir soeben vernommen haben, besuchten die Kinder von Breitenbach die Schule in Laufen. Es wird uns deswegen interessieren über diese Schule Näheres zu erfahren. Willkommenen Aufschluß gibt uns das Schema zum Anstellungsvertrage zwischen dem Vogte von Zwingen und dem Schulmeister von Laufen. Eine Abschrift dieses wertvollen und, so viel ich in Erfahrung brachte, in der Öffentlichkeit unbekannten Aktenstückes habe ich in der Kantonsbibliothek zu Solothurn aufgefunden.²⁾ Während wir in unserer Erzählung gar zu oft nur die äußeren Geschehnisse der Schulen kennen lernen, läßt uns dieses Aktenstück einen Blick in den eigentlichen Schulbetrieb tun.

1. Ganz in den Vordergrund wird als wichtigste Aufgabe der Schule die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder gestellt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen das Beispiel des Schulmeisters und sein Unterricht zusammenwirken.³⁾

Der Schulmeister soll jederzeit samt seiner Frau und seinem Gesinde der alten, wahren, christlichen, katholischen Religion und allgemeinen römischen Kirche anhängen, ihr nicht zuwider, sondern ihrer Lehre durchaus gemäß sein. Er soll die ihm anbefohlenen und untergebenen Lehrkinder zu ihr hinweisen und über sie belehren.

¹⁾ M. M. a. a. D. — Die Thiersteinrechnung von 1650 verzeichnet noch einmal eine Gabe des Rates an den Schulmeister zu Büsserach von 8 Sester Dinkel.

²⁾ P. A. D., Documenta Vicinia Monasterii Beinwilensis. Blatt 81^b bis 84^b. Als Fundstelle des Originals ist angegeben: „Akten, Verträge 1364—1729 fol. 132 des [f. Katharinenpfrund?] Archives Laufen.“ P. Anselm Dietler bemerkt: „Die Stellen, welche leer sind, stehen auch im Originale leer. Das Datum fehlt auch im Originale, ist übrigens aus dem Namen des Landvogtes zu ermitteln.“ — Bischof Johann Konrad (von Roggenbach), dessen Namen das Dokument an der Spitze nennt, regierte 1656—1693. Die Zeit des Amtsantrittes für Johann Franz von Roggenbach als Obervogt zu Zwingen ist mir nicht bekannt; er hat die Stelle inne 1681 (Schmidlin Const., Geschichts-Kalender, II. 223); 1695 ist er tot (Bestallungen und Reversse von Laufen und Zwingen Bd. L. Brief vom 23. Januar. Ehemal. fürstb. basel. Archiv in Bern). Das Aktenstück ist also sicher einige Jahre nach der Zeit entstanden, die wir in der vorliegenden Arbeit behandeln. Da es aber sichtlich die bereits bestehenden und gewohnten Vorschriften und Verhältnisse zusammenfaßt, und da aus Artikel 3 ersichtlich ist, daß auch Kinder, die außerhalb des Städtchens wohnen, die Schule besuchen, so darf es unbedenklich hier eingefügt werden. — Beilage 43.

³⁾ Artikel 1—4.

Darum muß er auch zuvor das Glaubensbekenntnis, gemäß den Verordnungen des Konzils von Trient und den Synodalstatuten des Bistums Basel, ablegen.

Da nach dem Zeugnisse des Weisen Mannes in der hl. Schrift Gottesfurcht der Anfang aller Weisheit ist, soll der Schulmeister allen möglichen Fleiß anwenden, daß er die ihm anbefohlenen Lehrkinder zu aller Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kirche anleite. Dadurch hat er von Gott um so mehr Gnaden in seinen übrigen Arbeiten und Lehren zu erwarten, um großen und merklichen Nutzen schaffen zu können. Aus eben diesem Grunde soll er vor allen Dingen seine Jungen dazu verhalten, daß sie an Sonn- und Feiertagen mit ihm im Gotteshause zum Amte und zur Predigt in Zucht und Ehrbarkeit sich einfänden, Mäntel oder Chorröcke tragen, Rosenkränze und katholische Gebetbüchlein mitbringen und gegen den Altar sich hinwenden.

Und damit die Schüler vollständig und recht im christlichen, katholischen Glauben unterwiesen und belehrt werden, da gerade daran am allermeisten gelegen ist, soll der Schulmeister alle Sonntage Nachmittag um 12 oder 1 Uhr, um welche Zeit auch andere Kinder und Pfarrangehörige im Gotteshause sind, seine Jungen zur Prüfung im Katechismus dorthin führen und in Gegenwart des Herrn Pfarrers oder anderer Männer zwei oder mehrere Kinder, je nach der Zeit, ein oder zwei Hauptstücke des Katechismus auftragen lassen und die übrigen Kinder im Gebet und in den Ceremonien der katholischen Kirche examinieren.

Der Schulmeister soll sich befleißigen, darauf hinzutwirken, daß die Schüler, besonders jene, die in der Stadt wohnen, alle Samstag Abend, ebenso an Sonn- und Feiertagen mit ihm bei der Vesper erscheinen.

Das ihm eingeräumte Schulhaus und den Krautgarten soll der Schulmeister säuberlich, vollständig und recht in Ordnung halten, damit die ganze Burgerschaft Lust habe, ihre Kinder dahin zu schicken. Deswegen soll er auch seine Frau, nicht bloß das Schulhaus, sauber zu halten sich bemühen. Sie sollen beide samt ihrem Gefinde des unnützen Schwägens sich enthalten und Nachbarn und anderen Leuten nicht Anlaß zu Klagen geben.

2. Im weiteren enthält das Schema zum Anstellungsvertrage des Schulmeisters von Laufen eine Reihe Vorschriften über Schulzeit, Unterricht, Lehrfächer und Schulaufsicht.¹⁾

¹⁾ Artikel 5—11.

Schule wird gehalten alle Tage, morgens 7—10 Uhr und nachmittags 12—3 Uhr.

Vor Beginn des Unterrichtes soll der Schulmeister mit den Kindern das Schulgebet verrichten, so wie es im Katechismus des Petrus Canisius steht, lateinisch und deutsch. Ebenso soll jeder Unterrichtshalbtag damit schließen, daß die Kinder gemeinsam das Vaterunser, den englischen Gruß und den christlichen Glauben beten. Bevor die Kinder das Schulzimmer verlassen, hat der Schulmeister sie aufmerksam zu machen, daß sie fein eingezogen über die Gasse gehen, vor geistlicher und weltlicher Obrigkeit, vor höhern und niedern Amtsleuten die Hüte abziehen.

Beim Unterrichte soll der Schulmeister fleißig aufmerken, daß die Kinder nicht unnötig schwagen, nicht allerlei Unfug treiben, damit sie nicht mehr Böses als Gutes lernen.

Unterrichtsfächer sind Lesen, Religionsunterricht, Gesang, Schreiben und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache.

Für den Unterricht ist ein Stunden- und Wochenplan in großen Zügen aufgestellt.

Am Vormittage hat der Schulmeister jedes Kind jeweilen besonders, je nach seinen Fähigkeiten und Fortschritten zu beschäftigen. Er soll dafür sorgen, daß er jeden Schüler während einem Schulhalbtage wenigstens zweimal abhöre. Am Nachmittage verwendet der Schulmeister die erste halbe oder ganze Stunde für das Figural, d. h. für den damals gegenüber dem einstimmigen Choral herrschend gewordenen mehrstimmigen Gesang. Von 1—2 Uhr beschäftigt er wiederum jedes Kind besonders. Von 2—3 Uhr gibt er jenen, die zum Schreiben tauglich sind, die nötigen Vorschriften; die Anfänger aber unterrichtet er im Gebet.

Damit dem Schulmeister selber und den Kindern die gebührende Erholung zukomme, darf er jede Woche in welcher kein Feiertag einfällt, am Donnerstag Nachmittag frei geben oder eine anständige und zulässige Kurzweil mit den Kindern anfangen.

An Tagen vor einem Feiertage oder Fasttage, ebenso an Samstagen, soll die Stunde von 12—1 Uhr dem Unterrichte im Gebete gewidmet sein. Mit jenen Kindern, die singen können, übt der Schulmeister in dieser Zeit die Choralweisen des kommenden Sonntags- oder Festtagsoffiziums.

Der Freitag Vormittag ist für den Religionsunterricht bestimmt. Dieser ist nach dem Katechismus von Petrus Canisius sowohl lateinisch als deutsch einzuüben.

Jeweilen am Samstag soll in der ersten Vormittagsstunde das Evangelium vom nachfolgenden Sonntag erklärt werden. Der lateinische Bibeltext wird zu Grunde gelegt und dient zu Übungen im Konjugieren und Deklinieren. Im übrigen soll der Samstag zur Repetition dessen verwendet werden, was die Kinder durch die Woche hindurch gelernt haben. Dabei soll der Schulmeister die Fleißigen loben, die Unfleißigen mit Ernst, aber ohne Aufregung und Zorn, zurechtweisen.

Wöchentlich schreibt der Schulmeister jenen Kindern, die soweit fortgeschritten sind, daß sie eine Übersetzung ins Lateinische versuchen können, eine kurze und leichte deutsche Aufgabe zur Übersetzung vor, damit sie so nach und nach in diese Sprache sich einleben.

In Hinsicht auf die Kenntnisse gibt es also in der Schule zu Laufen drei Gruppen von Schülern, solche die lesen und memorieren, solche die bereits fähig sind zum Schreiben, und solche die eine Übersetzung ins Lateinische machen können.

Als Schulbuch scheint jeder Schüler den kleinen Katechismus von Petrus Canisius besessen zu haben. Derselbe diene als Lesebuch, die lateinische Ausgabe auch als Übungsbuch für den Lateinunterricht. Im übrigen konnte jedes Kind beliebige Bücher in die Schule bringen, um daraus zu lernen. Der Schulmeister hatte dabei achtzugeben, daß keine unpassenden oder verbotenen Bücher mitgebracht wurden. Solche hatte er abzufordern und dem Herrn Pfarrer zu übergeben.

Die Schulaufsicht liegt in den Händen des Pfarrers und des Vogtes. Der Schulmeister soll den Ortspfarrer für seinen ordentlichen Visitator halten und anerkennen. Was derselbe in den angeführten Punkten zu verbessern, zu mehrern oder zu mindern befiehlt, soll er fleißig und treu befolgen. Nie soll der Schulmeister ohne Wissen des Pfarrers und, wo es nötig, des Obervogtes über Feld reisen und außer der Stadt übernachten.

3. Auch über das Verhalten des Schulmeisters außerhalb der Schule gibt der Anstellungsvertrag einige Anweisungen.¹⁾

¹⁾ Artikel 12—15.

Bei Todfällen soll der Schulmeister dem Pfarrer bei Abhaltung der Traueroffizien und der Seelämter aushelfen. Er hat dabei keinen Anspruch auf besondere Vergütung. Schulmeister und Pfarrer werden sich stets aufrichtige Freundschaft zu halten wissen.

Übermäßiges Essen und Trinken, täglichen Wirtshausbesuch, unnötige Gastmähler sowohl bei geistlichen als weltlichen Personen soll der Schulmeister vermeiden, besonders in den Zeiten, wo er Schule zu halten verpflichtet ist. Er soll samt den Seinigen ehrbar und redlich, völlig wie es Ehren- und Biederleuten und vor allem seinem Stande gebührt, leben und Hader mit der Burgerschaft und den Nachbarn vermeiden. Er soll keine geschwätzigen, unnützen „Klapperleute“, keine Spieler und Weintrinker „einziehen“ und im Schulhause dulden, damit jedermann zufrieden sei und um so williger die Kinder ihm anvertraue und Anlaß nehme, ihn zu lieben.

Um Ungelegenheiten, wie sie zuvor öfter vorkamen, zu vermeiden, soll der Schulmeister im Amtsbezirke Zwingen und Laufen niemandem Schreiben ausfertigen oder Rechtsratschläge über Käufe, Verkäufe, Gerichtssachen und andere Dinge, die allein der Amtschreiberei zustehen, erteilen. Nur auf ausdrückliche Erlaubnis oder auf Befehl der Obrigkeit hin darf er solches tun.

Ehrenrührige Reden und Taten gegen den Landesfürsten, das Domkapitel und die Amtsleute soll der Schulmeister pflichtgemäß sofort anzeigen. Er soll Nutzen und Frommen der genannten Personen und der ganzen Burgerschaft des Amtes Laufen und Zwingen fördern und Schaden abwenden. Kurz, er soll alles tun, was einem aufrechten, redlichen und treuen Lehr-, Zucht- und Schulmeister ziemt und er seinem Landesherrn schuldet, da er dies mit seinem Handgelübde an Eides statt versprochen hat.

4. Als Besoldung erhält der Schulmeister jährlich 12 Viertel Korn und 50 Pfund Stebler in Geld, welche in mehreren Raten auszuzahlen sind. Nebstdem benützt er das Schulhaus, in welchem er nicht bloß Schule halten, sondern, da es zwei Stuben hat, auch wohnen kann. Ebenso steht der beim Schulhause gelegene Garten zu seiner Verfügung. Das Altenstück macht keinerlei Andeutung, daß der Schulmeister auch ein Schulgeld von seinen Schülern bezog. Indessen kann darüber kein Zweifel bestehen.

Will die Obrigkeit oder der Schulmeister den Vertrag lösen, so muß eine vierteljährliche Kündigung erfolgen.

§ 3. Allgemeine Gesichtspunkte im Dorfschulwesen der letzten zwei Jahrzehnte vor dem Bauernkriege.

Die gebotenen Einzelbilder zeigen, daß diese Jahre vor dem Bauernkriege in Bezug auf unsere Dorfschulen sehr hoch eingeschätzt werden müssen.

Das gewöhnliche Volk zeigt ein ungemein reges Interesse, eigene Initiative und eine große Opferwilligkeit für die Schule. Hatten die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts die Schule als dauernde Einrichtung in Frage gestellt, so ist man jetzt eifrig bestrebt ständige Schulmeister anzustellen.¹⁾

Alle Faktoren werden herbeigezogen, um eine genügende Besoldung für seßhafte Schulmeister zu bekommen: Beiträge von Kirchen- und Kapellenvermögen, Sigristen- und Organistenstellen, Besteuerung der Dorfbewohner oder der Gemeindevermögen. Man hat selbst zu diesem Zwecke die kleinen Schulkreise aufgegeben und größere geschaffen, Schulen der Pfarrei, des Gerichtes oder Amtes.

Die Nachrichten von Kriegstetten, Oberbuchsitzen, Büsserach, Oberkirch weisen alle auf ziemlich hohe Besoldungen hin. Die Angaben sind aber zu wenig bestimmt, als daß sich ihr tatsächlicher Wert berechnen ließe.

Einzig bei der Schule in Dornachbrugg kennen wir für 1648 und die folgenden Jahre alle Faktoren der Besoldung und die Höhe derselben. Dasselbst besaß der Schulmeister freie Wohnung, Scheune und Stall für eine Kuh, Baumgarten und Krautgarten, von der Gemeinde anfänglich 3 Klafter Holz und 300 Reisswellen, später die Bürgerholzgabe und im Winter von jedem Kinde täglich 1 Scheit Holz, ferner 2 Viertel Korn und 1 Viertel Hafer in natura und 61 Pfund Stebler in bar. Der Ertrag des Schulgeldes wurde anfänglich auf 65 Pfund berechnet bei 25 zahlungsfähigen Schulkindern. Die Zahl dieser Schulkinder muß aber in den ersten Jahren bedeutend höher angenommen werden, da die benachbarten Gemeinden Urlesheim, Reinach und Nsch (nach einer Mitteilung des Vogtes) jede allein mehr Kinder in die Schule her sandte als Dornach. Die Bareinnahme, welche nach dem Voranschlage auf insgesamt 126 Pfund

¹⁾ Zuweilen ist dies auch ausdrücklich gesagt. So wünscht Mähendorf 1642 einen Schulmeister „der zu Dauwer ist“. Beilage 24. Büsserach stellt das Begehren „einen teutschen Schuolmeister durch das Jahr hindurch . . . anzunehmen und zu erhalten“. Beilage 25. Vom Staal macht einen Voranschlag „zu beständiger Underhaltung eines Schulmeisters an der Brugg“ zu Dornach. Beilage 35.

Stebler berechnet worden war,¹⁾ mußte sich in Wirklichkeit bedeutend höher stellen.

Vom Staal gibt in seiner Berechnung des Schulmeistergehaltes von 1648 den Wert eines Baselsaßes Korn in Dornach für 2 Pfund Stebler an.²⁾ Heute gilt das gleiche Quantum Korn daselbst etwa 20 Franken. In Solothurn verkaufte 1648 nach Haffners Chronik der Rat die Maß Wein für 6 Kreuzer;³⁾ in den Schenken galt er 7 Kreuzer.⁴⁾ Für 1 Pfund Stebler (= 48 Kreuzer) hätte man also damals in den Wirtschaften zu Solothurn ($6\frac{6}{7}$ Maß =) rund 10 Liter oder für 12 Franken Wein kaufen können. Das Geld hatte also in jenem Jahre für Korn und Wein ungefähr eine zehnfach höhere Kaufkraft als heute, und der Schulmeister von Dornachbrugg hätte schon mit der Barbesoldung, die der Voranschlag in Aussicht nahm, so viel Korn und Wein kaufen können als sein Kollege von heute mit 1260 Franken.⁵⁾

Der deutsche Knabenschulmeister in der Stadt Solothurn bezog in diesen Jahren 100 Pfund in bar ohne das Schulgeld der Kinder und ohne etwaige Nebeneinkünfte.⁶⁾ Der Schulmeister von Olten hatte für Schul- und Organistendienst ein festes Einkommen von 160 Pfund, wobei ebenfalls das Schulgeld der Kinder nicht mitgerechnet ist.⁷⁾

Wiederholt haben wir gesehen, daß der Rat in diesen Jahren Unterstützungen für die Schulmeister gewährte. Er tut dies öfter als zuvor. Seine Unterstützungen haben zwar immer noch den ausgesprochenen Charakter von Gnadenspenden, die für einmal aus Rücksicht auf die Armut der Gemeinde, das Alter, die Dürftigkeit und

¹⁾ Siehe p. 107.

²⁾ Beilage 35.

³⁾ II. 302 a.

⁴⁾ 1653 wurde der Kronenwirt gebüßt: „dieweil ihr Gnaden Mandat verordnet, daß ein Wirth auf einer Maaß Wein nit mehr als einen Kreuzer zu best haben soll, und er auf jeder einen halben Bagen best gemacht.“ R. M. Januar 27.

⁵⁾ Diese Umrechnung soll nur zeigen, daß die Besoldung eines damaligen Schulmeisters auch auf dem Lande in manchen Fällen eine relativ hohe war. Sie darf keineswegs verallgemeinert werden, indem die Preise für Nahrungsmittel nicht als allgemeine Normen des Geldwertes dienen können und selbst Jahr für Jahr großen Schwankungen in weit höherem Maße als heute ausgesetzt waren. Freilich sind Nahrungsmittel gerade dasjenige, was der Schulmeister am meisten braucht, und dürfen darum zum Vergleiche wohl herangezogen werden.

⁶⁾ Vergl. p. 77.

⁷⁾ Vergl. p. 103.

den Fleiß des Schulmeisters gewährt werden, oder die an eine bestimmte Person gebunden sind.¹⁾ Selbst die Unterstützung für die Schule von Dornachbrugg, dem glänzendsten Beispiele der Mithilfe des Rates, kann jederzeit vom Rate geschmäleret oder verweigert werden, wie spätere Urkunden deutlich zeigen. Ja der Rat lehnt grundsätzliche Unterstützungen ausdrücklich ab.²⁾ Aber er gibt seine Geld- und

¹⁾ Zu den vielen bisher mitgeteilten Beispielen vergleiche noch folgende:

R. M. 1637. 98. März 13: „Ahn H. Seckelschreiber, daß er dem Schulmeister von Flumenthal durch Gott ein Cronen gebe und verrechne.“

R. M. 1640. 243. April 20: „Ahn Aman zue Selzach, daß die Gemeindt uß dem Doriquet irem Schulmeister Johan Kiefferen an seine vorhabende Badencur 5 $\mathfrak{R}$ steuren solle. Deßgleichen an H. Seckelschreiber, [daß er] ihm auch 5 $\mathfrak{R}$ steure.“ Unterstützungen von Seite des Rates an Kranke, Männer, Frauen und selbst Kinder, zum Kuraufenthalte an einem Badeorte, sind, wie die Journale zeigen, in diesen Jahren nichts seltenes. Vergl. z. B. Journal 1644 (Merkl. Stück): „Hañß Georg Standmat, dem armen Schuoler, zur Badencur gesteuert uß Befelch 6 $\mathfrak{R}$ 13 β 4 $\mathfrak{R}$.“

R. M. 1644. 306. Mai 25: „Der Schuolmeister von Oberdorff hat von meinen gn. H. ein Steuer begert, weil er aniezo nichts zu gewinnen hat 2c. Ist gerathen: Ahn H. Seckelschreiber, daß er dem Schuolmeisteren von Oberdorff zween Guldin Gelts solle werden lassen.“

²⁾ Vergl. bei Büßlerach: „... ohne E. G. witeres Zuethuen . . .“ p. 118 und Beilage 29; ferner bei Oberkirch: „... sofehren unßere Underthanen inne [Schulmeister] uß dem Jhrigen vernüegen thüen . . .“ R. M. 1650. 153, oben p. 115.

Strohmeier, H. Peter, Der Kanton Solothurn, historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1836, p. 108 schreibt: „Es gereicht der Solothurnischen Regierung zum ewigen Ruhme, daß sie die erste unter den schweizerischen Regierungen um diese Zeit [Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts] das Schulwesen in Aufnahme brachte, und dadurch beförderte, daß sie das Einkommen der Lehrer durch einen jährlichen Staatsbeitrag erhöhte, und ihre Tätigkeit noch besonders belohnte. Damals war aber gewöhnlich mit dem Dienste eines Schulmeisters auch jener eines Sigristen verbunden, was der Schule zum größten Nachtheile gereichen mußte. 1639 beschloß der Rat: „Es sollen dem Schulmeister Joh. Lienhart zu Kriegstetten, weil er in der Kirche mit der Kinderlehre, mit Abwartung der gesungenen und andern Ämtern fleißig und emsig, wie es an seinen Schulkindern augenscheinlich zu sehen ist, für seine Mühe, Arbeit und großen Fleiß 2 Maß Korn gegeben werden.“ Daß der Rat die deutschen Schulen der Stadt Solothurn unterhielt, ist außer Frage; er stand zu denselben im gleichen Verhältnis wie die Vorsteher einer Gemeinde zur eigenen Gemeindeschule. Strohmeier hat in seinen Worten das Verhältnis der Regierung zu den Schulen der Untertanen im Auge. Ich habe mir nun alle Mühe gegeben, nachzuforschen, ob seine Behauptung, daß die Regierung „das Einkommen der Lehrer durch einen jährlichen Staatsbeitrag erhöhte“ begründet sei. Wir haben gesehen, daß der Rat im 16. Jahrhundert dem Schulmeister von Olten einen jährlichen Beitrag ausrichtete, da derselbe zugleich Stadtschreiber war; wir sahen, daß der Rat dem Schulmeister von Balsthal die Sigristenstelle von St. Wolfgang überließ und

Kornspenden mit der ausgesprochenen Absicht, die dauernde Anstellung von Schulmeistern zu erleichtern. Er lobt den Eifer der Untertanen für Einrichtung von Schulen und unterstützt mit seinem Einflusse und seinem Befehle die auf die Schule bezüglichen Bestrebungen von Vögten, Pfarrern und Gemeindevorstehern gegenüber nachlässigen und hemmenden Elementen.¹⁾

Das Streben, daß alle Kinder die Schule besuchen sollten, hat in dieser Zeit kräftig an Boden gewonnen. Selbst die Kinder der Armen sollten diese Wohltat genießen. Waisenbehörden verwenden sich für sie,²⁾ Gemeinden bitten den Rat um Unterstützung³⁾ oder führen eine allgemeine Schulsteuer ein, um den Unterricht möglichst billig zu machen.⁴⁾ Ja, der Gedanke des unentgeltlichen Unterrichtes für alle Kinder ist bereits ausgesprochen und mindestens an einem Orte ins Leben getreten.⁵⁾ Freiwillige Unterstützungen von Privatleuten für die Schule kommen öfter vor.⁶⁾

Noch ist die Schulzeit in den Dorfschulen meist auf die Wintermonate beschränkt. Der Unterricht beginnt um Allerheiligen⁷⁾

wohl noch zu der einen oder andern Dorfschule in einem ähnlichen Verhältnisse stand. Seitdem aber der Rat diese Beziehungen um die Wende des 16. Jahrhunderts abgebrochen hatte, kann von einer regelmäßigen Unterstützung der Landschulen durch die Regierung nicht die Rede sein. Ich habe ganze Reihen Vogts- und Staatsrechnungen durchgesehen und habe alle auf die Landschulen bezüglichen Posten, die ich fand, in der Arbeit mitgeteilt. Das Beispiel, das Strohmeier als Beleg anführt, hat er falsch verstanden. Nicht der Rat zahlte dem Schulmeister von Kriegstetten eine Gehaltsbeilage, sondern die Gerichtsgemeinde beschloß eine allgemeine Steuer für den Schulmeister, bei welchem Beschluß der Vogt und ein Altrat zugegen waren. Vergl. die Urkunde in Beilage 22. Erst ganz am Ende dieser Periode, im Jahre 1648, findet sich vereinzelt für die Schule zu Dornachbrugg der Ansat zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrage.

¹⁾ Vergleiche oben Ober- und Niederbuchsitzen p. 97 f., Egerkingen p. 103 f. und besonders Büsserach p. 116 ff.

²⁾ Siehe oben Subingen p. 96.

³⁾ So bittet Büsserach 1642 um eine Beisteuer „wahlen mehrenteils der armen Jugent sich [im Schulkreise] befinden“. Beilage 25.

⁴⁾ Die allgemeine Schulsteuer ist oben nachgewiesen für Kriegstetten, Oberbuchsitzen, Egerkingen. — In Mägen Dorf will jeder „nach sinem Vermögen“ etwas beisteuern. Beilage 24.

⁵⁾ Vgl. Oberbuchsitzen p. 97 und Beilage 34.

⁶⁾ So von Pfarrer Leodegar Büchler zu Oberkirch, Beilage 20; von Pfarrer Jakob Schultheiß zu Mägen Dorf, Beilage 24; von Abt Fintan Kieffer zu Beinwil, Beilage 31; von Vogt Wolfgang Brunner auf Dorneck, Beilage 35.

⁷⁾ So heißt es im Bittschreiben für den Schulmeister von Büsserach am 5. November 1644: „Dieweilen abermahlen die Zeit des Winter vorhanden undt die Schulen uf dem Landt mehrentheiles anfangen.“ Beilage 29.

und dauert bis Ostern.¹⁾ Doch fühlt man das Streben, die Schulzeit zu verlängern. In Dornachbrugg z. B. wird den ganzen Sommer Schule gehalten.²⁾ Vom Staal berechnet in seinen Angaben für die Besoldung des Schulmeisters von Dornachbrugg das Schulgeld der Kinder für volle 52 Wochen.³⁾

Der Schulbesuch der Kinder scheint sich gewöhnlich auf drei Jahre ausgedehnt zu haben.⁴⁾ Freilich gab es in dieser Hinsicht keine Vorschrift.

Vergeblich suchen wir nach Andeutungen über die Schulfächer. Jede Nachricht fehlt. Der Unterrichtsplan für die Schule in Laufen mag auch für unsere besseren Dorfschulen typisch sein. Das gewöhnlichste Schul- und Lesebuch war der deutsche Katechismus.⁵⁾ Im übrigen kennen wir keine Schulbücher dieser Zeit. Solothurn besaß eben noch keine Buchdruckerei. Darum waren die Schulmeister auf auswärts gedruckte Bücher angewiesen.⁶⁾ Indessen sind zahlreiche noch erhaltene Schriftstücke dieser Zeit Zeuge, daß der Volksschulunterricht nicht ohne Erfolg war. Die Bauern verstanden

Im Bittgesuche vom 27. August 1643 schreibt der Vogt: „... dieweill der Wündter bereit vorhanden unnd die Schuelen wider werden ahngehen.“ Beilage 27.

¹⁾ Am 18. April 1644 klagt der Schulmeister von Wolfwil: „... nun wehl ich ein so schlechte Schuel gehabdt und jez nichts mehr verdiene ...“ I. Anhang.

²⁾ p. 108. Auch im Plane des Pfarrers Zeltner von Oberbuchfitten ist eine Sommerschule in Aussicht genommen. Beilage 34.

³⁾ 65 $\mathfrak{z}$ Stebler (à 20 Plappart) Gesamtschulgeld von 25 Kindern deren jedes wöchentlich 1 Schilling oder Plappart gibt. Beilage 35.

⁴⁾ Dekan Muelich von Balsthal schreibt in einem Briefe vom Jahre 1630, in welchem er sich gegen Angriffe verteidigt: das und das würde selbst „ein dreijähriger Schulknabe“ verstehen. Falkensteinakten Bd. 4.

⁵⁾ In Solothurn wurde derselbe, wenigstens für arme Kinder, vom Katechismus angeschafft. Im Journal 1642 (Merkl. Stück) findet sich in einem Ausgabeposten mit vielem anderem zusammen die Bemerkung: „Den Schulmeistern in teutschen Cathedismis ...“ Journal 1650 (Merkl. Stück) verzeichnet „um Bilder und Bücher für die Schulkinder, 36 Stück,“ eine Ausgabe von 4 $\mathfrak{z}$ 16 β .

⁶⁾ Journal 1640 (Durch Gott): „Almueßen underschydlich ußgeben ... , dorunter ein Buech umb 4 $\mathfrak{z}$, genannt der Chathechismus in Exemplen Domini Vogleri, so dem Meydlin-Schuelmeister übergeben worden ...“ Bücher erscheinen immer noch als ein teurer Gegenstand. 1640 hinterläßt der fortziehende Kaplan Johann Reidhor zu Schönenwerd 13 Bücher, die Eigentum der Kaplanei zu sein scheinen. Inventar vom 23. Juni aufgenommen durch den Kapitelssekretär Chorherrn Joh. Barzäus. Oltner Schreiben Bd. 4. Das Inventar über die Habschaft des Pfarrers Peter Borer zu Meltingen vom 21. Januar 1671 meldet: „An Bücher sind dero 23, so mehrtheils dem Gottshauß Weinwyl zugehören.“ Gilgenberg-schreiben Bd. 5.

vielfach recht gut die Feder zu führen und verfügten über eine schöne Handschrift.¹⁾

Fragen wir noch, welches war die innere Triebkraft, welche diesen Aufschwung unseres Dorfschulwesens hervorbrachte? Es war die gleiche Kraft, welche die Dorfschule durch die Gegenreformation auf unserer Landschaft zur ersten Blüte brachte und welche sie am Anfange des 17. Jahrhunderts vor dem Niedergange rettete: das Bestreben, die Kinder sittlich und religiös zu erziehen. „Zur Auferziehung der Jugend in Gottesfurcht und Ehrbarkeit“ wird die Anstellung eines Schulmeisters von der Gemeinde angestrebt und vom Vogte befürwortet.²⁾ „Fleiß in Unterweisung der Jugend in Gottesfurcht und Tugend“ ist es, was zur Empfehlung eines Schulmeisters namhaft gemacht wird,³⁾ wofür er belobt wird,⁴⁾ was er selbst zum Zeichen seines Eifers angibt.⁵⁾ Deswegen wird die Anstellung eines Schulmeisters als gottgefälliges Werk bezeichnet,⁶⁾ wozu der hl. Geist die Anregung gibt.⁷⁾ Ein guter Christ und ein guter Staatsbürger (resp. Untertan) sind, der Anschauung der Zeit gemäß, eins und dasselbe. Darum strebt nicht nur die Kirche diese sittlich-religiöse Erziehung der Kinder in der Schule an, sondern Staat und Gemeinden sehen in derselben die Hauptarbeit der Schule.

„Wie ein neues Geschirr denjenigen Geruch behält, den es zuerst annimmt, ebenso hat man von der zarten Jugend nur schlechte Frucht zu erwarten, wenn dieselbe nicht in Gottesfurcht auferzogen und nicht sobald der Verstand erwacht in den notwendigen Punkten unseres wahren und allein seligmachenden katholischen römischen Glaubens wohl unterrichtet wird.“ Diese Worte stellt der Rat von Solothurn 1647 an die Spitze eines Christenlehrmandates und wiederholt damit einen Gedanken, den die Delsberger Synode 1581⁸⁾ und ebenso die Synode von Konstanz 1609⁹⁾ zum Beweise der Notwendigkeit von

¹⁾ Ein Beispiel vom Jahre 1618 siehe unter den beigegebenen Facsimiles.

²⁾ So z. B. Mähendorf 1642. Beilage 24.

Ähnlich spricht auch der Rat bei der Zulassung der Schwestern der Visitation. Vgl. p. 84.

³⁾ Z. B. beim Schulmeister von Büsserach 1643. Beilage 27.

⁴⁾ Z. B. in Kriegstetten 1639. Beilage 22.

⁵⁾ Z. B. der Schulmeister von Wolfwil 1642. Siehe I. Anhang.

⁶⁾ Z. B. Durch den Vogt zu Dornach 1648. Beilage 36.

⁷⁾ So vom Gerichtskreis Mähendorf 1642. Beilage 24.

⁸⁾ Beilage 3.

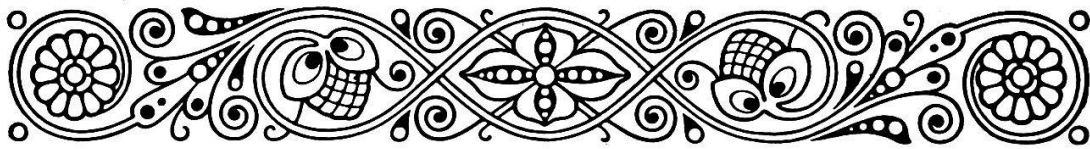
⁹⁾ Beilage 15.

Volkschulen mit dem nämlichen Vergleiche ausgedrückt hatten. „Durch das von Gott uns aufgetragene Amt und schwere Eide sind wir dafür zu sorgen stark verpflichtet und verbunden“, fügt der Rat bei.¹⁾

¹⁾ Mandat vom 13. März 1647. Beilage 33.

Die Bestrebungen der Gegenreformation, unterstützt vom Räte, fanden in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf der solothurnischen Landschaft eine sehr günstige Aufnahme. Sie riefen auf derselben, besonders seit dem dritten Jahrzehnte, ein neues Aufblühen des kirchlichen Lebens wach. Pfarreien, welche zur Zeit der religiösen Wirren im 16. Jahrhundert eingegangen waren, wurden wieder hergestellt, neue Pfarreien wurden gegründet, über zwanzig Kirchen und Kapellen neu gebaut oder doch restauriert (vergl. Pfarrer Ernst Niggli in Härtingen, Geschichte des Kapitels Buchsgau und seiner Gotteshäuser, Manuskript). Diese Bewegung darf für die Schulgeschichte nicht unbeachtet gelassen werden. Das Aufblühen des Landschulwesens ging damit Hand in Hand.





5. Kapitel.

Die Schulmeister und die Rechtsverhältnisse in unserem Schulwesen während der Periode von 1500—1653.

§ 1. Die gesellschaftliche Stellung der Schulmeister.

1. Die Ausdrücke, welche in den Urkunden gebraucht werden, geben uns einen Fingerzeig, wie wir die gesellschaftliche Stellung der Schulmeister aufzufassen haben.

Die Lehrperson wird fast immer mit dem Ausdruck „Meister“ bezeichnet: „Schulmeister“, „Zuchtmeister“, „Lehrmeister“, zuweilen „Meister“ kurz hin (lateinisch: „ludimagister“ oder auch bloß „magister“). Die Schüler heißen oft „Lehrkinder“. Das Schulgeld heißt vielfach „Lehrgeld“ oder „Lehrlohn“, der Gehalt „Jahrlohn“, der Unterricht die „Lehre“.

Wir haben also die gesellschaftliche Stellung des Schulmeisters dieser Zeit als die eines Handwerksmeisters aufzufassen, der Lehrlinge für ein Lehrgeld annimmt.

Das Handwerkertum hatte sich im Mittelalter zu den Zünften zusammengeschlossen. Werkmännische Fertigkeit, bewährter Handwerksbrauch sollte erhalten und fortgepflanzt werden. Darum führten die Zünfte vielfach, zumal in Italien, den Namen scolae. Ihre vollberechtigten Mitglieder hießen magistri (= Meister). Die Aufzunehmenden mußten die Christenlehre durchgemacht haben; nach dem Aufkommen der Schreibschulen im 13. Jahrhundert brachten sie auch Elementarkenntnisse mit. Die Aufnahme geschah durch die Zunft. Wenn der Lehrling sich bewährte, stieg er zum Halbgesellen auf. Der Halbgeselle, der die vorgeschriebene Prüfung bestand, wurde Geselle. Der Geselle konnte seinen Meister wählen. Er erweiterte seine Kenntnisse durch die Wanderschaft, die im 14. Jahrhundert schon allgemeiner Brauch war, im 15. Jahrhundert zur bindenden Insti-

tution wurde. Hernach wartete der Geselle auf die Meisterschaft, welche die Zunft nach ihrem Bedarf auf Grund des gelieferten Meisterstückes erteilte. — Diese Zunftorganisation erhielt sich weit über das Mittelalter hinaus. In Solothurn stand sie in dieser Periode, von der wir in unserer Arbeit reden, in voller Blüte und bestand bis zur französischen Revolution, ja noch länger. Freilich empfanden diese späteren Zeiten nicht mehr den Segen der Organisation, nur noch den Druck, den Zunftzwang, und suchten ihn abzuschütteln.

Wie das Handwerk, so hatte sich auch die Schule des Mittelalters zunftmäßig organisiert. Auf den Universitäten unterschied man Scholaren, Bakkalaren und Magister, welche der Stufenfolge von Lehrlingen, Gesellen und Meistern entsprachen. Die Schulgesellen und Schüler zogen als scholares vagantes oder Bachanten wie die Handwerksgejellen umher und suchten Unterricht und Unterhalt. Auch der weltliche Lehrstand in den Stadtschulen gestaltete sich gegen Ende des Mittelalters zunftmäßig aus und nahm Handwerksbräuche an. Selbst die Schulmeister begaben sich auf die Wanderschaft und suchten Arbeit.

Die Erinnerung an diese mittelalterliche Organisation der Handwerke und selbst der Schule hilft uns wohl am besten manche Erscheinung im Leben unserer Schulmeister am Beginne der Neuzeit verstehen. Zum Zusammenschluß zu eigenen Zünften war natürlich in unsern Dörfern und kleinen Städten keine Gelegenheit mehr.¹⁾ Dagegen erhielt sich manche Außerlichkeit jenes Zunftlebens weit über das Mittelalter hinaus.

So haben wir in der Erzählung unserer Schulverhältnisse im 16. und selbst noch im 17. Jahrhundert die Schulmeister zu Stadt und Land mit wenigen Ausnahmen als fremde, fahrende Leute kennen gelernt. Der Heimort ist bei den wenigsten derselben angegeben. Die größere Zahl kam aus dem Schwabenlande und von den Rheingegenden her. Der Umstand, daß das Volksschulwesen in jenen gewerbe- und verkehrreichen Gegenden mit den vielen Städten und Städtchen viel früher ins Leben trat als bei uns, erklärt dies.

Um ihr Brot zu verdienen zogen diese Schulmeister von Ort zu Ort und priesen zuerst in den Städten, dann auch in den Dörfern

¹⁾ In größeren Städten, z. B. in München, finden wir noch im 16. Jahrhundert „Schuelhalterzünfte“. In unseren Städten schlossen sich die Schulmeister, welche das Bürgerrecht besaßen oder erwarben, irgend einer der bestehenden Zünfte an.

ihre Dienste an. Wo ihnen eine günstige Gelegenheit winkte, ließen sie sich nieder, bewarben sich um die obrigkeitliche Erlaubnis zur Ausübung des Schuldienstes, legten, wenn es verlangt wurde, ein Examen ab¹⁾ und leisteten den Eid auf das katholische Glaubensbekenntnis. Dann suchten sie die Kinder um sich zu sammeln und begannen den Unterricht.

Wie brauchen die Urkunden dieser Periode den Ausdruck „eine Schule gründen“ oder einen ähnlichen uns geläufigen Ausdruck. Immer heißt es, „einen Schulmeister annehmen“. Diese Redewendung entspricht der Stellung dieser wandernden, arbeitssuchenden Schulmeister. Ihre Schule war bis in die letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts zumeist bloß private Unternehmung. Darum geschah die Annahme der Schulmeister recht vorsichtig mit der Bedingung, „wenn“ oder „solange ihm jemand seine Kinder anvertrauen will“. ²⁾ Ihre Einnahme bestand im Schulgelde der Kinder und etwaigen Gaben der Gemeinden. Der Unterrichtskurs dauerte einige Wochen oder Monate. War er vollendet, griff der Schulmeister wieder zum Wanderstab, um sein Glück anderswo zu versuchen. Auf der Reise erhielt er sich nach Art fahrender Schüler von Almosen, welche ihm von Städten und Dörfern, von Stiften und Klöstern gereicht wurden. ³⁾

Die Aufzeichnungen des Chorherrn Hans Erhardt von Schönenwerd, der von etwa 1590—1604 Bauherr des Stiftes war und als solcher das Stiftsgut zu verwalten und die Stiftsrechnungen auszufertigen hatte, ⁴⁾ gewähren uns einen interessanten Einblick in dieses Wanderleben der Schulmeister um die Wende des 16. Jahrhunderts.

¹⁾ Ein Beispiel bietet Balsthal 1582; siehe p. 58 Anm. 1. In der Stadt nahm die Schulherrenkommission das Examen ab, so bei der Annahme von Wilhelm Schey; siehe p. 40.

²⁾ Die R. M. verzeichnen, wie wir gesehen haben, diese Klausel bei der Zulassung eines Privatschulmeisters fast regelmäßig.

³⁾ Die R. M. verzeichnen hier und da solche Almosen. Z. B. erhalten 1555 Ulrich Sailer von Bischofszell und Hans Rentsch je ein Pfd. Zehrung. Bd. 56. p. 132. 252.

In den Journalen zu den Stadtrechnungen kommen diese Almosen an „fremde“ Schulmeister immer und immer wieder. Es läßt sich aus deren Zusammenstellung der größere oder kleinere Andrang der fremden Schulmeister in verschiedenen Zeitabschnitten herauslesen. Leider verzeichnen unsere Journale nur selten den Namen dieser Schulmeister und das Datum der Unterstützung. Stichproben siehe Beilage 1^a.

⁴⁾ Die erste vorhandene Stiftsrechnung von ihm ist jene für 1590/91, die letzte für 1603/04. Die Rechnungen von 1591/92 bis 1597/98 scheinen leider zu

Es war eine ganze Reihe fahrender Leute, die an die Türe des Chorherrn klopfte und um eine Gabe bat. Chorherr Erhardt sah sich schließlich bewogen, für dieselben eine eigene Rubrik in seine Rechnungen einzuschalten. Bei seinen Aufzeichnungen gibt er in behaglicher Breite Namen, Stand und Herkunft der Unterstützung suchenden Leute an; gewöhnlich verzeichnet er selbst den Inhalt der Bitte, die sie vorbrachten. Da finden wir Brandbeschädigte von nah und fern, selbst von Schwaben und Böhmen, die amtlich beglaubigte Zeugnisse vorweisen, daß ihnen Haus und Habe ohne ihre Schuld verbrannt sei. Da begegnen uns Edelleute, die verarmt sind, unheilbare Kranke, die sich durch Bettel den Lebensunterhalt erwerben, Kranke, die in Bäder reisen, um Heilung zu suchen, Soldaten aus den Türkenkriegen, die ihre Narben zeigen und über die karge Gabe fluchen. Da stellen sich Dichter und Sänger, Trompeter und Organisten ein. Da bitten Geistliche, die keine Pfrund besitzen, Jesuiten, Dominikaner, kurz Mönche aller Orden, die von einem Kloster ins andere reisen, um Gastfreundschaft. Da kommen die „Boten ab dem St. Bernhardsberg“ und sammeln für das Hospiz auf dem Alpenübergange. Den geistlichen Herren, auch andern bessern Reisenden, weist der Bauherr einen Platz in der Herberge an. Kanonici und Kapläne leisten ihnen gerne Gesellschaft beim Abendessen und Abendtrunk und öfter ist der exakte Bauherr über die etwas hohe Rechnung wenig erbaut. Den größten Teil aber unter diesem fahrenden Volke bilden die Studenten, die von einer Schule zur andern ziehen. Mit ihnen kommen die Schulmeister, hie und da selbst eine Schulmeisterin. Die Schulmeister haben gar oft Weib und Kind und ihre ganze Habe bei sich. Mannigfach sind die Gründe, die sie vorbringen, um eine Gabe zu erhalten. Der eine macht geltend, er habe keine Anstellung und sei darum brotlos und seine Kinder hungern. Ein zweiter sagt, er habe eine Stelle in Aussicht und sei auf der Reise, sie anzutreten. Ein dritter rühmt seine guten Studien, ein vierter jammert über seine Gebrechen, er habe einen Leistenbruch, er sei kurz-sichtig. Ein fünfter klagt, seine Frau sei vor kurzem Kindbetterin geworden und er hätte doch sonst schon viele Kinder. Ein sechster giebt vor, seine Frau sei ihm gestorben und habe ihm 4 Kinder hinterlassen, aber weiter nichts. Der siebente sucht das Herz des strengen

fehlen. Die mir bekannt gewordenen finden sich im ehemaligen Schönenwerderarchiv im Staatsarchiv zerstreut in den Aktenbündeln Nr. 112, 132, 134 und in den [Bogt-]Rechnungen Schönenwerd im Staatsarchiv Bd. 1600—1623.

Bauherrn dadurch zu erweichen, daß er ihm sagt, er habe vor 8 Tagen geheiratet. Schulmeister, die tüchtige Sänger sind, gehen mit den Chorherren in die Vesper und helfen die Psalmen singen. Ein ziemlich sicheres Mittel, um eine größere Gabe zu erhalten, ist das Einbringen einer Bittschrift an den Herrn Stiftspropst oder ans Kapitel. Dieses Mittel wird darum viel gebraucht; die meisten haben eine, schlauere sogar zwei solcher Bittschriften; sie sind bald deutsch, bald lateinisch, meist in Prosa, oft auch in Versen abgefaßt.¹⁾

2. Dieses Wanderleben der Schulmeister war selbstverständlich der Schule nicht günstig. In größeren Städten, wie Solothurn, fanden Schulmeister aus dem Schulgelde der Kinder genügendes Einkommen, um sich dauernd durchzubringen. Anders war dies auf dem Lande. Darum machten schon die Synoden der Gegenreformation den Vorschlag, die Schulstellen mit Sigristenstellen oder Schreiberstellen zu verbinden, oder sie erlaubten, Beiträge an die Schulmeistergehälter aus den Pfrundeinkünften zu entrichten. Der Aufschwung, der infolge davon in unserem Schulwesen eintrat, bestand gerade darin, daß die Dorfschulen mehr und mehr feste Gestalt annahmen. Die Schulmeister ließen sich sesshaft nieder und hießen nun Schulmeister von dem Dorfe, in welchem sie Schule hielten. Wohl die größere Zahl der Schulen, die wir für die letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts feststellen konnten,²⁾ sind als solche stehende Schulen anzusehen. Daneben gab es freilich auch noch bloß vorübergehende Schulkurse. Einen solchen hielt Martin Sulzer 1585 in Postorf und hat am 4. November des gleichen Jahres den Rat, dasselbe auch in Deitingen tun zu dürfen.³⁾ Als der Rat um die Wende des 16. Jahrhunderts sich vom Landschulwesen zurückzog, kam die Existenz der ständigen Schulen wieder ins Wanken. Die Schulen litten unter materiellen Schwierigkeiten.

Die Unruhen, die dann im zweiten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts in Deutschland ausbrachen und dem Dreißigjährigen Kriege

¹⁾ Auszüge aus den Rechnungen siehe in Beilage 1^b. Die Almosen, welche Erhardt an die fahrenden Leute abgab, beliefen sich auf jährlich 40—70 *fl.* Im Jahre 1604 ging das Bauherrenamt an den Chorherren Jost Hutter über und die breite Darstellungsweise hört auf.

²⁾ Siehe p. 57 f.

³⁾ *N. M.* 1585. 89. 256. Nov. 4. Vergl. p. 59 Anm. 6. Martin Sulzer ist wohl der Schulmeister gleichen Namens, der am 11. Oktober des genannten Jahres in Bern ein Almosen erhielt. Fluri, a. a. O., Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern XVI, 625. Er stammte von Winterthur. Weitere Beispiele siehe in Beilage 1^b.

vorangiengen, und dieser selbst trieben unter den Flüchtlingen auch viele Schulmeister über die Grenzen. Die Zahl derselben, die sich aus dem Elsaß, aus Schwaben und den Rheinlanden bei uns einstellte, war groß. Der Rat wehrte sich gegen dieses „Bettelvolk“. Umsonst; er unterstützte doch wieder „vertriebene“ Schulmeister (wie die Stadtrechnungen zuweilen sagen) mit Zehrpfennigen.¹⁾ Die Rückkehr war diesen Schulmeistern erschwert, fast unmöglich. Als sich nun die wirtschaftlichen Verhältnisse bei uns besserten, das Volk selbst Bedürfnis nach Bildung empfand, die Kirche wieder auf die Sigristenstellen aufmerksam machte und Unterstützungen aus den Kircheneinkommen anerbote, ließen sich die Schulmeister gern sesshaft nieder. Ein sprechendes Beispiel für diesen Gang der Dinge bietet die Schule in Büßlerach. Dieselbe hatte in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ausgezeichnete Schulmeister, die mehrere Jahre in der Gemeinde blieben. Später kam die Schule in armselige Verhältnisse; sie ging zeitweise wohl ganz ein. 1642 raffte sich die Gemeinde wieder auf und stellte an den Rat das Ansuchen, er möchte mithelfen, daß es ihr möglich würde „einen deutschen Schulmeister durch das Jahr hindurch anzunehmen und zu erhalten“.²⁾

Bei der Anstellung wurde mit dem Schulmeister ein leichtlöslicher Vertrag eingegangen. Mündlich oder schriftlich wurden ihm seine Pflichten eingeschärft und seine Belohnung garantiert.³⁾ Es entspricht ganz der handwerksmäßigen Stellung dieser Schulmeister, daß die Gemeinden, selbst die Stadt, außer der Schule und nach Lösung des Vertrages keine Verpflichtung gegen sie kannten. Die

¹⁾ Vergl. in Beilage 1^a. die Jahre 1620—1623.

Auch nach Bern wendeten sich solche vertriebene Schulmeister. Die bernischen Schulseckelrechnungen verzeichnen z. B. folgende Unterstützungen:

1624 März 15: „Johann Jakob Kropf, einem us der Pfalz vertriebenen Schulmeister 1 fl.“

Mai 20: „Johann Weid, einem mit Wyb und 6 Kindern vertriebenen franken Schulmeister us der Pfalz, lut Bedels geben 2 fl.“

1625 März 8: „Jakob Erhard, einem alten, vertriebenen Schulmeister us dem Bistum Augsburg, geben 2 fl.“

Oktober 28: „Simon Vogel von Eger, vertriebenen Schul- und Rechenmeister 2 fl.“

Ich sehe keinen Grund, diese Schulmeister unter die „schlimmen Gesellen“ rechnen zu müssen. Vergl. Hans Buchmüller, Die bernische Landschule von 1628 bis 1675, in Blätter für bernische Geschichte. VI. Jahrg. 1. Heft. März 1910. p. 15.

²⁾ Siehe p. 65; 92; 116 ff.

³⁾ Vergl. z. B. die Abmachungen mit Luz Müller p. 19, mit Schey p. 44 und das Schema zum Anstellungsvertrage mit dem Schulmeister zu Laufen, p. 121.

Schulmeister übernahmen eben wie Schlosser, Schreiner, Schmid, Organist und Hebamme, mit und neben welchen selbst die offiziellen Stadtschulmeister in den Stadtrechnungen aufgeführt werden, ihre Arbeit und wurden wie diese für ihre Arbeit bezahlt. Sie bildeten keinen Beamtenstand im Sinne unserer Zeit. Darum kannten auch weder der Rat noch die Gemeinden ihnen gegenüber eine besondere Pflicht der Sorge. Wenn Rat und Gemeinden alte oder franke Schulmeister unterstützten, so taten sie das aus dem Gefühle christlicher Barmherzigkeit wie gegen andere Kranke und Dürftige.

3. Die bisherigen Darlegungen zeigen zur Genüge, daß wir den Schulmeisterstand dieser Zeit als einen eigenen Berufsstand aufzufassen haben. Der Unterricht war die eigentliche Berufs- und Hauptarbeit. Von keinem einzigen der Schulmeister, die wir in unserer Erzählung kennen lernten, ist bekannt, daß er noch ein Handwerk ausgeübt hätte.¹⁾

Von manchem Schulmeister erfuhren wir, daß er den Sigristen-, Organisten- oder Schreiberdienst versah. Diese Arbeiten sind als Nebendienste zu bezeichnen. Sie sollten die Einnahmen des Schulmeisters verbessern, um ihn dauernd festhalten zu können; sie sollten aber den Unterricht nicht schädigen. Der Rat von Solothurn machte dem deutschen Stadtschulmeister Jakob Pfiffer Vorwürfe, daß er zum Nachtheile der Schule sich allzubiel mit dem Ausstellen von Schreiben für die Leute aus den Vogteien abgebe.²⁾

In der Stadt standen die Schulmeister in Ansehen. Schey rühmte sich der Gunst der gnädigen Herren. Alle Anzeichen lassen darauf schließen, daß auch auf den Dörfern die Schulmeister hoch geachtet waren. Bei allen Taufen eines Schulmeisterkindes, von denen ich eine Notiz habe, stammen die Paten aus den angesehensten Kreisen auf dem Lande; bald ist es der Landvogt, bald ein Untervogt, gar oft der Pfarrer, der die Patenstelle inne hat.³⁾

Der erste bekannte deutsche Schulmeister der Stadt Solothurn, Peter Wändel, kaufte sich das Stadtbürgerrecht.⁴⁾ Sichtlich zog die

¹⁾ Es ist dies zu beachten als Gegensatz zur folgenden Periode und zu den Zuständen, wie sie sich bereits in Nachbarkantonen, z. B. auf dem Gebiete Berns, ausgebildet hatten.

²⁾ p. 77 Anm. 1.

³⁾ Vergl. z. B. p. 92 Anm. 1 und p. 96.

⁴⁾ Mehrere solche Beispiele sind mir von den lateinischen Schulmeistern bekannt geworden. Hans Wagner wurde 1546 Stadtbürger. Als er nach einer Unterbrechung, infolge eines Zerwürfnisses mit dem Stifte, 1561 abermals um die

Stadt in der Folge bei Besetzung der Lehrstellen, mit denen ein Jahrlohn verbunden war, Bürger vor. Ähnlich waren die Verhältnisse in Olten.¹⁾ Aber selbst in Solothurn und Olten hatte man nicht genügend eigene Lehrkräfte und mußte immer wieder fremde Schulmeister einstellen. Auf der Landschaft finden wir bis gegen die Vierzigerjahre des 17. Jahrhunderts ausschließlich fremde Schulmeister und auch in den letzten Jahren vor dem Bauernkriege sind sie noch weitaus in der Mehrzahl. In Oberkirch ist Ende der Vierzigerjahre des 17. Jahrhunderts ein solothurnischer Stadtbürger Schulmeister und ebenso in Dornachbrugg, welche Stelle der Rat wieder für einen Stadtbürger reserviert. In Hägendorf und wohl noch in dem einen und andern Dorfe amten seit dem Beginne der Vierzigerjahre Bürger der Gemeinde als Schulmeister.

§ 2. Die Bildung der Schulmeister.

1. Von manchen Schulmeistern wissen wir, daß sie ein Examen ablegen mußten, bevor sie eine Schulstelle antreten konnten.²⁾ Als die Gemeinde Erschwil 1646 einen ungebildeten Schulmeister einstellte, befahl der Rat, daß er aufs schnellste von der Schule entfernt werde.³⁾ Man verlangte also beim Schulmeister eine gewisse Bildung und setzte eine solche voraus. Welches war nun diese Bildung?

Die Aufzeichnungen des Chorherrn Hans Erhardt von Schönenwerd in seinen Stiftsrechnungen unterscheiden genau zwischen „lateinischen“ und „deutschen“ Schulmeistern. Die „lateinischen“ Schulmeister beherrschten die lateinische Sprache in Wort und Schrift.⁴⁾ Sie waren

Stelle des lateinischen Schulmeisters und Organisten sich bewarb, nahm ihn der Rat an und ließ dem Stifte sagen, man wolle keine Schwaben, da genug Schwaben am Stifte seien, ein Bürger verdiene den Vorzug. Stiftsprot. p. 148—150. Dem Provisor Urs Rütterhensli wurde 1576 das innere Bürgerrecht geschenkt, weil er ein halbes Jahr nichts im Spital gegessen. R. M. 80. 80. Der lateinische Schulmeister Ulrich Frieß wurde 1589 zu einem innern Bürger angenommen. R. M. 93. 422. Franz Guillimann erhielt 1592 das innere Bürgerrecht geschenkt „in Ansehen seiner Geschicklichkeit und Herren Niklaus Feuslin, dem Prediger, und Junker Hansen Jakob von Staal, dem Stadtschreiber zu Ehren.“ R. M. 96. 2. Der Locat Andreas Büttelroß erwarb sich 1620 das innere Bürgerrecht. R. M. p. 315.

¹⁾ Stadtschreiber und Schulmeister Christoph Feugel kaufte sich 1576 das Bürgerrecht von Olten für 15 Z. R. M. 80. 345. Dez. 14.

²⁾ Beispiele siehe oben pp. 24 und 58 (Balsthal), 40 (Solothurn), 108 (Dornach).

³⁾ Siehe p. 119.

⁴⁾ Aus Erhardts Stiftsrechnungen von Schönenwerd ersehen wir, daß die lateinischen Schulmeister lateinisch geschriebene Bittschriften einreichten. Vergl. Bei-

befähigt zum Unterrichte an Lateinschulen, wo das Latein Hauptlehrfach und selbst Unterrichts- und Konversationssprache war.¹⁾ Zur Erlangung ihrer Bildung scheinen sie nicht bloß die Lateinschulen jener Zeit, sondern selbst die Universitäten besucht zu haben. Wenigstens hatten sich einzelne von ihnen akademische Studiengrade erworben.²⁾ Lateinische Schulmeister waren an der Stiftsschule in Solothurn, ebenso an der Schule in Olten und der Stiftsschule in Schönenwerd angestellt.³⁾

In den Dorfschulen amtierten, soviel wir wissen, durchweg „deutsche“ Schulmeister. Selbst die besten Schulmeister der deutschen Stadtschulen zu Solothurn nannten sich so. Welches war nun die Bildung dieser deutschen Schulmeister? Das vorhandene Quellenmaterial scheint genügend, um diese Frage einigermaßen beantworten zu können.

Der Bildungsstand auch dieser deutschen Schulmeister des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts darf nicht so tief angelegt werden, wie man wohl anzunehmen geneigt sein möchte.

Das Schulbuch, das der deutsche Schulmeister der Stadt Solothurn, Wilhelm Schey von Gengenbach, im Jahre 1600 drucken ließ, ist der Zeuge einer ganz gründlichen Bildung, wie wir oben darlegten.⁴⁾

Das in der Kantonsbibliothek in 60 Quartseiten erhaltene Manuskript des Büsseracher Schulmeisters Christophorus Buchwaldt von Nürnberg vom Jahre 1593 zeigt einen gewandten Ausdruck in der deutschen Sprache, Sicherheit in Orthographie und Satzbau. Die gleichen Eigenschaften zieren die noch erhaltenen Bittschreiben des Restenholzer Schulmeisters Andreas Rott von Beromünster und des Wolswiler Schulmeisters Johannes Braun von Worms.⁵⁾ Man wird dies um so mehr werten, wenn man dieselben mit der unklaren, gewundenen Sprache so vieler Bogtbriefe aus der gleichen Zeit vergleicht.

In allen diesen noch erhaltenen Zeugen der Schulmeisterbildung finden wir lateinische Wörter und lateinische Bieungsformen. Es gilt

lage 1 b. Von einer dieser Bittschriften sagt Erhardt, daß sie von Fehlern wimmelte. Siehe a. a. O. 1602 März 1.

¹⁾ Im Protokoll des St. Urrentstiftes 1603 Juli 13 wird dem lateinischen Schulmeister zugeredet, daß er „stetigs tütsch Schwätzen in und ußerhalb der Schul abschaffen“ solle.

²⁾ So rühmte sich Michael Rardlinger, er besitze das Baccalaureat. Stiftsrechnung Schönenwerd 1599/1600. März 9. Siehe Beilage 1 b.

³⁾ Vergl. p. 23 f. und p. 90.

⁴⁾ p. 55 f.

⁵⁾ Vergl. die Proben im I. Anhang.

auch als selbstverständlich, daß die Schulmeister beim Gottesdienste antworten können, während die Sigristen dies nicht können.¹⁾ In der nun folgenden Zeit, wo sich ein neuer Zustand ausbildet, sucht ein Schulmeister in Meherlen einen andern dadurch wegzutreiben, daß er ihm vorwirft, er könne ja nicht lateinisch; eine Anklage, die dem Räte mitgeteilt wird.²⁾ Am Stifte Schönenwerd bewerben sich nicht bloß lateinische Schulmeister um die Schulstelle sondern auch deutsche, ein Beweis, daß sich auch letztere die Fähigkeit zutrauen, den etwa nötigen Lateinunterricht zu erteilen.³⁾ Wir finden auch vereinzelte Beispiele, daß deutsche Schulmeister der Stadt oder der Landschaft an die Provisorstelle der Lateinschule des Stiftes St. Ursen berufen werden.⁴⁾

Auch die deutschen Schulmeister unserer Stadt und Landschaft besaßen also einige Kenntnis der lateinischen Sprache.

Aus den Stadtrechnungen von Solothurn sowie aus den Stiftsrechnungen von Schönenwerd ersehen wir, daß die deutschen Schulmeister mit den Studenten zusammen durchs Land zogen.⁵⁾ Der Schulmeister Johannes Tröster von Mainz, dem der Rat von Solothurn erlaubt hatte, im Winter 1603/04 in Restenholz Schule zu halten, wird als *Studioſus* bezeichnet.⁶⁾ Der Landschreiber von Dornach, erboht über die Konkurrenz, die ihm manche Schulmeister, besonders jener von Büsserach, durch Ausfertigung amtlicher Schreiben machten, sagt 1590 in seinem Klagebrief an den Rat, wenn man diese Winkelschreiber dulden wolle, so könne man ja in jedem Dorfe einen „Schuler oder Bachanten“ als Schreiber setzen.⁷⁾ „Schuler oder Bachanten“

¹⁾ Vergl. die Beilagen 20 und 34. Das *Rituale* für die gottesdienstlichen Handlungen, das Bischof Blarer in lateinischer Sprache herausgab, hebt im Titel besonders hervor, daß es auch für die Schulmeister, stellenweise auch für die (Chor- und Sängers-) Knaben abgefaßt sei: «*Sacerdotalis Basiliensis Pars posterior de ecclesiasticis Rerum certarum benedictionibus, exorcismis et canticis nonnullis ad usum sacerdotum non solum, sed et ludimagistrorum, passim ac puerorum haud inutilem accommodata. Brundruti MDXCV.*» Ein Exemplar dieses *Rituale* befindet sich im Pfarrarchiv Oberbuchfitten.

²⁾ Dorneckschreiben Bd. 31. Schreiben vom 6. Dez. 1709.

³⁾ Beispiele aus den Stiftsrechnungen siehe in Beilage 1 b.

⁴⁾ Der deutsche Stadtschulmeister Ulrich Meister wurde Provisor am Stifte (siehe oben p. 79), später wieder deutscher Stadtschulmeister (p. 82). Jakob Süß war in deutschen Schulen in der Stadt und auf dem Lande, dann an der Lateinschule des Stiftes, später abermals auf dem Lande (p. 78 f., 83, 87 f., 115 f.).

⁵⁾ Beispiele in Beilage 1 a. und b.

⁶⁾ Stiftsrechnung Schönenwerd für 1603/04. Dez. 6. Siehe Beilage 1 b.

⁷⁾ Dorneckakten Bd. 16. Nr. 18. Beilage 8.

sind die Bezeichnungen für die herumziehenden Studenten höherer Schulen.

Das alles scheint den Schluß zu erlauben, daß unsere damaligen deutschen Schulmeister wenigstens die ersten Klassen der Lateinschulen der Städte und Stifte besucht hatten.

2. Die Lateinschulen waren die Mittelschulen zwischen den Volksschulen und den Universitäten jener Zeit. Was wurde nun an denselben in der für uns in Betracht fallenden Zeit des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gelehrt und gelernt?

Die Lateinschule in Solothurn hatte im 16. Jahrhundert zwei, im Anfange des 17. Jahrhunderts drei, 1616—1621 vier Klassen. Fiala stellt in seiner Arbeit durch Herbeiziehung verschiedener Schulordnungen dieser Zeit den Lehrstoff fest. In der ersten Klasse lernen die Schüler im Katechismus und im altrömischen Donatus buchstabieren und lesen; dann sollen sie das Gelesene auswendig lernen. Alle Tage wird je zwei Schülern ein lateinischer Spruch aus Dionysius Cato oder Salomon vorgeschrieben, den sie nachschreiben und zugleich dem Gedächtnisse einprägen, damit sie zugleich mit der lateinischen Sprache Frömmigkeit und Klugheit lernen. In der zweiten Klasse lernen die Schüler aus Donatus deklinieren, aus der Grammatik und Syntax des Melanchthon, welche im 16. Jahrhundert auch in katholischen Schulen eingeführt waren, die allgemeinen und die besonderen Regeln und die Satzkonstruktion. Vorgelesen werden den Knaben Cato, die Fabeln Aesops und die Colloquia des Erasmus. Allwöchentlich übersetzen sie aus dem Deutschen ins Lateinische. In der dritten Klasse sollen die Knaben wenigstens alltäglich eine Stunde mit besonderem Fleiße in der Grammatik geübt und ihnen Terenz und Cicero de officiis oder ein anderer Schriftsteller erklärt werden, immer so, daß ein Redner mit einem Dichter verbunden wird. Zugleich haben sie allwöchentlich zwei lateinische Briefe zu schreiben. In der vierten Klasse sollen die betreffenden Schriftsteller (Terenz, Vergil, Cicero epistolae, de officiis, de amicitia) nicht nur grammatikalisch, sondern auch rhetorisch erklärt und die Rhetorik und Dialektik Melanchthons vorgelesen werden. In dieser Klasse sollten die Schüler auch die griechische Sprache aus der Grammatik Decolampads, dem griechischen Testamente und aus Hesiod kennen lernen. Alle Tage wird Schule gehalten. Nur ein Nachmittag, am Mittwoch oder Donnerstag, ist frei. Einige Schulordnungen schärfen dem Schulmeister ein, jede Woche einen Repetitionstag anzusetzen. Am Vor-

abend vor Sonn- und Festtagen ist Religionsunterricht und Übung im Kirchengesang.

Der Unterricht in diesen Schulen erstreckt sich also auf Religionslehre, Gesang und Studium der alten Sprachen, namentlich der lateinischen, die nicht nur verstanden, sondern als eigentliche Sprache der Gelehrten in Rede und Schrift geläufig und in zierlicher Form der alten Klassiker gehandhabt werden soll.¹⁾

Wiewohl hier nirgends die Rede von der Pflege der deutschen Sprache ist, so muß diese doch geübt worden sein. Der Schulmeister von Balsthal und der deutsche Schulmeister Moriz Eichholzer von Solothurn verfaßten deutsche Komödien.²⁾ Auf eine schöne Handschrift wurde großes Gewicht gelegt; das zeigen die von Schulmeistern uns erhaltenen Schriftstücke durchweg.³⁾ Manche Schulmeister legten sich den Titel „Schreiber“ bei.⁴⁾ Es sind dies offenbar solche, die über eine besonders schöne Handschrift verfügten und sich zur Ausfertigung von Schriftstücken und zum Unterrichte im Schönschreiben anboten.

Einzelne Schulmeister kannten auch Instrumentalmusik und spielten Kompositionen, die ziemliche Anforderungen stellen.⁵⁾

Die aus Solothurn hervorgegangenen Schulmeister haben wohl zweifellos die zwei- oder dreiklassige Lateinschule besucht.⁶⁾ Ähnlich muß die Bildungszeit der von anderswoher gekommenen Schulmeister gewesen sein⁷⁾. Das Rechnen verstanden nur einzelne Schulmeister. Es

¹⁾ Ziala II. 9 f.

²⁾ Vergl. p. 61 f.

³⁾ Siehe die Facsimiles-Beilagen.

⁴⁾ Vergl. z. B. in der Stiftsrechnung Schönenwerd für 1603/04 die Angaben unter Aug. 28. und Dez. 31. Beilage 1 b.

⁵⁾ Vergl. p. 83 Anm. 2.

⁶⁾ Jakob Ostermeyer wird 1588, als er vom Räte die Erlaubnis erhält, in der Stadt Solothurn eine Privatschule einzurichten, selbst noch als Schüler bezeichnet. R. M. p. 171 März 23: „Gerathen, daß Ostermeyers seligen Son, so begärret Schull ze halten unnd aber selbst ein Schuller ist, woll möge seines Geballens Tischgänger halten, aber denn übrigen Schullmeystern theine Schuller abziehen solle, unnd so er will ein Rhufung haben, mag er selbst darumb lügen, denn min Herren ime weder Rhufung noch Fronfastengelt bezahlen oder geben werdendt.“ Es kann da sichtlich nur von einem älteren Studenten die Rede sein.

⁷⁾ An der Lateinschule in Solothurn studierten wenigstens zeitweise auch fremde Schüler. Wir wissen, daß um die Reformationszeit Thomas Platter eine Weile an der Stiftsschule war. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts scheint die Zahl der fremden Schüler gewachsen zu sein. 1574 verordnete der Rat: „Gerathen, mitt Mehster Hansen Wagner zereden, das er ettlich der starken Schuleren, so

scheint eine eigene und weitere Schulung erfordert zu haben. Wenigstens ist das Mathematik-Schulbuch vom deutschen Schulmeister Wilhelm Schen mit einer bloß dreijährigen Mittelschulbildung kaum erklärlich und kaum möglich.

3. Dieser Bildungsstand der Schulmeister erklärt uns nun auch das fast völlige Fehlen von Verordnungen und Nachrichten über die Schulfächer der Volksschulen. Der Schulmeister war das Faktotum im Schulunterrichte. Bei der Anstellung erhielt er etwa den Auftrag, die Kinder zu unterrichten „in Tugend und anderen Sachen.“¹⁾ Diese „anderen Sachen“ waren ganz ihm überlassen.

Der Unterricht in der Schule war kein Klassenunterricht im heutigen Sinne. Der Schulmeister unterrichtete jedes Kind nach seinen Fähigkeiten, seinen Bedürfnissen und Wünschen. Deswegen war kein Hindernis vorhanden, daß auch in den Flecken und Dörfern bessere Kinder auf ihr Verlangen Unterricht in den Elementen der lateinischen Sprache erhielten.²⁾ Diese galt ja in jener humanistischen Zeit als Grundlage und Vollendung jeder Bildung. Von Solothurn wissen wir, daß der Rat 1541 die Schulen in solche, in denen nur die deutsche Sprache und in solche, in denen nur die lateinische Sprache gelehrt werden sollte, schied. Er tat dies doch offenbar deswegen, weil zuvor an allen Schulen Unterricht in beiden Sprachen erteilt worden war.³⁾ In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hielt es in Solothurn schwer, manche Kinder auch nur für die ersten Anfänge des Lese- und Schreibunterrichtes zum Besuche der deutschen Schule zu vermögen; manche Familien sandten ihre Kinder vom ersten Tage an in die lateinische Schule und wurden vom Räte unterstützt.⁴⁾ Für die Schule zu Laufen ist der Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache bezeugt. Dieser Unterricht ging so weit, daß die betreffenden Kinder eine leichte deutsche Aufgabe ins Latei-

frömbt sind, urloube, dann ein Burgerchaft dero beschwärtt sind, und er solle nitt mehr dann sechs haben.“ R. M. 78. 148. Aus den Aufzeichnungen des Chorherrn Erhardt sehen wir, daß um 1600 fremde Schüler aus der Ferne herbeikamen, um in Solothurn zu studieren, und daß solche von Solothurn an andere Schulen weiterzogen. Beilage 1 b.

¹⁾ So z. B. am Stifte in Schönenwerd; vergl. p. 91 und 101.

²⁾ Die Synode von Konstanz 1567 bestimmte, daß in den kleineren Ortschaften Sigristen als Schulmeister angestellt werden, «qui, ut minimum, iuventutem in legendo latinas et germanicas literas . . . erudire possint». Beilage 2.

³⁾ Siehe p. 15 f.

⁴⁾ Vergl. p. 76 f.

nische übertragen konnten.¹⁾ Es kann kaum ein Zweifel obwalten, daß dies in den Schulen zu Olten und Schönenwerd ebenso gehalten wurde, wenn wir beachten, wie ihre Lehrer bald von Lateinschulen kamen, bald auf Lateinschulen zogen.²⁾

§ 3. Die Rechtsverhältnisse in unserem Volksschulwesen während dieser Periode.

1. Das gesamte Quellenmaterial läßt keinen Zweifel darüber, daß auf dem Gebiete des Kantons Solothurn, wie anderwärts, die Kirche die Trägerin des Bildungsgedankens war und blieb.

Es war das eigene Interesse, das die Kirche trieb, sich nachdrücklich der allgemeinen Volksbildung anzunehmen und die eigenen materiellen Mittel dafür aufzuwenden. „Der Beginn der Reformation bei den Kindern“, welcher Gedanke schon Jahrzehnte vor den gewaltsamen Glaubensstürmen des 16. Jahrhunderts wach geworden, wurde auf dem Konzil von Trient zur allgemeinen Pflicht gemacht

¹⁾ Vergl. p. 124.

²⁾ Vergl. p. 23 f. und 90.

Für andere katholische Gegenden, z. B. für das Oberwallis, ist dieser Anfangsunterricht in der lateinischen Sprache auch für Dorfschulen bezeugt. Auf einer Diözesansynode am 25. April 1626 gab der Walliser Bischof Hildebrand Jost folgende Verordnung: „Der Besuch der Privatschulen soll häufiger sein, als er sich jetzt unsern Augen darbietet, indem daraus dem christlichen Gemeinwesen der größte Nutzen entspringt. Wir verordnen daher, daß in größern Ortschaften die durchgängig zerfallenen Schulen wieder hergestellt, an jenen Orten aber, wo keine waren und noch keine sind, neue errichtet werden. Die Knaben (und auch recht viele Mädchen) sollen dort lateinisch, deutsch oder französisch lesen und schreiben lernen, wenigstens im Winter, wo die ungebildete Jugend die goldene Zeit mit müßigem Geschwätz und Spiel verreibt. Die Lehrer sollen im katholischen Glauben fest stehen, weder (in der Glaubenslehre) verdächtig noch andersgläubig, vielmehr rechtschaffene und in der Gottseligkeit ausgezeichnete Männer sein, damit dieselbe Frömmigkeit durch Wort und Beispiel auch der zarten Jugend zugeleitet und eingeträufelt werde, so daß sie daher, was sie als Kinder von den Müttern eingesogen, nun auch von den Lehrern erhalten können zur größern Ehre Gottes und zum Heil des Walliserlandes.“ Constitutiones et decreta synodalia diœc. Sedun. c. IV. § 5, p. 55—56, neu herausgegeben, Regensburg, Pustet, 1883, Seite 35. Ferdinand Schmid sagt in seiner Arbeit „Geschichtliches über das Unterrichtswesen im Kanton Wallis“ im Abschnitt über das Primarschulwesen seit dem 13. Jahrhundert: „An mehreren Orten wurde, wie schon bemerkt, nicht nur in der Volkssprache, sondern auch im Latein Unterricht erteilt, einer Sprache, welche bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts im Lande ziemlich geläufig war, so daß sich intelligente Bauern darin ausdrücken konnten. Ich selbst habe in jüngern Jahren dem schlichten aber richtigen Latein greiser Landleute mit Freude gelauscht.“ Separatabdruck aus den „Blätter aus der Walliser Geschichte“ II. Bd., II. Jahrgang, 1897 p. 23 f.

und fand in den folgenden Jahrzehnten in den Bistümern, die in das Gebiet unseres Kantons Solothurn hineinreichten, wie wir gesehen, kräftigen Ausdruck in den klaren und bestimmten Vorschriften, welche die allgemeine Schulung der Kinder, auch auf dem Lande, einschärften.¹⁾

Die Regierung von Solothurn, die zur Stütze des Glaubens, als der Grundlage der Staatswohlfahrt, sich daran machte, den Bestimmungen des Konzils von Trient zum Durchbruche zu verhelfen, förderte auch kräftig den Schulgedanken. Darum finden wir ein allgemeines Aufleben der Volksschulen in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Aber auch als der solothurnische Rat in ängstlicher Sorge um seine Herrschaft die Landschulen sich selbst überließ, wurde die Kirche nicht müde, durch stets neue Verordnungen und Mahnungen sie hoch zu halten. Bei kirchlichen Visitationen wird der Zustand der Schulen untersucht und auf deren Hebung gedrungen.²⁾

Die Kirche suchte sich aber auch ihren Einfluß auf die Schule zu wahren. Als infolge der langen Kämpfe des Dreißigjährigen Krieges einzelne Regierungen und Gemeinden im Bistum Basel in kirchliche Befugnisse eingriffen, Schulen besetzten ohne die Vertreter der Kirche, die Pfarrer, beizuziehen, erhob Johannes Franz von Schönau, Bischof von Basel, in einem Hirtenbriefe Einsprache und betonte unter anderem, es sei Amtsangelegenheit des Pfarrers, die Schulmeister zuerst zu examinieren, zu untersuchen, ob sie zum Amte taugen und das katholische Glaubensbekenntnis von ihnen abzuverlangen.³⁾ Die Kirche schloß die Mithilfe des Staates bei der Schulung des Volkes nicht aus. Im Gegenteil, sie suchte und wünschte diese. Schon in den frühesten Erlassen der Gegenreformation, in den Konstanzer Statuten, steht die Aufforderung, die Obrigkeiten mögen sich der Schule annehmen, die Pfarrer aber mögen sich bei Einrichtung

¹⁾ p. 26 ff.

²⁾ Vergl. z. B. die Visitationen von 1602 und 1615/16 in Solothurn (oben p. 71 f. und 75), die Visitation im Buchsgau und Leimenthal von 1628 und 1635 (p. 89 und 93; Beilage 18 und 20).

³⁾ . . . Und geben Euch zue vernemen, waßgestaltten Uns hochbedaurlich vorkombt, wie vill hochschädliche Unordnung undt Mißbrauch bey disen so lang gewärten leydigen Kriegswesen hin und wider in unserem Bistumb eingeschlichen, indem etliche Obrigkeiten in Stätten, Dörfern sich ohne Vorwissen der Pfarrherren den Geistlichen, den Pfarrehen, Capellen und Spitälern gehöriger Güeter sich bemächtigt, und selbige in ihren eigenen Nutzen verwenden, die Pfarrhern zue Übernehmung der Kirchenrechnungen nit beruofen, sondern darvon ausschließen, die Beampten ihres Gefallens Schuelmeister ohne der Pfarherren (welchen Amts

der Schulen mit den Vorgesetzten der Gemeinde in Verbindung setzen; bei der Schulaufsicht sollten auch Laien zugezogen werden. Und diese Punkte lehren ausdrücklich in anderen Erlassen wieder.¹⁾

2. Wollte man aus der Tatsache, daß die Kirche die Trägerin des Schulgedankens ist, den naheliegenden Schluß ziehen, die Schule sei eine rein kirchliche Angelegenheit gewesen, würde man sich sehr täuschen.

Als Landesherrin hatte die Stadt zum voraus über alle gemeinderechtlichen und strafrechtlichen Fragen, welche die Schulmeister betrafen, zu entscheiden, so über deren Niederlassung, Einkauf, u. s. w.

Wie ferner kirchliches und staatliches Leben in allen Beziehungen aufs engste mit einander verknüpft waren, so waren sie es auch im Schulwesen. Der Staat hatte es sich zur Aufgabe gemacht, um die Reinheit der Glaubenslehre zu Stadt und Land besorgt zu sein. Nun ist es auch selbstverständlich, daß er über die Rechtgläubigkeit der Schulmeister wachte und bezügliche Verordnungen erließ.²⁾ Folgerichtig verbot er auch den Schulbesuch an nichtkatholischen Orten.³⁾ Der Staat war auch der Hüter von Ordnung und Disziplin in der Kirche. Darum faßte er gerade die sittlich-religiösen Bestrebungen der Schule in eine Schulordnung zusammen und war für deren Ausführung besorgt.⁴⁾

Wir haben früher klargelegt, wie der Staat infolge der Erwerbung der Kirchenjäke da und dort die Kollatur der Sigriftenstelle besaß.⁵⁾ Damit hatte er auch die Wahl der Schulmeister in Händen, wenn dieser zugleich jene Sigriftenstelle inne hatte.⁶⁾ Der Vogt hatte auch im Namen der Stadt und des Rates, als der Inhaber der Kirchenjäke, die Kirchenrechnungen zu prüfen und über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen. Nun verstehen wir es, warum die Schulmeister und die Gemeinden für Beiträge aus dem Kircheneinkommen an Schulmeistergehälter und an arme Schulkinder immer

halber obliegt sie zuvorderst zu examinieren und, ob selbige zu dem Schuldienst tauglich, zu erkundigen, auch unsers catholischen Glaubens Bekenntnis von ihnen zu begehren) Wissen und Willen auf- und annehmen. So haben dan die weltlichen Ambtleuthe die christlichen Bottmäßigkeit eingriffen, vor sich selbst Kreuzzug und anderes dergleichen anstellen lassen . . ." Bruntrut, 22. Februar 1653. Gingeschrieben in Alkin, Chronik des Klosters Weintwil. VI. 875. Staatsarchiv.

¹⁾ Vergl. die Beilagen 2, 3, 15, 20, 23.

²⁾ Vergl. p. 40 und p. 72.

³⁾ Vergl. Beilage 17.

⁴⁾ Vergl. p. 52.

⁵⁾ p. 27 f.

⁶⁾ J. B. St. Wolfgang, f. p. 50; St. Magdalena zu Dornachbrugg, f. p. 106 ff.

wieder die Erlaubnis des Rates (durch Empfehlung des Vogtes) einholen mußten, warum der Rat diese gewähren oder abschlagen konnte.¹⁾

Der tatsächliche Einfluß des Staates auf die Schule war also so groß und allseitig, daß die Kirche ihre Ideen nicht oder nur äußerst schwer durchführen konnte, wenn der Staat nicht mithalf. Da nun der Staat sein Interesse, die Vorherrschaft der Stadt über die erkaufte Landschaft, zeitweise besser gewahrt glaubte, wenn das Landvolk weniger geschult sei, so litt die Volksschule darunter.

Daß diese Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat zu unserer Volksschule die richtige ist, zeigt sich auch in der Art und Weise, wie beide ihre Geldmittel der Schule zur Verfügung stellten. Während die Kirche für dürftige Gemeinden grundsätzlich einen Beitrag aus den Kircheneinkünften anbot,²⁾ gab der Staat nur Gnadenspenden, wo und solange es ihm gut schien.³⁾

3. Aus diesen Verhältnissen heraus ergab sich die Stellung der Familien und Gemeinden zur Schule zum guten Teile von selbst.

Da die Schulmeister vorerst fahrende Leute und ihre Schule ein privates Unternehmen war, hatten die Gemeinden als solche ihnen höchstens ein Lokal für Wohnung und Unterricht anzuweisen. In der Stadt wurde schon 1520 eine stehende Schule eingerichtet, und die Stadt leistete schon frühe ihren Schulmeistern einen regelmäßigen Beitrag. Im übrigen zahlten die Familien zu Stadt und Land, welche Kinder zum Unterrichte sandten, das Schulgeld und gaben das Scheit Holz zum Heizen. Die Landgemeinden erkannten, wie das Beispiel von Balsthal zeigt, bald ihr Interesse an der Schule, und die Verbindung mit Sigristenstellen an Kirchen und Kapellen

¹⁾ Vergl. z. B. Wolfwil, p. 99 f, Schönenwerd, p. 102, Büsserach, p. 116 ff. Ein neues Beispiel bietet R. M. 1638. 352. Aug. 7: „Ahn Vogt zu Kriegstetten, daß mein H. dem Schulmeister daselbst aus dem Kirchengut fronfastenlich geordnet ahn Gelt ein Cronen, an Korn ein Viertel, so lang es meinen H. belieben und [sie nicht] ein anderes befehlen werden.“

Die ursprünglich nur für beliebige Zeit gewährten Zuschüsse aus dem Kirchengute bildeten sich allmählig durch Gewohnheit und Verjährung zu rechtlichen Ansprüchen aus. Daher bieten nun die Kirchen- und Kapellenrechnungen fast jedes Dorfes seit dem 17. Jahrhundert eine Reihe Notizen und Anhaltspunkte für Schulgeschichte. Ein Beispiel siehe in Beilage 21.

²⁾ Vergl. die Bestimmungen der Konstanzer Synode von 1567, Beilage 2, die Intention des Konzils von Trient nach der Mitteilung von Bischof Blarer, Beilage 9 e, ferner den Bericht des kirchlichen Visitators von 1635, Beilage 20.

³⁾ p. 60 und 127 ff.

und mit Schreiberstellen in den Gemeinden half gegen Ende des 16. Jahrhunderts, die Schule zur dauernden Institution zu machen.

Als der Rat sich vom Landschulwesen zurückzog und mit Erlaubnis von Zuschüssen aus den Kirchenkassen kargte oder sie verweigerte,¹⁾ waren die Landgemeinden genötigt, mehr zu leisten als zuvor. Infolge der Verhältnisse, welche der Dreißigjährige Krieg in unseren Gegenden schuf, wuchs in den Gemeinden das Interesse an der Schule und die Bereitwilligkeit, diese zu unterstützen. So sahen wir die bemerkenswerte Tatsache, daß der Gedanke an allgemeine Schulsteuer nach Vermögensverhältnissen oder an Beiträge aus dem Gemeindevermögen zur Verbilligung und selbst Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für die Kinder festen Boden faßte und an vielen Orten nachweisbar ins Leben übertrat.²⁾

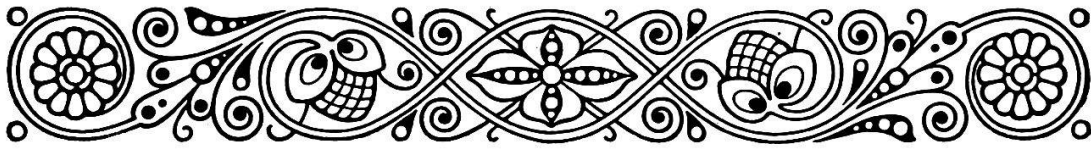
Daß die Gemeinden nicht bloß zahlen wollten, sondern auch an der Besetzung der Schulmeisterstelle und an der Überwachung des Unterrichtes sich beteiligten, ergab sich von selbst. Es geschah, wie bereits gesagt, im Einklang mit der Kirche. Besorgt wurde diese Angelegenheit von den Ausschüssen oder Vierern. Diese Dorfvorsteher, vereint mit dem Pfarrer, trafen ein Abkommen mit einem Schulmeister, empfahlen ihn, nachdem er vor Pfarrer und Vogt das Examen bestanden, durch den Vogt dem Räte und baten um einen Beitrag zum Schulmeistergehalte und um die Erlaubnis für die Bezüge aus der Kirchenkasse zu diesem Zwecke.³⁾

¹⁾ p. 67 ff.

²⁾ Vergl. p. 129.

³⁾ So z. B. in Mägendorf und Büßerach, siehe p. 104 f. und 116 f.





6. Kapitel.

Die Schule im Bucheggberg.

Aus der engen Beziehung, in welche der Bucheggberg seit der Reformation zu Bern gekommen war, ist leicht erklärlich, daß seine Schule von Anfang an die Entwicklung der bernischen Volksschule mitmachte.

1. Auch im Kanton Bern ist die Volksschule nicht direkt aus der Reformation herausgewachsen. „Ein unmittelbarer, ursächlicher Zusammenhang zwischen Reformation und Volksschule läßt sich, bei uns wenigstens, gar nicht nachweisen.“ So sagen Dr. Ad. Fluri¹⁾ und mit ihm Dr. E. Schneider,²⁾ zwei bekannte bernische Schulhistoriker, deren vorzüglichen, auf Quellenstudien beruhenden Arbeiten wir hier folgen.

Deutsche Schulen gab es im Gebiete des Kantons Bern schon vor der Reformation in den Städten. In der folgenden Zeit, besonders seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, breiteten sie sich auf alle Städtchen und größeren Dörfer aus. Herumziehende, zumeist fremde Schulmeister hielten Unterricht. Über ihre Bildung vernehmen wir nichts. Nach meinem Dafürhalten dürften auch hier die wandernden Schulmeister der ersten Zeit des 16. Jahrhunderts aus Lateinschulen hervorgegangen sein. Der reformierte Kirchendienst verlangte aber keine Kenntnis der lateinischen Sprache. Es bestand also auch kein Bedürfnis, diese vom Schulmeister zu verlangen. Es drängen sich nun schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts Leute zum Schuldienste herbei, die Lesen und Schreiben etwa bei einem wandern-

¹⁾ Die erste gedruckte bernische Landschulordnung, von 1628. Nebst einer Einleitung über die Entstehung unserer Volksschulen. Schweiz. Evangel. Schulblatt, 1897, p. 275.

²⁾ Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunderts. Bern, 1905, p. 15.

den Schulmeister gelernt hatten.¹⁾ So sank das Bildungsniveau der Landschulmeister schon früh. Manche derselben sind Schreiber, andere Handwerker. Der Rat von Bern gab ihnen Beisteuern; diese waren aber auch hier Gnadengaben.²⁾

2. In der Entwicklung unserer solothurnischen Schulgeschichte sahen wir, wie die kirchlichen Behörden in der Gegenreformation die religiöse Erziehung der Jugend in den Vordergrund rückten, bezügliche Erlasse gaben, zu diesem Zwecke die Schule beizogen und auf ihre allgemeine Einführung drangen. Wir sahen, wie der Rat von Solothurn auf diese Anregung einging, sich der Volksschule annahm und im Jahre 1582 eine Schulordnung für dieselbe erließ.

In der bernischen Volksschule finden wir denselben Entwicklungsgang; er setzt aber erst mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts ein. Dabei spielt die Rücksicht auf die katholische Nachbarschaft und deren Einfluß mit. „Die eigentliche staatlich-kirchliche Schulorganisation setzte erst ein, sagt Dr. Schneider,³⁾ nachdem der Protestantismus teilweise wieder zurückgesunken war in die Tendenzen des Katholizismus. Das Agens hiezu haben wir zu suchen in dem Staatskirchentum, wie es sich im 17. Jahrhundert ausgestaltete. Aus dem Wesen der Orthodoxie ergibt sich die Notwendigkeit einer intellektuellen Volksbelehrung zu dem Zwecke, einmal den gegenreformatorischen Kräften [in der katholischen Kirche] entgegenzuwirken und dann die kirchlichen „Irrlehren“ und Sektenbildungen (z. B. Wiedertäufer), die sowohl Staat als Kirche in ihren Prinzipien bedrohten, wirkungsvoll zu bekämpfen. Aus der Verbindlichkeit der Kirchenlehre als hochobrigkeitliches Gebot ergibt sich ein förmlicher Zwang in Kirche und Kinderlehre.“

Im Jahre 1606 richteten die Geistlichen der Kapitel Narau und Brugg an den Rat zu Bern Fragen, wie sie sich gegenüber jungen Leuten, die in den Religionswahrheiten wenig unterrichtet seien, verhalten, und wie sie gegen jene vorgehen sollten, die sich mit Katho-

¹⁾ Vgl. z. B. Ratsprotokoll Bern, 23. August 1558: „Meyster Lienhard Grummer, dem Schumacher, erloubt, tütsche Schul uffem Land ze halten, allslang er sich woll und erlich halten und minen Herren gevallt.“ Fluri, a. a. O. p. 339.

²⁾ Vgl. z. B. Ratsprotokoll Bern 1580, Februar 10: Bip schryben, [der Vogt] solle dem Schulmeister von Niderbip, Hr. Jörg Kallenbärg, 1 Müt Dinkel, 2 Pfund wärden lassen und der Pursesam daselbst anzoigenn, daz sy fürhin einen Schulmeister one Ergelltnuß m. H. erhalten, und den Predicant vermannen, daz er selbs zur Kinderler zu ordentlichen Tagen gange.“ Fluri, a. a. O. p. 315.

³⁾ A. a. O. p. 16.

liten verheiraten. Im Anschlusse an diese Fragen stellten sie an die gnädigen Herren die Bitte, durch ihr Ansehen dahin zu wirken, daß an allen gelegenen Orten in den Kirchenspielen deutsche Schulen errichtet würden und daß von den Kirchengütern, wo solche vorhanden, etwas zum angegebenen Zweck verwendet werden dürfe.¹⁾

Der Zusammenhang, in welchem hier der Ruf nach Schulen erhoben wird, ist charakteristisch; er ist der Beleg für die Richtigkeit der oben zitierten Auffassung von Dr. Schneider.

Der Rat stellte es in seiner Antwort den Gemeinden diesmal noch durchaus frei, Schulmeister anzustellen oder nicht. Er machte noch ausdrücklich die Bedingung, daß die Annahme von Schulmeistern ohne Beschwerde des Staates und der Kirchengüter geschehe.²⁾

Auf abermalige Bitte der aargauischen Kapitel, Beiträge aus dem Kirchengute zur Erhaltung der Schulmeister verwenden zu dürfen, gibt ihnen der Rat 1608 die Erlaubnis dazu. Schon im folgenden Jahre, 1609, finden wir nun für die dem solothurnischen Gebiete benachbarten Gemeinden Erlinsbach, Kirchberg, Rüttigen und Biberstein eine sorgfältig ausgearbeitete Schulordnung. Wir sehen aus derselben, daß die Kinder der genannten Gemeinden bisher die Schule in Marau besuchten. Nun soll eine eigene Schule für dieselben errichtet werden. Eltern, die so närrisch und eigensinnig sind, daß sie einen Knaben volle 10 Jahre alt werden lassen, ohne ihn in die Schule zu schicken, sollen vor Chorgericht zitiert werden. Die Landleute sollen keinen fremden Schulmeister anstellen ohne Erlaubnis der hohen Obrigkeit, damit kein „böß dogma in die unfürsichtige Jugend gesteckt werde.“³⁾

Von neuem wurde an Kapitelversammlungen die Bitte wiederholt, die gnädigen Herren möchten eine allgemein verbindliche Verordnung erlassen, daß in großen Gemeinden zu Lehr und Unterweisung der Jugend Schulmeister angestellt und unterhalten werden

¹⁾ „Unnütze Papiere“ Bd. 83, Staatsarchiv Bern: „... Demnach begärend gemelte Predicanten, berichtet ze werden, wie mit denen ze handeln, die ire Kindt wüßentlich in die Mäß verehelichend, da sy unsern Glouben abreden müßend. Wytter bittend sy unsere gn. Herren, das sy durch jr Ansächen verschaffen wöllindt, das an allen gelägten Orten, je nach Gelägenheit der Kilchenspielen thütsche Schulen (die der Jugend vast nützlich) angericht werdint. Item, das sy wellindt vergünstigen, wo Kilchengütter sind, ettwas von denselbigen dahin ze verwenden.“ Fluri, a. a. O. p. 422.

²⁾ Fluri, a. a. O. p. 426 f.

³⁾ Ebd. p. 447 f.

sollten. In der Instruktion zu den Generalkapiteln vom Jahre 1615 beruft sich der Rat darauf¹⁾ und sagt, die gnädigen Herren erkannten es als Pflicht ihres obrigkeitlichen Amtes, nicht bloß für die zeitliche Wohlfahrt ihrer Untertanen, sondern auch für das Heil ihrer Seelen zu sorgen. Deshalb sollen die Abgeordneten auf allen Kapitelsversammlungen ohne Ausnahme anzeigen, wie es die gnädigen Herren für ganz notwendig und heilsam finden, daß an Orten, wo es erforderlich sei,²⁾ taugliche und orthodoxe Lehr- und Schulmeister angestellt werden. In jeder Gemeinde solle man auf Mittel bedacht sein, durch welche auf die am wenigsten beschwerliche Weise der Schulmeister erhalten werden könnte, sei es aus gemeinsamer Steuer oder aus dem Überschusse der Kirchengüter. Dürftigen Gemeinden würde die Obrigkeit an die Hand gehen.

Am 12. April 1616 wurde diese Schulordnung in geschriebenen Exemplaren den Dekanen und Amtsleuten zugestellt. Zugleich erhielten die Dekane die Weisung, sich zu erkundigen, ob die Gemeinden dem Befehle nachgelebt hätten, die Säumigen zu unverzüglicher Anstellung eines Schulmeisters im Auftrage des Rates zu ermahnen und jene, die der Mahnung nicht nachkommen, dem Rate anzuzeigen.³⁾

3. Ob wandernde Schulmeister im 16. Jahrhundert auch den Bucheggberg durchzogen, und da und dort Schule gehalten haben, wissen wir nicht. Dafür aber haben wir sichere Nachrichten, daß das Schulwesen im Bucheggberg infolge der bernischen Schulverordnung vom Jahre 1616 festen Boden zu fassen begann.

Die einzelnen Dorfgemeinden des Buchegg gehörten schon damals, wie heute noch, zu vier Pfarreien: Oberwyl, Rüßlingen, Metingen und Messen. Die ersteren drei waren dem Kapitel Büren, die letztere dem Kapitel Burgdorf zugeteilt.

Bei der Ausschreibung der Kapitelversammlungen für das Jahr 1617 erinnerte die Regierung von Bern die Dekane an ihren Auftrag, nachzusehen, ob überall Schul- und Lehrmeister angestellt worden seien. Aus dem Kapitel Büren lief nun der Bericht ein, daß

¹⁾ Instruktionenbuch P. Staatsarchiv Bern, p. 37: „... Alsdann min gn. Herren sich ouch versehenndt, das, wie hievor in ettlichen Capittlen beschehen, abermalen möchte angehalten werden, das min g. H. die Verordnung thun woltend, das an Orthen, wo große Gemeinden sindt, zu Lehr und Underwysung der Jugendt, Schulmehster angestellt und erhalten werdindt, erkennendt min g. H. die Pflicht . . .“ Fluri, a. a. O. 450.

²⁾ Ein Zeitgenosse sagt: „in allen Kilchhörrinen“. Fluri, ebd.

³⁾ Fluri, a. a. O. p. 459 f.

an etlichen Orten die Schulmeister gar schlecht bezahlt seien, so daß sie ihren Unterhalt kaum finden könnten; der Grund liege in der Armut der Gemeinden; diese bitten deshalb, die gnädige Obrigkeit möchte hilfreiche Hand bieten.¹⁾ Schulen bestanden also in den Kirchengemeinden.

Von der Schule in Oberwil haben wir aus dem Jahre 1620 eine schriftliche Nachricht. Das Chorgericht verurteilte im genannten Jahre einige Knaben, welche in der Fastnacht unerlaubterweise gespielt hatten, zu einer körperlichen Strafe in der Schule.²⁾

Die erste schriftliche Spur von der Schule in Messen ist noch um etwas älter. Im April 1619 wollte der Schulmeister Hans Gering, offenbar nachdem er wenigstens im vorhergehenden Winter Unterricht erteilt hatte, als Hinterfäß in Messen sich niederlassen und daselbst (weiterhin) Schule halten. Als Hinterfäß hätte er einige Allmend und Waldbnutzungen erhalten. Der Rat von Solothurn wies aber sein Gesuch ab.³⁾ Messen unterhielt aber in den folgenden Jahren doch einen Schulmeister.⁴⁾ Die Dorfbewohner, wenigstens jene, welche Kinder in die Schule sandten, hatten an den Schulmeistergehalt beizusteuern. Das Chorgericht, an dessen Spitze der Pfarrer

¹⁾ Fluri, a. a. O. p. 476.

²⁾ Chorgerichtsmanual 1613—1679 im Pfarrarchiv Oberwil: „1620 den 1. Februar Chorricht gehalten und darvor gestrafft worden Urs Häni, das er junge Knaben in seinem Huß [Karten?] spielen lassen, umb x β. Und sind die Knaben in der Schul mit der Ruten gestrichen worden. Nemlich 1. Hans Nisch, 2. Magli Bandi, 3. Hans Rußwyl, 4. Peter Suri, 5. Hans Häni, 6. Peter Nisch.“

Vergl. ebd.: „Uffem 24. Martii 1644 ist abermahlen Chorricht gehalten, für dasselbe citiert und mit Ernst vermant worden mit Rammen Benedicht Wachs, von wegen fines Sunes, des kleineren und jüngeren, wölcher stätz etwas Böses und Fauls thutt, sonderlich, dz er vor etwas Zyttes einem von Büren ein Roß soll beschrotten haben, dz er, namlich der Batter, denselben finen Sun mit Ernst geißle, züchtige und straffe und sunderlich, dz er denselben in die Schul schicke, uff dz er publice vor der Jugend daselbsten gestrichen werde anderen zum exempel.“

Die Chorgerichtsmanuale von Atingen und Lüzlingen scheinen, wie Nachfragen ergaben, leider nicht mehr vorhanden zu sein.

³⁾ R. M. Solothurn 1619. 201. April 19: „An Bogt am Buochenberg, daß mein g. H. Hansen Gering, den Schulmeister, seines Begerens, dz er hinderfäßwys zuo Messen whonen und daselbsten Schuol halten möge, abgewissen haben.“

Auch der Rat von Bern hatte in einer Instruktion von 1603 zur Vorsicht gemahnt bei Aufnahme fremder Schulmeister; unter anderen Gründen macht er den geltend, daß „sy den Underthanen, wyl sy mehrtheils mit Wyb und Kinden behafft, ganz beschwärllich und überlegen.“ Fluri, a. a. O. p. 419.

⁴⁾ 1622 erhielt der Schulmeister von Messen vom Rate zu Solothurn wiederholt ein Almoosen. Vergl. Beilage 1.

stand, war dafür besorgt, daß die einzelnen Familien ihren Beitrag richtig bezahlten. Es verurteilte 1625 den Adam Jänni zu 5 Schillingen Strafe, weil er dem Schulmeister seine Beisteuer nicht entrichten wollte.¹⁾

Die Bezahlung der Schulsteuer machte auch anderwärts im Kapitel Burgdorf Schwierigkeiten. 1626 bat der Dekan die Gnädigen Herren dringend, daß sie durch ihr Ansehen die Landleute dazu erhalten möchten, ihre Steuer an die Schulen zu bezahlen. Denn, fügt er bei, wenn den armen Schuldienern die notwendige Besoldung zukäme, würde dem Mangel an Schulen zugleich abgeholfen sein.²⁾ Der Rat von Bern erließ 1628 eine neue Schulordnung, in welcher die früheren Erlasse abermals eingeschränkt wurden. Unter anderem wird den Gemeinden von neuem empfohlen, die Schulmeister aus dem Vorschusse des Kirchengutes oder aus allgemeiner Steuer gebührend zu besolden, da dies zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt ihrer Kinder diene. Die Schulmeister sollen nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer so viel als möglich Schule halten.³⁾

4. Der religiöse Unterricht der Jugend war auch im Gebiete Berns wie an katholischen Orten Aufgabe der Pfarrer. Der Schulmeister hatte in der Schule den religiösen Unterrichtsstoff mit den Kindern zu repetieren und ihrem Gedächtnisse einzuprägen. In den Kapitelsakten von 1646 wird der Prädikant Zacharias Guntisberger zu Oberwil getadelt, daß er die Kinderlehre an Sonntagen nicht selbst besorge, sondern seinen vom Räte zum Kirchendienste noch nicht zugelassenen Schulmeister beiziehe. Dem Prädikanten Uriel Freudenberger zu Lützlingen wird vorgeworfen, daß er einen gefährlichen und verdächtigen Schulmeisterschein unterschrieben habe.⁴⁾

¹⁾ Bodenzins-Rodel und Chorgerichtsmanual Nr. 1, 1624—1628, Pfarrarchiv Messen: „1625. Den 5. Februarii ist vor Chorgericht erschienen Adam Jänni von Messen, ungehorsamme den Schulmeister zu belonen, da im doch nur 1 [8?] zogen. Item, das er verklagt worden, dz er sich auch sonst ungehorsam und widerspanig in anderen Ordnungen erzeige, ist zur Warnung als für das erst mal um v 3 gestraft worden.“

²⁾ Fluri, a. a. O. p. 507.

³⁾ Ebd. p. 524.

⁴⁾ Acta classica, Staatsarchiv Bern, Bd. 93. p. 541: „Herr Zacharias Guntisberger, Praedicant zu Oberwyl . . . soll die Kinderlehren an einem Sonntag in der Kilchen alleinig (und nit mit Hilff ihnes uncanonisierten Schullmeisters), als einen bloß ihme vertrauten partem essentialium ministerii verrichten.“

„Hr. Uriel Freudenberger, Praedicant zu Lützlingen, (nebst sonst guotem Lob) hatt einen ganz gefährlichen und verdächtigen Schullmeister-Schein besiglet

Für den eigentlichen Unterricht und die Unterrichtszeit gab es auch auf der bernischen Landschaft keine einheitlichen Normen. Die Fähigkeiten des Schulmeisters und die Persönlichkeit des Pfarrers, der die Schule seines Ortes von Amts wegen zu beaufsichtigen hatte, gaben dem Schulunterrichte den Charakter.¹⁾ Für die bucheggbergischen Schulen dieser Zeit mag mehr oder weniger gelten, was die oben erwähnte Schulordnung von Erlinsbach und Kirchberg festsetzt. Die Schule beginnt nach Vollendung der Feldarbeiten. Die Schulzeit soll wenigstens zwölf aufeinanderfolgende Wochen dauern. Wer die Schule länger benützen will, kann es gegen besondere Bezahlung tun. Im Sommer haben die Schüler in der Kinderlehre die Fragen des Katechismus aufzusagen. Die Knaben können in jedem Alter und zu jeder Zeit in die Schule eintreten. Der Entscheid, wann dies geschehen soll, steht den Eltern zu. Der Schüler soll wenn möglich drei Winter nacheinander die Schule besuchen.²⁾ Wer aus Gleichgültigkeit im Unterrichte fehlt, soll das Schulgeld gleichwohl bezahlen. Die Reichen haben das Schulgeld selbst zu bestreiten. Den Armen kann nach dem Urteile des Chorgerichtes das halbe, in Notfällen auch das ganze Schulgeld aus dem Kirchengute bezahlt werden. Der Schulmeister soll mit der Jugend vor und nach dem Unterrichte beten. Lesebuch ist der Katechismus; jedes Kind soll denselben besitzen; den armen Kindern wird er aus dem Kirchengute angeschafft. Gegenstände des Unterrichtes sind im ersten Winter Kenntnis der Buchstaben und Lesen, im zweiten Winter Lesen von Geschriebenem und Gedrucktem, Schreiben und Kenntnis der Zahlen. Im dritten Winter soll der Schulmeister den früheren Unterricht von neuem einüben und sich nicht nach den Jahren sondern nach dem Verstande und der Auffassungskraft der Schüler richten, sie beten und schreiben lehren und ihnen den Katechismus beibringen. Der Schulmeister soll bei jeder Kinderlehre mit seinen

und unterschreiben.“ Freudenberger stand im Verdachte, zu katholisieren. — Fluri, Ab., Die bernischen Landschulen im Spiegel der Kapitelsverhandlungen (1628—1675), Schweiz. Evang. Schulblatt, 1899, p. 429.

¹⁾ Vergl. Buchmüller, Hans, Die bernische Landschule von 1628—1675, a. a. O., Heft 2, Juni 1910, p. 105 ff.

²⁾ Die bernische Landschulordnung von 1628 verlangt den Schulbesuch während zwei Jahren: „Art. IV. Die Schuldiener söllend Gwalt haben, alle Kinder ihrer Gmeind von drizzen biß uff viertzen Jahr Alters zu Besuchung der Schul zu halten, die Chorrichter und Predicanten sonderlich warnemmen, welche Eltern ihre Kinder nit zur Schul halten, sonders zu ihrer Arbeit bruchen oder ihnen lieblosen und derselben Uunderrichtung und Abstraffung böser Sitten wenig nachfragen werdend. . . .“

Kindern in der Kirche erscheinen, auf daß die Eltern und jedermann sehen, wie die Schule nicht bloß für das Zeitliche, sondern auch für das Ewige nütze, und so erst recht gewahr werden, wie väterlich, herzlich und gut es eine christliche Obrigkeit und ihre Vorsteher meinen.

*

*

*

Der Einfluß Solothurns auf die Schule im Bucheggberg erstreckte sich also lediglich auf gemeinderechtliche Fragen. Im übrigen stand die ganze Gestaltung des dortigen Schulwesens unter dem Einflusse Berns, dem die Oberaufsicht über die Kirche daselbst zustand.





Erster Anhang.

1. Textproben aus noch vorhandenen Schriftstücken von Schulmeistern dieses Zeitabschnittes.

(Mit vollständiger Beibehaltung der Satzzeichen und der Schreibweise des Originals).

a.

Aus der Geschichte der Wiederherstellung des Klosters Beinwil von Christoph Buchwaldt, Schulmeister zu Büsserach. 1593.

Historica Beinwilensia. Sammelband von Manuscripten in der Kantonsbibliothek.
Fol. 127. Blatt 1—3.

Warhafftiger vnnnd Grundtlicher Bericht,
Anfangs, das Closter Beinwil belangent,
was sich nach demselben zugetragen
vnnnd verlossen.

Daß Closter Beinwiler, so in der Graffschafft Tierstein ligende, Gewicht in der Ehr des heilligen Marterers S. Vincentii, Gestiftt vnnnd erbawen worden, vff den orden S. Benedicti, wie dan alle brieff, so noch verhanden, zum thail vonn Päpsten vnnnd auch von Kaißern geben, bezügent, von wem es aber gestiftt, Ist nicht gewissen, der vrsachen halber, dan der Stifft brieff nit mer vorhanden, Diß Goghuß ist vor vilen Jaren gar übel zerstört vnnnd verbrent worden, wie dan die alten Münne noch ein gutt anzaigung gebent, Ist dermassen also in ein solchen abgang kkommen das vff LXXXII. Jar vnd noch mehr, kein geistlicher so des ordens vnnnd Profession gewessen sye, alda gewonet, sonder ist von den Herrn von Solothurn mit einem priester, (welchem von dem Einkommen, ein zimliche besoldung oder pfrundt ist geschöpfft) besetzt worden.

Anno M. D. LXXXVIII. habent die Strengen, Edlen, besten, fürsichtigen vnnnd wyssen Herrn, Herrn Schuldtheissen vnnnd Rath

einer löblichen Statt Sollothurn, (zuuorderst Gott) vnnnd auch des Edlen, Ehrenvesten, fürnemen vnnnd wißsen Herrn Johan Jacoben Stals, differ Zit Stattschriber alda vß angebung vnnnd Stifftung, der dan die Brieff so noch verhanden, ordenlich überlessen, dardurch (villeicht in betrachtung gueter Conciens vnnnd gewissne, die Er gegen Gott getragen) verursachet, vnnnd angefangen zewerben, vmb ordens lüth, so der Regel S. Benedicti seind, ernampt Gohhuß Behnwiller zubesezen, vnnnd ist es also ergangen wie volgt:

Im obangezognem 88 Jar den 2. tag Octob: ist zu Einsidel ankhummen, der Edel Ehrenvest, fürsichtig vnnnd wiße Herr Jodocus Pfiffer von Lucern, vnnnd Fro Fürstl: Gnad: dem iekregierenden Herrn Apt alda anzeigt, wie das die Herrn von Sollothurn in ihrer Landtschafft ein Closter habent, das iek ein Zit lang mit Ordenspersonen vnbesetzt verbliben she, nach laudt des Stiffts inhalt, Begeren derowegen von ermelter Frer Fürstl: Gnad:, das sie zu dissem Gottselligen werkh wöllen behülfflichen sein vnnnd dartzu rathen, damit vß dem löblichen Gohhuß Einsidlen, mit bewilligung hochermelter Frer F: G: Ordens Personen dargeben vnnnd zugelassen wurden, vff das dis Ehegenampt Closter Behnwiler widerumb möchte besetzt werden, sonderlichen aber begerten sie zu einem Hußhalter, Den Gerwirdigen vnnnd Geistlichen Herrn M: Wolffgang Spieß, dazumalen gewessner Propst zu Barr, welche Propsten dem Gohhuß Einsidlen incorporiert ist: vff solches des Herrn Schultheissen Pfeiffers fürbringen Ihr F: G: nit sonderen beschaid darüber geben, glichwol ein verbandh genommen vnnnd geantwort, so den Herrn von Sollothurn etwas angelegen, wölle Ermelte Ihr F: G: Ihres fürtrags gewertig sein, Im selbigen hat es sich begeben, das zu Einsidlen ein sterben von der Pestilentz eingefallen, vnnnd sich der hochwirdig Fürst und Herr Herr Blerich Apte alda, mit Rath, gunst vnnnd bewilligung Eines Gerwirdigen Capitels ein Zit lang eüsseren müssen vondanen, Ist also gen Barr in die vorgenampt Propsten kkommen, den 12 tag Nouembris in gemeltem Jar, ist ein gemeine tagsatzung zu Baden von den Eidtgnossen angesehen worden, In welcher auch erschinen sind die Sollothurner, deren gesander war, obangezogener Herr Johan Jacob vom Stal Stattschriber, hat auch vnder anderem beuelch von sinen Herrn vnnnd Obern, mitt hochgedachter Ihrer F: G: von Einsidlen, der besetzung ihres Closters Behnwiller halben zuhandlen, Ist also gehörter Herr Stattschriber von Baden danen gen Barr (zu Ihr F: G: die dan dazumalen ihr niderlag dafelbsten hatten,) kkommen,

vnnnd Ihr F: G: aller hierin angezognen sachen halber, wie fine gned. Herrn dessent wegen gefinnet, der lenge nach mündtlichen bericht, auch das sie das Gotshuß Weintwiler gern widerumben wolten helffen eröffnen vnnnd vffrichten, wie es dazumallen gewessen, da Sie das zu ihren handen bekomen, allein erwinde es Ihnen an Ordenspersonen, were derowegen Ihr vnderthenigs anlangen, Fro F: G: wolten so wol thun, zuuorderst vmb der Ehr Gottes, als dan auch von des Ordens S. Benedicti wegen, etliche personen vß Hohermelter Frer F: G: Conuent dahin verwilligen, darmit Ehegedacht Gotshuß widerumb besetzt vnnnd vffgericht möchte werden, Sonderlichen aber doch begerten sie zu einem verwalter dahin, den vorge-
nampten Herrn Propsten, Vff welches ansuchen Ir F: G: geantwort, diewil soliches ein hochwichtige sach, die nit allein für Ire gnaden gehörig, sondern es müste auch für ein Gerwürdiges Capitel kommen, das aber iezn.allen semlichs so bald nit köndte versamlet werden, verhinderte solches die iez schwebenden sterbs leüffe, Bette derenthalben Ir F: G: vmb ein kleinen verzug, bis vff gelegnere Zitt, solte ein fründtliche, Nachbaurliche vnnnd gnedige antwort darüber geben werden, doch achtete Ihr F: G: wol, es wurde sich einer nit baldt an ort vnnnd endt verwilligen vnnnd begeben, auch solche prouinciam annemen, er hette dan zuuor dieselbig glegenheit besichtiget vnnnd erkundigt, mit was Condition es einem vbergeben möcht werden, war damalen also darüber beschloffen, das der vil angezogen Herr propst mit dem Herrn Statshriber nach Sollothurn raissen, vnnnd vndanen in das vilgedacht Gotshuß, alle sachen zubesichtigen, welches dan den 21 Nouember in gehörtem Jar beschehen, Demnach, als die straff Gottes von wegen der pestilentz gestillet, Ist der Gned: Fürst vnnnd Herr zu Einsidlen von Vahr veruchht, vnnnd den 15 December in dem Schloß pfeffingen ankhummen, alda hat er lassen versamlen den 18 huius vß einem Gerwürdigen Capitel zu Einsidlen die Eltisten, (Namlichen Herr Augustin Hoffmann Decanum, Herr Andream Zweier Subpriorem, Herr Joachim Müller s. s. Theologiae Baccalaureum parochum Einsid:, Meginradum vogler Statthalter zu Pfeffingen, Herr wolfgang Spieß Propst, Herr Hanns Heinerich pfarherr zu Frehenbach,) Hat ihnen das begeren der Herrn von Sollothurn fürbracht, vnnnd Ihren Rath darüber begert, Darüber ist einhellig beschloffen worden, Das man soliches Gottseligs werck solle helffen fürderen, wo es khöne müglichen sein, Ist derowegen zu einem verwalter verordnet worden obgenampter Herr Propst mitt gwissen

Conditiones vnd vorbehaltungen, Demnach von stund an soliches den Herrn von Sollothurn der lenge nach zugeschriben, mit was Condition vnnnd eigenschafft man Ihnen in solchem Christlichem werckh helfen wölle, Handt sie es mit großer danckhsagung angenommen, daruff ihrer eignen Stattbotten einen Jörg vittenberger genant mit Brieffen den 8ⁿ tag January Anno 89. zu Thro F: G: abgesandt, vnnnd schriftlichen vermelden lassen, das sie wegen ihres begerens der sachen wol zefriden sigent. Diemil es aber dazumallen winter gewessen, ist der vffzug angestellt worden, bis vff nechstkünfftig nach Ostern, vnder anderen Conditionen so ihme der Herr Propst auch vorbehalten ist disse, das man Ime ein priester des Ordens vß dem Gottshuß Einsidlen, mit sambt einem Jungen professen solle zugeben, dasselbig im Gnedig vergünstiget, vnnnd Ime zugeben worden, der Gerwürdig vnnnd Geistlich Herr F: Adelicus Suter á Lucern: priester, vnnnd F: Georgius Stehelin von vischingen professus, Zu denen hat er zwen Junge knaben angenommen Einen von Rapperswill Fölix Föhn, der ander von Einsidlen Andreas Bruner genant, Darnach Ime Herrn Propst Brieffliche versicherung vnnnd Abscheidt von Einsidlen danen mittgeben worden.

b.

Aus der „Aritmetica“ des deutschen Schulmeisters Wilhelm Schey zu Solothurn, gedruckt in Basel 1600.

Seite 1—4.

Vorrede / an den guttherzigen Leser. ¹⁾

Es geben etlich inn ihrem schreiben zuuerstehn / das die kunst Arithmetica, erstlich bey den Phoeniciern vnnnd Thyris / von wegen ihren grossen Gewerben vnnnd Rauffmannshändlen / zu denen sich zeelens vnnnd rechnens hoch von nöthen / erfunden vnd angefangen soll haben. Als aber Josephus schreibt in primo libro Antiquitatum / ist solche erstlich vom Patriarchen Abraham in Eghypten bracht / da dannen zu den Griechen / nachmahls zu den Latinis: vnd letztlich zu den Teutschen kommen. Welche kunst (nach vermög von mir belásenen Bücher) nicht allein vor ettlich tausend Jahren / bey den Heyden sampt andern wehsen vnd verständigen / die dem gemeinen Nuß zu stewer viel dauon geschriben / geleuchtet / für hoch vnnnd werth gehalten / sonders

¹⁾ Diese Vorrede ist ein interessanter Beleg, wie man damals die Rechenkunst gegen allerlei Vorurteile verteidigen mußte.

auch jeß zu vnsern zeiten / an vielen vnd mehrentheils Orten vor andern freyen Künsten herfür zogen vnd priesen wirt. Dann sie allwegen für sich selbs / ohne zu thun der andern kunst / besteht. Der andern kunst aber keine ist / (doch eine mehr dann die ander) die nicht dieser hilff bedörffe. Insonderheit aber Geometria, Musica, vnd Astronomia, wie dann alle die welche solche brauchen / mit warheit bekennen müssen: darumb sie für ein Mutter der andern künsten gehalten wirt. Pytagoras spricht / daß der nichts könne / der nicht rechnen kan. Plato, nach dem er von Isidoro gefragt ward / warumb ein Mensch der vernünfftigst vnd weisest wäre? Antwort er: Darumb / daß er wüßheit der zaal hette. Auch bezeuget gemelter Plato im 7. Buch de Republica, daß die erfahren der Arithmetica oder des Rechnens / zu allen künsten taugentlich. Vnd ob schon die / so diese kunst zuerlernen / sich vnderwinden / mehr nuß nicht schaffend / so sterckt sie ihnen doch die gedächtnuß / macht scharpffsinnig / vnd werden solcher Gmüter zu allen andern Handlungen / vnd Speculationes ganz taugendlich vnd geschickt. Auch wß nuß die Kunst / sampt jr mituerwanten / als Geometria, einem Architecto oder Werkmeister sey / zu künstlichen Bawen / laß ich einen jeden selbs erwegen. Welcher nun auß weltlichen Historien weiters erinnerung begert / der mag läsen den fürtrefflichen vnd berühmten M. Fabium Quintilianum, so wirt er vnder anderm finden / daß diese kunst einem Rhetori hoch von nöten ic. Deßgleichen Vitruuium vnd ander die all zumelden vnd ihre zeugnissen einzuführen / zu mühsam wer.

Weil nun solche kunst der Arithmetica / vor allen andern künsten zuwüßsen / so hoch von nöthen / so hat auch der hehlig Augustinus nit vmb kunst geschrieben / das sich keiner weder zu Göttlicher noch Weltlicher kunst leeren solle / er habe dann zuuor die kunst des rechnens gelernet. Auch mag solcher kunst befürderung in heiliger Schrift / Namlich inn dem Buch Genesis am 1. 4. 5. 6. Exodi am 25. 38. Josuæ am 7. 1. Regum am 4. vnd Lucæ am 14. cap. sambt andern Orten mehr anzeigt vnd gnugsam erwiesen werden. Wer lust hat / der such nahe vnd läse / so wirt er bericht empfangen. Diese Zeugnissen hab ich mehrentheils vmb der vnuerständigen willen / die villichter vermeinen (wie dann mir gnug fürkommen seind) solche freye Kunst des Rechnens / sey allein erdacht vnd auffkommen / das der einfaltig gemeine Mann dadurch vbernußt vnd betrogen werde / eingeführt / damit die grob duncelheit vnd falscher wohn ihrer Gemüter verrückt / vnd der schein des rechten verstandts zunehme. Dann gleich

wie eines jeglichen ernstlichen fürnehmen dem gemeinen Nutz zu dienen / gelobt wirt / noch viel mehr / so es ins werck gerichtet / vnd außgeführt / lobß würdiger ist: Also auch diese freye Kunst des rechnens / von vielen gutherzigen / die jr nutzbarkeit noch wenig empfinden / liebt vnd geert wirt. Noch viel mehr die jenigen / denen solcher kunst vilfaltige heimliche griff vnd nuzung bekandt vnd empfindtlich werden / sie höchlich lieben vnd nicht minder ehren sollend. Zu dem / so viel ihnen möglich / sie gegen meniglichem weiter zu commendieren / sich befließen.

Das aber ich die jenigen / so diese Arithmetische kunst zum zeitlichen Bucher vnd vbernützen jres Nebenmenschen brauchen / hiemit vor dem gemeinen einfaltigen / dieser kunst vnerfahrenen / beschönen vnd vertädigen wöll / mein ich gar nicht: Sonder maniglich soll wissen / dz diese / gleich wie andere gutte kunst / von Gott zugelassen / daß man die zu seiner Ehr vnd zu nutz des Nächsten anlegen vnd brauchen soll. Derwegen ich alle die sampt vnd sonders / welche Arithmetische kunst vnrecht brauchen / oder also zu brauchen vorhabens / ganz freundlich ermanet vnd bittet wil haben / abzulassen / vnd sich mit ihrem Nebenmenschen / gleich wie sie von ihme begeren gehalten zu werden / nach dem befelch Gottes zuuergleichen. Damit vnd aber sie solcher zuthun / deßer ehe vnd mehr geneigt / weiß ich ihnen zu einem zeichen der wolmeinung: diese nachuolgende Capitel der H. Schrift zulassen / darinnen sie vberflüssig von diesen Sachen finden werden: Exodi am 20. 22. Leuit. am 19. 25. Deut. am 15. 25. 4. Regum am 5. 2. Esdre am 5. Ecclesiasti am 19. Tobiaë am 4. Job am 1. Psal. am 14. Prouerb. am 11. 22. 28. Ezech. am 18. 25. Hoseæ am 12. Amos am 8. Micheæ am 6. Nahum am 2. Matthæi am 5. 6. 7. 16. 22. 25. 27. Lucæ am 6. 16. 19. Actor. am 5. 1. Corint. am 6. 1. Thess. am 4. 1. Timoth. am 6. Jacobi am 5.

Nun / wiewol ichs mit besten trewen mein / vnd also nit mir / sonder allein ander Leuthen hierinne gearbeit hab, bin ich doch ohne Zweifel / das nicht ettliche sein werden / die solches mein Buch vnd Arbeit (gleich wie aller Neidharten gewonheit ist) tadlen. Als dem einen wirt es sein zu einfaltig / die Demonstrationes zu weitleuffig vnd zu lang. Dem andern die Exempla / weil sie jme anderer gestalt / dann hirinne begriffen / zu fallen / nit nach seinem Sinn gericht. Dem dritten sunst nit recht etc. Dem allem wie es wöll / will ichs doch wenig achten / dieweil ich diß Buch auß ganzer trewer wolmeinung dem gemeinen Nutz zestewr / vnd der einfaltigen vnerfahrenen

Jugend sampt andern ansehenden der Arithmetick / die sie durch wenig Exempla / vnnnd ohne weitläuffige Expositiones oder erklärungen schwerlich verstehn mögen / zu guttem: vnd nit für die Hoherfahrnen dieser kunst / von denen ich weiters zulernen / mich vndergeben soll vnd gern will / zumachen angesehen / vnd mit Gottes hilff vollendet. Verhoff auch alle diejenigen / denen diese meine Arbeit nit gefallen wirt, dahin verursacht zuhaben / nach mir (als billich) ein bessers / so dem gemeinen Nutz änlicher vnd der jugend anmütiger / zumachen vnd an tag zubringen. Welches / wo oder wenn es mir also fürkompt / ich mit sonderer danckbarkeit gern will empfangen / mich mit fleiß darinnen ersehen / vnd nach gepür / souil in meinem vermögen commendieren: Auch hieneben nit minder als einen zeitlichen Schatz / lieb haben.

Langt hierauff an ein jeden gutherzigen Läser / sonderlich so dieser kunst zuuor erfahren / mein ganz freuntliche vnnnd fleißige bitt / er wölle solchs Buch zu gutter außlegung / von mir in bestem annehmen / vnd dasjenig / so villicht durch mich / oder durch die Truderey versäumt / (welches leichtlich geschicht) nach meinem vertrauen / freuntlich vnd güttlich ohne haß / corrigieren vnd verbessern. Das beger ich vmb ein jeden solchen mit höchstem Dank in bestem fleißigem vermögen / ganz freuntlich zuuerdienen.

c.

Bittgesuch des Schulmeisters Andreas Rott zu Reutenholz. 1622.

Alten(-Buch) Rechenburg Nr. 4. Schreiben 2b.

Vndertheniges Schriben, für vnnndt Anbringen gegen eüch meinen gnedigen Herren 2c.

Edele, gestrenge, Ehrenueste, Fürsichtige, Fromme, Ersame, Insonders großgünstige hochweiße gnedige Herren, Ewer genaden sind min vnderthenige gehorsame, ganz willige vndt besißene Dienste, Neben minem gethrüwen gebeth. Jeder Zeitt höchstes fleißens vndt vermögens.

Dem nach gnedige Herren vndt Väteren, will dan der liebe vndt gethrüwe Gott, Kurz verfloßner Zeit, vnseren villgeliebten Herrn bruder, als gewesner Diener, des gotteshuß, zu Rodenstorff, in der Vogtey Dornach. Zu finen göttlichen gnaden beruofft hatt, deme der Allmechtige gott, vnd vns allen, ein fröliche Wfferstandtung verlichen welle, die will aber selliger gedächtnus, obgemelt, ethwas zitliches quotes hinder ime verlaßen, das er in finem wärenden amptt vndt Dienst fürbracht hatt, Solches aber als ich bericht bin worden, minen

Heren vndt Vätteren, als Rechtmeßigem titell, vndt vollem gwalts zuo gehörig seige gefallen, will dan gemelter bruoder, Herr sellige, als ich leglichen, verlaufens Herbsts bey ihme gewesen, ethwas versprochen, das mir von ime werden solte, er auch mir ethwas Rechtmeßiger wiß schuldig gesein, die will er aber die schuld der Natur, nun iez bezahlt, vndt also verscheyden, das ich nit bey ihme gewesen, auch er nit gewüßt wo ich bin, sonst ohn Zweifel mich berüeffen lassen, das ich nitt Kan wüßen was sin letzter willen vndt meinung gesein ist, silicht er ethwan er mit seiner Arandheit, oder seinen Kinderen zuo schaffen ghan, das es im minen in Vergäßenheit Komen möchte sin, die will dan mine gnedige Heren, min Armuott, vnd Zuostand leider selber wol wüßent, das ich offtermollen, mine gnedige Heren, vndt andere Oberkeiten, in meiner Armuott vndt Arandheiten, hab beschwären vndt oberlauffen müßen. das ich in ehrlichen sachen mich erhaldden künde, vndt stedts verhoffens gesein, min Herr bruder sellige, werde mir helffen, damit ich auß diesem ellend möchte komen (vnd er mir auch solches versprochen,). Will aber nun mine Heren, iez gewaltshaber sind, vber das Jenige so noch verhanden, so bin ich trostlicher hoffnung, mine Heren, die werdent sich minen in gnaden bedendchen vndt mir, auß des bruoder Heren selligen verlaßnen Hab vndt guotß mit einer gnadenreichen stür behilfflichen erschinen, damit ich denen Heren, vndt anderen, destominder beschwärtt vndt oberladen sin müße, Solche vndt andere vätterliche guottadten, wirdt der almechtig gethrüwe gott, ohn Zweifel. Ewer gnaden, alhie in Zittlichem Leben, glückselliger vndt fridlicher Regierung, vndt nach disem Zergendlichen leben, mit der freuden Kron, der selligkeitt Richlich wider umb presentieren, vndt erstadten, Sie mit thuon ich Ewer gnaden wie auch mich. in den schuß vndt schirmb, des allerhöchsten, wie auch in das fürbiten der Himelskünigin vndt Muotter gottes Mariae ganz thrüwlichen vndt wol befellen, Sie neben einer gnedigen anthwortt, von eüch gnedigen Heren vndt Vätteren, zu erwarten, 2c.

Ewer genaden, Dienst
williger Diener alle
Zeit bereitt,

Andreas Rott, von Münst
er, diser Zeitt schuolmeist:
er zuo Reßtenholz, im göum,
in der Bogtej bächburg 2c.

d.

Bittschreiben des Schulmeisters Johannes Braun zu Wolfwil. 1644.

Bachburgschreiben Bd. 5.

Edell, Gestrang, Fromb, Ehrn: Rottuest, Fürnem, Fürsichtig, Ersamb, Wehse Herren. Herr Schultheuß, Vnd Rath, d[er] Statt Solothurn Mein günstig, gepietende Herren vnd Vätter, euch sehen mein Dienst vnd grueß zuuor•/.

Heuer vmb S: Michels Tag, Habendt Pfarherr vnd Gemeindt zu Wolfwil, mich Joannem Braun, für Ihren Schuelmeister angenommen, vnd mir ein kleine besoldung versprochen, daruon ich ein zimlichen Haußzüñß mueß bezahlen, unangesehen, ich d[er] Jugendt wenig gehabt, Vnd schlechtlich daruon Contentirt werdt, Vey neben aber, hatt man mich Vertröstet, dz Namlichen Vorigen Schulmeistern, Von Oben hochweiß wolermelter gnediger Vnserer Obrigkeit Von Solothurn ein addition vnd Steur zue ein wenig besserer Auffenthalt, eins Malter Kornß auß dem kirchenguet beschehen sehe, der gleichen Frucht mir, vnd so Viel (zweyffels ohne,) auch ohnfählarlich werde eruolgt werden. Nun wehl ich ein so Schlechte Schuel gehabt, vnd jez nichts mehr verdien, Hoff ich Die G: G: Fr: Ern: Rott: Für: Für: Ehrß: Wehß: S: S: Schul: vnd Rath d[er] Statt Solothurn Mein Gn: gepüe: Herren D: vnd Vätt: werden mir auch gleich wie vorigen Schulmeistern flehentlicher pit willen, vnd auß herzlichen mitleden, auch ein Malter Kornß oder aber wan es hoch wohl ermelter wehßer Obrigkeit gefällig, mir dz gelt dar für zue mein jez höchster Rotturfft, gnediglichen ließe werden. Nun wehlen dann ich Ohne Ruhm daruon zuereden den gesungenen Gottes Dienst, wie ich hoff ohne fehler vnd Clage hab helffen versehen. vnd noch, Auch die Jugendt nach besten Vermögen im Catechismo bonis moribus vnd Anderm wie gezimlich, willig underwysen, vnd wie weiters nach gelegenheit, zethun begär, Will derohalben alle guthatt vnd steur so mir erwiesen möcht werden, gegen hoch wohl ermelter weißer gnediger Obrigkeit, mit Meinen Diensten vnd Andechtigen gebett, Jederzeit zuebeschulden wol geneigt vnd vhrbütig sein ohne allen Vergäß. Hiemit Göttlicher protection vnd s. Mariæ Fürbitt wohl empfohlen. Erwarte derohalben hierauff gnädige resolution.

G: G: G: From: Ehn: Nott: Für: Für: Ers. Weß: S:
S: Schul: vnd R: der Statt So: Mein g: gn: S: vnd Bätt:

Hochweisen gnädigen Obern vnd Bätteren
vntwirtiger Diener

Jacob Surh ober-
vogt auff bechburg

Befen wie obsteht
Joan Heinrich Kolb Pfar-
herr daselbsten.

Vnd Diener
Johann Braun
Wormatiensis
Ludim. in Wolffl.

Kanzleivermerk: „Verhört 18. April 1644.“

2. Schrift- und Druckproben.

a.

Handschrift des Mädchenschulmeisters Lorenz Uregger zu Solothurn. 1539.
Aus einem von ihm geschriebenen „Urbar am Läbern 1539“. Staatsarchiv.

* Brenchem *

Dem Heter gebolt, vund Benedugt küdolt,
Sindt beyd Träger, Gebolt, von Hötzen wegen,
Vund Benedugt küdolt von Briggosers wegen
von emer Schripposern,

En gelt, — Zetgem Stellung

En himmern — Gru,

En eyern — Größter

* Sind die die Stuck *

Item zwey mannsman zu Bettlach, off dem
Hübel stost hiniuff an den Darrbömm, vund
hinab bis zum Gräbly, hatt 123 Cünte, rüne,
hatt harns stölli oberwindts halb, vund Peter
Holer bysonnhalb,

Item Ein mannsman zu Bettlach, zu einer Stöden
näben Linn geggosers, das sich in das Lehern
gehört, stost vunderuff, an hemj von Brigg vund
hinab, off Cünze marctis, vund selst sin Schwester
hatt Gebolt

Historica Beinwilensia. Fol. 127. Kantonsbibliothek.

Mit angeführten Beistimm, so gedauert am
 Herrn Oberwälder, Bürgermeister der Erbknechte, Edlen,
 Erbknechte d. Herrn Schultheißen und Raths
 der Stadt Seltersheim, nach und nach abgeleitet
 und eingetraget worden.

I Corinthe: am 4 Capitel

Gott wird uns hier bringen, was am finstern
verborgen ist, und offenbaren die ansehläg
der Herrhen, und als dan wird ein jeglicher
das Lo von Gott haben

Das Lob von Gott haben
 wir durch unsern Heiland Jesus Christus
 in der Taufe empfangen. In dem Namen
 des Vaters, des Sohns und des Heiligen
 Geistes. Amen. 1. 2. 3.

Beschreibung Bd. 5. Staatsarchiv.

[illegible]

e.

Handschrift des Schulmeisters Thomas Nühlin zu Oberbuchfitten. 1650.
Aus dem Verein von Seon. Ehemaliges Stiftsarchiv von Schönenwerd
im Staatsarchiv. Nr. 37.

143

Von Lüscher Stofels
Sohn als ein Enger, gibt jährlich von
sein quod, so vor sin Herrn Daniel
Vornener. und elman Hans Müller
Vorfingst Jubs.

An Kernen — sechs Viertel.

Kind Wolgendt hernach die Winter —

Stelich' ein Marktlets im Reffelbrüner
Lips zu Ende des Jungs Wally. Wally. Wally.
ob sitz und ist Wally. Wally. Wally. Wally.
Jong — Wally. Wally. Wally. Wally.

Wally. Ein Mannschaf die Bienenwachs Lips
Jungs des Jungs Wally. Wally. Wally. Wally.
Ob sitz. Wally. Wally. Wally. Wally. Wally.
Lips — Wally. Wally. Wally. Wally.

Jels Wexen Berg.

Item Ein halbe Zuckarter im Vogelgang
Lips Jungs Wally. Wally. Wally. Wally. Wally.
Jungs Wally. Wally. Wally. Wally. Wally.

Schluß eines amtlichen Schreibens des Hans Stebler, Meier zu Nunningen. 1642.
Wahrscheinlich geschrieben vom damaligen Schulmeister zu Oberkirch.
Gilsenbergaften Bd. 1. Staatsarchiv.

Meiner Ehrenrätigen Herrn kaiserlichen kaiserlichen
gütlichen Dieners hiesigen kaiserlichen

Geachtet werden müssen die Nützlichkeiten
in der Ungleichheit der Bildung

Eine Bauernschrift aus dem Jahre 1618.

II Liber Bap., Conjug. et Mortuorum Sägendorf. Umschreiberei Olten.

Daß Budy Jan ich Haus Camber
Feldmieser zu Hagedorff der Feldmieser
kämpft am Samstag vor Mitt fasten
zu Solingen aus. 6 18. Jar
kostet. 3 #.

Und ist ein Vogt zu Burgberg
 erst hiesig. Und der Vogt Volz Kelli
 Müller zu Riefenbach,

h.

Verkleinertes Titelblatt der „Arithmetica“ des deutschen Schulmeisters Wilhelm Schem
zu Solothurn vom Jahre 1600.

Stadtbibliothek Solothurn.



i.

Verkleinerte Textseite aus Wilhelm Scheyß „Aritmetica“.

44

Es ist aber vor allem notwendig/daß du dz einmale ein (wie es
zu nedst hernach steht) ganz wol vnd vertig für sich vñ händersich/
außwendig lehrnest/dermassen/daß es dir so gemein werde (wie
man sprächen möchte) als das täglich Brodt essen. Dann welcher dz
nicht weißt/dem ist schädlich/ recht vnd vertig zu multiplicieren/
vnd viel weniger zu diuidieren.

Einmal eins bleibt eins immerthar/

Dann dern figuren all für wahr/

Thund behalten iren nammen/

Wo sie mit ein anfangen/

Zu multiplicieren/fehle nicht/

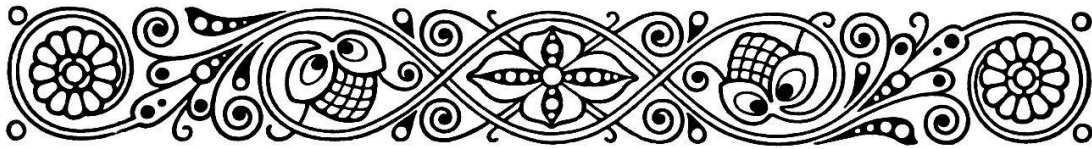
Vergebens du arbeitst damit.

Drumb befeiß dich allein ganz wol

Das hernach steht/zu wissen werdest wol.

2-mal	$\begin{Bmatrix} 2 \\ 3 \\ 4 \\ 5 \\ 6 \\ 7 \\ 8 \\ 9 \\ 10 \end{Bmatrix}$	macht	$\begin{Bmatrix} 4 \\ 6 \\ 8 \\ 10 \\ 12 \\ 14 \\ 16 \\ 18 \\ 20 \end{Bmatrix}$	5-mal	$\begin{Bmatrix} 5 \\ 6 \\ 7 \\ 8 \\ 9 \\ 10 \\ 11 \\ 12 \\ 13 \end{Bmatrix}$	macht	$\begin{Bmatrix} 25 \\ 30 \\ 35 \\ 40 \\ 45 \\ 50 \\ 55 \\ 60 \\ 65 \end{Bmatrix}$
				6-mal	$\begin{Bmatrix} 6 \\ 7 \\ 8 \\ 9 \\ 10 \\ 11 \\ 12 \\ 13 \\ 14 \end{Bmatrix}$	macht	$\begin{Bmatrix} 36 \\ 42 \\ 48 \\ 54 \\ 60 \\ 66 \\ 72 \\ 78 \\ 84 \end{Bmatrix}$
3-mal	$\begin{Bmatrix} 3 \\ 4 \\ 5 \\ 6 \\ 7 \\ 8 \\ 9 \\ 10 \end{Bmatrix}$	macht	$\begin{Bmatrix} 9 \\ 12 \\ 15 \\ 18 \\ 21 \\ 24 \\ 27 \\ 30 \end{Bmatrix}$	7-mal	$\begin{Bmatrix} 7 \\ 8 \\ 9 \\ 10 \\ 11 \\ 12 \\ 13 \\ 14 \end{Bmatrix}$	macht	$\begin{Bmatrix} 49 \\ 56 \\ 63 \\ 70 \\ 77 \\ 84 \\ 91 \\ 98 \end{Bmatrix}$
				8-mal	$\begin{Bmatrix} 8 \\ 9 \\ 10 \\ 11 \\ 12 \\ 13 \\ 14 \\ 15 \end{Bmatrix}$	macht	$\begin{Bmatrix} 64 \\ 72 \\ 80 \\ 88 \\ 96 \\ 104 \\ 112 \\ 120 \end{Bmatrix}$
4-mal	$\begin{Bmatrix} 4 \\ 5 \\ 6 \\ 7 \\ 8 \\ 9 \\ 10 \end{Bmatrix}$	macht	$\begin{Bmatrix} 16 \\ 20 \\ 24 \\ 28 \\ 32 \\ 36 \\ 40 \end{Bmatrix}$	9-mal	$\begin{Bmatrix} 9 \\ 10 \\ 11 \\ 12 \\ 13 \\ 14 \end{Bmatrix}$	macht	$\begin{Bmatrix} 81 \\ 90 \\ 99 \\ 108 \\ 117 \\ 126 \end{Bmatrix}$
				10-mal	$\begin{Bmatrix} 10 \\ 11 \\ 12 \\ 13 \\ 14 \end{Bmatrix}$	macht	$\begin{Bmatrix} 100 \\ 110 \\ 120 \\ 130 \\ 140 \end{Bmatrix}$

Dac



Zweiter Anhang.

Münztabelle.

1. Verwandlungstabelle

nach der „Aritmetica“ des deutschen Schulmeisters Wilhelm Schey
von Solothurn vom Jahre 1600.

„Von der Münz zu Bern und Solothurn“, S. 5:

1 fl.	} thut	15 bz.	1 bz	} thut	4 fr.
1 fl		32 plap.	1 bz		32 hler.
1 fl		40 β.	1 groß		20 hler.
1 fl		60 fr.	1 plap		15 hler.
1 fl		480 hler.	1 β		12 hlr.
1 fl		2 ¨	1 fr		8 hlr.
1 ¨		20 β.	1 Cro.		25 bz.
1 ¨		16 plap.	1 Cro.		100 fr.
1 ¨		30 fr.	1 Cro.		800 hler.

„Münz zu Basel“, S. 6:

1 fl. rh.	} thut	15 bz.
1 fl		60 fr.
1 fl		25 plap.
1 fl		150 ¨
1 ¨		12 bz.
1 ¨		20 plap.
1 ¨		120 ¨
1 bz		10 ¨
1 plap		6 ¨
1 bz		4 fr.
1 fr		5 helbling.
1 ¨		2 helbling.

„Bedeutung und Erklärung der
Character, so mehrtheils in diesem Buch
gebraucht werden“, S. 15:

fl. Rh.	bedeutet	Guldin in Reinish.
fl.	„	Guldin [florin].
gl.	„	Guldin.
Cro	„	Cronen.
¨	„	Pfund [liber].
bz	„	Bazen.
groß	„	Groschen.
plap	„	Plappart.
β	„	Schilling.
fr	„	Kreuzer.
¨	„	Pfennig [denier.]
hler	„	Seller.

Anm. Der Seller heißt im bernischen und solothurnischen Gebiet vielfach auch Pfennig; er ist dann aber nicht zu verwechseln mit dem baslerischen Pfennig. — Ein Vierer ist gleich 4 Pfennig oder Seller; ein Fünfer ist gleich 5 Pfennig oder Seller.

2. Geldwert.

Gewiß interessierte es gar oft, zu wissen, welchen Wert eine Summe Geldes vergangener Zeiten heute repräsentieren würde. Das festzusetzen ist nicht leicht. Auch fehlen für unseren Kanton die nötigen Vorarbeiten. Gewöhnlich wird gesagt, die Kaufkraft des Geldes sei um 1500 etwa 20 mal, um 1600 etwa 10 mal größer gewesen als heute. Diese Zahlen bedeuten aber nur approximative Durchschnittswerte. Manche Gegenstände waren im Verhältnisse zu heute billiger, andere teurer. Zu diesen letzteren scheinen die Nahrungsmittel zu gehören; zudem waren sie viel größeren und rascheren Preisschwankungen unterworfen als heute. Zu Vergleichen setze ich auch Haffners Chronik (II. 200 ff.) einige Beispiele hieher. Sie verzeichnen die Preise für die Stadt Solothurn; auf dem Lande können diese wieder andere gewesen sein.

Für 1 $\text{g} = 7\frac{1}{2} \text{ bz} = 12 \text{ Groß} = 16 \text{ plap.} = 20 \beta = 30 \text{ fr.} = 240 \text{ Seller (Pfennig)}$
konnte man kaufen:

1514:	160	Maß Wein	= 1 Maß um $1\frac{1}{2}$ Pfennig.
1527:	40	" "	= 1 " " 6 Pfennig.
1530:	30	" "	= 1 " " 8 Pfennig.
1533:	20	" "	= 1 " " 1 Schilling.
1542:	15	" "	= 1 " " 16 Pfennig.
1543:	8	" "	= 1 " " 2 Plappart.
1545:	$6\frac{2}{3}$	" "	= 1 " " 3 Schilling.
1547:	24	" "	= 1 " " 10 Pfennig.
1566:	10	" Landwein	= 1 " " 2 Schilling.
	$7\frac{1}{2}$	" Rehfwein (Wadtländer)	= 1 " " 1 Bagen.
1575:	5	" Elsäffer, Land- und Rehfwein	= 1 " " 4 Schilling.
1576:	10	" Land- und Rehfwein	= 1 " " 2 Schilling.
1577:	5	" Wein (durchgängig)	= 1 " " 4 Schilling.
1593:	2,3	" "	= 1 " " 13 Kreuzer.
1600:	$7\frac{1}{2}$	" "	= 1 " " 1 Bagen.
1603:	3	" "	= 1 " " 10 Kreuzer.
1616:	6	" "	= 1 " " 5 Kreuzer.
1617:	10	" "	= 1 " " 3 Kreuzer.
1618:	5	" "	= 1 " " 6 Kreuzer.
1619:	3,3	" "	= 1 " " 9 Kreuzer.
1628:	2,5 und 1,87	Maß Wein	= 1 " " 3 u. 4 Bagen.
1638:	7,5 und 6	Maß Wein	= 1 " " 4 u. 5 Kreuzer.
1643:	1,5, später 1,57 und 1,66	Maß Wein	= 1 " " 5 Bz., später 19 u. 18 Kreuzer, das Jahr der großen Weenteuerung.
1646:	7,5—5	Maß Wein	= 1 Maß um 4—6 Kreuzer.
1650:	3,75	" "	= 1 " " 2 Bagen.

1513: 3,2 Maß Korn (Mühlekorn) = 1 Mütt oder 12 Maß um 3 Pfund 15 Schilling.

1533: 8 " " = 1 " " 12 " " 30 Schilling

1546: 6 " " = 1 " " 12 " " 2 Pfund;

„am Montag der Erfindung S. Stephani galte ein Mütt Korn zu Solothurn under einem Gulden, daher dörrften die Becken kein ander

Für 1 $\mathfrak{z}$ = $7\frac{1}{2}$ $\mathfrak{b}_3$ = 12 Groß = 16 $\mathfrak{p}$ ap. = 20 β = 30 $\mathfrak{r}$. = 240 Heller (Pfennig)
konnte man kaufen:

Weißbrot verkauffen dann Angster (ist anderthalb Häller) und Kreuzerwertig auffß höchst."

- 1547: 9 Maß Korn = 1 Mütt oder 12 Maß um 10 Bazen.
1548: 4 später 14 und 12 Maß Korn = 1 " " 12 " " 3 Pfund;
„Montag nach Margarethæ gulte ein Malter Korn zu Solothurn 17 Bazen. Hernacher Frehtag nach Vincula Petri, wurde ein Mütt Korn umb ein Pfund oder halben Gulden verkauft."
1553: 16 Maß Korn = 1 Malter oder 32 Maß um 2 Pfund.
1554: 10 " " = 1 Mütt " 12 " " 9 Bazen.
1560: 7,5 " " = 1 " " 12 " " 12 Bazen
1566: 5 später 2 Maß Korn. „Montag nach Exaudi hat man zu Solothurn der Burgerschaft ein Mütt Korn per 12 Maß umb 18 Bazen verkauft, wurde damaln für ein große Theurung geachtet. An. 1566, den 30. Junii, um dise Zeit gulte zu Solothurn ein Mütt Mühlkorn 6 Pfund gelts, so daselbstn noch niemalen so hoch gestigen und verkauft ware."
1573: 2,76 Maß Korn = „1 Mütt Korn 4 $\mathfrak{z}$, 6 β , 8 pf., so zuvor nit erhört ware."
1579: 6 " " = 1 Mütt oder 12 Maß um 2 Pfund.
1602: 5 " " = 1 " " 12 " " 18 Bazen.
1607: 6 " " = 1 " " 12 " " 2 Pfund.
1646: 4 " " = 1 " " 12 " " 3 Pfund.

Den höchsten Preis erreichte das Korn in den Zwanzigerjahren des 17. Jahrhunderts. Die Preise sind aber nur für „Kernen“ bezeichnet. Vergleiche:

- 1547: $4\frac{1}{2}$ Maß Kernen = 1 Mütt oder 12 Maß um 20 Bazen.
1611: 1,07 " " = 1 " " 7 Bazen.
1622: 0,46 " " = 1 " " 16 Bazen.
1628: 0,28 " " „1628 den 29. Julii verkaufte man allhie zu Solothurn in dem Kornhauß ein Maß Kernen gemeinlich um 26 Bazen, und doch fand man dessen nit gnug, in acht Tagen ward es noch theurer."

- 1514: 30 Pfund Rindfleisch = 1 Pfund um 8 Pfennig.
1530: 24, 30, 40 Pfund Rindfleisch. „Das Pfund Mastviche um 10 Pfennig, das Wehdviche um 8 Pfennig und das Rühfleisch umb 6 Pfennig."
1556: 20 Pfund Rindfleisch = 1 Pfund um 1 Schilling.
1569: 15 " " = „1 Pfund Rindfleisch von guten Mastochsen umb ein halben Bazen."

- 1514: 12 Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 1 Groschen.
1530: 3,75 " " " " = 1 " 2 Bazen.
1532: 5 " " " " „Räth und Burger zu Solothurn haben gut befunden von wegen der wohlfehlen Zeit in Wein und Brot, mit den Wirthen zu Statt und Land zu verschaffen, die Mahlzeit oder Urthen nit theurer anzurechnen als

Für 1 $\text{H} = 7\frac{1}{2} \text{ bz} = 12 \text{ Groß} = 16 \text{ plap.} = 20 \beta = 30 \text{ fr.} = 240 \text{ Heller (Pfennig)}$
 konnte man kaufen:

		umb 4 β , das Nachfuhter um 2 β , das Tagfuhter umb 1 β , Stallmiete umb 2 β ."
1541:	10	Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 2 Schilling.
1545:	3,75	" " " " = 1 " 2 Bagen.
1546:	5	" " " " „Montag ipsa die s. Lucæ Euang. hat Herr Schultheiß und Rat der Statt Solothurn den Wirthen stark anbefohlen, daß sie den Gästen von einem Herrn Mahl (das ist: Suppen, Zugemüß, Fleisch gesotten und gebraten, ein Maß Wein, für ein Kreuzer Brot, 1c.) zum Imbis oder Nachteffen mit mehr als 4 Schilling abfordern, und mit dem Haber zimlich halten sollen."
1547:	8	Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 2 Schilling 6 Pfennig
1548—1574:	5	" " " " = 1 " 4 Schilling.
1575—1585:	3,75	" " " " = 1 " 2 Bagen.
1586:	3,75	ipäter 2,5 Mahlz. in den Wirtschaften. „Das Mahl 2 Bagen; ist hernacher wegen der großen Thewerung umb ein Bagen gebessert worden."
1587 ff:	1,87	Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 4 Bagen.

Zuverlässigere Anhaltspunkte für die Wertbestimmungen des Geldes würden die Tagelöhne der Arbeiter und Handwerker, welche weniger häufigen Schwankungen ausgesetzt waren, bieten. Am 26. Januar 1610 bestimmte der Rat von Solothurn für Tauner, Zimmerleute und Maurer folgenden Tarif (Mandatenbuch I. 675 ff.):

1. Die Arbeitszeit für einen Tauner dauert im Sommer von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr, im Winter von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

a. Er erhält nebst der Kost („Muß und Brod“):

von St. Michael (29. Sept.) bis im März	täglich 1 bz.
von anfangs März bis zum Heuet	täglich 4 β .
Im Heuet und Emdet erhält ein Mähder und Schnitter	täglich 2 bz.
eine Mannsperson zum Heuen	täglich 4 β .
eine Frauensperson zum Heuen	täglich 2 β .
Vom Emdet bis wieder zum St. Michaelstag verdient er	täglich 4 β .
Ein Werkmann zum Graben verdient	täglich 4 β .

b. Ohne Kost beträgt der Taglohn

von St. Michaelstag bis anfangs März	3 bz.
von anfangs März bis St. Michaelstag	4 bz.

2. Zimmerleute und Maurer erhalten gleich hohe Löhne. Ihre Arbeitszeit ist die gleiche wie bei den Taunern.

a. Mit Kost beträgt der Taglohn für einen Meister	6 β .
für einen Knecht	5 β :
für einen Lehrbuben	4 β .
b. Ohne Kost erhalten Meister und Knechte	täglich 5 bz.
die Lehrbuben	täglich 4 bz.



Dritter Anhang.

Urkundliche Beilagen.

1.

Unterstützungen an wandernde Schulmeister.

a. Stichproben aus den Journalen der Stadt- (oder Staats-) Rechnungen.

Die Jahre sind beliebig herausgegriffen, aus den gewählten Jahren aber sämtliche auf die fremden Schulmeister bezüglichen Stellen aufgenommen. Sie zeigen den größeren oder kleineren Andrang der wandernden Schulmeister. In den Journalen finden sich diese Ausgaben unter den Rubriken „Truglotten“ und „Durch Gott den Armen“.

1520—1530 finden sich keine Unterstützungen an fremde Schulmeister verzeichnet.

1535. Einem frömden Schulmeister x β viij s

1550. Einem Schullmeister von Mistenberg jv bz.

1560. Ußgaben Ulrich Daller, einem frömbden Schulmeister, ij s

1580. Min Herr Seckelmehster einem Schulmehster und sonst
einem armen Man uß Zürichpiett j s

1581. Einem Schulmeister und einem Schreiber, sonst einem
armen Mann 1 s 5 β

1599. Schulmahstern und Studenten 15 β

Einem Schulmehster 10 β

1600. Einem Schulmehster 10 β

Einem frömbden Schulmehster 1 s

Einem Schulmehstern 1 s

Einem Schulmehster 1 s

Einem frembden Schulmeister durch Gottes Willen ... 10 β

Einem Schulmehster 10 β

1615. Einem armen Schuolmeister 1 s

Einem armen Schuolmeister 1 s

Einem Schuolmeister 10 β

9^a Septemb. Einem Schuolmeister 1 s

Einem Schuolmeister 5 β 4 s

Einem armen Schuolmeister 5 β

1620.	Einem armen Schulmeister	16	β	
	Einem Schulmeister	8	β	
	2 Schulmeistern uß Geheiß	12	β	
	Einem Schulmeister uß Geheiß	17	β	8 3
	Einem Schulmeister	4	β	
	Andreas Roth, ein Schulmeister	8	β	
	Ein Schulmeister	4	β	
1620.	Ein Schulmeister	4	β	
	Ein Schulmeister	8	β	
1621.	Einem Schulmeister	8	β	
	2 Schulmeistern	12	β	
	Ein Schulmeister	4	β	
	Ein Schulmeister	4	β	
	2 Schulmeistern	13	β	4 3
	Einem Schulmeister	2	β	
	Einem Schulmeister	5	β	4 3
	Einem Magistro Philosophiae uß Geheiß	3 8	6	β 2 3
	1 Schulmeister	5	β	4 3
	1 Schulmeister	5	β	4 3
	1 Schulmeister uß Geheiß	10	β	
	1 Schulmeister	5	β	4 3
	1 Schulmeister	5	β	4 3
	1 Schulmeister	5	β	4 3
	1 Schulmeister	2	β	
	1 Schulmeister	10	β	2 3
	1 Schulmeister	5	β	4 3
	1 Schulmeister	4	β	
	1 Schulmeister	5	β	4 3
	1 Schulmeister	2	β	
	1 Schulmeister	2	β	
	2 Schulmeistern	13	β	4 3
	1 Schulmeister	5	β	4 3
1622.	Ein Schulmeister	16	β	
	1 Schulmeister	10	β	2 3
	Schulmeister Müßli	2	β	
	1 Schulmeister	4	β	4 3
	1 Schulmeister	5	β	4 3
	2 Schulmeister	10	β	8 3
	2 Schulmeister	10	β	8 3
	1 Schulmeister	2	β	
	2 Schulmeistern	13	β	4 3
	1 Schulmeister	5	β	4 3
	1 Buchtrucker	8	β	
	1 Schulmeister	2	β	
	1 Schulmeister Messen	6	β	2 3
	1 Schulmeister von Hagenau	5	β	4 3
	1 Schulmeister	5	β	4 3

1622.	1 Schulmeister von Fryburg	10	β	
	1 Schulmeisters Frau	5	β	4 ʒ
	Ein Schulmeister von Inßbruch	2	β	
	1 Schulmeister	10	β	2 ʒ
	1 Schulmeister	5	β	4 ʒ
	1 Schulmeister	5	β	4 ʒ
	1 Schulmeister von Speyr	10	β	8 ʒ
	Schulmeister zu Messen	13	β	4 ʒ
	2 Schulmeistern	13	β	4 ʒ
	1 Schulmeister	2	β	
	Ein Schulmeister	10	β	8 ʒ
	1 Magistro	1	℥	
	1 Schulmeister	8	β	
	1 armen Schulmeister	2	β	
	1 Schulmeistern	2	β	
	1 Schulmeister	2	β	
	1 Schulmeister von Fryburg Bruggau	1	℥	
	1 Schulmeister	5	β	4 ʒ
1635.	Zweien Schuolmeistern	1	℥	
	Einem frembden Schulmeister	5	β	
	Zweien verthribnen Schuelmeistern	16	β	
	Eodem [17. Nov.] dem Schuelmeister von Flumenthal	8	β	
1637.	Den 13. Merzen dem Schuelmeister zu Flumenthal [laut] Raths-Beschluß	3	℥	6 β 8 ʒ
1638.	25. Nov. einem Schuelmeister	2	℥	
	6. Merzen. Susanna Bürklin, der Schuelmeisterin von Neuwendorf, 3 einsmhaltsgebrachten Söhnen wegen	5	℥	
1639—1653 sind keine solche Spenden mehr an fremde Schulmeister in den Jour- nalen der Stadtrechnungen verzeichnet.				

b. Auszüge aus den Stiftsrechnungen des Chorherrn Hans Erhardt von Schönenwerd.

Die mir von den Stiftsrechnungen des genannten Chorherrn bekannt gewordenen Jahrgänge befinden sich in den Aktenbündeln Nr. 112, 132, 134 des ehemaligen Stiftsarchivs Schönenwerd im Staatsarchiv und in den „Rechnungen Schönenwerd“ im Staatsarchiv Bd. 1600—1623. Stellen, die nur Namen enthalten, habe ich weggelassen.

1590.¹⁾ Den 25. Augusti Jeronimo Fräch, einem thütschen Schulmehster von Gur, geben uß Befelch Capituli pro viatico

Den 2. Octobris Hansen Nigli, einem alten thütschen Schulmehster von Ramenspurg, pro viatico

Eodem die [26. Okt.] einem Studioso, Joannes Bianchin uß Istria, so ex Italien kommen, pro viatico

Den 29. Octobris hat M[agister] Jacobus Reuchling Rottwilensis bh finem Bruder von Solothurn alher die Hystoriam conversionis s. Pauli carmine con-

¹⁾ Aus der Stiftsrechnung für 1590/91 unter der Rubrik „Exposita in variis“. Aktenbündel Nr. 134.

scriptam einer Stifft dediciert und überschickt, also hat pro honorario 1 Cronen vergabett, thut..... iiij $\mathcal{A}$ xj β .

Eodem die [9. Dez.] einem Studioso, Joannes Schenckli Wilensis Thurgoviae pro viatico iiiij β .

1591. Den 2. Martii zwehen Schribren, welche Præpositus mir in Huß geschickt, nomine Paulus Strowbach und Joseph Vischer, so von Rom kommen, pro viatico geben viij β .

In vigilia Pasche einem Priester, M[agister] Jachimus Rellingerus Rottwillensis, so der Stifft etliche Carmina de passione Domini verehrt, pro viatico j $\mathcal{A}$.

1598. ¹⁾ Eodem die [19. August] einem Schuler, so von Sant Urban kommen und uf Baden zugerehset, geben iiiij β .

Den 25. Augusti habe ich Gregorio Burgaumer von Constanz und Hans Hauri von Buchenberg, zwehen düttischen Schulherren, so ein Supplication an ein Capitell geschickt, geben samt iren Wybren und Kinderen j $\mathcal{A}$.
ex consensu præpositi et aliorum.

Den 11. Septembris habe ich uß Befelch Domini Præpositi et Capituli Chrysostomo Stigmeyer und Cornelio Zamber, so bürtig von Friburg uß Brißgöw, zwen latinischen Schulherren mit ihren Wibren und Kindern, geben ... j $\mathcal{A}$.

Den 17. Septemb. hat D. Præpositus einen düttischen preceptorem in [mein] Huß geschickt, so fürgeben ein ganze Gemein zu Dnsingen haben in einen Schulmehster angenommen, dem hab ich pro viatico v β iiiij $\mathcal{A}$ geben.

Den 27. Septemb. hab ich uß Befelch D. Præpositi zwehen Studiosis, Augustino Episcopo Moguntinensi und Valeriano Dipoll Argentinensi, pro viatico geben viiiij β .

Den 17. Novembris hat D. Jacobus [Burkard, der Stiftskustos] mir einen Studiosen zu Huß geschickt, Petrus Laquet nomine, hat fürgewendt, er komme uß Italia, sy magister 7 artium liberalium x β viij $\mathcal{A}$.

Den 4. Decembris ist D. Udalricus, Pfarrherr zu Herznach sampt einem Schulmehster nomine Jacobus Liechti, von Bremgarten bürtig, vor Capitell erschinen und im Namen gedachten Ludimoderatoris ein Stifft um Dienst angesprochen; diewill zu selbig zit nüt vaciert, hat ein Capitell ime j $\mathcal{A}$ pro viatico verehrt und Herrn Ulrichen, Pfarrherrn in Erznach, samt dem Schulherrn ihm Wirzhuß zu dem Morgenmisch, darby auch die Canonici gfin, gastfrh gehalten, thut die Malzit mit dem Nachdruck vj $\mathcal{A}$.

Eodem die ein Organisten von Friburg, Jacobus Falek nomine, pro viatico v β iiiij $\mathcal{A}$.

1599. Uf Sebastiani und Fabiani [20. Januar] hab ich uß Bewilligung Capituli 2 Studiosis, so von Friburg uß Nchtland ghen Diligen zogen, pro viatico geben viij β .

Eodem die [22. Mai] hat mir D. Præpositus Ostwalden Ackerman, einen Schriber von Brägg, mit einer Supplication, und Joanem Ademan, so fürgeben er habe etliche Monatt provisoris officia zu Solothurn versehen, zu Huß geschickt, inne beiden pro viatico xij β .

¹⁾ Aus der Stiftsrechnung für 1598/99 unter „Ex variis Expensis“. Aktenbündel Nr. 134.

Den 31. Octobris ¹⁾ einem lateinischen Schulherren mit Namen Wolffgangus Schnatterus Ottingensis, so ein Condition gesucht und suplicatorias literas an ein Stift geschickt pro viatico..... vj β viij ḡ.

Den 21. Decembris einem Schreiber und Studioso von Gisingen, so von Rohm kommen und Testimonium erzeugt, daß er also confitirt und communiert, beden..... xj β viij ḡ.

Den 30. Decembris denn Schuleren, so mit dem [Dreikönigen] Sternen umengesungen und von Münster gfin viij β pernoctare in meis ædibus nolebant.

1600. Den 5. Martii einem Studioso von Heidelberg, so sich des obersten Prædicanten Casimiri Sohn nennt, mit Namen Adamus Pistorius, und catholisch were worden, pro viatico x β 4 ḡ = 4 bag.

Den 9. Martii einem Schulherren mit Namen Michael Hardlinger und sich für ein Baccalaurium Thurigii ußgeben, uß Geheiß Præpositi..... viij β x ḡ.

Den 9. Maij einem lateinischen Schulumehster, Rudolff Galiz von Rhnsfelden vj β pro viatico.

Den 31. Julij ein thütschen Schulumehstren, so ein Suplication an ein Stift gestellt v β iiij ḡ.

Den 4. Augusti einem Studioso, so sich ein Baccalaurium artium ußgeben, pro viatico..... 4 β.

Den 25. [September] ²⁾ einem Studioso, Gallo Blum Friburgano, welchen D. Præpositus und die Herren nach Bespergit zu mir geschickt mit einer Suplication, an ein Stift gestellt gfin, geben..... 13 β 4 ḡ.

Den 1. Octobris hab ich uß Befelch Capituli Jeronimo Rudolff, einem thütschen Schulherren mit Wyb und Kindern, so ein Condition bh unß gesucht, pro viatico geben..... xij β.

Den 7. Octobris einem Studioso und Præceptor, bed von Wyll uß dem Thurgow, jedem 4 β = 8 β.

Eodem die [24. Oktob.] Burckhardo Metzger und Joanni Doldermann, zwehen Studiosis, so von Constanz kommen und uff Friburg zu gerechset, pro viatico geben 13 β 4 ḡ.

Den 7. Novembris Benedichten Dueß, einem dütschen Schulumehster, so mir die Canonici in Huß geschickt, der sich erklagt, er habe kein Dienst und sie sin Trauw diß Tagen ein Kindbätere worden und sonst vil Kinder, geben causa sui 8 β.

Eodem die [14. Nov.] Bläsi Morgenstern, einem Studioso, so mir von denn Herren post peractum divinum officium ze Huß geschickt, pro viatico geben v β 4 ḡ.

1601. Den 18. Februarii haben mir die Capitulares Joannem et Eliam Schült, Lucopolenses, 2 Studiosos in Huß geschickt, so testimoniales literas fürzeigt, daß sy Romæ uff dem Jubileo gewallfartet, ihr confessiones und communiones vollbracht; ihm heimrehsen aber der ein ihn ein Witz sin recht Arm entzweh gefallen, der ander sonst langwirige Krankheit gehabt, ihne beden uß Consens dominorum j β pro viatico.

Den 8. Martii einem dütschen Schulherren und Schriber, so ein Suplicationsgeschrift an ein Stift geben, pro viatico geben x β viij ḡ.

¹⁾ Aus der Rechnung für 1599/1600, die nur unvollständig erhalten ist. Aktenbündel Nr. 134.

²⁾ Aus der Rechnung für 1600/1601. Aktenbündel Nr. 134.

Den 25. Martii hat mir H. Præpositus einen thütschen Schulmehstren, so sich auch für ein Schreiber ußgethan, zu Huß geschickt samt zwehen Schulern, den hab ich mit einanderen 8 β geben.

Sabbatho Sancto hat mir H. Præpositus bh Herrn [Chorherrn] Huterio einen præceptorem, Samuel Bachmann, so etwan zu Krehgstetten Schull gehalten, zu Huß geschickt und befolchen, solle im v Bagen = 13 4 λ pro stipendio geben quod feci.

Den 3. Maij hab ich einem Studioso, so sich für ein magister liberalium artium ußgethan und ein Suplication carmine composita einer Stift überschickt, geben..... 16 β.

Den 16. Maij hab ich einem Studioso, so sich auch für ein Schreiber ußgethan, in Hospitio darbh ettliche Herren des Capitels und Sacellani gfin, und darnach zwehen Drometren geben 13 β 4 λ.

Den 26. Augusti ¹⁾ hab ich uß Befelch Capitularium Hans Jorgen Sophoier, einem dütschen Schulmehster von Raffenspurg, so gehulffen preces vespertinas singen und begehrt allhie Schull halten, ime auch sinem Wyb und Kinden geben causa sui 16 β.

Den 29. Augusti haben mir Domini Capitulares iiij Contores, so vor den Chorherrenhüßeren ettliche Muteten 4 vocum gesungen, zu Huß geschickt, die haben fürgeben, ich solle inen in Namen des Butws mit einem Zerpfenig verhilfflich sin und inne 12 β geben.

Eodem die [7. Sept.] zwehen armen Schulern, so von Baden kommen und fürgeben, sie wellten ghen Solothurn, doselbst in die Schul ghan, und ine pro viatico..... v β 4 λ.

Den 24. Octobris hab ich einem Studioso, Philipo Hochstrasser von Fryburg uß dem Brhßgöw, so ein lateinische Suplication einer Stift überschickt geben uß Geheß D. Præpositi 13 β 4 λ.

Eodem die [28. Dez.] Caspar Godeli von Rinfelden, ein Schriber, so sich erklagt, er habe iez lange Zit kein Dienst gehabt, und sich gar ußzert, begere derowhalben eins Zerpfenigs, dem ich geben..... 5 β 4 λ.

1602. Uff dryum Regum hab ich Cunradt Danzler, einem armen Schüler, so von Zell in Undersee kommen und fürgeben, er studiere zu Solothurn und habe kein Haller, daß er könne zunachteffen, dem ich Muß und Brott geben und pro viatico 5 β 4 λ.

Eodem die [10. Januar] 2 Studiosis, Petrus Bucher und Udalricus Schadloß von Waldbhut, so an eine Capitel ein Suplication latine conscriptam geschickt, und inen cum consensu j λ geben.

Eodem die [15. Febr.] einem Studioso von Rottwil, Jacobo Hagenbach, so von Jhngellstatt kommen und uf Barhs zu rehset, geben 5 β 4 λ.

Den j. Martii haben mir Domini Canonici Philippum Jung von Grandfurt, einen lateinischen præceptorem, so ein suplication an Herrn Præpositum multis scatentis solicismis gestellt, zu Huß geschickt, dem ich mehr wegen siner armen Wybs und Kinden dann finer beanißchen [?] Suplication pro viatico geben 12 β.

Den 11. Aprilis uf Quasimodo hab ich in Namen einer Stift Ostwalden Bosch von Steinhußen, einem Schulhern, so ein Suplication an ein Stift oder

¹⁾ Muß der Rechnung für 1601/1602. Aktenbündel Nr. 132.

Capitel geschickt und Dienst begehrt, deme ich sinern Wib und Kinden causa sui 13 β 4 $\mathfrak{s}$ geben.

Den 9. Maij zweyen Studenten, Paulus Haffner und Gebhardus Fald, so von Fryburg kommen und uff Ingolstatt zugerehset, geben 5 β 4 $\mathfrak{s}$.

Uff Joannis Baptistæ haben mir Domini Capitulares Casparum Carbonarium Macarium und Georgium Nicolaj Morarium, zwen chatholiche Studiosos, so latine an Herrn Præpositum ein Supplication geschickt und drin vermeldet, sy wellen uff Rom zu rehsen und ire Studia witerß continuieren, und ine pro viatico geben 8 β .

Den 25. Junii hab ich einem Organisten, Fabiano Müller von Überlingen, persona sæcularis, so ein Dienst bh der Stifft gesucht, pro viatico 6 β .

Den 15. Septembris, ¹⁾ als der Schulmehster uß dem Gotshuß Weintwill sampt sinem Diener uf die Nacht alher kommen und anzeigt, er welle ad ordines, denzermalen sollen ime H. Ruddyolfus und H. Steffen ihm Wirkshuß in dem Nachtmol Gesellschaft gehalten haben (me absente et nesciente); denzermalen sollen, wie Wirt mir abgefordert, iij $\mathfrak{z}$ verzehrt worden sin ohne den Nachtrund.

Den 24. Augusti ²⁾ hab ich uß Befelch D. Præpositi einem Studioso Joanni Bader von Altkirch, so ein Supplication latinice composita an ein Stifft geschickt und sich für einen Baccalaurium liberalium artium ußgeben, pro viatico.. xij β .

Den 18. Septembris haben mir die Herren Capitulares Ludovicum Ferrarium, einen lateinischen præceptorem von München, sampt zween Supplicationes, so er vor der Stifft ihngelegt, in Huß geschickt mit Befelch, ich solle ime, siner Hußfrauen und 3 Söhnen pro viatico geben j $\mathfrak{z}$.

Den 4. Octobris haben mir die Herren Jacobum Bormann uß Will uß dem Turgi sampt sinen zweyen Söhnen, einem düttischen præceptorem und Schreiberen, so bh unß Dienst gesucht in Huß gewhsen, dem habe ich sampt dem Sohne pro viatico x β viij $\mathfrak{s}$.

Item eodem die iij armen Schuleren, so von Baden kommen und uff Solothurn zugerehset, geben causa sui viij β .

1603. Den 18. Januari hab ich uß Befelch Francisco Koler, einem thüdischen Schulmehster von Feldkirch, so fürgeben, er habe zu Olten ihm Spital ein Kindbäterj und sonsten v kleine Kinder und hebe keinen Dienst, dem ich geben causa sui viij β .

Den 25. Januarii hab ich iij Schulern, so von Solothurn kommen und uff Constanz zugereiset ihn der Stifft Namen jedem j Bagen geben viij β .

Den 27. Februarii haben Domini Canonici bh H. Ulrichen Martinum Boltzigium, einen Studiosum und Poeten, so ein Supplication, carminice gestellt, an ein Stifft geschickt, mir zu Huß gewhsen, dem hab ich pro viatico und suo labore verehrt xvj β .

Den 1. Aprilis hab ich Benedichten Burgoweren von Constanz, einem düttischen Schulherren, der anzeigt, sin Hußfrow sy ihme bi 8 Tagen gestorben und habe mit daß 6 kleine unerzogne Kinder, darzu auch iez kein Dienst, bitte derowegen zc. und ihme vj β geben.

¹⁾ Aus der Rechnung für 1602/1603 unter der Rubrik „Expenses in variis“. Aktenbündel Nr. 112.

²⁾ Aus der nämlichen Rechnung unter der Rubrik „Expenses Studiosorum, presbyterorum, militum et aliorum hinc inde vagantium hominum“.

Eodem die einem Studioso Ludovico Buchholtzer von Rehserstall, so anzeigt D. Praepositus hab ihne zu mir gewysen, pro viatico iiij β geben.

Den 6. Aprilis zweyen Studenten von Überlingen, Balthasar Murer und Tobias Liehti, sampt Theodorico Bilger, einem Schriber, welche all drey geschrifflich pro viatico supliciert, allen trehen geben x β viij $\mathcal{A}$.

Den 8. Junii haben mir die Herren Jacobum Falek, einen Schriber von Winterthur zu Huß geschickt sampt finer thüttischen Suplication, und ihm zum Berpfenig viij β geben.

Den 22. Junii hab ich Sebastiano Wild, ein düttisch Schulherren von Sedingen, so sich erklagt, er habe großen Mangel an finem Gesicht und iiij Kinder dorunter syen zwey fast blind, begert von Gots Willen, und ihme geben ... vi β .

Den 16. Julii hat mir D. Praepositus Joannem Dislerum, einen praeceptorem von Bamberg, so an Dominum ein latinische Suplication gestellt und überschickt, geben pro viatico viij β .

Den 24. Julii hab ich Joanni Georgio, einem verdorbenen Edelmann von N., so sich für einen Lycentiatum uß Jnnis ußgeben und zu mir in mein Canabetum kommen, er habe nit zu Herrn Probst können kommen, die übrigen Herren aber haben ine zu mir gewysen, und begert, ich welte ine ihn Namen der Stift als iesziger Zit verlaßnen von Adel und propter communia studia mit einer Geltverehrung für besolchen haben und ihme geben pro viatico xvj β .

Den 14. Augusti haben mir Domini Canonici Joannem Jacobum Vlanum sampt finer Frauen, ein düttischen Schulherren, in Huß geschickt, von Laufenburg bürtig, und anzeigt, er habe kürzlich Hochzitt gehalten und habe kein Condition, bitte derohalben, wenn ein Stift imo mit Dienst nit könne verhilfflich sin, welle ime ein Berpfennig vergünstigen und ime v β iiij $\mathcal{A}$ geben.

Den 16. Augusti hab ich uf sin underthenig Begeren Melchisedech Brankh, einem thüttischen Schuelmehster von Walzhut, so auch fürgeben, er habe lange Zit kein Condition gehabt, mit Wib und Kinder großen Hunger und Armut erliten, sy aber vertroßt, zu Buzbach underzukommen, er hat auch dißmals ihn der Wesper gehulffen psallieren, und ihme pro viatico geben iiij β .

Den 28. Augusti ¹⁾, feria sexta post Bartholomaei, als ich ingendts ab der Rechnung von Solothurn komme, hatt mir D. Praepositus Georgium Schlachter, von Isberg bürtig, einen praeceptorem und tüttischen Schryber zu Huß geschickt, der sich erklagt, ime sye sein Gemh vor 8 Tagen an Kindsnöten gestorben und ime 4 läbendige Kinder und sonst nüt dorzu verlassen, und ime pro viatico geben 13 β 4 $\mathcal{A}$.

Den 8. Septembris hab ich (tunc temporis aderat Reverendissimus Constantinensis Antistes) 2 Studiosis, so carminice an Reverendissimum und ein Stift Suplicationes geschickt, uß Befelch geben j $\mathcal{A}$.

Uff Nicolai, den 6. Dezembris, hatt mir D. Praepositus vor dem Ampt Joannem Tröster Moguntinensem, ein Studiosum, zu Huß geschickt, ime ein Berpfennig mitzuthenlle, hatt fürgeben, ein Obertheit zu Solothurn hab ime bewilliget, diffen Winter zu Restenholz Schul zu halten, dedi 8 β .

Den 31. Dezembris hab ich uß Bevelch Capituli Lienhardo Ferrario von München, einem lathinischen praeceptor, Schulherrn und Schryber, so lathynsche

¹⁾ Aus der Rechnung für 1603/1604, enthalten in den „Rechnungen Schönenwerd“, Bd. 1600—1623.

und tütsche Suplicationes an ein Stift geschickt und von ime Dienst begärt, und ime und sinem Wbh und 4 Rinden pro viatico geben 16 β.

1604. Den 7. Januarii hab ich 4 Schülern von Sursee, so mit dene Sternen gesungen und mich um Nachtherberg gebetten, inne in Namen deß Buts und hiemit ins Würthshuß geschickt, geben j W.

Den 26. Januarii haben mir D. Praepositus und Capitulares Herrn Organisten auß dem Capittel mit zweyen Studiosis zu Haus geschickt der Meinung, ich solle ihnen (haben Suplicationes latinas vor Capitell ingelegt) pro viatico geben j W, quod feci (Organista hatt mir daß Geld, wil ich denzemalen im Schwyzbad gfin, dargelichen — reddidi).

Eodem die [24. Februar]. D. Praepositus per [Canonicum] Huterum hatt mir zu Huß geschickt einen Praeceptorem, Balthasarum Germann, so sich erklagt, er habe ein franke Frauen (H. Schultmeister Göken säligen Verlassne) und kein Dienst, sy aber gen Vischingen gewysen worden gutter Hoffnung, ime werde dafelbst gehulffen werden, der auch geholfen daß Officium singen und ime pro viatico geben 13 β 4 S.

Den 20. Junii post preces vespertinas haben mir D. Praepositus und Canonici zu Huß geschickt Jacoben Leuffern, ein teutschen Praeceptorem samt sinem Wbh und 3 Rinden, so sich erklagt, habe einen Dystenbruch 4 bz.

Den 2. Julii, uff Visitationis Mariae, hab ich einem teutonischen Praeceptor, so fürgeben, Praepositus schicke in zu mir und sich von Arenzach, in unsres gn. Herrn Gebiet gelegen, und habe ettlich Zyt in solothurnischem Gebiet Schul gehalten, pro viatico 2 bz.

Noch am Ende unserer Periode suchten wandernde Schulmeister und Studenten am Stifte Schönenwerd eine Gabe zu erhalten. So verzeichnen die „Rechnungen Schönenwerd“ unter der Rubrik „Steuer und Almuesen auß Befelch H. Probsts oder des ehrw. Capituls“ folgende hieher gehörige Ausgaben:

1640.	23. Juni.	Einem armen Schuelmeister	10 β	8 S
1643.	Im Mai.	Einem armen Schuelmeister	17 β	8 S
	Im Juni.	Einem Schulmeister von Wesen	8 β	
1644.	3. Mai.	Einem Schulmeister von Schwyz	13 β	4 S
	8. Oktob.	Einem Studenten und Organisten	4 W 8 β	10 S
1646.	31. August.	Einem teutschen Schuelmeister	10 β	
	13. Oktob.	Einem Schuelmeister	4 β	
	15. Oktob.	Einem Organisten	10 β	
1648.	2. Mai.	Einem Schulmeister	5 β	4 S
	15. Juni.	2 Studenten von Grätz	5 β	4 S
	13. Juli.	Einem München u. Studenten auß Böhmen	13 β	4 S
	17. Juli.	Einem teutschen Studenten	5 β	4 S
1649.	15. Mai.	Einem teutschen Studenten	5 β	4 S
	21. Sept.	Einem Studenten und Organisten	5 β	4 S
1650.	3. Januar.	Einem Studenten von Augsburg	10 β	
	27. Januar.	Einem iungen Organisten	10 β	
	15. Juli.	Einem Schuelmeister von Freiburg	5 β	4 S
	26. Sept.	Einem armen Schuelmeister	5 β	4 S
1652.	26. Sept.	Einem Schulmeister	10 β	
1653.	29. Juni.	Etlichen Studenten von Lüttich	16 β	

2.

Die Bestimmungen der Synode von Konstanz von 1567 über das Landschulwesen.

Dilinger Ausgabe 1569, Blatt 13—18.

Wir geben zugleich einen Überblick über den ganzen Abschnitt, der über die Schulen handelt. Die Bestimmungen des VI. Kap., die unserem Landschulwesen zum großen Teil den Charakter ausdrücken, geben wir ausführlich. Kap. VIII zeigt den weiten Blick und die Absichten des Card. Sittich für die Schule.

Pars I. Titulus IV. De scholis privatis et particularibus.

Caput I. De prima Juventute in literis et moribus probe instituenda. Magna profecto et praecipua cura habenda est, ut Juventus nostrae Civitatis et dioecesis a primo aetatis flore non minus christianae pietatis institutis et incorruptis moribus, quam puris literarum rudimentis imbuatur, instituaturque. Quod quia plerique in locis parentum partim incuria, partim vero pastorum et magistratuum negligentia, excusso timore divino, contemptum et intermissum est, multis audaciae, temeritatis et peccandi licentiam praestitit.

Caput II. De privatis puerorum Scholis in Coenobiis et Collegiis erigendis et restaurandis.

Caput III. De Scholis Parochialibus oppidorum et pagorum dioecesis Constantiensibus.

Caput IV. Paedagogi pueros praecipue fidei rudimenta edoceant.

Caput V. Parochi curent, ut pueri, qui ob inopiam literis operam dare non possunt, in fide catholica instruantur.

Caput VI. De aedituis et Paedagogis pagorum et minorum Ecclesiarum parochialium. In omnibus Parochiis sint, qui doceant primam iuventutem, maxime in his, quae numerosam plebem habent. In minoribus autem Pagis et aliis, in quibus hactenus nulli Ludimagistri fuere, et ubi facultates pro eo alendo non suppetunt, aliquis sacellanorum, si qui in illis ecclesiis sunt, addita sibi ex decimis seu fabricarum proventibus, ad consueta sui beneficii emolumenta, si illa laboribus suis condigne non responderent, competenti mercede, ad hoc munus subeundum, cogatur. In iis vero ecclesiis in quibus nullae Capellaniae reperiuntur parochi auxilio Decanorum ruralium, seu etiam visitorum nostrorum adiuti curent, ut in suis ecclesiis nulli aeditui, quantum possibile fuerit, nisi minoribus ordinibus initiati, et soluti, vel ubi coelibes praesto non erunt, saltem unicae uxoris, eiusque virginis mariti, iuxta decretum sacrae Tridentinae Synodi, et qui, ut minimum, iuventutem in legendo latinas et germanicas literas, in concionibus ecclesiasticis, in catechismo vernaculo et reliquis fidei rudimentis, erudire possint, constituentur. Et cum patrono Ecclesiae, magistratu loci, seu communitate parochianorum rationem ineant, ut tales aeditui, una quoque ludimoderatoris officio fungantur, atque ex decimis aut fabricarum ecclesiarum parochialium proventibus, singulorumque parochianorum vel scholasticorum contributionibus, vel etiam Scribae munere adiuncto, sustententur. Pastores denique singulis mensibus visitando, diligenter inquirant, quantum pueritia proficiat: idque maxime provideant, ut a teneris annis, timore et amore Domini imbuatur, nec ulla licentia, aut

doctrina, quae nec Religioni, nec bonis moribus respondeat, corrumpatur. Haec tamen Visitoribus nostris, pro Ecclesiarum personarumque et locorum conditione moderanda relinquimus.

Caput VII. Decanis incumbit onus visitandi Scholas.

Caput VIII. De pari et concordi omnium Scholarum privatarum docendi modo. Experientia docet, iuvenum ingenia, ex dissimili et varia docendi ratione plus destrui, quam ad maiorum studiorum spem erigi. Saepe enim contigit, quod scholastici ex una Schola in aliam proficiscentes, unius auctoris grammaticam seu Dialecticam, aut aliam quancunque artem, quam in priori Schola, magno sudore memoriae commendarunt, in alia non minore labore dediscere, et alterius auctoris discere, nonnunquam etiam, quod inopia pressi, alios libros emere non possunt, studia penitus deserere cogantur. Idcirco nos iuventuti et bonis ingeniis consulere cupientes communem, pium et utilem modum seu rationem docendi in omnibus catholicis Civitatis et dioecesis nostrae particularibus scholis, pari passu et ex aequo servandum, ope et consilio quorundam doctorum virorum, eorumque selectiorum ludimoderatorum publice edi, precibusque et literis nostris, apud Magistratus politicos impetrare curabimus, ut consensu suo, hunc tam pium et necessarium conatum nostrum adiuvent, opeque defensione et favore, tam eundem modum, quam praecedencia decreta nostra prosequantur.

3.

Die Verordnungen der Synode von Delsberg von 1581 für das Schulwesen.

Ausgabe Freiburg i. B. 1583. Pars I. Tit. 15. p. 108. De Scholis.

In Scholis recte instituendis quantum sit positum, docet horum temporum infoelicitas, in quibus haeresum tanta seges, non aliunde, quam à scholis infectis sumpsit incrementa. Ibi enim instituitur tenera iuventus, quae suo tempore tam Ecclesiae quam Reipublicae vel usui futura est vel incomoda. Et fere tales evadunt discipuli, quales fuerint Praeceptores fortiti: ut in multis etiam viris magnis notata sint non raro praeceptorum vitia. Nam illa puerorum testa nova non facile odorem exuit, quem recens imbibit. Quam ob rem diligenter per Scholasticos Cathedralis ac Collegiatarum, ut et Parochos aliarum Ecclesiarum nostrarum provideri volumus, ut ea quoque pars Ecclesiae sit integra. Nemo praeficiatur Scholae, nisi nostro vel officialis nostri iudicio probatus. Priusquam vero ad eam gubernandam accesserit, id quod circa professionem fidei supra monitum est, hoc loci repetendo mandamus, ut fidei professionem faciat seque Catholicum esse doceat, quod idem praelatos omnes cum praeceptoribus, qui iunioribus monachis praeficiuntur, studiosè volumus observare. Non enim expedit iuventutem in eorum disciplina tradere, qui corruptores sunt magis quam praeceptores, et ea docent, quae sunt postea magno labore dediscenda.

Videant etiam Scholastici ac Curati Ecclesiarum nostrarum, quid magister scholae doceat in scholis, qua utatur Methodo, quos praelegat auctores discipulis. Jubeant eum ex omnibus optimos quosque eligere. Usus scientiarum tradat fideliter, ut non tantum eas discant auditores et memoriae commendent, verum etiam sciant quis ex eis fructus petendus, et quo modo sint ad scriptorum gra-

vium intelligentiam accomodanda: ministrae sunt enim eorum studiorum, in quibus aetatem graviores eos postea collocare oportet.

Non minorem quoque Praeceptores Pietatis curam gerent certisque diebus vel Cathechismum Romanum, sicubi illius discipuli capaces habebuntur, vel alium quempiam nobis vel Vicariis nostris probatum discipulis ediscendum tradeant, eosque in pietate christiana sedulo instituent. Haec est enim quae valet ad omnia, promissionem habens vitae quae nunc est et futurae. Turpe est autem in doctrina factis progressibus nullam honestatis et bonorum morum curam ducere, sine quibus si quis in doctrina proficit, deficit. Quamobrem impuros et impudicos scriptores, qui moribus puerorum officere possunt, legi prohibeat. Hoc enim quaeritur a nobis ut non magis docti sint Scholarum alumni, quam pii. Quam etiam ad rem vita Praeceptoris magnum adfert momentum, nimirum si talis ea fuerit, in quam nulla iusta cadere possit reprobatio. Nam ut infantes Nutricum, sic Pueri vitam et mores praeceptorum saepe referunt. Ideoque ex veteribus quidam scriptum reliquit: Maxima debetur puero Reverentia. Si quid turpe paras, huius tu ne contempseris annos. Quae sit autem instituendae iuventutis ratio, praescripsit S. Tridentina Synodus, ex qua sumentur ea, quae videbuntur ad rem praesentem necessaria.

Curam vero Scholarum Parochialium penes Ecclesiarum Parochos esse volumus, qui diligenter operam dabunt, quo aetas tenera, quae ibidem instituitur, non alios Cathechismos ediscat quam Catholicos: et ita instituatur, ut bona spes sit, eam foeliciter iactis ibi fundamentis ad magnam per Dei gratiam, et uberem postea frugem esse perventuram.

Denique Principes et Magistratus in domino vehementer hortamur: ut nulla sumptus habita ratione, publicos Ludimagistros in Civitates et suae ditionis loca conducant, non minus fidei et vitae, quam doctrinae et scientiae laude commendatos.

Quin et iidem Magistratus à Parochis et Praedicatoribus verbi divini, eius de quo et supra, moneantur saepenumero, ne subditis suis permittant hisce nostris tam deploratissimis temporibus filios suos ut ad Gymnasia Haereticorum studiorum causa, quin potius ad Catholica loca piis imbi viris erudiendos, ablegare possint et velint.

4.

Verordnung für die Schuljugend. 1581.

R. M. 1581. 85. 56. Februar 14.

Diemil ein gar unzüchttige, muttwillige, gottlosse Jugett, so weder von Gott noch von Erbarkeit nützig haltend, übel schwerend, fluchend, und Gott lesterend, da so ist abgerathen, das vier miner Herren in die Schullen gan, ernstlich mitt denn Lehrmeistern und Schülern reden sollind, damitte sy sich deß Gottlesterns müßigind, in der Rürchen biß zu Ußgang belibindt, uff der Gassen nitt spilind, unnd wann man ze bätten lüthet morgens, zu mittag unnd abendts niederknüwind, unnd pättind; darneben die Weibel ouch uff die Bettler unnd alle annere in der Statt umlouffende Buben acht habindt, dießhenigen, so also fluchend, Unßhur tribend, in den Rost legind.

5.

Mandat wegen der bevorstehenden Schulordnung. 1582.

Mandatenbuch I. 501.

Diemil min gnedig Herren der Jugend zuo guttem Schuollherren gesetzt, selbige die Schuollen visitiren und ettwaß Statuten den Lehrkinderen fürschriben werdent, da so ist ir Gnaden ernstmeinend Will und Bevelch, daß menschlich, es syend Mann oder Wyb, so ihre Kinder zur Schul schickendt, selbige vermanind und warnindt, obangezognen Statuten und Schuollordnungen gehorsamlich zu geläben oder ihre Kinder an heimbsch behaltindt by Verlierung irer Gulden. Actum misericordia Domini 1582.

6.

Schulordnung von 1582.

Mandatenbuch I. 512.

1. Erstlich söllend die Schullmeister mit Ernst ermanot, ouch waß schwerer Rechnung sy dort gäben muessind, so durch ire Hinleßigkeit die Juget versumpt, erinnert werden.

2. Söllend sy ire Leerkinder die gemein Gebett, wie sy im kleinen Catechismo verzeichnet, ußwendig ze lernen, ouch täglich ze betten, ermanen.

3. Sol jeder Schulmeister den Catechismum sinen Leerkindern von Stuck zu Stuck fuerchriben, und sy darzuo halten, daß sy eß wol ußwendig lernindt, ouch alle Wuchen ein mal von Anfang repetierendt.

4. So söllen sy iren bevolchenen Schuolkinder mit Ernst anhalten, daß sy nitt allein in der Schul, sondern ouch uff der Gassen, in der Kirchen, und daheim ze Huß ein sittlichen zichtigen Wandel fürendt.

5. Uff daß aber die Ungehorsammen unnd Halsstariken deßer fueglicher moegindt gestrafft unnd ghoramme gemacht werden, sol je einer den andern, von dem er etwas Unzuechtigs gßicht oder hörtt, dem Schulmehster anzegäben schuldig sin. So einer dem andern ettwaß wurde verschwigen, sol derselbig, so eß offenbar wirdt, in gleicher Straffe sin. Eso mag ouch ein jeder Schulmehster sin heimlichen Specher bestellen, die uff die Unzuechtigen uffmerkendt.

6. Soll die Jugend mit Ernst ermant werden, so man Mittag lüthet, ouch morgens unnd abendts die Bettgloggen, niderzeknuenen und die Gebett im Catechismo darzu verordnet, andechtig sprechen. Die, so soelliches muessentlich versument, söllend flhßig gestrafft werden.

7. So offtt sy an Sontagen oder Firtagen uß der Predigt in die Schul khommendt, soll jedes Leerkind sinem Schulmehster ein locum, so in der Predig anzogen, khönnen recitiren, oder gestrafft werden.

8. Sol man (wo eß die Not ervordrot) den Schulmehstern gegen den Ungehorsamen, iren Eltern unnd Fruenden, gutten Bistand thuen, unnd wo einer oder etlich diser Ordnung unnd wolgemeinttem Ansehen nitt woelltendt nachkhommen unnd gehorsammen sin, söllend uß denn Schullen verstoßen oder den Schulherren angezeigt werden.

9. Mann vernimpt, daß ettwann die Schulmehster gegen einander verbünstig, darzu eigennuezig shendt, und, uff daß sy bester mehr Leerfinder habindt, sich gar miltiglich gegen der Jugent (so sunst der Straff und Disciplin unlidlich oder undulltig ist) entpüttendt, damitte sy zu reizen unnd in ire Schulen ze bringen. Söllichem zu begegnen, ist angesetzt, daß hinfür die geordneten Schulherren alle Fronfasten zum wenigsten einmal visitieren unnd flißig erforschen soellendt, wie jeder Schulmeister sine Kinder (er habe vil oder wehnig) in Zucht, Gottsforcht und andern syn Ampt betreffenden Sachen underwysen unnd befirdoret habe. Ez wirdt ouch hierumb ein ieder nach seinem Verdienst (alls billich) grümpft, oder geschullten, gefuerdorrte oder gehindort werden.

10. Letztlich wirdt den Schulmehstern gebüren, daß sy (als geistliche Vetter) reiche unnd arme Rhindt inen one Ansehen lassend in Truewen angelegen sin, dann sy Gott vor uß unnd ab, demnach der Oberkeit, in schwere Straff wurdent shallen, so sy nit glichformigen Ernst und Fliß wolltend gegen Rhichern unnd Armen anwenden.

[11]. Darzu so gebürt eß denn Schulmehstern insonderheit, daß sy gutt Achtung gäben uff die Ingenia irer Leerfinden, damitte die, so fertig und zu lernen tugentlich, aber darneben hinlæssig und träg findt, mit Manen ouch nachgenß mit der Rutten getryben werdtend, die aber etwaß döbler unnd gemecher findt, nit überladend.¹⁾

7.

Die Vorschriften für den Lehrer der Klosterschule Beinwil. 1589—1625.

Historia Beinwilensia. Sammelband von Handschriften in der Kantonsbibliothek Solothurn. Fol. 343. Constitutiones veteres Regulares pro Monasterio Beinwilensi antequam receptum fuit et admissum ad Congregationem Helveto-Benedictinam. 13. Januar 1625.

Das Original ist teilweise zerfressen. Die fehlenden Worte ergänzen wir dem Sinne entsprechend in Klammern.

De praeceptore. Caput 17.

[Plurimum con]fert ut inventus bene instruatur, quare qui scholae prae[positus est] haec diligenter notabit: Primo, pueros non literis tantum [sed maxime] bonis moribus et pietate imbuendos. Secundo, non nimium severe, nec etiam leniter nimium tractandos. Tertio, pecunias ut habeant minime convenire, sed si quas habent aut ipse recipiat aut superiori custodiendas consignet. Quarto, in cantu tum Gregoriano tum figurali eos studiose instruat. In postremum, non duo tresve uno in lecto, sed singuli in singulis lectis cubent. Literas nec a parentibus, nec amicis accipiant nec scribant, quas praeceptor non aperuerit nec legerit. In templo et refectorio pietatem, modestiam et sobrietatem ut servent providet. Rixas et iurgia radicitus evellat, si quempiam proniorem ad huiusmodi viderit coripiat et severe puniat. In rebus cathechisticis quae religionem et usum sacramentorum maxime poenitentiae et eucharistiae concernunt, omni cum cura et diligentia eos imbuat. Post completorium aut aliis studiorum vel silentii

¹⁾ S. B. 1864. 15, veröffentlicht von Prof. Weishaupt.

temporibus vana colloquia devitet. Singulis mensibus vel etiam saepius pro ratione peccata sua pure confitebuntur. Ita demum videat ludirector ut in bonis moribus, pietate, oculorum continentia et modestia tales sese exhibeant, qualiter liquido appareat in domo religiosa nutritos et institutos esse.

8.

**Aus der Klage des Landschreibers Hans Jakob Soder zu Dornach
wegen dem Schulmeister Cunradt zu Büsserach. 1590.**

Dorneckasten Bd. 16. Nr. 18.

. Wiewol ich mich in allerley Anligen mit Gedult unnd Langmuetickeit bißhar vil Clagens überhept, so than ich doch letstlichen uß unvermydenlicher Nothurft E. Gn. nit verhalten, das ich nun vast bey drehen Jaren mit guttenu Wüssen zusehen müessen, was unbefuegten Ingriffs und Berroubung mir an miner ynverlypten Schriberey unnd Ampsfreyheit inn beidenn Bogtehen Tierstein und Gillingberg durch einen Schullmeister zu Büsserach, Cunradt genannt, des Herrn Apts zu Behnwyll gewesnen Diener, und andere meer, beschehen. Indenne er, Schullmeister, alle Kauf, Gültbrief unnd andere Contracten offentlich beschrybt, das Gericht darüber erkhannt, und die Vogt bfiglen, innmassen ich die Zyt har einiche Nutzung davon nit empfangen, sonder er mir das mine, so mir Gott und E. Gn., als Oberkheit, geordnet, frävenlich unnd gewaltthätig vor dem Mul hinweg nimpt, sich auch erst darüber trukenlich gerüemen darf, er habe gnugsame Erlaubnptnuß von etlich der fürnemsten Herren der Stat Soloturn, wölle mich derhalben nit ansehen, ich müesse es ime gestaten, und er sehe Landschreiber ann denen Orten Werden mir weder die Coppehen noch Hauptbrief ze sehen, kompt auch niemandts meer wie vorhin zu mir heruffen; unnd lauffen all disem nütten Schriber zu, wie ich hieneben gwüß Zügnuß, das er meer Pergament, danne ich, zu verschriben hat Soll ich dann min Ampt und Stand, wie pillich (willmeer von E. Gn. Reputation, danne miner schlechten Person wegen) nach der Gebühr in Erhaltung eines Supstituten, eines Pferdts, one andere tägliche Zu- und Ueberfāl, mit großen Costen vertreten, und darüber erst gestattenn, daß ein sollicher oder feinsglichen Klitterschriber mir die beste Nutzung, so mit ringer Arbeit zu gwünnen (danne ein ieder Schulerhub kann einen Gültbrief nach gemeiner Form abschrieben), von minem Ampt berroubet, unnd ich die größte Müeselichkeit der überladnen Amptsgeschäften, darrinnen ich one Underlaß gespannen sein muß, uff dem Hals tragen Durch was Mittel aber die gedachten Stümpler oder Winkelschriber die Buren an sich pringen, ist nit on das sy inen weniger dann die bestimpte Tag abnehmen, welches sy nun lychtlich thun, mich dadurch verunglimpfen und inen uß dem minen ein Sum machenn können. Uß Ursachen es ghört inen gar nüt und thundt sy eben grad inn dem Fal, wie icner Schumacher, der das Läder vergebenns überkam. Sodanne lauffen sy den Buren täglich ze Fuß, ligen inen in Oren und samlen die Schriberey zusammen, als ob es Flichtwerk (wie dann an im selbst) oder ein gmein Handwerk seye. Und so es die Meinung hete, das die Erfarenheit der ordenlichen unnd formlichen Schriberey nit meer Platz noch Gunst funde, könnte man wol in iedem Dorff ein Schuler oder Bachanten zu einem Schriber setzen

Exhibita Senatui 16. Dez. 1590.

9.

Einige Aktenstücke über Bischof Blarers Sorge für die Schule in Laufen, zur Kenntniss seiner Auffassung des Volksschulwesens.

Ehemaliges fürstbischöfl. basler. Archiv im Staatsarchiv Bern. Nr. CCXXXIV. „Laufen und Zwingen die Herrschaft.“ Nr. XXVI «Capitulum Vallis Lutosæ» unter den angegebenen Daten. — Ich verdanke die Kenntniss dieser Urkunden H. Herrn Pfarrer Constantin Schmidlin in Röschenz. Einige derselben finden sich gedruckt in dessen „Schweizerischer Geschichts-Kalender mit besonderer Berücksichtigung des Laufenthals und seiner Nachbarschaft“, Laufen 1897; andere sind bisher ungedruckt.

a. Unterem 9. Januar 1590 stellten Meyer und Rat der Stadt Laufen an den Landesfürsten Bischof Blarer die Bitte, er möchte gestatten, daß sie das Einkommen des Frühmehners zu St. Catharina wie bisher zur Ausbesserung und Unterhaltung der Brunnen, Brücken, Ringmauern usw. gebrauchen dürften.

Der Fürstbischof aber verfügte wie folgt:

„Diemeil das Einkommen S. Catharinae Pfrund ein geistlich Gutt, und von Rechts und Billigkeit wegen anderst nit, dan zum Gottsdienst und andern miltfeeligen Sachen anzuwenden, so ist den Supplicanten, daß sie obgedachte Gefell zu Underhaltung eines tauglichen Schulmeisters gebrauchen und verwenden mögen und sollen, aus Gnaden und biß zu irer fr. Gn. wolgefällig Widerruffen, bewilliget.“

b. Mit einem Schreiben vom 7. Juni 1590 ersuchen Meyer und Rat von Laufen Bischof Blarer, er möchte ihnen eine Bittschrift und Empfehlung an das hohe Domkapitel ausstellen, „diemeil E. F. Gn. gnedig Anordnung gethan, das Sanct Catharina Friemes Pfründt alhie zu Laufen, darüber wir Inhalt unserer habenden Brieff unnd Sigel Collator, einem Schuolmeister zu Ufferbarung unnsrer Jugend in Vernung gutter mores, Zucht unnd sonderlich in Disciplin der alten wharen catholischen Religion und andern gutten Sitten, so vermittelst göttlicher Gnaden, nicht allein unns und ihnen, sondern E. F. Gn. und dem ganzen Lanndt fürträglich, verordnet, des wir dann underthenig wol zefrieden, also daß E. F. G. solche Pfröndt unnd Einkommen einem Schuolmeister oder Früemesser zueignen, .. unangesehen, das es dem Stätlin zu Erhaltung Weeg, Steg, Bruckhen, Brunnen, Stadmauren, Besetzung des Stetlins und dergleichen ein großer Abbruch, so findt wir doch gutter undertheniger Hoffnung unnd khindlicher Zuversicht, E. F. Gn. werden uß sonderer vätterlicher unnd landtsfürstlicher Mülte unnd Barmherzigkeit an bemelten Schuoldienst (diemeil wir leider gemeinlich zu Stadt unnd Land, wie E. F. G. taglich in Erfahrung bringen, ganz arm und unvermöglich), etwas neben derselben fürgeliebten Herren Brüederen Thumbpropst, Dechant unnd Capitel etc. ein Steür und Hanndtreichung thun...“

Am 11. August 1590 ersucht nun Bischof Blarer sein Domkapitel, es möchte der Bitte des Meiers und Rates zu Laufen, um Gewährung einer Beisteuer zur Unterhaltung eines Schulmeisters daselbst, möglichst entsprechen. — Geschichts-Kal. I. 346. II. 74.

c. Am 11. Juni 1591 meldet Bischof Blarer dem Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal zu Solothurn, daß er den empfohlenen Johann Fabri nicht als Schul-

meister nach Laufen annehmen könne, da er für nötig befunden habe, einer Persönlichkeit die Schulmeisterstelle zu Laufen zu übergeben, die sowohl in der Schule als in der Kirche aushelfen könne. — Capitulum Vallis Lutosae, Aktenstück Nr. 15.

d. Am 3. Juli 1605 schreibt Bischof Blarer an den Vogt zu Zwingen:

„Demnach wir gar nützlich und nothwendig zu sein erachten, das zu Lauffen ein Schulmeister, so die Jugendt nit allein im Lesen und Schreyben, sondern auch sonst in aller Zucht, Gottesfurcht und Ehrbarkeit underwehse und lehre, angenommen werde, und uns Johan Trochsler, Schulmeister zue Weinwyl, albereit umb solchen Dienst . . . undertheniglichen suppliret und gepetten, als ist unser gnediger Bevelch an dich, du sollest daran sehn und verschaffen, das er Trochsler . . . zue Schulmeister alda in Lauffen uff- und angenommen und demselben sein Unterhaltung von St. Catharina Pfrundt und Inthommen daselbst geschaffen und gevolgt werde . . .“ — Geschichts-Kal. II. 8.

e. Im Jahre 1606 hielt Fürstbischof Blarer eine zweite Synode ab. Auf derselben erließ er auch folgenden

„Bescheidt. Demnach Ihrer fr. Gn. zur Ufferbaumung wahrer catholischer Religion, auch Underweisung der Jugendt, dahin gnedig getrachtet, daß ein Schul zu Lauffen aufgerichtet und darzu etwan ein sein tauglich und geschickte Persohn bestellt werde, und es dan Inhalt Concilii Tridentini zugelassen, daß ein heder Bischoff in seinem Bistumb, auf den Nothphal wol etwann schlechte, geringe, auch abgangne Pfrundlin und Stiftungen zusammen ziehen und auf dergleichen Schuolen verwenden mögen, als haben ir f. Gn. die jährlichen Gefäll der Frhemäß zu Lauffen, so ohne dieß gering und mehrtheil in Abgang gerathen, erstlichen uff die jährliche Competenz eines tauglichen catholischen Schulmeisters gehen Lauffen verordnet, und ihres Theils noch darzue gnedig bewilligt, daß zu desto besserer Underhaltung desselben, irer f. Gn. Vogt zu Zwingen von derselben wegen einem heden Schulmeister zue Lauffen noch jährlich 40 Gulden in Gelt (so ime zu vier quatembris unterschiedlich gelüffert werden sollen), quatterbertwehß zwo Bierzel Dinkel, und ein Bierzel Habern entrichten und abstaten. Die von Lauffen aber ine das Jahr auß mit nothdürfftig und gebührlicher Beholzung und Behausung versehen, auch theinen Schuelmeister, es beschehe dann mit Vorkwissen und Willen irer f. Gn. oder eines Vogtes zu Zwingen und mit Vorkwung genugsamer Urkhundt seines ehrbaren catholischen Betragens und Wandels, bestellen, annemen noch beurlauben sollen. — Decretum in consilio, den 10. februarii Anno etc. 1606.“

f. Vom 23. August 1608 stammt folgende Ergänzung der Fürsorge Blarers für die Schule zu Laufen. Bischof Wilhelm Rink von Baldenstein, Blarers Nachfolger, richtete am genannten Tage von Bruntrut aus folgendes Schreiben an den Vogt zu Zwingen:

„Unsern . . . Waß an unsern Landthoffmeister, lieben und getrüwen Hans Christoff Schenk von Castell zc., Caspar Beer der Schulmeister zu Lauffen sein jährliche Underhalt und Besoldung betreffend schriftlichen gelanget etc., das hastu aus dem Beischleiß, den du hernach wieder zu überschicken hast, nach lengs zu vernemen. Damit nun ime, Beeren, gebürendt geholffen und die Schuoll selligen Ends erhalten werde, ist unser gnediger Bevelch an dich, du wöllest dich mit Bleiß, was das Klösterlin zu Tuggingen [muß heißen Lüttingen, Dittingen], jährlichen

für Einkommen habe, erkundigen, dessen ein ausführliches Verzeichnus machen, auch sonst, wie und woraus ein Schulmeister künfftig beständiglichen erhalten werden möge, auf allerhandt Mittel und Weg gedenken, auch mit den Rhäten zu Lauffen daraus reden und pflegen, hernach uns dessen alles ehendiß entwenders selbst müendlich oder doch ausführlich schriftlich auch Bericht thun, uns darüber alsdan verner nach Gebühr zu referieren haben..." Geschichts-Kal. II. 100.

10.

Abbruch der Beziehungen des Rates zur Schule in Balsthal.

a. Ratsverfügung vom 7. März 1594.

R. M. p. 102.

Burkhen Müller, Michel Lölis Dochterman, hat min Herren gepätten, ine gen Sanct Wolfgang zu einem Sigristen anzunehmen. Hat Hanß zum Grüz, der alt Wäber daselbst, S. Propsten Dochtermann, auch für ine gepätten. Ist angenommen, und soll der Vogt den Landtlütthen anzeigen, daß si ire Rhinden lehrind wärchen und der Schulmehster müesig gan. An Vogt zu Falkenstein.

b. Bittschrift der Bewohner Balsthals vom 12. März 1594.

Vogtschreiben von Falkenstein Bd. 38. 1588—1600.

Gesträng, edel, fromm, best, fürnäm, fürsichtig, ersamm, wyß, insonders hochwerd, großgünstig, gnädig, lieb Herren Obern und als Vätter, min schuldig, willig Dienst seye ier Gnaden alzt mit ganzer Gehorsamme voranbereit.

Nachdem ü. G. mir zugeschriben von wägen des Husefizes und Sigersten by S. Wolfgang, dahin ü. G. Burckarten Müllern von Flumenthal geordnet hat, ist daß denn Balstlern kundbar gemacht worden, die alsbald ein Gemeindt versamlet und uß dersälben Niclausen von Burg und Hanßen Baptist, beide deß Gerichtes, uff hütt dato zu mir gesant, frinnlich angeruffen, ir Bitt und Vorhaben der Gemeinde schriftlich zu verfassen, die für ü. G. ze bringen mit großer Hoffnung und guttem Trost, diesälb ü. G. werd die in Gnaden erkennen (und diewyl ich ir Anbringen nitt unzimlich geachtet und schuldig bin, minen mir von ü. G. befohlenen Landlütthen hilfflich ze sin, han ich inen daß gärn günstigen und einwillen wollen). ¹⁾

Und ist der Gemeinde ernst, härzlich, trungenlich Bitte, [ihro Gnaden möchten gnädiglichen beruuen und ansächen ir frische Jugent, mit welcher sy ietzt ein zytlang Wintters Zyts großen Kosten mit Holztragen und Buchengäلت erlitten, so alle im Summer mangelhaber eines gefässenen Schulmeisters umbsonsten und vergäbenlich angeleirt worden. So ist der Landschaft nit möglich, jedem Kind ein sondern Buwrngewärb oder als zu gäben, müssen etlich der Kinder ouch Handwärb lärnen lassen, zu welchen Schriben und Läßen gar kommlich ist.

Wofern aber daß ü. G. Will und Meinung nit sin mag, einen Schulmeister, der zugleich der Cappel ouch uffwarte, alda zu gedulden, so ist nachmalen ir dimüttig undertänig Bitt, ü. G. wolle doch nach usschriben der Mandaten inen keinen frömbden usländischen versriben, insonders gedachten Burckhartten Müller, so

¹⁾ Diese in Klammer gesetzten, für den Vogt sehr bezeichnenden Worte, sind im Original durchgestrichen.

vormalen ine Keftenholz geſäſſen und ime ſälbs zimlicher Frembkeit halben ein Untwillen geſchöpft und uß dem Dorffe gemeret worden. Darzu er ein Antzal Kinder mit ſich bring, und das Thaal überdaß voller armer Kinder und Lütten, die man kümmerlich fürbringen und erhalten mag. Wofern aber Hanß zum Crüz vermeint, ſiner Wäbſtuben deſto baß abkommen möge, ſo ſind noch Landfinder, die Wäberhandwärt (wie woll daß allerdings überleit), die ſin Züg gärn abnämmen und, wan dz uff ein Sturz zu bezalen nitt möglich, mit der ganzen Gemeinde verſichern und verbürgen wollen. Allein dan zu gedulden inen unlidenlich mitt ſo vil Brotgeſindl, diewyl der halbe Theil zu Balſtel ſich mitt Thauwen ¹⁾ fürbringen muß.

Wo aber inen möglich, daß ü. G. einen Schulmeiſter dahin verornet hette, daß weltten ſy gägen Gott, dem Allmächtigen, mit iro armen Gebätt und ſonſt mit iro Lhb und Güttern, wie wol das wenig, doch in williger Gehorſamkeit hie und in Ewigkeit verdienen umb dieſälb ü. G., die der himliſch Vatter lang uff Erden, zu glückſeliger Fridſamkeit, zu Handhabung und Errung ü. G. Land und Lütten nach löblichem Gefallen friſten welle. Amen.

Gäben den 12. Martii 1594.

Über Gnaden und ehrf., Wylheit
gehorſamer undertäniger Burger
Hans Jakob Gibelin,
Bogt zu Falkenſtein.

c. Ratsentſcheid vom 15. März 1594.

R. M. p. 116.

An Bogt zu Falkenſtein, daß min Herren von wegen deß Propſtes, Burkhardt Müllern gan S. Wolſgang angenommen und daß hiervorig Schriben nit endern thönnen.

11.

Antwort des Rates an Biſchof Johannes Dorotheus von Lauſanne. 1603.

Miffiven Bd. 53. p. 39 — 40.

... Nachdem unſere gethruwen, lieben Schulltheß, Benner und Statſchryber, ſo zu der Zyt, als E. Gn. by uns gewäſen, in Franckhrich zu Beſtätigung der mit Jr. Kgl. Majestät angenommener Vereinigung gritten, widerumb anheimbsch worden, und uns unſere obligende Geſchefft ſolliches zugelaffen, haben wir die uns durch E. Gn. von wegen der Schulen, Schulmeiſtern, der iungen Knaben, ſo an frömbde Ort die Sprach oder Handtwerck ze lehren geſchickt werden, der geiſtlichen und anderer Sach fürgeſchribne Articul für uns genommen, abgehört und uns einmüetiglich darüber entſchloſſen, das wir dieſelben, ſovil möntſch und möglich ſin würdt, in daß Werck ze richten, Ordnung geben und obhalten wöllendt. Allein befinden wir under denſelben [einen], der durchuß in das Werck ze bringen; unmöglich, [nämlich] das wir by unſern Burgern verpieten ſöllten, das ſy ihre Kinder, weder die Sprach noch Handtwerck ze lehren, an die Ort, da man nit catholiſch ſye, thun ſchickhe, noch dahine ze züchen laſſen ſollen. Iſt unmöglich, dan einſttheils

¹⁾ Tagelöhnen bei Bauern.

der Sprachen halb, findt die nächstglegne Stedt, da mitt ringste Rhosten, eintwäders durch Gägendüsch¹⁾ oder in Verding, dieselbe Sprach ze lehrne, möglich, mehrtheil all der nütze Religion, aber durch commercia und andere nachpürliche Handlung diser Stat so gemein, das die Inwohner täglich miteinander ze thun habend und vilmahlen von bester Komlichkeit und ringsten Rhostens wegen die Rhinder einanderen abtuschendt. Sovil dan die Handtwerckh belangendt, findt derselben die besten Meister in den Stetten, so nit deß alten catholischen Glaubens findt, dene Mehstern, die so etwas begärendt ze lehrne, nachzüchendt. Wir verhoffendt aber, daß die Jugendt im exercitio deß Cathedismi dermaße ir Fundament setzen wärde, daß sy sich, wan sy nachwärtz an andere Ort rhomendt, nit bald abschweren werdindt lassen, darzu dan ouch sonderlich die Gnad Gottes zu erpätten ist. . . .

Actum 4. februarij 1603.

Schulthes und Rhat
der Stat Solothurn.

12.

Strafbestimmung im Stadtrecht von 1604 über das Fluchen der Schulkinder.

Ausgabe von Lütth p. 211.

Wäre auch, daß junge Kinder, Knaben oder Mädchen, so noch unter Tagen wären, solche böse und andere Schwüre (es sey: bey meiner Seele oder andere dergleichen) brauchten — wer dabey wäre und solches hörte, der oder die sollen diejenigen, so also geschworen, angehdns und an dem Ort, da sie es gethan, niederknien und die Erde küssen heißen, damit solches Gotteslästern abgeschafft werde. Wollten aber solche Schwörer die Erde nicht küssen oder nur einen Schimpf und Spott daraus machen, sollen die Zuhörer solches ihren Aeltern, Schul- oder Lehrmeistern anzeigen, damit sie darum gestraft, dergleichen Lästereien in der Jugend genommen, und sie zu einem guten Lebenswandel und unärgerlichen und züchtigen Reden gezogen werden.

13.

Bücherverzeichnis der Kapelle im Stein 1599 und 1605.

P. A. D., Vetera analecta maiora I., Blatt 181 — 182. Kantonsbibliothek.

Anlässlich eines Pfarrwechsels im Stein, wo der Pfarrer von Meherlenhoffstetten wohnte, wurde 1605 ein „Inventarium des Gotteshauses u. L. Frauen im Stein“ aufgenommen. Dasselbe enthält nachfolgendes Bücherverzeichnis und erwähnt ein solches, das 1599 ebenfalls bei einem Pfarrwechsel angelegt wurde. Dieses Bücherverzeichnis gewährt einen interessanten Blick in die damalige Bildung der Geistlichen auf dem Lande. Die Sammlung enthält 3 ganze Bibelausgaben, dazu ein neues Testament von Luther, eine Reihe berühmter Bibelerklärungen aus verschiedenen Jahrhunderten bis zu Erasmus von Rotterdam und dem damals noch

¹⁾ Durch Gegentiich, das heißt durch Tausch.

lebenden Lucas von Brügge (18). Eine Concordanz und ein hebräisches Wörterbuch fehlen nicht. Dazu kommen Schriften von Kirchenvätern, Homileten, die zur Erlernung der lateinischen Sprache gebrauchten Klassiker Terentius und Martialis, die Elemente von Aristoteles, die Morallehrbücher von Hugo von St. Victor (29), Angelus Carletus (30) und Wilhelm Perault (28), ferner eine Reihe Gottesdienst- und Pfarrbücher.

Catalogus und Verzeichnis der Bücheren so in Stein gehörendt 1605.

1. Erstlich 1 Missale Basiliense.
2. Breviarium Basiliense. Partes 2.
3. Sacerdotale Basiliense. Partes 2.
4. Martyrologium Basiliense. Pars 1.
5. Biblia sacra. In folio. Partes 2.
6. Concordantiae ss. Scripturae maiores.
7. Promerium de Tempore et Sanctis. Partes 2.
8. Lombardica Historia.
9. Cornucopiae. In folio.
10. Theophylacti Enarrationes. In folio.
11. Sermones D. Dionysii Carthusiani.
12. Chrysostomus. In folio; partes 2.
13. Postilla Nicolai de Gorran.
14. Nicolaus de Lira. Tomi 6.
15. Postilla Georgii Wielii.
16. Theophylacti Enarrationes, mit angehendtem neuen lutherischen Testament.
17. Antidotum contra diversas haereses.
18. Ein großes geschribnes Buch Lucani de tempore et sanctis.
19. Originis partes 2.
20. Ein altes schönes Kirchenbuch von Vergament.
21. Terentius.
22. Bibliorum opus integrum in 4^o, sed depravatum.
23. Ein altes Meßbuch.
24. Commentarii Initiatorii in quatuor Evangelia Jacobo Fabro Stapulensi Authore.
25. M. Valerii Martialis Epigrammata.
26. Sermones F. Roberti de Licio de Laudibus Sanctorum.
27. Elementale Introductorium etc. Item textus 8^o physicorum (Aristotelis).
28. Summarium Summae Virtutum et Vitiorum.
29. Conclusiones Sententiarum. Manuscript.
30. Summa Angelica.
31. Elegantiae Augustini Bathi. Basel.
32. Sacra Biblia. In 4^o; Basel.
33. Dictionarium quorundam verborum et praecationes Hebraicae.
34. Breviarium antiquum.
35. 2 Büchli Erasmi Roterodami; nemlich: Paraphrasis in Evangelia et Epistolas.
36. Ein altes Directorium.
37. Ein altes Jahrzeitbuch.
38. Ein Jahrzeitbuch, so gen Hoffstetten gehört.

Das Inventarium der Biecheren vom Jahr 1599, welches oben angezeigt worden, hat im ersten Theil erstlich: 2 neue Breviaria, Sommer- und Winter-Theil, samt dem Directorio und Martyrologio. Die übrigen sind in obigen Nrs 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19 enthalten; jedoch ist der Titel ausführlicher bei
 13. Postilla Nicolai de Gorran super Epistolas divi Pauli.
 14. Nicolaus de Lira super totam Bibliam Libri 6.
 17. Antidotum contra diversas omnium fere seculorum Haereses.

14.

**Mandat wegen der Ausgelassenheit der Jugend
 vom 22. Januar 1608.**

Mandatenbuch I. 669.

Mandat, am Cancell [zu] verlesen.

Als dan min G. H., Schulthes und Raht diser Statt, mit sonderem Beduren in Erfahrung bracht, wie sy ouch selbst an Son- und Firtagen in der Kirchen allhie zu St. Ursen und Barfuossen augenscheinlich gespürt, daß die Gottsforcht by etlichen Ehelüthen, dero Kinder niemalen oder selten zu dem Wort Gottes und Empteren heiliger Meß vermant, dermaßen erhaltet, daß ire Hinlässigkeit und schlechten Zfer des Gottsdiensts sich allenthalben an iren Kinderen erzeigen thut, inmassen die jungen Knaben, welche dheimem Schulmeister diser Zytt vertrauwt noch übergeben, nit allein an allen öffentlichen Spillplätzen in und außenthalb der Statt mit Fluchen, Schweren, Spillen und allen erdenklichen Lasteren sich täglich üben thundt, sondern ouch an den Sontagen, da man sich insonderheit umb die verabsaumte Zytt mit Gott, dem Allmechtigen, widerumb solte versüenen, und umb empfangne Gutthaten ime mit ganzem izerigen Herzen danken, so siche man augenscheinlich, daß sich vorgemelte jungen Knaben in und neben der Predig by den Empteren heiligen Meß dermaßen unütz Wesens und Geschwages under dem Bogen, by der Gruft, innerthalb den Geteren vor den Altaren, und sonst an etlichen Orthen in den Kirchen allhie und zu Barfußen, vil mehr dan deß Gottsdienst und seiner Furcht beflissent, daß vor- und wolermelten minen gnedigen H., Äpftheiden lenger zu gedulden, nit gebüren will; derowegen sy alle und jede ire Burger und Burgerin hiemit ernstlich ermant haben wollen, daß sy ire Kinder endtwebers den ordentlichen Schul- und Zuchtmeistern übergebendt oder aber solche ihre Kinder von solchem unützen Spillen, Schweren und Schwetzen in den Kirchen (daß ouch dheiner sich innerthalb den izzigen Gatern alhie zu Sant Ursen, wan die Priester über Altar gangen, solle finden lassen), mit ganzem Ernst abmanen, damit die Gelegenheit zur allerhandt Lasteren ine abgestrichitt und desto besser in der Forcht Gottes können und mogen zuonemmen. Welche aber wider diß miner G. H. vätterlich Insechen und Warnung thun werden, die sollen wissen, daß schon albereit, eß sye unden zu Schützen, Wäberen, Württen, uff den Ligenen und anderen Orten, allen denselbigen miner G. H. Wehellen und Dieneren Befelch geben worden, wo sy dieselben betreten mogen, angeng in Rost oder andere Gefangenschaften inzezüchen, die dan der Straff nit erlassen anderen zu einem Exempel, damit die Elteren ire Kinder darnach wissen in Straff zu halten.

Actum 22. januarii 1608.

15.

Verordnung der Konstanzer Synode von 1609 über die Schulen.

Pars I. Tit. XXV. De Scholis privatis. Ausgabe Konstanz 1665 p. 84 f.

I. Magna diligentia adhibenda est, ut juvenus recte educetur et instituatur, est enim adolescentium aetas prona ad mundi voluptates et illecebras sequendas, quae nisi a teneris annis ad pietatem, studia et bonos mores informetur, ita vitiorum omnium habitus induit, quos postmodum ex ipsorum animis eradicare fere sit impossibile, nam illa puerorum testa nova non facile odorem exuit, quem recens imbibit. Filii tibi sunt, ait Ecclesiasticus, erudi illos, et curva illos à pueritia illorum.

Statuimus itaque, ut in singulis Dioecesis nostrae oppidis, Castellis, et celebrioribus pagis juxta cuiusque loci necessitatem scholae publicae seu ludi litterarii latini, et germanici pro utriusque sexus Christianâ juventute habeantur, in quibus honesta ingenia ad pietatem imprimis erga Deum, obedientiam, ac reverentiam erga parentes et Magistratus, tum in moribus bonis, et literis pro cuiusque captu, conditione et occasione erudiantur, atque ad usum et commodum Reipublicae Christianae idonea reddantur. Nullum enim munus Reipublicae adferri magis meliusve potest quam si doceatur atque erudiatur juvenus.

II. Proinde hortamur in Domino Ecclesiarum Praelatos et cuiuslibet loci Magistratum, ne huic tam pio ac necessario operi desint, sed ubi scholae huius modi iam institutae sunt, eas omni diligentia conservent, ubi vero temporum injuria intercidissent aut hactenus nondum institutae fuissent, eas quacunque ratione commode fieri potest, nulla sumptus habitâ ratione restaurent sive de nove instituant.

III. Praeceptores, Magistri et Provisores assumantur idonei viri Catholici, pii morati et docti, qui antequam munus suum incipiant, coram Parocho loci, fidei Catholicae professionem faciant.

IV. Magistri scholarum sive latinè sive germanicè doceant, illud inprimis curent, ut pueros sibi commissos in rudimentis Catholicae fidei, juxta formam Catechismi minoris Petri Canisii instruant, atque ad omnem modestiam Christianosque et bonos mores instituant. Ad quam vita Magistrorum magnum adfert momentum, nimirum si talis ea fuerit, in quam nulla justa cadere possit reprehensio, nam ut infantes nutricum, sic pueri vitam et mores Praeceptorum saepe referunt. In prophanis ea praelegant, quae puerorum aetati conveniunt. Caveant autem ne authoribus minus probatis, suspectis, aut impudicis utantur, qui fidei et moribus puerorum officere possent.

V. In scholis Teutonicis puellae seorsim à pueris masculis instituantur.

VI. Scholas Ecclesiarum et Collegiorum Praelati eorundem, vel ad quos de jure vel consuetudine pertinent, visitent, Scholas vero oppidorum, Castellorum et insigniorum pagorum cuiuslibet loci Parochi, ubi tamen minime prohibemus, quin Magistratus saecularis unâ cum Parocho per honestos et peritos viros deputatos hoc officium praestare possit.

VII. Caeterum diligenter curent ac circumspiciant scholarum visitatores quicumque ille fuerint, ne quid in illis, quae ad Catholicam Religionem, pietatem et pios mores pertinent, negligatur.

16.

Ein herumziehender Metzger lehrt junge und alte Personen schreiben. 1620.

Missiven und Copien Bd. 61. 3.

Schyn Bewahrung guethen Namens ic. Wir Schultheiß undt Rhatt der Statt Solothurn bekennen öffentlich hiemit, demnach Fürweisser diß, Hanns Jacob Meurin [ein Metzger], von Oberdorff in der Herrschafft Waldburg gepürtig, inn unseren Verhaft der Gefangenschaft gerahten, wegen er ine finen Lehren unnd Leben umb etwas verdächtig unnd bezichtigt gsin, sonderlich aber als ihme die Statt Liechstatt verpotten, undt er seines Vatterlands vertrieffen sein sollte. Auß haben wir nach gehabter Inquissition sobill ingebracht, daß sein Underwylß inn Lehren die jungen unndt alten Personen nuhr inn unverdrißlicher Müehe unnd höchsten Bleiß als mit Formierung der Buchstaben beschehe, und uß einer Statt Liechstatt schriftlichen Scheine. Darumb danne wir ihne widerumb ledig gelassen und uff freyen Fuesß gestellt, weil der Statt Liechstatt undt H. Overbogts von Waldburgs Attestationes seines je und allwegen eherlichen, redlichen Verhaltens schriftlichen Berichtes ime Urkundt diß, so wir ihme mit unser Statt fürgetruckten Insigill sich dessen seiner Notdurft nach ze behelffen, zuegestellt. Den 22. Jenner 1620.

17.

Verbote des Rates von Solothurn,
Kinder an nichtkatholische Orte zu senden.

R. M. 1627. 187. April 13.

Nachdem min H. Schulthes Wagner Anzug gethan, wie er bericht worden, das sowohl ihre Underthanen, als ouch Burger ihre Kinder an benachbarte Ort verdingen, Handwerck zerlehren, oder in Ort und End, so nit unser Religion, verhurhaten, oder gedulden, das sy an selbig Orten dienen. Deswegen so soll ein Mandat ußkündt werden, wie ouch Potte uff Bünften gehalten, daß wellicher das in daß künftig thete, daß er dardurch sin Burg- und Landrecht wurde verwürcht, sin Hab und Guot confisquiert werden. Unnd welche ire Kinder oder Bogts-Sohn und -Dochter an solche Ort verdingot hattend, oder das sy daselbst dienten, sollend sy by ob anzogner Straff widerum heim revocieren.

R. M. 1631. 93. Febr. 17.

An Schulthes zu Olten und Statthaltern, daß min H. frömbd fürthommen thut, daß sy dörffen zuschryben, Rudi Lienhardts sä. Erben haben rich Erben in Berngepiet, die disere Kind begären zu erziehen, die aber wissen sollten, daß min H. him wenigsten nit gedulden können noch wollen, daß ire Underthanen an den Orten, die nit unser Religion, dienen, vil weniger Kinder, die under Jarenen sind, uferzogen werden sollen, darum sy vor disem sin, und, so ins künftig derglichen Ding inen fürtragen wurden, daß sy die Partheyen darum abwysen sollen.

R. M. 1680. 10. Januar 10.

Ahn alle innen undt außere Vogt außer Buchenberg, wie ouch auff den Lettner mutatis mutandis, das dem albereits ergangenen Befelch gemäß niemanden bey hundert Guldi Bueß von mh. g. H. Angehörigen in onkatholischen Orthen dienen oder die Kinder daselbsten enthalten lassen thue. Darumb vide Copenhenbuech.

18.

Die auf die Schulen bezüglichen Bemerkungen aus dem Visitationsberichte des Kapitels Buchsgau von 1628.

Ehemaliges fürstbischöfl. basel. Archiv im Staatsarchiv Bern.

Buchsgau: Visitationes.

Nº 18. p. 6. Lauperstorf. Visitatio 10. Octob. Juratam obstetricem non habet, nec ludimagistrum; juvenus in Balstal mittitur.

Pag. 22. Olten. Visitatio 14. Octob. Capellaniae collatores sunt Oltenses, qui in praesentatione moderni sacellani sibi reservarunt medium modium speltae et medium avenae et canabetum, quae ludimoderatori in salarium assignarunt quem etiam non facta fidei professione sine praescitu parochi assumpserunt, dicentes ad parochum nil attinere ludimoderatorem.

Altare S. Elogii ante plures annos c. 40 proprium sacellanum aluit, quia quantum deponens ex ludimoderatore Hienerwadel qui, dum scholae hic praeesset, registra penes protoscribam existentia viderit, audivit, habet annuos redditus bene 300 fl., qui nescit quos vertant in usus.

De granis adeptis sacellano, ait [Ursus von Arx] in competentiam ludimoderatori (qui etiam in choro canat) a communitate assignatam uti et canabetum, quod rogant ipsi relinqui. Responsum illi dominos visitatores in se suscipere non posse, eorum enim non esse fundationes diminuere, sed aliunde ludimagistro providendum qui publico bono serviat, aut Reverendissimum Dominum ordinarium supplice libello pro eiusdem confirmatione adeundum. ¹⁾

19.

Die Befoldung für den Schulmeister Jakob Süß zu Balsthal 1634.

R. M. p. 314.

Jakob Süß, dem Schuolmeister gahm Balsthal, ist zu fixo verordnet:

von der Kilchen zu Balsthal 2 Mütt Dinkel — 20 $\mathfrak{z}$ Gelt;

von der Kilchen St. Wolfgang — 10 $\mathfrak{z}$;

aus meiner gn. H. Kornhaus und durch H. Vogt Dinkel 6 Mütt — Gelt 20 $\mathfrak{z}$.

Und die Gemeind soll ime Hus und nothwendig Holz, auch Gärtlin und Bünden zeigen, wie H. Seckelmeister in der Verlichung der Zechenden mit ire reden wird.

¹⁾ In Nr. 23 kehren dieselben Klagen über Olten in teilweise anderer Fassung wieder.

20.

**Gesuche an den Rat und an Amtspersonen der Stadt Solothurn
anlässlich der Visitation der Kapitel Buchsgau und Leimenthal 1635
zur Verbesserung der Landschulen.**

Ehemaliges fürstbischöfl. basel. Archiv im Staatsarchiv Bern.

Buchsgau: Visitationes.

Nr. 24. Annotatio eorum defectuum qui per Canonicos in Schönenwerd vel per praefectos, ne nimis multa Solodori proponuntur, corrigi poterunt, ei ideo illis proponendi sunt.

6. Praetori in Olten . . . ut cives liberos suos non mittant in Stüsslingen ad scholas sed ad proprium ludimagistrum, qui si diligens non sit, alio substituitur.

Nr. 26. Verzeichnuß unterschiedlicher Beschwerden und Mängel, welche sich bey neumlicher Visitation under dem weltlichen solothurnischen Gebiet befunden, welche durch bequeme Mittel durch den Magistrat in Besserung zue bringen.

5. So befinden sich auch in vielen Orten keine Schulmeister, die doch zur Underweisung der Jugendt sehr hoch von Nöthen. Ahn Ortt und Enden aber, da dieselbe vorhanden, seindet dieselbe so schlechtlich besoldett, daß sie sich nitt erhalten könden, welchen Abgang . . . aber eintweders auß der Fabric oder der Landleuth kleiner Contribution oder sonst durch andere erträgliche Mittel könnte wieder uffgeholfen, auch mit der Zeit vielleicht dahin getrachtet werden, daß welcher ein Kilbert zuegleich auch ein Schuelmeister were, welches von deßwegen auch desto lömlicher, weilien die Kilbertt under dem Amptt der heiligen Meß, dem Pfarrherren nitt antworten könden, überdaß seindtt dieselbe auch in vielen zachen ganz unartig, grob und unanständig; nebedeme, daß zue Wangen, wo kein Schulmeister ist, des Pfarrherrn Verwandter, priesterlicher Anständigkeit zuemieder, einen Kilbert verweisen, thuot.¹⁾

Nr. 30. 2. Dez. 1635. Verzeichniß ettlicher Mängel, so sich by iüngst vorgenommenen Visitation in der Vogtei Gilgenberg befunden, umb welcher Abschaffung der zuer Zeitt wohlbestelter Herr Landvogt daselbsten gebürender maßen ersucht würdt.

2. Zuem anderen were man eines Schulmeisters zue Oberkirch gar hoch nothwendig, für welches Underhaltung dann der Pfarrherr vom seinigen ettwas iärlichen herzuschießen ahnerbietig.

21.

**Beiträge aus den Kircheneinkünften zu Balsthal an die Besoldung
des Schulmeisters. 1639 — 1654.**

(Als Beispiel, wie die Kirchenrechnungen Fingerzeige für die Schulgeschichte eines Dorfes bieten)

A. „Kirchenrechnung deß Gotteshaus zu Unser Lieben Frauen zu Balstall, angefangen im Jahr Christi Jesu Anno 1646.“

¹⁾ In Nr. 27 findet sich derselbe Vorschlag in lateinischer Sprache abgefaßt. Fabric — fabrica, Kirchenvermögen. Kilbert — aedituus, Kirchwart, Sigrift.

- 1639, 1640 und 1641 dem Schulmeister an Korn 6 Mütt.
 1639. Item dem Schulmeister für dies Jahr sein Competenz geben 20 $\mathfrak{z}$.
 1640. Dem Schulmeister für seine Jahresbestallung 20 $\mathfrak{z}$.
 1641. Dem Schulmeister für 4 Fronfasten zahlt 20 $\mathfrak{z}$.
 1642 und 1643. Korn dem Schulmeister 4 Mütt.
 So ist auch sonsten umb allerhandt Nothwendigkeiten der Kirchen, und sonsten vermög Rödelins, auch mit des Schuolmeister Verdienst, ußgeben und bezahlt worden $79 \div 7 \text{ bz} = 264 \mathfrak{z} 5 \beta 1 \mathfrak{z}$.
 1644 und 1645. (Das Malter Korn ist angeschlagen für 8 Gulden 8 Bazen, 5 Mütt Hafer für 16 Pfund). 1645. Item uß Geheiß des Herr Pfarrherren und Obervogts, Peter Frandhen, dem Schuolmeister, zahlt 67 $\mathfrak{z} 4 \beta$.
 1646 und 1647. (Das Malter Dinkel ist angeschlagen für 5 Gulden, das Malter Hafer für 4 Gulden).
 1647. Item dem Schuolmeister in der Cluß, so Urs von Burg guetgemacht, 20 $\mathfrak{z}$.
 1648. Dem Schuolmeister erseffenen Vidlohn 20 $\mathfrak{z}$.
 1649. Dem Schulmeister für 2 Jahr 40 $\mathfrak{z}$.
 1650, 1651 u. 1652 . . . Nach Abzug des Schuelmeisters Lohn, als namlich 6 Mütt . . .
 1650. Dem Schuellmeister 6 $\div$, thuet 20 $\mathfrak{z}$.
 1651. Dem Schuellmeister 20 $\mathfrak{z}$.
 1652. Dem Schuelmeister Vidlohn 20 $\mathfrak{z}$.
 1653 und 1654 . . . Dem Schuollmeister ein Malter ußgezogen . . . (Das Malter ist zu 4 Gulden gerechnet).
 Dem Schuollmeister 5 $\mathfrak{z}$.
 Dem Schuollmeister 5 $\mathfrak{z}$.
 Von den kleinen Jahrzeiten dem Hern und Sigerist und 2 Schuollmeistern geben 9 $\mathfrak{z} 6 \beta 8 \mathfrak{z}$.
 Mehr dem Schuollmeister 5 $\mathfrak{z}$.
 Dem Schuollmeister 5 $\mathfrak{z}$.
 Dem Schuollmeister 5 $\mathfrak{z}$.
 Dem Schuollmeister 5 $\mathfrak{z}$.
 Den Sigerist, Schuollmeister und Kilchmeier 4 $\mathfrak{z}$.
 Dem Schuollmeister 8 β .
 Dem Schuollmeister 10 $\mathfrak{z}$.
 B. „Kirchen-Model von St. Anna zu Ballsthal.“ (Ab anno 1646).
 1647. Item so haben die Schuolmeister verzehrt 2 $\mathfrak{z}$.

NB. Sicher enthalten auch noch die Pfrundrechnungen von St. Wolfgang regelmäßige Ausgaben an den Schulmeister. Sie stehen mir leider nicht zur Verfügung.

22.

Schulsteuerverordnung des Gerichtes Kriegstetten. 1639.

Kriegstetter Acten 1600 — 1700. Bd. 2. Nr. 14.

Den 24. Tag Jener 1639, in Beywäßen Herren Ultrath Ludwig Krügers, Vogts zue Kriegsteten, Herren Ultrath Johan Jacob Gluzens, Benedict Lüttins, deß Ammans, sambt einem ersamen und den Umständen in Befähung deß

Grichts zue Kriegstetten, wardt einhällig beschloffen, daß, weilen Herr Johan Lienhart, der Schuolmeister, sich biß dato in der Kirchen mit der Kinderlehr, mit Abwartung der gesungnen und anderen Ämbteren dergestaltten fleißig und embßig, wie dan dasselbig ahn seinen Schuolkindern augenscheinlich zue sehen ist, verhalten, alß ist ihme hinfürter für sein Müeh, Arbeit und großen Bleis geordnet: Rambu-lichen, daß ihme in besagten Gricht¹⁾ Kriegstetten ein ganze Rechtsami 2 Meß, und ein halbe ein Meß Korn, und ein Tawnerrechtsami jerlichen 2 Bazen, sy haben gleich vill oder gar keine Kinder zue schickhen, geben solle, so durch die Vierer in iedem Dorff eingezogen, und ihme H. Schuolmeister ohne seinen Costen nachher Kriegstetten geliffert werden solle; dessen sy zue allerseits zuefrieden gewesen. Uff Jahr und Tag als obstheth.

H. Wälti. Notar.

23.

Die Bestimmung in den Statuten des Kapitels Buchsgau vom 10. August 1641 über die Anstellung von Schulmeistern.

Pars II. Cap. 5, 7. De chatechizandis rudibus.

Quia vero ad iuventutis instructionem plurimum faciunt ludimagistri, curetur, ut ubicunque haberi possunt, habeantur; et ubi aedituorum officia vacabant, cum superioribus saecularibus agatur, ut eorum loco assumantur. Nulli tamen admittantur nisi probis et honestis moribus instructi, et si ignoti fuerint, professionem fidei agant.

24.

Bittschreiben des Gerichtes Mäxendorf an den Rat von Solothurn. 1642.

Falkenstein'schreiben Bd. 42.

Hoch... Diemiln dan mir arme Underthanen zue Herzen bedenkhet, Ingeben Gotes deß heiligen Geist; Undervogt, ein ersten Gericht, ganze Kilhöri zuo Mäxendorf, auch des Herrn Pfarhern daselbstens Bewilligung:

Das mir ein große Baal Kinder und Jugent alda haben, und sie auch in der Gottesforcht und Erbarkeit ufferzogen werden, so haben mir einen Zucht- und Schuelmeister, der sie die Jugent zuo woren catholischer Religion leren will, und examinirt worden, der zu Dauwer ist. Das er, Schuolmeister, sich möge erhalten, welle im Herr Pfarer etwas stüren und mir einen [jeden] nach sinem Vermögen. So piten mir alle jede in Sunderheit wol edle gestrenge Schultheß und Rath der loblichen Statt Solothurn, unsere liebe von Herzen Obern und Vättern, welle uß Gnaden und Barmherzigkeit von unser Bit wegen ime, Schuolmeister, auch ein Stür geben und mittheilen, domit das unsere Jugent und Kinder dardurch im Daal bei uns möchte gelert werden, verhoffende zuo unsere liebe Hern Vättern und Obern gegen gehorsame allezit bereitte Underthonen Bit gnediglich erhören und vätterlich, und disem bewilligen Brieff und Schrifft bedenkhen, und vätterlich gegen iren von Herzen Undertonen erzeigen und thun, wie mir verhoffen, unser

¹⁾ Gestrichen ist das Wort „Kilhöri“.

Wir erhören, dessen wir Untertanen gegen unsern Vättern Obern gnediglichen verhalten und instellen wollen.

Von unsz Undervogt, Gericht und ganze Kilchöri Mähendorff.

Und auch Bewilligung unserz lieben Herrn Obervogt Müntschli uff Falkenstein.

Ohne Datum. Kanzleivermerk: „Verhört 1. Dez. 1642“.

25.

Beisteuer des Rates von Solothurn zur Anstellung eines ständigen Schulmeisters in Büßerach. 1642.

Missiven. Bd. 76.

Unn Vogt zue Thierstein. Unser . . .

Sindtemahlen wir auß demjenigen Berichtschreiben, so uns von den Gemeinden zue Büesserach und Erschwehl einkommen, verstanden, daß sie einen teutschen Schulmeister durch das Jahr hindurch zue Underweysung irer Jugent anzunehmen und zu erhalten begehrent, und unsz zue dessen besserer Erhaltung, wehlen mehrentheils der armen Jugent sich befinden, ein willfährige Steuer anlangen: Als mögen wir wohl gestadten und gehrn sehen, daß dießer Gemeinden lauth ihrem Anerbieten also ein Schulmeister annehmen und gedulden wollen. Wir thuon ihme für diß Jahr einmahlen 10 Pfund Stebler harzue steuren, welche du ime, Schulmeister, einsehlen und demnach unsz solches an gehöriger Ohrden verrechnen sollest. So denne wehlen die Kirken zue Erschwehl eines schönen und ansehnlichen Vermögens ist, thuen wir an H. Abt zue Beinwehl deßwegen gefinnen, daß obgedachtem Schulmeister von solchen Kirken etwas, auß wenigste ein Biergel Korn und 5 Pfund in Geld, ebenmäßig für diß Jahr gefolge.

Actum 27. Oktober 1642.

26.

Gesuch des Rates von Solothurn an den Abt von Beinwil um eine Beisteuer zur Anstellung eines ständigen Schulmeisters in Büßerach. 1642.

Missiven Bd. 76. — Aclin, Geschichte des Klosters Beinwil, Manuscript, Bd. VI. 324.

Willwürdiger, Ehrender Herr, E. Gnaden . . .

Wir werden von unseren g. l. Underthanen der Gemeinden zue Büesserach und Ehrschwil in Gebühr schriftlich angelangt, ihnen ein willfährige Steuer für besser Underhaltung eines Schuelmeisters, so sie zur Underweysung ihrer habender Jugent daselbst anzunehmen vorhabens, mitzuethellen. Wann nun wir unserem Vogt undt Ambtmann zue Thirstein deswegen zuschreiben, wir solches gestatten und gern sehen mögen, das dießere Gemeind nach besag ihrem Vorhaben alldort ein Schuelmeister annehmen, undt er demselben aus unsern Einkommen 10 & Stebler für diß Jahr einmahl umsehlen solle: als haben wir nit ermanglen wollen, E. Gnad ein solches zue notificieren undt Sie darbey zue ersuchen, das etwan obgedachtem Schuelmeister aus dem Kirhenguth zue Ehrschwyl, wehlen

dieselben eines schönen und ansehnlichen Vermögens sein sollen, uffs wenigst ein Birzel Korn und 5 *z* in Gelt für dis Jahr auch zuegeschaffet undt verfolget werde. Den allgütig Gott treüwlich pittend, er E. Gn. in seinem göttl. Schuß undt Schirm gnädig gefristen wolle.

Actum den 27. Octob. 1642.

Schultheiß undt Rath der Stadt Solothurn.

27.

Empfehlungsschreiben des Vogtes von Thierstein für den Schulmeister zu Büßerach an den Rat zu Solothurn. 1643.

Thiersteinschreiben Nr. 4.

Demnach unser Schuolmeister, welcher sich allhier bei meinen amtsahngehörigen Burgerschaft und dero geliebten Jugent, schon bereit zwei ganzer Jahr lang jeder Herschaft mit allem seinem Fleiß, threuwen, ehrlich mit Lehr und Underwehßung der Kinder wol verhalten unnd mich umb diß mein Intercession-Fürschrift ersucht, ime von meinen H. Herren Obern umb Anhaltung wie fernderiges Jahr geordnet und uß der alhiefiger Rürchen gewisser Fruchten wider gn. erfolgen lassen, mich in Underthenigkeit gebeten ic.

Alß und dieweillen er mich umb gegenwertige Intercession ersuoht und ich seins Alters Ansehen nit verwehgern wollen, und bit derohalben E. G. und Wehßheit, um ime alten Man ein Werck der göttlichen Liebe und Barmherzigkeit gn. erwehßen; dan und dieweill der Wündter bereit vorhanden unnd die Schuelen wider werden angehen unnd er würt sein miglichen Fleiß zu aller Gottsforcht und Underweißung mit Lehrn der Jugent, auch mit seinem gegen Gott schuldigen armen Gebet und Diensten stundt- und täglich nit wird underlassen, und E. G. Guodtthaten wil gedencken. So püdt also nochmollen, E. G. und Weißheit werdt ime gn. bedencken, und damit er meiner Fürbit bejneben loßen gn. genießen und verspüren möge und thuon hiemit dem lieben Gott, dem Allerhöchsten, E. G. und Weißheit zur glücklichen, freudtfertigen Regierung und Wolstandt in threuwlichen unnd underthenig mich empfellendt.

Actum Thyrstein. E. G. unnd Wehßheidt undertheniger und gehorsamer Burger und Diener
Hans Jacob Brunner, Obervogt daselbsten.

Ohne Datum. Kanzleivermerk: „Verhört 27. August 1643.“

28.

Beispiel eines Vertrages zur Erziehung eines Waisenknaben und Erhaltung seines Vermögens. 1644.

Weiskrechnungen Subingen. Staatsarchiv Solothurn.

Uff den 20. Tag Jäners A^o 1644 in Beysein Herrn Seckelmeister Mauriz Wagner, Vogts zue Kriegstetten, Conradt Ingold, des Ammans zue Subingen, Benedicht Mistelin, des Ammans zue Wächi, Hans Schwallen, des Ammans zue Deitingen, Hieronymuß Ingold, des Wirts zue Subingen und Conradt Hoffstetters

zue Volcken, aller Weißlibögten, seindt die Weißlirechnungen des Gerichts Subingen abermahlen am Tag nach der Gerichtsbesatzung, uffgenommen worden.

Volkhen. Uff vorermeltem Tag auch in Gegenwertigkeit des Herrn Vogts und übrigen Weißlibögten, seindt Urßen Luterbach, dem Vogt, seines Vogtsohns alle Güetere, so er aniezso gezogen und darvor gehebt, sammenthaft die nächstfolgenden 6 Jahr lang, jerlichen umb 36 Pfund, verlichen worden. Wan er aber innerthalb 3 Jahren reüwig wurde, mag er daß Lächen uffgäben, oder wan der Knab innert 3 Jahren die Güetere selbst bauen wolte, mag er selbige auch auffordern; wan er aber dasselbig nit begehren und Luterbach die 6 Jahr lang zue halten beehrte, soll man ihme dieselbige nit entziehen. Auch solle er, Lächenman, alles ime Holz und waß uf solchen Güetere für Gethreht jerlichen wachsen möchte, in seines Vogtsohns Behausung fiehren, daselbsten merezen, und der Bauw uf selbige Güetere verwenden, die Wässer fehren, sonst nienen brauchen dan uf seines Vogtsohns Güetere. Auch solle er jerlich uf dem Hauß 100 Schauben verdecken, und den Knab ohne Dischgelt, und [mit] gebührender Bekleidung, wie ein Knecht, erhalten; wan er aber köstliche Kleider haben wollte, solls Vogt uf dem Zins zahlen und verrechnen; desgleichen soll er, Vogt, den Knaben in seinem Kosten in die Schuol schicken.

29.

Abermaliges Empfehlungsschreiben des Vogtes von Thierstein für den Schulmeister von Büsserach und Mittheilungen an den Rat, daß die befohlene Schulsteuer noch nicht zu stande gekommen sei. 1644.

Thiersteinschreiben Bd. 4.

Diemeilen abermahlen die Zeit des Winter vorhanden undt die Schuelen uf dem Landt mehrentheiles anfangen, hat mich der Schulmeister umb die Fürgeschrift an E. G. ersucht, damit er sin vor diesem Jahr Bestallung an E. G. widrumb erhalten möchte; welliches ich ihme seines Wohlhaltens halber nit abschlagen können.

Behnebendt wegen E. G. Messiven, so an H. Johan Jacob Brunner fällig, gewessenen Obervogtes alhier, abgangenen, außlauthend, daß ein jedere Gemein auch daß ihrig ohne E. G. witeres Zuethuen darschießen thüe; weliches niehmahlen ins Werck khomen; soliches der Jugendt höchlich von Nöthen were. Wolte also underthänig E. G. gebeten haben, damit selbig von E. G. iederer Gemein uferlegt wurde, oder aber, so es E. G. geliebt, will ichs soviel alß nach Gebühr uf E. G. Guetheißen underthänig den Gemeinen uferlegen, damit sich der Schulmeister auch nach Nothurst erhalten khönte. Will behnebend E. G. samptlich göttlicher Obacht, Marie Fürbith wohl empfellendt.

Geben 5. Wintermond uf Thierstein 1644.

Urß von Urz, Vogt.

30.

Bericht des Vogtes von Gilgenberg an den Rat über die Gehaltsansprüche eines Schulmeisters, welcher sich um den Schul- und Sigristendienst von Oberkirch bewirbt. 1645.

Gilgenbergschreiben Bd. 3.

Hoch . . . Euer Gnaden sol ich gehorsamblich nit verhalten lut Euer Gnaden Mesiben, das ich sambt dem Pfarrer einen anderen Sigrist zu Oberkirch [suchen soll, der] auch darby Schull halte. Also ist einer uß dem Elßis, hat uff etwas Zeit Schull zu Sewen gehalten, begerte solchen Dienst zu versehen. Aber diewill der Dienst also schwer sie, in Krankheiten und schwär Gelut und andern Beschwerten, als vor dißen 2 Sigrist aldo gewesen, und das ganze Gewidem, Acker, Maten, Zenden frey genuzet. Und jekunder diße Güter verkaufft, das man den Zenden solle uffstellen, aber onne Bodenzins ist es verkaufft. Sonsten hat es und gibt jährlich nach Lauffen und Ramstein Bodenzins Haber 3 Seck und sol uß den Zenden die 24 Sester Haber Bodenzins ¹⁾ abgericht werden. Also begerte dißer Schullmeister diesen Dienst zu versehen: das man ime diesen Zenden gebe und wolt uß diesem Zenden die 24 Sester Haber, den Bodenzins, jährlich abzallen, und begert in Gelt 25 Pfund baßler, wie auch die zugehörigen Huß und Hoffstatt, Bünden, Garten. Und sind von Euer Gnaden Underthanen, die begerten, solchen Sigristendienst auch zu versehen, aber die Schull nit; und ist dißer Enden jährlichen uff die 9 oder 10—11 Bierzall wert.

Gilgenberg, 6. Meh 1645.

Randbemerkung des Rates vom 28. Juni 1645: „H. Gesandter soll sehen, was dißer Behenden gelten wirdt, und meine H. widerumb berichten. Sol den Vogt befragen, wie es mit den Zahlungen, umb des verkauffte Gwydumb beschaffen. Herrn Zur Matten. Gesandter.“

31.

Klage des Vogtes von Thierstein über die Gemeinde Breitenbach wegen Verweigerung der Schulsteuer. 1646.

Thiersteinschreiben Nr. 4.

Hochgeachte . . . Es möchte velleicht E. G. sich zue erinnern wissen, wie daß vor einem Jahr, zuer Bestallung eines Schuldienst, E. G. 1 Brzl Rohrs samt 5 B uß der Kirchen geordnet undt die Gemeinen [angewiesen haben, eine Schulsteuer nach] der Haußhaltung oder uß gemeinem Guet anzulegen, worumb drey Gemeinen nit mehr als jedere ein Jahr für ein Pistollen angelegt worden, undt E. G. selbig guetgeheißen gehabt, aber noch nit in Richtigkeit kommen wöllen, undt haben mich etliche Burger uf die Fürgeschrift ersuecht undt E. G. selbig fürzebringen, damit in der Vogtey ein bestendiger Schuelmeister zue Erbauung deß Gottsdienst khönte erhalten werden, wie das der jekige Schulmeister sin best thuet, daß niemandt zue klagen.

¹⁾ 1 Baselfack hält 8 Baselfester.

Also für daß vordrige Jahr hat Erschwyl undt Büesserach ihres uferlegte Gelt erlegt, ußgenommen die von Breittenbach nichts hargeben undt bemeltes Dorff ebensovoll Gemeinguett ingenhendts alß andere, das die Geschwornen in einem oder zwehen Monath mehr alß umb sobil zue verdrincken, daß selbig mehr zuer Gotteslesterung alß zuer Gottesforcht bediennet. Das bemelte drey Dörffer nit ohne Schuelmeister sin khönnen, das wie zue sehen weil die von Breittenbach so halstarig, haben die von Erschwyl ihme Schuelmeister auch abgesagt und einen Buren zue einem Schulmeistern angenommen, welicher selbes nit leßen oder in die Schuel gehn solte, undt die Jugendt dardurch verderbt wirdt. Also uf ferndriger Bestetigung deß Schueldienstes E. G. hab ich auch in Nammen der Gemeinen E. G. [den Abt] zue Beintwyl angeret, hat E. G. zue Beintwyl gleich zue Uferbauung der Jugend 2 Brzl Rohrn dem Schulmeister anerbotten, welches wan die von Breithenbach nit so halstarig gewesen, alzeit ein Schulmeister sich erhalten khönnen. Weliches alles ich E. G. zue berichten nich hinderhalten khönnen, undt E. G. underthänig gebetten haben, bemelte Dorff Breithenbach so wohl dahin haben alß die andern, da sye ihre Kinder auß Halsstaarigkeith noch mehr als einist so weit, als gen Lauffen, in die Schuel bey dieser betriebten Zeiten schickhen thuen. Beynebendt E. G. göttlicher Obmacht, Mariae Fürbith wohl empfehlendt, geben uf Thierstein, den 20. Jenner des 1646 Jahres.

E. G. allzeit underthänig gehorsamer Burger undt Diener

Urs von Arg, Vogt daßelbst.

32.

Zweite Klage des Vogtes von Thierstein über die Halsstarrigkeit der Gemeinde Breitenbach. 1646.

Thiersteinschreiben Nr. 4.

Hochgeachte . . . Die Mißsife wegen des Schulmeisters zu Büesserach hab ich von E. G. underthänig empfangen, den Gemeinden selbiges fürzebringen nit ermanglet, welichs die Breithenbacher abermahlen etlicher Ursachen halstariger wehs ußgeschlagen, sollichs uferlegte überlestliches Gelt, ihren Kinderen zue Uferbauung deß Gottesdienst, E. G. erstlich zu ersuchen wöllen, gnädigt abzuwenden. Füllichter beyde Abgesandten mehr alß ein Pistollen, so der Gemeinde uferlegt gewessen, im Uf- undt Abenreißen verthuen werden. Was also alle drei Gemeindten von der Schul stüenden. Aber sithero der Schuel so angefangen alle Furobendt Fürtagen schöne Gottesdienst endtstanden, weliches ohne der Breithenbacher Zue-
thuen Erschwylher, Büesseracher nit möglich. Also daß man von Breithenbachen nuhr Halstarigkeiten gespürt; sonder einer von ihnen ußgelassen, daß sye dieße uferlegte Pistollen geben müessen, ihre Kinder doch nacher Lauffen in die Schuel schickhen wollen. Darbey die Halstarigkeit augenscheinlich ze sehen, undt Lauffen noch so weith als von Büesserach als ganz gefährlich. Daß also bey den Benochbarten ein Schandt, daß ein ganze Gemeine ihren Kindern zu Nuß einem Schuelmeister nit ein Pistollen ein ganzes Jahr vermöge ze geben. Ist das, daß man fürbringt, sehe haben so viel Gemeingueth us der Allemend erkauf, sonderlich schweren Bodenzins, haben sye es umb ein Spott, undt haben die Genoß, sonder ein einziger Hinderseß gibt ihnen mehr als ein Pistollen, weliches sehe druß ab-

richten können. Verhoffen, so es nit so weit kommen werd, sye mehr als noch so viel geben werden, seye stillichter ihren Willen brechen müßten. Wie wohl mehr zuschreiben, aber diß alles E. G. underthänig heimbsesze haben undt der Kürze berichten wollen ihren geheimbden Rothschlag. Beynebens E. G. göttlicher...

Thierstein, 4. Hornung 1646. Urs von Arg, Bogt.

33.

Christenlehrmandat von 1647.

Eingeschrieben im Jahrzeitbuch Oberdorf.

Schultheiß und Raht zu Solothurn. Unsern gönstlichen Gruß zuvor! Lieber Mitraht!

Demnach, wie das uhralte Sprichwort lutet, ein neüwes Gschirn denjenigen Gschmack behaltet, welchen es von ersten an sich nemmen thut; eben also hat man von der zarten Juget, wan selbige in Gotsforcht nit ufferzogen auch gleich zu Anfang des wachsenden Verstandes in den notwendigen Puncten unsers waren und alleinseligmachenden catholischen römischen Glaubens nit wohl instruiert und unterrichtet wirdt, in dem Alter schlechte Frucht (gestalten leider nure zu vill am Tag ist,) zu verhoffen und zu gewarten. Neben dem dan unser von Got uffgetragenes Ambt und schwäre Eidt unß hierzu starck obligiert und verbindet, also befehlen wir in Krafft diß Mandats allen unseren Underthanen und Angehörigen, reichen und armen, frembden oder heimbschen, nach Publication dessen ein ieder Haußvater, keiner außgenommen, seine Kinder, Dienst und Gehalten alle Sontag Nachmitag gefleißig auch ohnselbarlich zur Kinderlehr in das Ort und Kirchen, so die Geistlichen und Pfarrherren ernambsen werden, schicken und halten thue bei Peen vnd uffgesetzer ohnnachlässlicher Bueß dreier Pfunden Gelts.

Actum 13. Martii 1647.

34.

Schulplan des Pfarrer Peter Zeltner von Oberbuchsitzen. 1647.

Bogtschreiben von Wechburg 6. Bd. Schreiben vom 25. Nov. 1647.

Hochgeachte, edle, gestrenge, ehren, fromme, fürsichtige, fürnemme und wohlwehse gnedige mein Herren. Denselben sehn mein jederzit underthänige und bereitwillige Diensten und Grueß anbohr.

Demnach ist Her Peter Zeltner, Pfarher zue Ober- und Niderbuchsitzen, [vor mir erschienen], welcher vor kurzen Tagen bei den ehrsamten Gemeinden daselbst fürgebracht, wie das ein hüpsche Anzall der zarten Jugent sich in gemelten beyden Gemeinden befinden, und aber bis dahero ein merklichen Unfleiß gespüret, weillen man die Jugent so wenig zue Schuel und Lehr schicken thue, und aber solches der lieben Jugent zue guetem hoch von Nöthen wäre. Doch geschehe theils dieses us Mangell, weillen mehrertheils sich beklagen, es seye ihnen unnermüglich, iede Wochen ein Bazen von einem Kind in die Schuel ze geben, sonderlich aber bei disen Zeiten.

Dahero vermeine er, Pfarher, nit unnufferbauwlich sein würde, wan man inßgemein etwas thete zusamensteuern, damit Reich und Arm ihre Kinder mit

geringem Kosten möchten zur Schuel und Lehr schicken, und auch durch dieses Mittell bestendiglich Sommer und Winter ein Schuelmeister allda verbleiben könnte, weilen alle Monat ein schöne ansehnliche Procession bey ihnen gehalten, darbey dan ein qualificierter Schuelmeister nit übel stehn würde, die gebräuchigen Gefängen und Ceremonien, die hierzue von Nöthen, dem Pfarheren helffen zue verrichten. Sonderlich weilen zue Zeiten wägen ungestümmen Weters den frembden Priestern nit wol möglich ist, dahin zue kommen.

Uff Ursachen sich beide Gemeinden berathschlaget und entlich durch das Mehr ihre Resolution gegeben, indem sy wellen uff diß Zill und End hin gern etwas geben und daruff angedeutet: wan ein Bautwr 4 Mäß Korn, ein halber Bautwr aber 2 Mäß und ein Tagelöhner 1 Mäß geben würde, das dan ohne allen weitem Umkosten ein ieder seine Kinder in die Schuel schicken könnte.

Über dies aber befinden sich etliche, denen diß fürgenommen Mittel thuet mißfallen. Und also sich bearbeiten, solches genzlich zu verhindern. Obwollen meineß Bedunkens diß kein grose Beschwerd nit ist, sondern zue gemeinem Nutz der Reichen und Armen gedienen wurde. Hab also ihr Gnaden deßen kurzlich berichten und hiemit heimstellen wollen, dises zue ratificieren oder aber widerum abzuthuen, ihres Gefallens. Damit ihr Gnaden göttlicher Protection befehlend.

Actum den 25. Novembris Anno 1647.

Güter underthäniger
gehorjamer Diener und Burger
Johan Schwaller.

35.

Entwurf zur Besoldung eines ständigen Schulmeisters in Dornachbrugg. 1648.

Dorneckschreiben Bd. 10.

Relation, waß zu End des Martii 1648 ich Jo.
Jacob vom Staal auß oberkeitlichem Befelch in
der Herrschaft Dorneck verrichtet.

[Mit alt-Landschreiber Martin Bürgi wurde der Verkauf einer obrigkeitlichen Mühle um 1200 Pfund vereinbart].

Davon zu beständiger Underhaltung eines Schulmeisters an der Brugg hat er, H. Martin, zu steuern versprochen 400 fl , der überrest der 800 fl wolt einer Oberkeit an Zahlung geben.

Die Behausung der Mühlin sambt etwas Gelegenheiten oder Gartenwerckh wolt er anderwärts von Handen geben.

So ist auch ein unvergreiflicher überschlag gemacht worden, waß man einem Schulmeister ornen könnte:

- 1^o Die Behausung darinnen ietz der Landschreiber wohnet, welch in neuen Kaufhaus sein Wohnung haben könnte, gleich wie auch ein Salzausmesser im Fall der Not dan Gelegenheit aldorten gnug.

2 ^o der Zins von obigen 400 $\mathfrak{u}$, thut	20 $\mathfrak{u}$	} 126 $\mathfrak{u}$
3 ^o die Kirchen im Dorf 3 Sack Dinkel, thut,	6 $\mathfrak{u}$	
4 ^o die Capell an der Brugg	15 $\mathfrak{u}$	
5 ^o H. Vogt Brunner in wärender Vogtei auß seinen Mitlen hat versprochen jährlich	20 $\mathfrak{u}$	
6 ^o die Lehrkünd neben dem Holz wochentlich 1 β od Plapart, deren ca. 25 brächten	65 $\mathfrak{u}$	
7 ^o waß einer gn. Obrigkeit an Fruchten zu steuren belieben, machte etwan 2 Biergl. Korn und 1 Haber.		

Kont der Obrigkeit, dem Landschreiber, auch etwan den Vögten dienstlich sein.
Halbeisens sel. Sohn, so dienlich und tauglich sein soll, begehrt des Dienstes.

36.

Gesuch des Vogtes von Dorneck an den Rat zu Solothurn um Bewilligung der dem Schulmeister an der Brugg in Aussicht gestellten Frucht, Scheune und Garten. 1648.

Dorneckschreiben Bd. 10.

Hoch . . . Den 11. May datirt überschickt Missive, des neüwen Schuelmeisters Betreffen, ist mir ein Befelch auffgelegt worden, das alles verordnete Compotenz zu Dorneck im Dorff, als an der Bruck, wan daßselbig nit richtig wird, bey meinen gn. Herren stellen solle.

Diemeil aber an demselben kein Strittigkeit mehr ist. Allein ist durch Herren Jungrat Haubman Alterat von Staal befunden worden, auff mein gn. Herren Wohlgefallen hin, von meiner gn. Herren Kornhauß alhir 2 Biergel Korn und 1 Haber ihme, Schuelmeisteren, volgen ze lassen, wie auch die alte Landschreiberei Ambt halben Schiren, Baumgarten, Bynten und Krautgarten ze nutzen. Diemeil nun aber bißhero von meiner gn. Hr. ich der Sachen halben niemahlen Befelch bekommen, ob es von mein gn. Hr. vor guot angenommen oder nit, unangesehen das nun die Zeit vorhanden, daß man in dem Garten über Winter bauen könt, und noch kein Richtigkeit deswegen gemacht, weilen auch die Schuel schon zimlich zu lauffen hat, und hoffentlich E. gn. werden inskünftig große Ehr und Ruem darvon gespiren, weilen es ein Gott gefelliges Werck, auch den frembden Nachbarschaften sehr lieb und angenehm ist: Alß habe ihme auff sein Ersuchen dieß Fürdernus ertheilt und zugleich E. Gn. von finetwegen, als welch der Schuel mit sonderem Bleiß und Ernst schon ein Anfang gemacht, underthenig bitten wollen, ihme mit willferriger Resolution genädig befohlen ze haben, daß begehre ich, wobei ihme iederzeit möglichstes Bleißes underthenig zu verdienen für Sinns.

Dorneck, 8. August 1648. Wolfgang Brunner, Vogt.

37.

**Zur Klarstellung der Nutzungsberechtigung des Schulmeisters
von Dorneckbrugg. 1648.**

R. M. p. 676. Aug. 21.

Ahn Bogt zue Dorneck. Wann nun derjenige unßerem Landtschreiber gehörige Baumgarten in dem Dorff Dornach zue dem Schuelmeister-Ambt, wie des jehigen nütwen Schuolmeisters Verstandt sein solle, gelegt worden wäre, wurde unser Burger und Landtschreiber sich nit ohne Ursach zu erklagen haben. Deswegen wir Dir widerumb nachrichtlich anfügen wollen, daß unßer Verstandt anderst nit gewesen, als daß er sich mit demjenigen Baumgärtli an dem Hauß und nit deßen in dem Dorff contentiren und vernüegen lassen solle. Dietwehlen dan gedachter Schuolmeister weder Früchten, Heuw, noch Embt einzusambeln, und also der ganzen Scheur nit vonöthten, befinden wir auch, daß er sich eines Platzes für ein Auo f. w. könne ersettigen lassen. Dannethin waß der Krautgarten, so gedachter unßer Landtschreiber heurig Jahrs gebauwet und angesehen, betreffen thuet, wollen wir ebenmäßig, daß er denselben annoch nutzen möge, und alsdan erst künfftig Jahrs dem Schuolmeister übergeben werde, da dan wir wohl erachten, daß ein kumblich Orth in der jehigen Landtschreiberey ein andern ze machen sein werde. Letztlichen und im übrigen wollen wir es durchauß beh der dir überschickten Specification gemelten Schuolmeisters Sallarium halber betwenden lassen.

38.

**Klage des Schulmeisters von Egerkingen wegen Verweigerung
der Schulsteuer. 1649.**

Falkenstein schreiben Bd. 43. Schreiben v. 29. Mai 1649.

Hochgeachte . . . Hans Ulrich Wagner, der Schuelmeister im Ambt Egerkingen hatt mich umb ein Intercession-Schryben an E. Gnaden deßentwegen ganz demüthig ersuoht, das ettliche im selben Ambt ihme das Korn und Geltt, so ihme alle drey Gemeinen einheligklich versprochen, welche Ordnung Ewer Gnaden auch auff Anbringen Herr Ultrath Müntschis, als er die Zehenden verleichen, ratificiert, geweigerett, sonderlich diejenigen, so keine Kinder heben zur Schuol zu schickhen, da doch obgemelter Schulmeister so wohl in der Kirchen, als in der Schuol seine Sachen der Gestalten versetzen, das niemandts nichts ab ihme klagen. Ihr Gnaden hiemit göttlicher Protection. . . . wolempfellendt.

39.

Schuolmeisterholz der Gemeinde Dornach. 1650.

Dorneck schreiben Bd. 11.

Demnach ist Begehren des Schuolmeisters derjenigen dreyen Klasteren Scheitter-Holz und 300 Wedelen, so ein Gmein ihme jährlichen zur Beheizung der Schuollen küferen solte.

Beflaget und beschwärt sich ein Gemeint Dornach hierüber höflich, daß sie ohne Zuethuen anderer bischöflicher Gemeinten, als Arlesheim, Rinach und Aisch, welche sitthero iede derselben Gemeinden mehr Schuolkinder als sie, [hierher in die Schule sendet], us ihren eignen Mittlen nicht allein gedacht Holz us ihr Gemeinholz in ihren Kosten machen und durch ihre Führen zum Hauß führen lassen, sondern mehreres, daß ihre Hölzer bei verloffener strenger Kriegszeit mit Wachtholz ganz verschwendt, gar in Abgäng, so sie zwar unzethäro an ihnen selbstent spart, neben solcher Unmuoß und Kosten für andere anzuwenden, zue gefahren und bevorstehen lassen, daß nicht allein künftig ihnen, sondern ihren Nachkommen an Holz (wo sie solches jehrlichen dergestalten zue Nutz und Guetem anderen Gemeinden lüferen müeßen) zue großem Nachtheill gereichen wurde: obgleichwohl vor dz erste Jahr sie zu reinem desto willigeren Antwurf ihnen solches erstattet, zue dem Endt nicht von Jahr zue Jahr gemeint oder intentioniert, fortzuschreiten, seintimalen sie hierdurch (wo sie dißer Bezioung) anderer Benachparter, die vielleicht mit Holz besser versehen, ihre Kinder durch den Winter versehen und also entlichen der Zeit selbstent bey frömbden sich um Holz umbsehen müeßen.

Behnebes aber findt sie des Unerbietens, ihme, Schuelmeister, jährlichen ein Gaab, maßen und in gleichen einem zue Dorneck heimgelesenen Burger pflegt zuegebaßt, willfahren zue lassen, und daß diejenigen, so ihre Kinder in die Schuol schickhen, zue Winterszeit, wie bey anderer Dorffschaften auch gebreuchig, ein ieder neben Abstattung einer wuchentlichen Plapart Schuolgelt ein ieder ein Scheit Holz mitbringe, dahin ze halten.

Undt sintemahlen er aners nicht eingehen, als bei gedachten benambsseten Klasteren verbleiben wollen, hat mich angeregte Gemeindt instendig gepetten, ihrer schriftlich Intercession an e. G. mitzetheillen, so ich Ambts wegen einem ieden wilfohren soll, underthenigst pittende, e. G. geruhen in Ansehung, sie sonderlichen hiesiger Dhrtz mit e. G. angehörigen Heußeren auch künftigen Früelings Uferbauung einer newen Scheuren undt sonsten mit fiellen Frohnen stäts beladen, sie solchen ewigen des Schuolmeisters newe uffladener Beschwerden gnädig zue befrehen und entheben; welches um hochgedacht e. G. sie den Tag ihres Lebens zu verdienen in keinen Vergeß stellen wollen.

Schloß Dorneck, 25. Januar 1650.

Wolfgang Brunner. Vogt.

40.

Absetzung des Schulmeisters von Dorneckbrugg durch den Rat von Solothurn und Befehl zur Auskündung der Schulmeisterstelle. 1650.

R. M. p. 220. März 24.

Ahn Vogt zu Dornach. [Der Schulmeister Jakob Halbeisen hat sich Vergehen schuldig gemacht. Der Vogt hätte berichten sollen, tat es aber nicht. Nun hat der Rat auß's neue „glaubwürdig“ vernommen:]

welchergestalten besagter Halbißen in seinem hochtragnen, der Ehrbarkeit zuetwiderlauffenden Untwäßen und mit dem Pfarrherr zu Dornach, wie auch unserem dismahlig verordnetden Landschreiber und seinen Schuelkindern selbst ver-

liebendter Ungebühr unabseßlich vortfahrendt, daraus nit allein unßeren dasenden habendten Underthanen, sondern auch den Benachbarten ein nit geringes Scandalum und Ärgernus erwachsen thuet.

Alß haben wir dißer und anderen Ursachen halb inne, Schuelmeister, des Amptes hiemit gänglich priviert unndt entsetzt, inmaßen wir albereit die Anstalt gemacht, an sein Statt eheister Tagen ein anderen unserer Burger, so einer zue diesem Ambt tauglich befinden werden, zue erkiesen, dessen du ime zu seinem Verhalten unndt damit er sein Glück weiters sueche, vorhalten und anzeigen sollest.

Khünfftig Mittwochen solle anstatt obgedachtem Halbisen ein anderer Schuelmeister ernambset werden. Darumb solches, damit sich diejenigen, so zue solchem Lust haben, stellen mögen, ußgehen solle.

41.

Vorschriften des Rates wegen eines Sigristen und Schulhausbaues zu Maßendorf. 1652.

R. M. 1652. 677. Sept. 23.

Alhn Vogt zu Falkenstein. Sintemahlen die Gmeinden Maßendorff, Übermanstorff und Herbezwehl vorhabens findt, wegen besser Rombligkeit des Gottesdiensts dem Sigristen oder Schuelmeister nahe bey der Kirchen eine Behaußung zue bauen, darzu von uns sie nothwendiges Holz begehrt, alß lassen wir uns zwahr solch vorhabenden Baum belieben, allein damit derselb ordentlich fürgenommen werde, soltu verderst den Augenschein einnehmen, die Gmeindten dahin bereden, das sie so viel möglich den Baum mit Mauren auffuehren thun. Was nun dißfahls du befinden undt vernemen wirst, soltu uns mit nechstem schriftlich berichten.

42.

Leumundszengnis für Philipp Albrecht, Sohn des Schulmeisters von Önsingen. 1657.

Notarische Akten der Vogteien Falkenstein und Bechburg. Bd. IV.
Amtschreiberei Balsthal.

Actum 30. März 1657.

Geburtsbrief. Vorgenannter Daniel Gibelin, Landvogt zu Bechburg, bescheint, daß der ehrbare und bescheidene Johann Albrecht von Reinfelden, derzeit Schuelmeister zu Önsingen, vor ihm zur Audienz erschienen sey und ihm angezeigt, daß sein Sohn Philipp Albrecht sich außer Landes begeben wolle, und deshalb umb einen Geburtsbrief seines ehrlichen Herkommens gebeten habe. Worauf er Hans Wilhelm Jauß, Untervogt, und Jakob Keller, Müller, des Gerichts, über dessen Lebenslauf (Thun und Laffen) während seinem hiesigen Aufenthalt ins Verhör nehmen ließ; welche ihm bezügten, wie daß Hr. Albrecht in die 37 Jahren der Schuel in Underweisung der Jugend dermaßen vorgestanden, daß ihme je wegen mäniglichen Betragen nichts als Guets nachzusagen sehe. Hierozwüschen habe er bereits Philipp mit Berena Hollingerin von Waldbeshuet, seiner ehelichen Frauen, erzüget, der zu Önsingen durch Hh. Cuenrad Keller, Pfarrherren daselbst,

vermög des Taufsbuchs gettaufft worden. Sein Gotti war wohledler, gestrenge Junder Philipp von Röll, deromahlen Landvogt gemelter Herrschaft Wechburg, und Maria Schriberin, die Untervögti, seine Gotten. — Und gestalten bemelter Sohn in Lieb und Gottesfurcht uferzogen, und deßhalb auf sein gutes Verhalten zu Ehren befördern möchten und ihm dies Zeugnis ausgestellt und min Infigel noch beigesezt habe.

So beschähen uf Datum wie obstet.

43.

Schema des Vertrages bei Anstellung eines Schulmeisters in Laufen.

P. A. D., Documenta Viciniae Monasterii Beinwilensis. Manuscript in der Kantonsbibliothek Solothurn. Blatt 81^b. — 84^b.

Ich Johann Frank von Roggenbach deß hochwürdigsten Fürsten unndt Herren Herren Johann Conraden Bischoffen zue Bassel 2c. meines gnädigsten Fürsten unndt Herren Obervogt der Herrschafft Zwingen bekheñ hiemit, daß ich uff Abzug des alten Schuellmeisters zue Lauffen uff gescheneßes gehorsambes Bitten, Abnhalten zue selbigem Schuelldienst auff unndt ahngenohmen hab, thue es auch hiemit wissentlich unndt wohlbedächtlich in Crafft dießes Briefes: namblichen den

.

also unndt dergestalten, daß er beh gethanner Eydtpflicht verbunden nachgesetzte Punkten oder Artikel zu halten:

Erstlichen soll er jederzeit mit sambt seiner Haußfrauen unndt Gesündtlin der alten, wahren, christ-catholischen Religion unndt allgemeiner römischen Kirchen anhängig, dero nicht zuwider sein; sonder ihrer Lehr durchaus gemeß; auch die ihme anbefohlene unndt untergebene Lehrhinder daran weißen unndt lehren soll; deßwegen er auch zuevorderst professionem fidei, vermög deß heiligen Concilii Tridentini unndt der Statuten Synodalien dießes Bistums, gethan hat.

Zum Andern: dieweill (alß der Weißmann sagt unndt bezeugt) die Forcht Gottes ein Anfang aller Weißheit, soll er allen möglichen Fleiß anwenden, daß er vorgemeldte ihm anbefohlene Lehrhinder zue aller Gottesforcht, Zucht unndt Erbarkeit sowoll in- allß außershalb der Kirchen anführen, dennethero er von Gott desto mehr Gnadt zue erwarten, in dem Überigen unndt seiner Lehr großen unndt merklichen Nuß zu schaffen; deßwegen er vor allen Dingen auff alle Sönn-, Fäst- oder Fehertäg seine Junge dahin würdt vermögen, daß sie beh ihme in dem Gotteshaus under dem Ambt der h. Mäß unndt Predig in aller Zucht unndt Erbarkeit mit Mäntlen oder Rhorrockhen, auch Rosarii unndt catholischen Bettbüechlin, gegen dem Altar gewandten Angesicht sich erzeigen. Unndt damit sie eben voll unndt recht in christlichem catholischem Glauben underwießen unndt gelehrt werden, sintemahlen allerhöchst unndt meist daran gelegen, soll er, Schuellmeister, alle Sonntage Nachmittag, umb zwölf oder ein Uhren, allß zue der Zeit so andere Jugent unndt Pfarrfindter auch darbeh seindt, seine Jungen zum Examen deß Cathedismy ins Gotteshuesß bringen unndt in Gegenwart des Pfarrherren oder anderer dero zwen oder mehr, je nach Gelegenheit der Zeit, ein oder zwey

Hauptstück auß gemeltem Catechismo recitieren lassen unndt die übrige Jugend im Gebett unndt anderen catholischen Ceremonien examinieren.

Zum Dritten soll er sich befehlen, daß Junge unndt Schueller, sonderlich die in der Statt, alle Sambstag Feiertag, Sonn- unndt Feiertag mit unndt neben ihm bey der Vesper erscheinen, unndt sie darzue flehlig halten.

Zum Vierdten solle er sein eingeräumtes Schuellhaus unndt Krauttgarten sauberlich voll unndt recht halten, damit die ganze Burgerschaft unndt menniglich Lust habe, ihre Kinder dahin zue schicken; zue welchen Endt er auch sein Hausfrau, nicht allein gemeltes Schuellhaus, sauber zue halten vermögen; sonder sie beede sambt ihrem Gesindtin sich deß unnützen Geschwäzes bemüßigen unndt mit den Nachburen unndt sonst manniglichen ohnflagbar verhalten sollen.

Zum Fünfften soll er alle Tag durch Wochen Morgens umb 7 Uhren anfangen Schuell halten unndt vor allen Dingen, ob er die Lehr zur Handt nimbt, die Schuellkinder daß Schuellgebet, so in dem Catechismo Petri Canisii zue finden, sambt der Collect latheinish unndt teutsch betten lassen; unndt demnach von gemelter 7 bis auff die 10 Uhr, die Schueller, waß einem jeden von Nöthen, underrichten; auß wenigst jeden zweymahl examinieren; da imtzwischen er sein fleißig Auffmerckhen haben solle, daß sie kein unnütziges Geschwätz, schampare unndt üppige Wort treiben, auch daß Merzlen unndt Tauschen, damit sie nicht mehr böses als guetes (zue dem der Mensch geneigt ist) lehre, abschaffen; auch, so es sich begeben, daß derenselbigen einer oder mehr verbottene unndt undüchtige Bücher zue Schuell brechten, dieselbige allsobald von innen erfordern unndt dem Pfarrherrn zuestellen.

Zum Sechsten: umb 10 Uhren soll er seine Schuellkinder dahin halten, daß sie daß h. Vatterunser, den englischen Grueß unndt christlichen Glauben einhellighen betten, unndt alsdann, daß sie über die Gassen sein züchtig für geist- unndt weltlicher Oberkheit, Ober- unndt Nider-Ambtlüthen die Hüet abziehen, underweisen.

Zum Siebenden soll er abermall von 12 Uhren bis auff 3 Uhren, nach gehaltenem vorgedachtem Schuellgebet, seine Jugend zur Lehr halten; deretzwischen er die erste halb oder ganze Stundt mit den Jungen daß Figural exerciren mag; die überige zwo Stundt, waß weiters von Nöthen, solle er widerumb dociren unndt diejenige, so tauglich, zue dem Schreiben darzue anbringen; die andere aber für die letzte Lection in dem Gebett underrichten unndt alsdann umb 3 Uhren, wie Vormitags, mit dem Gebett beschließen undt (wie obgemeldt) züchtig heimweisen.

Zum Achten: damit ihm, Schuellmeistern, sambt der Jugend die ihr gebührende Recreation auch zugelassen werde, so mag er (wofern ein ganze Wochen ist) jederweilen am Donnerstag Nachmittag sie der Schuell erlassen oder sonst züchtige unndt zugelassene Kurzweill anfangen; da aber in der Wochen Feiertag oder Fasttag fürfallen, soll er am Abendt zuevor, wie auch am Sambstag von 12 bis uff 1 Uhren, solche Stundt mit der Lehr deß Gebetts unndt mit dennen, so im Gesang versiert, mit Übersingung deß Officii nachfolgendten Sonn- unndt Feiertags zuebringen.

Zum Neündten soll er am Frehtag Vormittag nichts anders, als allein den Catechismus Petri Canisii, sowoll latheinish als teutsch exerciren. Am Sambstag aber auch Vormittag erstlichen deß nachfolgenden Sonntags Evange-

lium explicieren, darauß coniugieren, declinieren unndt daßjenig, waß sie durch die Wochen gelehrt, mit ihnen repetieren, diejenige aber, welche fleißig, loben, die Unfleißige mit Ernst unndt ohne Affection oder Zorn corrigieren.

Zum Zehenden würdt er auch wochentlichen den, welche so weit procediert, daß sie es vermögen, teütsch Argumentum, so nicht zue sehr lang unndt sein äinfältig seyn, ins Latein zue bringen, fürsreiben, damit sie nach unndt nach daselbig ergreifen.

Zum Ähfften soll er, Schuellmeister, den Pfarrherrn dießes Orths für sein ordentlichen Visitorem halten unndt erkennen, unndt waß derselbig in obgesagten Puncten oder Articlen, einen oder den anderen zue verbessern, zue verwehren [vermehrten?] oder mindern, anbefiehlt, deme fleißig unndt getreuwlich nachkommen; wie er auch ohne Vorwissen seiner, deß Pfarrherrn, auch, wo es die Noth erfordert, deß Zundherrn Obervogts niemahlen über Feldt zue reisen unndt zue pernoctieren, ihme fürnehmen solle.

Zum Zwölfften: daß es sich begeben, daß jemandts dem Willen Gottes außer dießem Jammerthall erfordern würde, unndt der Pfarrherr solches für gueth ansehen [und] ihme befehlen wurde, solle er verbunden unndt verpflichtet sein, mit Haltung der Vigilien unndt Seelambt bezuesprechen ohne Anforderung einicher Besoldung, dieweill in allwegen sich die ehrende Fründtschafft (da anders sie das vermögen) woll werden wissen zue halten.

Zum Dreyzehenden solle er sich deß überflüssigen Essens unndt Trinckens, täglicher Besuchung der Würthshäuser oder anderer unnöthiger Gastmahler, sowohl bey geistlich als weltlichen Personen, unndt sonderlich zue der Zeitt, da er Schuell zue halten verbunden, bemüeffigen, hingegen sambt den seinigen erbarlich, redtlich unndt voll, wie Ehren- unndt Widerleüthen, besonders seinem Standt nach sich gebürt, verhalten unndt Hader gegen der Burgerschafft unndt Nachbahren vermeiden, keine schwäzige, unnütze Klapperleüth, deßgleichen Sphyller unndt Weintrincker (so man keineswegs gestatten würdt) einziehen unndt im Schuellhaus gedulden, damit meiniglichs zuefrieben unndt desto lieber ihre Kinder ihme undergeben unndt vertrauwen, auch Ursach nemmen, inne zue lieben.

Zum Bierzehenden soll er auch in Zwingen- unndt Lauffenambt niemandten, wer der auch sein möchte, under wenig noch vill (ander Ungelegenheit, so zuvor schon albereit ersinnen, vorzuekommen) schreiben oder Rath geben, es seye gleich mit Rauffen oder Verkhauffen, Gerichtssachen oder etwaß anderes, so allein der Ambtschreiberey dießer Vogtey zuestendig: es wehre dann Sach, daß solches von der Oberkheit ihme zuegelassen oder befohlen würdt.

Zum Fünffzehenden: so er, Schuellmeister, etwaß von ihr fürstlichen Gnaden, einem hochhehrwürdigen Thumbcapitell, den Priestern, der Oberkheit, ober unndt nider Ambtleüthen, Meher oder Räthen, so deroselben Ehr unndt Reputation verkleinerlich sein möchte, vernimbt, soll er dasselbige auß schuelldiger Pflicht ohne Verzug ihnen anbringen unndt sonst gänzlich ihr fürstl. Gnaden unndt aller obgedachter Persohnen, auch einer ganzen Burgerschafft Lauffen- unndt Zwingenambts Nuß unndt Frommen fürdern, Schaden wehren unndt wenden unndt alles daßjenig thuen, waß einem auffrechten, redtlichen unndt getreuwen Lehr-, Zucht unndt Schuellmeister gebüret unndt er seinem Herren zu thuen schuldig unndt verbunden ist, inmassen er solches mit handtgegebener Treuw ann eines geschwornen Nhchts statt zuegesagt unndt versprochen hat.

Hierauff so versprich unndt gieb ich ihme zue seiner Jahresbesoldung: in Dinckhell unndt Habern nach laut einer Verzeichnus, so ihme zue Handen worden, zwölff Viertzell, inn Gelt füeffzig Pfundt Stebler unndt dieße unterschiedlichen mahlen im Jahr zue lieffern, sodann vorgemeltes Schuelhauß, darin er nicht allein Schuell halten, sonder, weil es zwo Stueben, sein Weib unndt Kinder [und] sich nach Notturfft woll erhalten kann, sambt dem Krautgarten darbey.

Unndt wovern man über kurz oder lang seines Dienstes nicht mehr betürfftig, oder aber er zue diennen nicht mehr geshunnet, soll in ein Theill dem andern zuvor ein Viertelljahr abkhünden, damit man umb einen andern Schuelmeister, unndt er umb ein andern Herrn sehen möge, unndt also kein Theill an einer gueten Gelegenheit verkürzt werde. Alles getreüwlich unndt ungvahrlich.



Orts- und Personenregister.

	Seite.
A., Johannes von, Schüler zu Schönenwerd	5
Ararau	3, 153
Ararau, Kapitel	152
Ararwangen	22
Akermann, Ostwald, von Bregenz, Schreiber	184
Ademann, Johann, Schulmeister zu Solothurn	184
Nedermannsdorf	104, 219
Aesch	109, 126, 218
Aetingen	154—155
Albrecht, Johann, von Rheinfelden, Schulmeister zu Densingen	96, 219—220
Albrecht, Philipp, Sohn des Schul- meisters von Densingen	96, 219—220
Altren bei Selzach	38
Ammann, Hans Ulrich, Organist zu Schönenwerd	101
Angeloch, Johann Bernhard von, Weihbischof von Basel	93
Anwil, Konrad von, Chorherr und Schüler in Schönenwerd	5
Aregger, Lorenz, Seckelmeister, Benner	36, 37
Aregger, Lorenz, Schulmeister zu Solothurn	14—18, 24, 169
Arlesheim	109, 126, 218
von Arx, Urs, Vogt zu Thier- stein	118, 211, 213
von Arx, Urs, von Olten	205
Attisholz	13
Akli, Michel, von Subingen	96
Augsburg	189
Babenberg, Daniel, Seckelmeister ..	7
Bachmann, Samuel, Schulmeister zu Kriegstetten	186
Baden	160, 184, 186, 187
Bader, Johann, von Altkirch, Stu- dent	187
Balsthal 24—25, 58, 59, 60, 62, 67—69, 79, 87—88, 106, 115, 128, 135, 140, 144, 149, 198—199, 205, 206—207.	
Balthasar, Magister und Chorherr zu Schönenwerd	6
Bandi, Magli, von Messen	155
Bärtshi, Johannes Sebastian, Pro- visor zu Solothurn	33

	Seite.
Barzäus, Johannes, Magister, Schul- meister zu Solothurn, Chorherr zu Schönenwerd ...	33, 100—101, 130
Basel, Bistum	26, 31—32
Basel, Landschaft	85—86, 94, 103
Basel, Stadt	6, 10, 85—86
Bechburg, Vogtei	23, 58, 96—100
Beer, Kaspar, Schulmeister zu Laufen	197
Beinwil, Kloster	6, 28, 36, 58, 64—66, 92, 111, 117, 119, 130, 159—162, 170, 187, 194—195, 197, 209, 213
Bellalah, Kloster	7
Bern	4, 10, 11, 15, 19, 137, 138
Bern, Landschaft ...	94, 139, 151—158
St. Bernhard, Hospiz	136
Beromünster	6, 86, 185
Besançon	34
Bianchin, Johannes, Student	183
Biberstein, aargauische Gemeinde ..	153
Biel	8
Bilger, Johannes, Schulmeister in Balsthal	25
Bilger, Theodorich, Schreiber	188
Bischof (Episcopus), Augustin, von Mainz, Student	184
Blarer von Wartensee, Christoph, Bischof von Basel ..	31—32, 73, 142, 149, 196—197
Bläsin, Magdalena, Frau des Schul- meisters zu Oberkirch	58
Blum, Gall, von Freiburg, Student	185
Blumenstein, Urs, Fechtmeister zu Solothurn	20
Böhmen	136, 189
Bolken	96, 211
Bolzgius, Martin, Student	187
Borer, Peter, Pfarrer zu Meltingen	130
Bormann, Jakob, von Wyl, Kan- ton St. Gallen	187
Borromäus, Karl, Kardinal von Mailand	31—32
Bosch, Ostwald, von Steinhäusen, Schulmeister	186
Böschung, P. Heinrich	92
Braun, Johannes, von Worms, Schulmeister zu Wolfwil ..	99—100, 141, 167—168, 172
Breitenbach	116—121, 212—214

	Seite.		Seite.
Brugg, Kapitel	152	Bhso, Ulrich, Schultheiß zu Solothurn	7
Brühli, Magdalena, Frau des Schulmeisters zu Oberkirch	58	Bhß, Katharina, Frau des Landvogtes Wolfgang Brunner	111
Brunner, Andreas, von Einsiedeln	162	Canisius, Petrus S. J.	30, 32
Brunner, Hans Jakob, Vogt zu Thierstein	117, 210, 211	Chantal, St. Johanna Franziska von	84
Brunner, Wolfgang, Vogt auf Dorneck ...	106—111, 129, 216, 218	Conrad, Niklaus, Schultheiß	7
Buchegg	20	Conradt, Schulmeister zu Büslerach bis 66, 195.	65
Bucheggberg	29, 94, 151—158		
Bucher, Peter, von Waldshut, Student	186	Daller, Ulrich, Schulmeister	181
Buchholzer, Ludwig, von Kaiserstuhl, Student	188	Damm, Friederich, Mädchenschullehrer in Solothurn	83
Büchler, Leodegar, von Luzern, Pfarrer zu Oberkirch	112, 129	Danzler, Konrad, von Zell in Untersee, Student	186
Büchsenmeister, Christoph, Magister und Kaplan zu Schönenwerd ...	6, 8	Deitingen	58, 59, 137
Buchsgau, Kapitel ..	31, 93—94, 100, 147, 205, 206, 208	Delsberg, Synode von, 31—34, 67, 73, 131, 191—192	
Buchwaldt, Christophorus, von Nürnberg, Schulmeister zu Büslerach	64, 66, 141, 159, 170	Derendingen	37
von Buochen, Niklaus, Schüler zu Schönenwerd	5	Dillingen	184
Büren, an der Aare	155	Dipoll, Valerian, von Straßburg, Student	184
Büren, Kapitel	154	Disler, Johann, von Bamberg, Schulmeister	188
von Büren, Daniel, Kaplan in Solothurn, Pfarrer in Grenchen	63	Dittingen	197
von Burg, Niklaus, Gerichtsfäß zu Balsthal	198	Dochtermann, Schultheiß von Brunt	32
von Burg, Urs, von Balsthal ...	207	Doldermann, Johann, Student ..	185
Burgauer, Gregor, von Konstanz, Schulmeister	184	Dornach, Dornachbrugg	106—111, 126—127, 129, 130, 131, 140, 142, 148, 215—219
Burgdorf, Kapitel	154, 156	Dorneck, Vogtei	10, 58, 106—111
Bürgi, Jakob, Schulmeister zu Balsthal	88	Dorotheus, Johannes, Bischof von Lausanne	71—72, 75, 199
Bürgi, Martin, Landschreiber zu Dornach	107—108, 215	Duest, Benedikt, Schulmeister	185
Burgower, Benedikt, von Konstanz, Schulmeister	187	Egerkingen ...	88, 103—104, 129, 217
Burfard, Jakob, Chorherr zu Schönenwerd	184	Eichholzer, Apollonia, Schulfrau zu Solothurn	44, 45, 49, 55, 82
Bürkli, Urs, Kaplan zu Schönenwerd	90—91	Eichholzer, Johann, von Solothurn, Dekan des Kapitels Buchsgau ..	103
Bürklin, Susanna, Frau des Schulmeisters zu Neuendorf	183	Eichholzer, Leodegar, Chorherr zu Solothurn	35
Büttelroß, Andreas, von Freiburg i. B., Schulmeister in Schönenwerd, später in Solothurn ..	90, 140	Eichholzer, Moriz, Schulmeister zu Solothurn 35, 39—40, 44, 47, 51, 144	
Büttler, Georg, von Zug, Schulmeister zu Oberkirch	92	Einsiedeln	45, 50, 64, 160—162
Büslerach ...	58, 64, 65, 92, 116—121, 126, 128, 129, 131, 138, 141, 142, 149, 150, 159, 170, 195, 209—210, 211, 213	Elfaß	113, 138, 212
Buwmann, Wilhelm, Schulmeister zu Balsthal	58	Erhardt, Hans, Chorherr zu Schönenwerd ..	135—137, 140—141, 183—189
		Erhard, Jakob, aus dem Bistum Augsburg, Schulmeister	138
		Erlach, Kloster St. Johann	7
		Erlinsbach, solothurnische Gemeinde	57, 60, 102
		Erlinsbach, aarg. Gemeinde ..	153, 157

	Seite.		Seite.
Ernst, Johann, Magister und Chorherr zu Schönenwerd	6	Gibelin, Daniel, Vogt auf Bechburg	219
Erschwil	116—121, 140, 209, 213	Gibelin, Hans Jakob, Vogt zu Falkenstein	68, 199
Eßig, Niklaus, Schulmeister zu Solothurn	12, 14	Gibelin, Wolfgang, Pfarrer in Büren	92
Fabri, Johann, Schulmeister	196	Gilgenberg, Vogtei. 10, 112—115,	206
Fahr, Kloster	160	Gislingen	185
Falk, Gebhard, Student	187	God, Hans, Schulmeister zu Olten	21
Falk, Jakob, Organist, von Freiburg	184	Godeli, Kaspar, von Rheinfelden, Schreiber	186
Falk, Jakob, von Winterthur, Schreiber	188	Göszen, Dorf	57, 63—64
Falkenstein, Vogtei . 24, 58, 103—106		Göszen, Vogtei 23, 57, 100—103	
Felmann, Jodokus, Pfarrer zu Oberkirch	58	Gotthart, Georg, Eisenfrämer zu Solothurn	63
Feügel, Christoph, Schulmeister in Olten ... 22, 60, 140		Gotthart, Hans Wilhelm, Chorherr zu Solothurn .. 32, 75—76, 76—78	
Feusi, Niklaus, Chorherr zu Solothurn	33, 40, 140	Gottstadt, Kloster bei Biel	7
Fischer, Josef, Student	184	Göz, Schulmeister	189
Fischingen	189	Gräg	189
Flumenthal	26, 67, 128, 183	Grenchen	8, 58, 59, 63, 69
Flumenthal, Vogtei	38	Grenzach bei Basel	189
Föhn, Felix, von Rapperswil 162		Grexenbach	8
Fräch, Hieronymus, Schulmeister, von Chur	183	Gruben, Hans in der,	3
Frank, Peter, Schulmeister in Balthal	106, 207	Grummer, Lienhard, Schuhmacher und Schulmeister	152
Freiburg in der Schweiz 4, 7, 10, 23—24, 31, 61, 184, 185, 187		Gugger, Gemeinmann	44, 47
Freiburg im Breisgau	90, 183	Gugger, Jakob, Chorherr zu Schönenwerd	101
Freundenberger, Uriel, Prädikant zu Löfflingen	156—157	Guillimann, Franz von Romont, Schulmeister in Solothurn .. 33, 140	
Frid	102	Guntisperger, Zacharias, Prädikant zu Oberwyl	156
Fridlin, Johann, D ^r der hl. Schrift, Pfarrer in Rodersdorf, Restenholz und Kriegstetten	8	Güh, Wilhelm, Baumeister 37, 38	
Frieß, Ulrich, Schulmeister	140	Haag bei Selzach	38
Fröhlicher, Ludwig, Mädchenschullehrer in Solothurn	82	Haas, Hans, von Bremgarten, Schulmeister in Olten	23
Fugger, Jakob, Bischof von Konstanz	73	Haffner, Paul, Student	187
Galarus, Schulmeister zu Büsserach	119	Hagenau	182
Galiz, Rudolf, von Rheinfelden, Schulmeister	185	Hagenbach, Jak., von Rottwil, Stud.	186
Geiger, Johann Georg, Klosterschüler von Beinwil	92	Hägendorf	88, 98, 140, 174
Gering, Hans, Schulmeister zu Messen	155	Halbeisen, Hans (Jakob) 107—111, 216, 218—219	
Germann, Balthasar, von Zug, Schulmeister	91, 189	Halder, Georg, Organist und Schulmeister zu Schönenwerd	91
Gertenhofer, Urs, Chorherr zu Schönenwerd	101	Halten	86
Glattburger, Sebastian, Schulmeister	43	Häni, Hans, von Messen	155
Gluz, Johann Jakob, von Solothurn, Ultrat	207	Häni, Urs, Propst des St. Ursenstiftes	37, 40
		Häni, Urs, von Messen	155
		Härkingen	103
		Hauri, Hans, von Buchenberg, Schulmeister	184
		Hediger, Thomas, Schulmeister zu Solothurn	40, 50
		Heinrich, P. Johannes, von Einsiedeln, Pfarrer zu Freienbach ...	161
		Heinrich, Schreiber am Stifte Schönenwerd	5

	Seite.		Seite.
Hemmerlin, Dr. Felix, Propst von St. Ursen	1—3	Kieffer, Fintan, Abt zu Weintwil..	129
Herbetswil	104, 219	Kieffer, Hans Jakob, von Solothurn	78
Hermann, Christoph, Organist und Schulmeister zu Schönenwerd ..	101	Kienberg	102
Herznach, Gemeinde im Fricktal ..	184	Kilcher, Hans, von Munningen ...	113
Hienermadel, Schulmeister zu Olten	205	Kirchberg, Gemeinde bei Narau	153, 157
Hochstrasser, Philipp, von Freiburg i. B., Student	186	Kisling, Hans, Hauptmann	7
Hoffmann, Augustin, Dekan des Stiftes Einsiedeln	161	Kleinlühel	115—116
Hoffstetten	58, 200	Klenzi, Urs, Kaplan in Olten ..	89—90
Hofftetter, Konrad, von Volken...	210	Klus	78, 106, 207
Holderbank	87	Kosmel, Urs, von Subingen	96
Hollinger, Verena, von Waldbühl, Frau des Schulmeisters Johann Albrecht zu Densingen	219	Kohler, Franz, von Feldkirch, Schulmeister	187
Holzmüller, Hermann, von Solothurn, Schulmeister in Bern ...	15	Kohler (Carbonarius), Kaspar, Student	187
Hugi, Benedikt, Vogt auf Dorneck	7	Kolb, Johann Heinrich, Pfarrer zu Wolfwil	168
Hutter, Jost, Chorherr zu Schönenwerd	137, 186, 189	Kolb, Paulus, Schulmeister zu Solothurn	18, 38, 39, 47
Jakob, Lesmeister	4	Kolb, Witwe des Paul	39, 40
Jänni, Adam, von Messen	156	Köln	3
Jauß, Hans Wilhelm, Untervogt, zu Densingen	219	König, Daniel, von Solothurn, Propst zu Schönenwerd	98, 101
Jmfeld, Urs, Schulmeister in Solothurn	17	Konstanz, Bistum	26—27, 29—31
Im Wald, Urs, Schulmeister zu Solothurn	17	Konstanz, Stadt	6, 185, 187
Jngold, Hieronymus, Wirt zu Subingen	210	Konstanz, Synode von, 29—30, 73, 131, 145, 149, 190—191, 203	
Jngold, Konrad, Ammann zu Subingen	210	Kremer, Michael, Schulmeister zu Solothurn	18
Jngolstadt	186, 187	Kriegstetten, Gericht und Gemeinde	8, 58, 86, 95—96, 126, 129, 131, 149, 186, 207—208.
Jnnis	188	Kriens, Konrad von, Chorherr zu Schönenwerd	5
Jnnsbruck	183	Kropf, Johann Jakob, aus der Pfalz, Schulmeister	138
Johann, Magister, Pfarrer in Densingen und Biel	8	Krüz, Hans zum, Weber	67—68, 198—199
Jost, Hildebrand, Bischof von Sitten	146	Krüger, Ludwig, von Solothurn, Vogt zu Kriegstetten	207
Jsch, Hans, von Messen	155	Küeffler, Hans Jakob, von Solothurn, Schulmeister zu Oberkirch ..	114—115
Jsch, Peter, von Messen	155	Küeffler, Jakob, Schulmeister in Solothurn	83—84
Jung, Philipp, von Frankfurt ...	186	Küffer, Johann, Schulmeister zu Selzach	128
Junkmeister, Matthäus, Pfarrer in Balsthal	24	Küffer, Ulrich, Vogt auf Gösigen ..	7
Kallenberg, Georg, Schulmeister zu Niederbipp	152	Küngstein, Niklaus von, Schüler von Schönenwerd	5
Kalmünzer, Lienhart, Schulmeister zu Solothurn	18, 35, 47	Küttigen, aargauische Gemeinde ..	153
Karli, Hans, Vogt auf Thierstein.	7	Kyberg	20
Keller, Jakob, Müller und Gerichtssatz zu Dnsingen	219	Laquet, Peter, Student	184
Keller, Konrad, Pfarrer zu Dnsingen	219	Laufen	32, 65, 73, 119—125, 138, 145, 196—198, 212, 213, 220—223
Kern, P. Blasius, Guardian	21	Laupen, Hans, Hafner	36
Kestenholz	8, 58, 68, 69, 70, 86—87, 141, 142, 165—166, 171, 188, 199	Laupersdorf	8, 87, 205
		Lausanne, Bistum	26, 31
		Leberberg	26—27, 38, 58
		Lehmann, Urs	13

	Seite.
Leimenthal, Dekanat 27, 31, 93, 147, 206	
Leuffer, Jakob, Schulmeister.....	189
Liechti, Jakob, von Bremgarten, Schulmeister	184
Liechti, Tobias, von Ueberlingen, Student	188
Lienhardt, Rudolf.....	204
Lienhart, Johann, Schulmeister zu Kriegstetten	95, 128, 208
Liestal.....	204
Lisser, Urs, Holzwart von Balm ..	37
Löcher, Hans, Schulmeister zu Solo- thurn	18
Löli, Michael, von Balsthal	198
Lommiswil	38
Loo, Panfraz von, Magister, Pfar- rer in Grenchen	8
Lothorf	57, 59, 137
Luterbach	37
Luterbach, Urs, von Volken	211
Lüthi, Benedikt, Ammann des Ge- richtes Kriegstetten	207
Lüthi, Nikl., Pfarrer zu Oberkirch 114—115	
Lüßlingen	154—156
Lüttich	189
Lügel, Kloster	7
Luzern	6, 10
Luzern, Kanton	88
M ailand	32, 75
Manslyb, Urs, Stadtschreiber in Olten	60
Mariastein	61, 200—202
Mariastein, Kloster.....	111
Mathews, Hafner zu Solothurn ..	11
Mahendorf 104—106, 126, 129, 131, 150, 208—209, 219	
Meiensperg, Hugo von, Chorherr zu Schönenwerd.....	5
Meier, Simon, Schulmeister in Gren- chen.....	69
Meier, Viktor, Schulmeister, von und zu Olten	102—103
Meister, Ulrich, von Mahendorf, Schulmeister in Solothurn 78—79, 82, 142	
Mellingen	101
Meltingen	112, 116
Messen	154—156, 182, 183
Messerschmid, Jost	13
Meyerlen	142, 200
Mehger, Burkard, Student	185
Meürin, Hans Jakob, von Ober- dorf, Baselland, Mehger und Schreiblehrer	86, 204
Misteli, Benedikt, Ammann zu Aeschi	210
Mistenberg.....	181
Morgenstern, Blasius, Student...	185

	Seite.
Müelich, Ulrich, Pfarrer zu Balz- thal.....	72, 87, 130
Müller, Burkard, Weber 67—69, 198—199	
Müller, Fabian, von Ueberlingen, Organist.....	187
Müller, Joachim, Pfarrer von Ein- siedeln.....	161
Müller, Johann, Magister und Chor- herr zu Schönenwerd	6
Müller, Luz, Rechenmeister zu Solo- thurn	19, 138
Müller, Reintwart, Schulmeister zu Sägendorf	88
Müller, Thoman, Freisichter, von Rempten	20
Mümliswil	25, 106, 116
München	7, 134
Münster-Granval	6
Müntsch, Petermann Vogt auf Fal- kenstein	104—105, 209, 217
Murer, Balthasar, von Ueberlingen, Student	188
Mürfel, Konrad, Magister und Chor- herr zu Schönenwerd	6
Müsli, Schulmeister	182
Musch, Anton, Schulmeister in Olten bis 24	23
N euendorf	64, 103—104, 183
Nicolaj, Georg, Student.....	187
Nidau.....	13
Niederbipp	152
Niederbuchfitten . 58, 97—98, 214—215	
Niggli, Hans, von Ravensburg, Schulmeister	183
Nunningen	112, 174
O berbuchfitten 97—98, 126, 129, 130, 142, 173, 214—215	
Oberdorf 38, 39, 58, 60, 116, 128	
Oberdorf bei Waldenburg 86, 204	
Oberkirch 58, 92, 112—115, 126, 128, 140, 174, 206, 212	
Oberwil	154—156
Olten, Stadt 11, 21—24, 57, 59, 60, 62, 69—70, 78, 88—89, 102—103, 127, 128, 140, 141, 146, 187, 205, 206	
Olten, Vogtei	23, 57, 100—103
Önsingen	8, 58, 96, 97, 184, 219
Ostermeyer, Jakob, Student und Schulmeister zu Solothurn 40, 43, 44, 48, 144	
Ougenwehd, Hans, von Solothurn, Schulmeister in Bern	15
P aris	7, 186
Pfäffikon	161
Peter, Schulmeister zu Solothurn.	3

	Seite.		Seite.
Pfau, Gregorius, Chorherr zu Solothurn	30	Ruchti, Jakob	13
Pfiffer, Jodokus, Schultheiß v. Luzern	160	Rudolf, Hieronymus, Schulmeister	185
Pfiffer, Jakob, Schulmeister in Solothurn	76—78, 139	Rund, Melchior, von Willisau, Chorherr zu Solothurn ...	32, 33, 61, 70
Pfirt	79	Rüseggen, von	3
Pistorius (Becker?), Adam, von Heidelberg, Student	185	Rußwyl, Hans, von Messen	155
Platter, Thomas, fahrender Schüler	144	Rütterhensli, Urs, Provisor zu Solothurn	17, 140
Pranzi, Melchisedech, von Waldshut, Schulmeister	188		
Bruntrut, Collegium	32, 79		
Ramstein	212	Sailer, Ulrich, von Bischofszell, Schulmeister	135
Rardlinger, Michael, von Zürich, Schulmeister	141, 185	Sales, Franz von, Bischof von Genf	84
Rechburger (Rechberger), Niklaus, Magister und Chorherr zu Schönenwerd	6	Satler, Simon	3
Reidhor, Johann, Kaplan zu Schönenwerd	130	Schadlos, Ulrich, von Waldshut, Student	186
Reinach	109, 126, 218	Schenk von Castell, Hans Christoph, Landhofmeister des Bischofs von Basel	197
Reisinger, Joachim, von Rottwil, Magister	184	Schenker, Agnes	35
Regger, Rudolf, von Bremgarten, Kaplan zu Schönenwerd	187	Schenkli, Johannes, Student, von Wyl, Kt. St. Gallen	184
Reutsch, Hans, Schulmeister	135	Scherer, Hans Jakob, Vogt zu Gengenbach	113
Reuchling, Jakob, von Rottwil, Magister	183	Schertweg, Jakob, Pfarrer von Mümliswil und Olten	25, 61
Rheinlande	134, 138	Scheublin, Mathias, Kaplan in Olten	89
Richermutt, Schulmeister zu Olten	22	Schey, Wilhelm, von Gengenbach, Schulmeister zu Solothurn	40—42, 43, 44—46, 46—49, 50, 54, 55—57, 76, 81, 135, 138, 139, 141, 145, 162 bis 165, 175, 176, 177
Rink von Balenstein, Wilhelm, Bischof von Basel	73, 197—198	Schibenhart, Stadtprediger in Freiburg i. Ü.	24
Rodersdorf	8, 165—166	Schlachter, Georg, von Isberg, Schulmeister	188
Roggenbach, Hans	12—14	Schlattburger, Sebastian, Schulmeister zu Niederbuchfitten	58
Roggenbach, Rudolf	13	Schlettstadt	4
Roggenbach, Johann Franz von, Obervogt zu Zwingen	121, 220	Schlieffer, Kaspar, Schulmeister zu Solothurn	15—16
Roggenbach, Johann Konrad von, Bischof von Basel	121, 220	Schmid (Ferrarius), Lienhard, von München, Schulmeister	188
Röthlin, Thomas, Schulmeister zu Oberbuchfitten	98, 173	Schmid (Ferrarius), Ludwig, von München	187
Roll, Philipp von, Landvogt ..	96, 220	Schmid, Niklaus	13
Rom	184, 185, 187	Schnatter, Wolfgang, von Ottingen, Schulmeister	185
Romont	23	Schneuwyl, Peter, Reformator des freiburgischen Schulwesens	61
Rorer, Gregor, Schulmeister in Solothurn und Olten	22, 24	Schönau, Johannes Franz von, Bischof von Basel	147
Rorer, Jodokus, Kaplan in Olten	22	Schönau, Junker von, zu Sädingen	102
Roth, Melchior, von Beromünster, Pfarrer in Erlinsbach, später Chorherr in Schönenwerd	57, 87	Schönenwerd Stift	5—6, 8, 28, 57, 61, 72, 90—91, 98, 100—102, 103, 135 bis 137, 141, 142, 145, 146, 149, 183—189, 206
Roth, Niklaus, von Beromünster, Pfarrer zu Rodersdorf	87, 165—166	Schreiber, Maria, Frau des Untervogts von Dnsingen	96, 220
Röthelin, Jakob, Schulmeister zu Hägendorf	98		
Rott, Andreas, von Beromünster, Schulmeister in Reftenholz	86—87, 141, 165—166, 171, 182		

	Seite.
Schült, Elias und Johannes, von Luxemburg (?), Studenten	185
Schultheiß, Jakob, von Mehenberg, Pfarrer in Makendorf	105, 129
Schürer, Humbert	37
Schwaben	91, 134, 138, 140
Schwaller, Hans, Ammann zu Deitingen	210
Schwaller, Johann, Vogt auf Wechburg	215
Schwaller, Kaspar	35, 39
Schwaller, Peter	39
Schwyz	189
Seengen, Eberhard von, Chorherr zu Schönenwerd	5
Seewen	113, 212
Selzach	38, 128
Senger, Niklaus, Sigrift zu Schönenwerd	90
Seon im Freiamt	98
Sigrift, Petermann, Schüler zu Schönenwerd	5
Sittich, Markus, Kardinal u. Bischof von Konstanz	29—30, 31, 190
Soder, Hans Jakob, Landschreiber zu Dornach	195
Solothurn, Dekanat	27
Solothurn, Franziskanerkloster, „Barfüßern“	4—5, 21, 53
Solothurn, Jesuiten	75, 79—81, 84, 115
Solothurn, Kapuziner	30, 53
Solothurn, Landschaft	8, 9, 26—29, 34, 57—66, 67—70, 85—92, 93—132, 139, 142, 149—150
Solothurn, Stadt	1—8, 9—21, 22—25, 27—29, 33—34, 35—57, 60, 67, 70 bis 71, 71—72, 75—76, 76—85, 127, 128, 130, 135, 139, 140, 142, 145, 149, 181—183, 192—194, 202
Solothurn, St. Ursenstift	1—4, 6, 10, 14—17, 24, 28, 33, 35, 36—38, 61, 63, 71, 75—76, 76, 77, 78, 79—82, 83, 90, 141, 142, 143—145, 184, 186, 187
Solothurn, Visitantenkloster	84—85
Sophoier, Hans Georg, von Ravensburg	186
Speier	183
Sperwer, Hans Ulrich, von Lottstetten, Schulmeister in Restenholz	69
Spieß, P. Wolfgang, Administrator des Klosters Weinwil	160—162
Sporer, Peter, Schüler zu Schönenwerd	5
Staal, Hans Jakob vom, Stadtschreiber zu Solothurn, der Ältere	32, 33, 36, 37, 40, 46, 50, 53, 64, 70, 140, 160, 196

	Seite.
Staal, Hans Jakob vom, der Jüngere	32, 106—107, 111, 113, 116, 126—127, 130, 215, 216
Staal, Karl vom, P. Johannes Baptista	111
Staal, Urs vom	111
Staal, Viktor vom	32, 50
Staal, Wilhelm vom, Chorherr zu Schönenwerd	101
Stäger, Urs, Schulmeister zu Solothurn	15—16
Stall, Hans vom, Stadtschreiber zu Solothurn	7
Standmat, Hans Georg, Schüler zu Solothurn	128
Stapfer, Hieronymus, Student	21
Stark, Hans, Provisor in Solothurn und Schulmeister in Olten	24
Stebler, Hans, Amtsmeier zu Munningen	112, 174
Stebler, Wilhelm, Gefanglehrer in Solothurn	81
Stehelin, F. Georg, von Fischingen	162
Stein, Berthold von, Magister am Stift Schönenwerd	5
Stigmeier, Chrysostomus, von Freiburg i. B., Schulmeister	184
Sträßer, Jakob, Fechtmeister zu Solothurn	20
Sträßlin, Elisabeth	19
Streumeyer, Wolfgang, Schulmeister zu Büßerach	92
Strombach, Paul, Schreiber	184
Stüßlingen	102, 103, 206
Sübingen	96, 129, 210—211
Süß, Jakob, ehemaliger Präbikant aus dem Kanton Zürich	78—79, 83, 87—88, 106, 115—116, 142, 205
Süß, Jakob, der Jüngere, Pfarrer zu Kleinlützel	115
Sulger, Hans Melchior, Schulmeister zu Büßerach	117—118
Sulzer, Martin, Schulmeister in Löstorf	59, 137
Suri, Peter, von Messen	155
Sursee	91, 189
Surh, Jakob, Vogt auf Wechburg	168
Surh, Porphyrius	35
Suter, F. Adelrich, von Luzern ..	162
Therwil	32
Thierstein, Vogtei	10, 58, 92, 115—121
Tramm, Johann, Schulmeister zu Restenholz	87
Trident, Konzil von	26, 29, 32, 59, 75, 103, 122, 146—147, 149
Trimbach	6

	Seite.		Seite.
Trochsler, Johann, Schulmeister zu Beinwil	65, 197	Walthin, Heinrich, Magister, Pfarrer in Laupersdorf	8
Tröster, Johannes, von Mainz, Schulmeister in Restenholz	142, 188	Wandel, Peter, Schulmeister zu Solothurn	12—14, 139
Trüllerey, Johannes, Propst zu Schönenwerd	5	Wangen an der Aare	3
Trüllerey, Niklaus, Magister und Chorherr zu Schönenwerd	6	Wangen bei Olten	206
Trüllerey, Theodorich, Magister und Chorherr zu Schönenwerd	6	Wattenwil, Johannes von, Bischof von Lausanne	75, 76
Truober, Johannes, Schüler zu Schönenwerd	5	Weber, Werner, Schulmeister in Solothurn	80
Trutfelder, Friederich, Schulmeister von Wangen	3	Weid, Johann, aus der Pfalz, Schulmeister	138
Tschäppeler, Peter, Schulmeister zu Solothurn	17	Wengi, Niklaus, Schultheiß zu Solothurn	21
Tugginer, Seckelmeister	40	Wesen	189
Ueberlingen	21	Wiedlisbach	13, 22
Ulrich, Schreiber am Stifte Schönenwerd	5	Wielstein, Urs, Seckelmeister	19, 25
Ulrich, Abt zu Einsiedeln ...	160—162	Wild, Sebastian, von Säckingen, Schulmeister	188
St. Urban	6, 7, 184	Willisau, Dekanat	27
Uttenberger, Georg, Bote der Stadt Solothurn	162	Winterthur	137
Uttenheim, Christoph von, Bischof von Basel	26	Wisen, solothurnische Gemeinde	94, 103
Ullin, Fechtmeister zu Solothurn	20	St. Wolfgang	25, 59, 67—69, 87, 106, 128, 148, 198—199, 205, 207
Blanus, Johann Jakob, von Laufenburg, Schulmeister	188	Wolfwil	28, 99—100, 130, 131, 141, 149, 167—168, 172
Bogel, Simon, von Eger, Schulmeister	138	Wöschnau	5
Bogelsang, Ulrich, Schulherr zu Solothurn	33	Würzburg	21
Bogler, P. Meinrad, von Einsiedeln	161	Wyl, Rt. St. Gallen	185
Bogt, Konrad, Schultheiß zu Solothurn	7	Wynzorn, Johannes, Schulmeister zu Oberkirch, später zu Kriegstetten	58
Wachs, Benedikt, von Messen	155	Zamber, Cornelius, von Freiburg i. B., Schulmeister	184
Wagner, Johannes, Schulmeister zu Solothurn	24, 33, 139, 144	Zeltner in Niederbuchsitzen	28
Wagner, Johann Georg, Stadtschreiber, später Schultheiß	46, 53, 204	Zeltner, Peter, von Balsthal, Pfarrer in Oberbuchsitzen	97, 130, 214—215
Wagner, Moriz, von Solothurn, Seckelmeister	210	Zink, Johann, Stadtarzt zu Solothurn	16
Wagner, Ulrich, Schulmeister zu Egerfingen	104, 217	Zofingen	6
Wallis	146	Zuchwil	37
Walder, Jakob	13	Zullwil	112
Wälti, H., Notar	208	Zug	91, 92
		Zürich	6
		Zurmatten, Ratsherr und Oberst zu Solothurn	44, 47, 51
		Zurmatten, Behntherr	114, 212
		Zurzach	188
		Zweier, Andreas, Subprior des Stiftes Einsiedeln	161

